

Anhang: Verzeichnis der Anlagen

Anlage	Titel	Seite
Anlage 1	Schreiben der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände an den Bundesverband deutscher Banken e.V.	4
Anlage 2	Schreiben des DST und des DStGB an die Vorstände von Geschäftsbanken	7
Anlage 3	Schreiben der BaFin zur Kundeneinstufung von Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten nach § 2 Abs. 1 Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV)	10
Anlage 4	<u>Stadt Bamberg</u> Dienstanweisung für das für das Verfahren hinsichtlich 1. der Neuaufnahme und Umschuldung von Krediten (ohne Anleihen und Kassenkredite) 2. der Anlage von Rücklagemitteln bzw. von Mitteln des Vermögensportfolios	12
Anlage 5	<u>Bayreuth (Hospitalstiftung)</u> Anlagerichtlinien für kommunale, kommunal verwaltete Stiftungen Hier: Hospitalstiftung, Bayreuth	14
Anlage 6	<u>Bundesstadt Bonn</u> Anlagerichtlinien der Bundesstadt Bonn	16
Anlage 7	<u>Stadt Frankfurt am Main</u> Anlagerichtlinien für die Stadt Frankfurt am Main	23
Anlage 8	<u>Stadt Fürth</u> Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Fürth einschließlich der von ihr verwalteten Stiftungen und Sondervermögen	32
Anlage 9	<u>Stadt Göttingen</u> - Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Göttingen - Anlagerichtlinie - - Vorlage - Richtlinie für Kapitalanlagen (Anlagenrichtlinie)	41

Anlage	Titel	Seite
Anlage 10	<u>Gemeinde Haar</u> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlage - 2005/1109 Änderung der Grundsätze für Geldanlagen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren - Vorlage – 2004/0542 Festlegen von Grundsätzen für Geldanlagen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren 	52
Anlage 11	<u>Stadt Königslutter</u> Richtlinie für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften (Finanzrichtlinie)	57
Anlage 12	<u>Stadt Mannheim</u> Dienstanweisung zur Anlage von Kassenmitteln bei der Stadtverwaltung Mannheim	71
Anlage 13	<u>Landeshauptstadt München</u> Dienstanweisung Geld- und Kapitalanlagen	77
Anlage 14	<u>Stadt Münster</u> Richtlinie für die Kapitalanlagen der Stadt Münster vom 04.11.2015 – Anlagerichtlinie	94
Anlage 15	<u>Stadt Nürnberg</u> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagerichtlinie für die Verwaltung der liquiden Finanzmittel der Stadt Nürnberg - Anlagerichtlinien für die Verwaltung des Kapitalvermögens der von der Stadt Nürnberg verwalteten <u>nichtrechtsfähigen</u> Stiftungen - Anlagerichtlinien für die Verwaltung des Kapitalvermögens der von der Stadt Nürnberg verwalteten <u>rechtsfähigen</u> kommunalen und allgemeinen Stiftungen sowie anderen kommunalen Stiftungen, die nicht kommunal verwaltet sind 	98
Anlage 16	<u>Stadt Pforzheim</u> Entscheidungen zu Geldanlagen der Stadt Pforzheim	106
Anlage 17	<u>Stadt Regensburg</u> Dienstanweisung für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften (DA Finanzgeschäfte)	107

Anlage	Titel	Seite
Anlage 18	<u>Landeshauptstadt Stuttgart</u> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagerichtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart für die Geldanlage in Investmentfonds gemäß § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) - Konkretisierung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit gem. Ziffer III. 2 der Anlagerichtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart vom 1. August 2015 - Beschlussvorlage - Anlagerichtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart und der Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH Umsetzung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit - Beschlussvorlage - Geldanlagen der Stadt nach Wegfall der Einlagensicherung für Kommunen bei Privatbanken ab 01.10.2017 	114
Anlage 19	<u>Land Nordrhein-Westfalen</u> Allgemeine Anlagerichtlinien für die Verwaltung von Anlagen des Sondervermögens „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ durch das Finanzministerium	127
Anlage 20	<u>BaFin</u> <ul style="list-style-type: none"> - Geldanlagen von Kommunen bei anderen Kommunen, Schreiben vom 7. März 2002 - Geldanlagen von Kommunen bei anderen Kommunen, Geldanlagen innerhalb eines kommunalen Zusammenschlusses (Zweckverband), Wohnungsbaudarlehen der Gemeinden an einkommensschwache Bauherren, Schreiben vom 14. Juni 2002 - Liquiditätsmanagement bzw. Cashpooling bei Kommunen, Schreiben vom 9. Februar 2007 - Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 11. Juni 2008 	129
Anlage 21	<u>Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern</u> Vermerk - Anlage von liquiden Mitteln vom 2. August 2017	140
Anlage 22	<u>Statut des Einlagensicherungsfonds ab Oktober 2017</u> Bundesverband deutscher Banken e.V.	145

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

8. März 2017

Bundesverband deutscher Banken e.V.
 Herr Präsident
 Dr. Hans-Walter Peters
 Herr Hauptgeschäftsführer
 Dr. Michael Kemmer
 Burgstraße 28
 10178 Berlin

Bearbeitet von
 Dr. Birgit Frischmuth

Telefon +49 30 37711-710
 Telefax +49 39 37711-209

E-Mail:
 birgit.frischmuth@staedtetag.de

Per Mail hans-walter.peters@bdb.de; michael.kemmer@bdb.de

Aktenzeichen
 20.38.20

Reform des Einlagensicherungsfonds

Sehr geehrter Herr Dr. Peters,
 sehr geehrter Herr Dr. Kemmer,

mit Verwunderung haben wir die Pläne des Bundesverbandes deutscher Banken zur Kenntnis genommen, wonach die Einlagen von Kommunen generell nicht mehr abgesichert werden sollen. Die mit Ihrer Reform des Einlagensicherungsfonds verbundene Benachteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften lässt wesentliche Gesichtspunkte außer Acht und ist daher ungerechtfertigt und inakzeptabel. Nicht nur die Einlagemöglichkeiten, sondern auch der Zahlungsverkehr von Kommunen über die Ihrem Verband angeschlossenen Institute werden dadurch grundsätzlich in Frage gestellt.

Kommunen arbeiten – anders als Unternehmen – nicht mit eigenen Geldern, sondern mit dem Geld der Steuerzahler, deren Einlagen Sie auch weiterhin als schützenswert ansehen. Diese Steuer- und Gebührenzahler sowie Stifter von Treuhandvermögen und Anspruchsberechtigte von unselbständigen kommunalen Pensions- und Versorgungskassen haben ein berechtigtes Interesse, dass die bei Banken Ihres Verbandes zeitweilig eingelegten Gelder sicher sind. Sind sie dies nicht, dann ist nach dem Gemeindehaushaltsrecht eine Anlage und Kontoführung zumindest bei einigen Ihrer Institute kaum mehr möglich. Denn bei Geldeinlagen ist durch Kommunen entsprechend den rechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnungen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass Kommunen (anders als Bund und Länder) von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Privatkunden im Sinne des § 31a Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) eingestuft sind.

Inländische Kommunen sind damit regelmäßig weder professionelle Kunden noch geeignete Gegenparteien im Sinne des WpHG. Die in Ihren veröffentlichten Papieren enthaltene Zuordnung der Kommunen zu „professionellen Investoren und bankähnlichen Kunden“ entbehrt jeder Grundlage. Es ist daher nicht nachzuvollziehen, weshalb beabsichtigt wird, Kommunen ausdrücklich von Ihrer Klausel auszuklammern: „Für den privaten Kunden und Stiftungen ändert sich nichts, der volle Schutz bleibt ohne Einschränkungen erhalten.“

Gerade auch die bei Kommunen angesiedelten Stiftungen wären in besonderer Weise von einer Aufkündigung der Einlagensicherung betroffen. Es sollte daher klargestellt werden, dass die von Kommunen verwalteten, rechtlich unselbständigen Stiftungen als „qualifizierte“ Stiftungen eingestuft werden.

Rechtlich unselbständige Sondervermögen der Kommunen, zu denen auch Versorgungs- und Pensionskassen gehören, treffen Vorsorge für Dritte, für natürliche Personen. Es ist unverständlich, dass der Schutz von Versicherungen im Rahmen Ihrer Reform erhalten bleiben soll, rechtlich unselbständige Sondervermögen der Kommunen jedoch ausgeschlossen werden. Dies gilt ebenso für gebührenfinanzierte Eigenbetriebe der Kommunen (z.B. Abfallwirtschaftsbetriebe), deren angelegten Gebührengelder (z.B. aus der Gebührenausrücklage) aus dem Schutz fallen sollen und die damit schlechter gestellt werden wie Einlagen von Unternehmen.

Ein erheblicher Teil der kommunalen Geldanlagen ergibt sich auch aus der Anlage von Steuermitteln, die an den jeweiligen vierteljährlichen Hauptsteuerterminen zufließen und im Rahmen der Liquiditätsplanung für kurze Zeiträume angelegt werden müssen, bis im folgenden Dreimonatszeitraum diese Mittel für monatliche Auszahlungen (Sozialleistungen, Personalausgaben) wieder abfließen.

Geschäftsbanken sind in Folge der Finanzmarktkrise mit Steuergeldern gerettet worden. Nunmehr wird den Kommunen erklärt, dass ihre Einlagen, die sich aus Steuern und Gebühren speisen, bei eben diesen Geschäftsbanken nicht mehr gesichert werden sollen. Übrigens weist die Statistik für Ende 2015 kommunale Einlagen bei Großbanken, Regionalbanken und Zweigstellen ausländischer Banken in Höhe von 14,483 Mrd. Euro aus. Diese kommunalen Einlagen wären nach Ihren Plänen künftig nicht mehr gesichert.

Es gibt nur eine mögliche Konsequenz, wenn es bei diesem Ansatz der Reform des Einlagensicherungsfonds bleibt, Kommunen werden mit Ihren Instituten nur noch eingeschränkt zusammenarbeiten können und auch den Zahlungsverkehr auf andere Institute verlagern müssen. Bitte bedenken Sie diese nachhaltigen Folgewirkungen Ihres beabsichtigten Handelns.

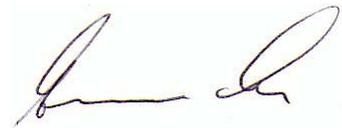
Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, Ihre bisher veröffentlichten Pläne nochmals zu überdenken. Ihre Delegiertenversammlung am 5. April 2017 sollte zumindest den bisherigen Schutz über den Einlagensicherungsfonds für Kommunen einschließlich ihrer rechtlich unselbständigen Sondervermögen wie Eigenbetriebe, Stiftungen und

Versorgungskassen beibehalten und besser noch einen Rechtsanspruch auf Entschädigung in den Statuten verankern, damit die Einlagensicherung auch eine wirklich verlässliche ist.

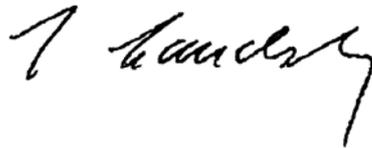
Mit freundlichen Grüßen



Helmut Dedy
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Städtetages



Prof. Dr. Hans-Günter Henneke
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Landkreistages



Dr. Gerd Landsberg
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund
www.dstgb.de

Deutscher Städtetag · Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin
Deutscher Städte- und Gemeindebund · Marienstraße 6 · 12207 Berlin

- je besonders -

Herrn
Roland Boekhout
Vorsitzender des Vorstands
ING-DiBa AG
Theodor-Heuss-Allee 2
60486 Frankfurt am Main

Herrn
Dr. Theodor Weimer
Sprecher des Vorstands
UniCredit Bank AG
Arabellastraße 12
81925 München

Herrn
Martin Zielke
Vorsitzender des Vorstands
Commerzbank AG
60261 Frankfurt am Main

Herrn
John Cryan
Vorsitzender des Vorstands
Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main

Herrn
Dr. Thomas A. Lange
Vorsitzender des Vorstands
NATIONAL-BANK AG
Theaterplatz 8
45127 Essen

Herrn
Herrmann J. Merkens
Vorsitzender des Vorstands
Aareal Bank AG
Paulinenstraße 15
65189 Wiesbaden

24.03.2017

Telefon +49 30 37711-0
Durchwahl 37711-710
Telefax +49 30 37711-209

E-Mail

birgit.frischmuth@staedtetag.de

Bearbeitet von

Dr. Birgit Frischmuth

Aktenzeichen

20.38.20 D

Herrn
Emmerich Müller
Partner und persönlich
haftender Gesellschafter
B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA
Untermainanlage 1
60329 Frankfurt am Main

Herrn
Dr. Lutz Raettig
Director/Geschäftsleiter
Morgan Stanley Bank
International Ltd.
Niederlassung Deutschland
Junghofstrasse 13-15
60311 Frankfurt am Main

Herrn
Andreas Schmitz
Vorsitzender des Aufsichtsrates
HSBC Trinkhaus & Burkhardt AG
Königsallee 21/23
40212 Düsseldorf

Reform des Einlagensicherungsfonds des Bankenverbandes

«Vorstand»,

mit diesem Schreiben wenden wir uns an Sie als Vorstandsvorsitzender eines der wichtigsten Mitglieder des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und Mitglied des Vorstandes des Bankenverbandes. Am 5. April 2017 soll die Delegiertenkonferenz des Bankenverbandes eine Reform des Einlagensicherungsfonds beschließen, die die Einlagen von Kommunen ab dem 1. Oktober 2017 nicht mehr sichert. Diese Reformpläne können von uns nicht nachvollzogen werden, da sie die Kommunen in ungerechtfertigter Weise benachteiligen. Wir bitten Sie daher die geplante Entscheidung, mit Blick auf Ihre kommunalen Kunden, wegen folgender Aspekte noch mal zu überdenken:

- Die Steuer- und Gebührenzahler sowie Stifter von Treuhandvermögen und Anspruchsberechtigte von unselbständigen kommunalen Pensions- und Versorgungskassen haben ein berechtigtes Interesse, dass die bei Kreditinstituten zeitweilig eingelegten Gelder sicher sind. Sind sie dies nicht, dann ist nach dem für Kommunen maßgeblichen Gemeindehaushaltsrecht eine Anlage und Kontoführung bei den ungesicherten Instituten kaum mehr möglich. Denn bei Geldeinlagen ist durch Kommunen entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnungen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten.
- Die in den vom Bankenverband veröffentlichten Papieren enthaltene Zuordnung der Kommunen zu „professionellen Investoren und bankähnlichen Kunden“ ist nicht sachgerecht. Kommunen sind (anders als Bund und Länder) von der Bundesanstalt für Fi-

nanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Privatkunden im Sinne des § 31a Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) eingestuft. Dazu verweisen wir auf das entsprechende Schreiben der BaFin (siehe **Anlage**). Inländische Kommunen sind damit regelmäßig weder professionelle Kunden noch geeignete Gegenparteien im Sinne des WpHG. Es ist daher nicht nachzuvollziehen, weshalb beabsichtigt wird, Kommunen ausdrücklich von der Klausel auszuklammern: „Für den privaten Kunden und Stiftungen ändert sich nichts, der volle Schutz bleibt ohne Einschränkungen erhalten.“

- Gerade auch die bei Kommunen angesiedelten Stiftungen wären in besonderer Weise von einer Aufkündigung der Einlagensicherung betroffen. Gerade diese Stiftungen sind oft nur mit vergleichsweise geringem Vermögen ausgestattet und besonders gemeinwohlorientiert. Es sollte daher klargestellt werden, dass die von Kommunen verwalteten, rechtlich unselbständigen Stiftungen als „qualifizierte“ Stiftungen eingestuft werden.
- Rechtlich unselbständige Sondervermögen der Kommunen, zu denen auch Versorgungs- und Pensionskassen gehören, treffen Vorsorge für Dritte, für natürliche Personen. Es ist unverständlich, dass der Schutz von Versicherungen im Rahmen der Reform erhalten bleiben soll, rechtlich unselbständige Sondervermögen der Kommunen jedoch ausgeschlossen werden. Dies gilt ebenso für gebührenfinanzierte Eigenbetriebe der Kommunen (z.B. Abfallwirtschaftsbetriebe), deren angelegten Gebührengelder (z.B. aus der Gebührenaussgleichsrücklage) aus dem Schutz fallen sollen und die damit schlechter gestellt werden als Einlagen von Unternehmen.
- Ein erheblicher Teil der kommunalen Geldanlagen ergibt sich auch aus der Anlage von Steuermitteln, die an den jeweiligen vierteljährlichen Hauptsteuerterminen zufließen und im Rahmen der Liquiditätsplanung für kurze Zeiträume angelegt werden müssen, bis im folgenden Dreimonatszeitraum diese Mittel für monatliche Auszahlungen (Sozialleistungen, Personalausgaben) wieder abfließen.

Sollte es bei diesem Ansatz der Reform des Einlagensicherungsfonds bleiben, so werden Kommunen als Folge mit Ihrer Bank nur noch eingeschränkt zusammenarbeiten können und auch den Zahlungsverkehr auf andere Institute verlagern müssen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, Ihre bisher veröffentlichten Pläne nochmals zu überdenken. Die Delegiertenkonferenz des Bankenverbandes am 5. April 2017 sollte zumindest den bisherigen Schutz über den Einlagensicherungsfonds für Kommunen einschließlich ihrer rechtlich unselbständigen Sondervermögen wie Eigenbetriebe, Stiftungen und Versorgungskassen beibehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Dedy
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Städtetages



Dr. Gerd Landsberg
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Anlage

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**



BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

An die Verbände der Finanzdienstleistungs-
unternehmen und der Kreditwirtschaft

25.06.2010

GZ: WA 31-Wp 2002-2007/0127 (Bitte stets angeben)

Kundeneinstufung von Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten
nach § 2 Abs. 1 Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisati-
onsverordnung (WpDVerOV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach meinen Erkenntnissen bestehen bei den Kredit- und Finanzdienst-
leistungsinstituten Unsicherheiten hinsichtlich der Kundeneinstufung von
kommunalen Gebietskörperschaften.

Für die Bundesanstalt möchte ich hiermit klarstellen, dass Gemeinden,
Landkreise und kreisfreie Städte als Privatkunden im Sinne des § 31a
Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) gelten. Kommunale Gebiets-
körperschaften sind keine „regionale Regierungen“ im Sinne des § 31a
Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 WpHG und somit auch nicht professionelle Kunden
im Sinne des § 31a Abs. 2 WpHG.

Die in der Gesetzesbegründung vertretene weite Auffassung, die neben
den Ländern auch die Landkreise und Kommunen unter den Begriff „re-
gionale Regierungen“ subsumiert, weicht von der Auslegung der EU-
Kommission in ihren Fragen & Antworten zur MiFID vom 07.07.2007
(Question No. 83) ab. Gemäß Auslegung der EU-Kommission zählen
Gemeinden und Stadtverwaltungen nicht zu den „regionalen Regierun-
gen“. Im Hinblick auf eine europarechtskonforme Auslegung der Vor-
schriften hat die Auffassung der EU-Kommission Vorrang vor der Geset-
zesbegründung des nationalen Gesetzgebers. Zudem bestehen erhebliche
Zweifel, ob von jeder Gemeinde die Kenntnisse und Erfahrungen
eines professionellen Kunden oder einer geeigneten Gegenpartei im Sin-
ne des WpHG erwartet werden können.

Bitte informieren Sie Ihre Mitglieder über diese Klarstellung.

**Wertpapieraufsicht |
Asset-Management**

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt | Germany

Kontakt:
Frau Susanne Matlok
Referat WA 31
Fon +49 (0)2 28 41 08-3320
Fax +49 (0)2 28 41 08-123
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108
Georg-von-Boeselager-Str. 25

60439 Frankfurt
Lurgiallee 12

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**



Seite 2 | 2

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Birnbaum".

G. Birnbaum

Dienstanweisung**für das Verfahren hinsichtlich**

- 1. der Neuaufnahme und Umschuldung von Krediten (ohne Anleihen und Kassenkredite¹)**
 - 2. der Anlage von Rücklagemitteln bzw. von Mitteln des Vermögensportfolios**
-

1. Rechtscharakter

Bei den vorliegenden Verfahrensregelungen handelt es sich um eine Dienstanweisung.

2. Geltungsbereich

Die hier beschriebenen Verfahrensregelungen gelten für

- die Stadt Bamberg,
- die von ihr verwalteten Stiftungen,
- den Zweckverband Gymnasien und
- hinsichtlich der Neuaufnahme und Umschuldung von Darlehen auch für den Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB).

3. Zweck

Sämtliche Regelungen dienen der Rechtssicherheit sowie der Verfahrensvereinheitlichung.

4. Zuständigkeit

Zuständig für den Vollzug der Aufgaben nach den hierin beschriebenen Verfahrensregelungen ist das Sachgebiet Haushalt des Kämmereiamtes.

5. Verfahrensregelungen**5.1 Kreditaufnahmen**

(...)

5.2 Geldanlagen aufgrund Rücklagenbewirtschaftung bzw. Vermögensportfolio

Für Geldbeträge, die im Zusammenhang mit der Rücklagenbewirtschaftung (§ 21 Abs. 1 Satz 2 KommHV-K) bzw. dem Vermögensportfolio anzulegen sind, gilt Folgendes:

Ausschreibung

Auch hier findet (wie bei der Kreditbeschaffung) eine Ausschreibung an einen hinreichend großen Bieterkreis statt. Der Bieterkreis ist ebenfalls ständig zu pflegen; Bieter, die dauerhaft keine wettbewerbsfähigen Angebote abgeben, können durch neue Bieter ersetzt werden.

¹ für die Möglichkeit der Gewährung von *konzerninternen Betriebsmittelkrediten* s. Beschluss des Stadtrates vom 28.03.2012, VO/2012/0089-20)

Sicherheit

Aus der Ausschreibung muss deutlich hervorgehen, dass die Geldanlageangebote möglichst sicher sein müssen, d.h. dass möglichst kein Verlustrisiko mit der Anlage der Rücklagemittel bzw. der Mittel aus dem Vermögensportfolio einhergeht. Das Kriterium der Sicherheit ist wichtiger als die Höhe des Ertrags. Mindestanforderung für eine sichere Geldanlage ist das Vorhandensein einer Einlagesicherung, welche gewährleistet, dass die Einlage in voller Höhe vor Verlust gesichert ist. Kommunen können sich nicht auf die gesetzliche Einlagesicherung berufen (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 4 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz) – das bedeutet, dass noch die (unterschiedlich ausgestalteten) freiwilligen Einlagesicherungssysteme in Betracht kommen:

- Institutssichernde Einrichtungen (Sparkassen-Finanzgruppen und Genossenschaftsbankenbereich) – diese unterliegen der Aufsicht der BaFin;
- Freiwillige Sicherungseinrichtungen (für private und öffentliche Banken) – diese unterliegen hingegen nicht der Aufsicht der BaFin.

Da die für Kommunen relevanten freiwilligen Einlagesicherungssysteme unterschiedlich ausgestaltet sind, ist es besonders wichtig, dass die Bieter an ihre Angebotsabgabe die Zusicherung knüpfen müssen, dass die ausgeschriebene Summe zu 100 % vor Verlust gesichert ist. Bieter, die eine solche Garantie nicht schriftlich geben, bleiben bei der Ermittlung des besten Angebotes unberücksichtigt.

Die von den Bietern gemachten Angaben bzgl. der garantierten Sicherheit sollten nach Möglichkeit auf ihre Plausibilität geprüft werden. Dazu kommt z. B. eine Online-Abfrage bei den zentralen Webseiten der jeweiligen Sicherungssysteme in Betracht. Dies erfordert jedoch zwingend die Kenntnis, welches Institut hinter einem Angebot steht; deshalb müssen Makler ihre Angebote auch entsprechend transparent abgeben; Angebote, die nicht das dahinter stehende Institut erkennen lassen, bleiben daher bei der Ermittlung des besten Angebotes ebenfalls unberücksichtigt.

6. Inkrafttreten, Geltungsdauer und Verhältnis zu früheren für diesen Bereich getroffene Regelungen

Diese Dienstanweisung tritt zum 01.10.2013 in Kraft und gilt unbefristet.

Diese Dienstanweisung umfasst lediglich Verfahrensregelungen, welche ggf. frühere Verfahrensregelungen, die hiervon abweichen, ersetzen.

Im Übrigen bleiben hiervon insbesondere die Delegationsbeschlüsse (s. zweite Fußnote) sowie der Beschluss des Senats für Wirtschaft, Finanzen und städtische Beteiligungen vom 27.01.2004 (zum Thema Anwendbarkeit alternativer Finanzierungsinstrumente und damit ggf. in Verbindung stehenden Zinssicherungsinstrumenten) unberührt.

Bamberg, 02.09.2013

gez.

Andreas Starke
Oberbürgermeister

(für den Bereich der Stadt)

Bamberg, 02.09.2013

gez.

Bertram Felix
Kaufmännischer Werkleiter

(für den Bereich des EBB)

Bamberg, 02.09.2013

gez.

Dr. Günther Denzler
Vorsitzender d. ZV Gymnasien

(für den Bereich des ZV Gymnasien)

Anlagerichtlinien für kommunale, kommunal verwaltete Stiftungen

Hier: Hospitalstiftung, Bayreuth

1) Allgemeine Ziele

Das Stiftungsvermögen soll konservativ angelegt werden mit dem Ziel, durch Investitionen in verschiedene Assetklassen regelmäßige Erträge zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu erwirtschaften. Im Vordergrund steht jedoch die Sicherung des langfristigen Kapitalerhalts. Hierbei soll möglichst ein realer Kapitalerhalt angestrebt werden.

2) Anlageklassen

Anlageinstrumente	In % des Stiftungsvermögens
Kontoguthaben bei Instituten die einer deutschen Sicherungseinrichtung angehören, Anleihen mit einwandfreier Bonität (mindestens Rating A bzw. vergleichbare Einstufung), Papiere öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute sowie Rentenfonds mit breiter Streuung	Mindestens 10 %
Anleihen mit Rating schlechter als A, aber mindestens BBB- und Rentenfonds mit eingeschränktem Anlagehorizont bspw. Schwellenländer	Max. 20 %
Aktienindirektanlagen, Aktienfonds, Exchange Traded Funds (ETF), Indexzertifikate sowie Zertifikate, deren Risikocharakter dem von Aktien entspricht (Aktienanleihen), Anleihen ohne Rating	Max. 25 %
Rohstoffe (ausschließlich Fonds oder Zertifikate)	Max. 0 %
Offene Immobilienfonds	Max. 15 %
Eigene Immobilien	Max. 90 %
Ausländische Beteiligungen, Hedge Fonds, Private Equity	0 %
Derivate	Nur zur Erzielung einer Optionsprämie (Short Call) auf einen vorhandenen Wertpapierbestand (Stillhaltergeschäft) zulässig.

Grundsatz: Die Positionen „Kontoguthaben/Anleihen“ und „Eigene Immobilien“ müssen zusammen mindestens 70% betragen

3) Besonderheiten bei Zustiftungen

- Bei Weisung eines Stifters zur Beibehaltung der Anlagestruktur seiner Zustiftung kann diese bis zu einer anderslautenden Weisung bzw. bis zu seinem Ableben abweichend von den genannten Anlageklassen beibehalten werden. Die Vermögenswerte sind dann auf einem gesonderten Depot und Konto zu führen und in der Ertragniszurechnung und im Jahresabschluss nur dieser Zustiftung zuzurechnen.
- Bei testamentarischen Zuwendungen hat der Stifterwille Vorrang, auch wenn er nicht mit den Anlageklassen konform ist. Eine separate Kontoführung w. o. beschrieben gilt analog.

4) Sonstige Bestimmungen

- Die Aktiendirektanlage soll schwerpunktmäßig in europäischen Titeln erfolgen die als Standardwert anzusehen und in einem repräsentativen Index enthalten sind (Euro Stoxx, DAX, FTSE oder ähnlich).
- Bei Rentenpapieren soll die Anlage insbesondere auf deutsche Pfandbriefe und auf In- und ausländische Emittenten mit einwandfreier Bonität (falls vorhanden mind. BBB- bzw. vergleichbare Einstufung) beschränkt sein.
- Bei einer Ratingverschlechterung stimmen sich der HO/GF und R2, Stadt Bayreuth über die weitere Vorgehensweise ab.
- Ein Überschreiten der unter Ziffer 2) genannten Höchstgrenzen durch Kursschwankungen oder Zuwendungen von Todes wegen wird toleriert, wobei jedoch immer ein Anteil von mind. 40 % Renten mit einwandfreier Bonität bzw. Liquidität gewährleistet sein muss. Erkennen allerdings HO/GF oder R2, Stadt Bayreuth Handlungsbedarf, stimmen sich beide über die weitere Vorgehensweise ab.

5) Einschränkungen

- Der Anteil von Papieren einer einzelnen Gesellschaft darf max. 20% des Stiftungsvermögens nicht übersteigen (Ausnahme: Wertpapiere der Bundesrepublik Deutschland, deren Sondervermögen und öffentlich-rechtliche Schuldner).
- Der Gesamtbestand an Direktanlagen in Nicht-Eurowährungen darf 10% des Gesamtdepots nicht übersteigen. Ein bewertungsbedingtes Überschreiten wird toleriert.
- Nachrangdarlehen dürfen nur von Emittenten mit einwandfreier Bonität (mind. A bzw. vergleichbare Einstufung) erworben werden.

6) Organisation der Vermögensverwaltung und Berichterstattung

Der HO/GF handelt zur Neuanlage bzw. zur Umschichtung von Stiftungsgeldern unter Beachtung der vorgenannten Anlagerichtlinien.

HO/GF berichtet jährlich, im Rahmen der Bilanzvorlage, über die Vermögensverwaltung.

7) Änderung der Anlagerichtlinien

Die Anlagerichtlinien sind regelmäßig auf Ihre Aktualität hin zu überprüfen. Änderungsvorschläge sind in der Sitzung des Bayreuther Stadtrates zu behandeln und zu beschließen.

Anlagerichtlinien der Bundesstadt Bonn

Das Finanzministerium NRW hat im Dezember 2012 einen neuen Runderlass zum Thema „Kommunale Geldanlagen“ veröffentlicht (MBI. NRW. 2012 S. 744 ff.).

In diesem wird u.a. empfohlen, dass die Kommunen eigenverantwortliche Anlagerichtlinien erstellen sollen, die sowohl den gesetzlichen Anforderungen des Runderlasses sowie den individuellen Bedürfnissen und der Risikobereitschaft der jeweiligen Kommune Rechnung tragen.

1. Anlageziel

Ziel des Anlagemanagements ist die gleichzeitige Realisierung von möglichst hohen Zinserträgen und dem realen Substanzerhalt des eingesetzten Vermögens¹. Bei der Erfüllung dieser Anforderungen ist die Einhaltung eines angemessenen Verhältnisses von Ertrag und Risiko zu gewährleisten. In der Abwägung zwischen Chance und Risiko, wird grundsätzlich der Sicherheit die höchste Priorität eingeräumt.

Die Anlagepolitik der Stadt ist auch an ethischen und ökologischen Grundsätzen zu orientieren. Dem Finanzausschuss ist über die Berücksichtigung der o.g. Zielsetzung jährlich zu berichten.

2. Geltungsbereich

Diese Anlagerichtlinie gilt für alle Dezernate der Bundesstadt Bonn und die ihnen nachgeordneten Organisationseinheiten und für den Bereich der rechtlich unselbständigen Stiftungen analog.

Für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gelten dort erlassene Regelungen.

3. Arten der Geldanlage

Die Stadt Bonn unterscheidet folgende Arten der Anlage:

- Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr
- Anlagen mit einer Laufzeit ab einem Jahr

4. Entscheidungskompetenzen

Geldanlagen sind ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Bei Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr, die für die Bundesstadt Bonn weder mit Kosten, noch mit vertraglichen Verpflichtungen über das Maß einer Kontoeröffnung hinaus verbunden sind, kann die Stadtkämmerei eigenverantwortliche Anlageentscheidungen treffen. Es sei denn, der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin ordnet aufgrund besonderer Umstände eine Abstimmung auf Dezernatsebene an.

Bei Anlagen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und solchen Anlageentscheidungen, die nicht nach Absatz 1 in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Stadtkämmerei fallen, entscheidet der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin in Abstimmung mit der Stadtkämmerei.

5. Ausschreibung

¹ Hiervon abzugrenzen ist Vermögen, das aufgrund seiner Zweckbestimmung nicht zu erhalten ist, weil es sukzessive für die Erfüllung des Zweckes eingesetzt wird (bspw. Ersatzgelder des Amtes 56 zur Pflanzung von Ersatzgrün oder Bundesmittel für das Bildungs- und Teilhabepaket).

Bei allen Geldanlagen sind mindestens fünf Vergleichsangebote einzuholen. Von dieser Regelung kann nur abgewichen werden, wenn mit dieser Regelung ein hoher Verwaltungsaufwand verbunden ist, der nicht im Verhältnis zum erzielbaren Nutzen steht.

6. Anlageklassen

Die nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigten Mittel sowie alle zweckgebundenen Rücklagenmittel dürfen bei direkten Anlagen nur in Finanzanlagen investiert werden, die auf Euro (€) lauten.

Die Mittel der Stadt Bonn, die nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt werden, können grundsätzlich in folgende Anlageklassen investiert werden:

- Bankeinlagen (Tages- und/oder Festgeld)
- Schuldscheine
- Sparbriefe
- Schuldverschreibungen
- Rentenpapiere (Anleihen, Pfandbriefe, Obligationen, etc.)
- Anteile an Spezialfonds
- Fondsanteile an Fonds mit konservativer Anlagestruktur
- Investmentfonds
- Unternehmensanleihen
- Aktien (im Rahmen der gesetzlichen Restriktionen)

Weiterhin kann der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin auch andere den gesetzlichen Bestimmungen des Runderlasses entsprechende Anlageformen wählen, insofern die Anforderungen an Sicherheit und Rentabilität in einem vertretbaren Verhältnis zum damit verbundenen Risiko stehen.

7. Streuung und Mischung

Da Risiken bei Geldanlagen grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen sind, wird über verschiedene strategische Maßnahmen das Risiko auf ein Mindestmaß reduziert. Neben der sorgfältigen Auswahl des Schuldners sieht der Runderlass u.a. eine Begrenzung des Volumens auf ein und denselben Schuldner vor (Streuung).

Die Mischung der Vermögensanlagen auf verschiedene Anlageklassen soll durch einen Risikoausgleich zwischen den verschiedenen Anlageformen anlagetypische Risiken begrenzen und so die Sicherheit des gesamten Bestandes gewährleisten.

7.1. Mischungs- und Streuungsquoten

Anlageklasse	Max. Mischungsquote Stufe 1	Max. Mischungsquote Stufe 2	Schuldner/Art des Wertpapiers	Max. Streuungsquote	
Staatsanleihen	80%	davon 100 %	BRD, ihre Länder und Kommunen	100%	
		davon 50 %	Mitgliedsstaaten EWR und OECD	Rating	
				AAA	50%
				AA+ bis AA-	35%
				A+ bis A-	20%
BBB+ bis BBB-	5%				
Einlagengesicherte Anlagen	60%	-	Privatbanken, Öffentliche Banken, Volks- und Raiffeisen- sowie Genossenschaftsbanken	Rating	
				AAA	30%
				AA+ bis AA-	20%
				A+ bis A-	10%
				BBB+ bis BBB-	5%
Aktien	15%	-	alle Schuldner	-	
Fondslösungen	30%	-	alle Schuldner	-	
Schuldverschreibung / (Unternehmens)Anleihe	20%	-	alle Schuldner	Rating	
				AAA	25%
				AA+ bis AA-	20%
				A+ bis A-	10%
				BBB+ bis BBB-	5%
Pfandbriefe nach deutschem Recht	60%	davon 100 %	öffentliche Pfandbriefe	20%	
		davon 80 %	dinglich abgesicherte Pfandbriefe		

7.2. Erläuterungen

Die Mischungsquoten der Stufe 1 beziehen sich auf das Gesamtvolumen der im städtischen Haushalt geführten Geldanlagen des Anlagenmanagements (Amt 20)². Die Mischungsquote der Stufe 2 berechnet sich auf Grundlage der Mischungsquote Stufe 1.

Die Streuungsquote bezieht sich grundsätzlich auf die Mischungsquote Stufe 2 und nur, wenn hier keine Begrenzung festgelegt wurde, auf die Mischungsquote Stufe 1.

Einzige Ausnahme bildet dabei die Quote der Anlagenklasse „Einlagengesicherte Anlagen“. Hier bezieht sich die Streuungsquote auf das Gesamtvolumen der im städtischen Haushalt geführten Geldanlagen des Anlagenmanagements.

Wenn Unternehmen oder Institutionen aus den unter Ziffer 9 (letzter Absatz) benannten Gründen über kein Rating verfügen, muss individuell entschieden werden, wie die sonstigen Parameter zur Risikobewertung eingestuft werden und in welche vergleichbare Streuungsebene der Schuldner eingeordnet werden soll. Diese Entscheidung ist mit der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer abzustimmen.

² Das Gesamtvolumen rechnet sich nach den in SAP erfassten und in den städtischen Bilanzen erfassten Beträgen; nicht an Kurswerten.

7.3. Maximalquote pro Schuldner

Die maximale Anlagesumme bei ein und demselben Schuldner (unabhängig davon in welcher Anlageklasse) darf die im Folgenden festgelegten Grenzen gemessen am Gesamtvolumen der im städtischen Haushalt geführten Geldanlagen des Anlagemanagements (Amt 20) nicht überschreiten:

Rating des Schuldners	
AAA	30%
AA+ bis AA-	20%
A+ bis A-	15%
BBB+ bis BBB-	5%

Von dieser Regelung sind Anleihen der BRD, ihrer Länder und Kommunen ausgeschlossen.

Sollte der höchste Zinssatz von einem Schuldner abgegeben werden, dessen Streuungsquote bereits überschritten ist, ist das nächst höhere Angebot zu prüfen. Führt die Berücksichtigung eines Angebots dazu, dass die Obergrenze der Streuungsquote überschritten würde, kann dies bis zu einer Überschreitung von 5 Prozentpunkten der Maximalquote (Ziffer 7.3) erfolgen. Die Quote ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zurückzuführen.

7.4. Einschränkung bei Kreditinstituten

Des Weiteren sollte der Schuldner bei direkten einlagengesicherten Anlagen seinen Hauptsitz (Mutterkonzern) in einem Staat des EWR oder einem Mitgliedsstaat der OECD (siehe Anhang) haben und - sollte es sich um eine Kreditinstitut handeln - darüber hinaus als Kreditinstitut gem. der europäischen Richtlinie 2006/48/EG (Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute) eingestuft sein. Dabei ist es unerheblich, ob der Konzern eine zugelassene, deutsche Tochter hat.

7.5. Abweichungen

Entscheidet die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer in eine Anlageklasse zu investieren, die nicht Gegenstand dieser Richtlinie ist (siehe Ziffer 6, Absatz 3) ist die Mischungs- und Streuungsquote unter Berücksichtigung des Verhältnisses zu den anderen Anlageklassen festzulegen und zu dokumentieren.

Die Anlagerichtlinie ist in diesem Falle zeitnah zu überarbeiten und dem Finanzausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Wird durch den Abschluss eines Geschäftes die festgelegte Mischungs- und/oder Streuungsquote überschritten, ist dies bis zu einer Erhöhung von einmalig 5 Prozentpunkten über der festgelegten Quote zulässig.

Die Mischungs- und Streuungsquote ist in diesem Fall entsprechend zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auf die unter Ziffer 7.1 und 7.3 festgelegten Grenzen zurückzuführen.

Von der Streuungsquote kann weiterhin abgewichen werden, wenn eine Bank als systemrelevante Bank eingestuft wird, da dies ein weiteres Sicherheitsmerkmal darstellt. In diesem Fall kann der Prozentsatz der unter Ziffer 7.3 festgelegten Maximalgrenze für eine deutsche Bank um eine Ratingstufe angehoben werden. Bei systemrelevanten ausländischen Banken (die den Kriterien der Ziffer 7.4 entsprechen müssen) sollte der Prozentsatz jedoch lediglich um die Hälfte des unter Ziffer 7.3 festgelegten Grenzwertes angehoben werden.

Eine derzeit aktuelle Übersicht aller systemrelevanten Banken ist dem Anhang zu entnehmen.

8. Einlagensicherung

Bei allen kommunalen Geldanlagen, deren Schuldner ein Bankinstitut ist, ist vor der Anlageentscheidung zu klären, ob die Anlageklasse durch einen freiwilligen, inländischen (oder einem mindestens gleichwertigen ausländischen) Einlagensicherungsfonds abgedeckt wird und in welcher Höhe. Kreditinstitute ohne freiwillige Einlagensicherung können nicht berücksichtigt werden.

9. Rating

Bei allen kommunalen Geldanlagen ist das Rating des Schuldners einzuholen.

Für alle direkte Geldanlagen gilt grundsätzlich: Das Rating muss sich im Bereich des sog. Investment-Grade befinden (siehe Anhang).

Ausnahmen bilden dabei Emittenten, die kein Rating erhalten, weil sie eine Bewertung durch eine Ratingagentur nicht beauftragt haben (z.B. die Bundesländern der BRD). Die Sicherheit der Anlage muss dann über andere Parameter ausreichend gewährleistet sein (siehe hierzu auf Ziffer 7.2 letzter Absatz).

10. Mediale Berichterstattung

Auch die mediale Berichterstattung findet Eingang in die Anlageentscheidung. Geschäftsabwicklungen sowie Staats- und Wirtschaftsentwicklungen helfen insbesondere bei der Auswahl des Schuldners und werden als Parameter herangezogen.

11. Anlageentscheidung

Die Anlageentscheidung wird von den in Ziffer 4 festgelegten Entscheidungsträgern unter Berücksichtigung der Maßgaben der Ziffern 5-10 getroffen.

12. Risikomanagement

Alle Geldanlagen, unabhängig davon, ob sie kurz- oder langfristig sind, werden laufend überwacht. Die Stadtkämmerei führt Listen aus denen das aktuelle Gesamtportfolio der Stadt ersichtlich ist.

Die langfristigen Anlagen werden regelmäßig (im Monatsturnus) überprüft. Die Institute stellen Berichte und/oder Kontoauszüge zur Verfügung. Diese werden zeitnah ausgewertet und bei Unregelmäßigkeiten oder besonderen Vorkommnissen dem Stadtkämmerer/der Stadtkämmerin zur Kenntnis gegeben.

Insofern Anlageausschüsse existieren nimmt die Stadt regelmäßig teil.

Eine Überwachung der Zinsmärkte findet laufend statt, so dass bei flexiblen oder variablen Anlagen im kurzfristigen Bereich zeitnah auf Zinsänderungen reagiert werden kann.

Darüber hinaus fertigt die Kämmerei jährlich einen Bericht für den Finanzausschuss an in dem rückblickend dargestellt wird, wie sich die Anlagen entwickelt haben.

Anhang

Ratings der Agenturen Standard & Poor's (S & P), Moody's und Fitch

Bonität	S & P	Moody's	Fitch
INVESTMENT-GRADE			
Exzellent	AAA	Aaa	AAA
Sehr gut	AA+	Aa1	AA+
	AA	Aa2	AA
	AA-	Aa3	AA-
Gut	A+	A1	A+
	A	A2	A
	A-	A3	A-
Befriedigend	BBB+	Baa1	BBB+
	BBB	Baa2	BBB
	BBB-	Baa3	BBB-
NON-INVESTMENT-GRADE			
Spekulativ	BB+	Ba1	BB+
	BB	Ba2	BB
	BB-	Ba3	BB-
Extrem spekulativ	B+	B1	B+
	B	B2	B
	B-	B3	B-
Verzug / Ausfall	CCC – C und schlechter	Caa – C und Schechter	CCC – C und schlechter

Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der OECD (Stand: 17.03.2014)

In alphabetischer Reihenfolge:

Australien	Belgien	Bulgarien	Chile	Dänemark
Estland	Finnland	Frankreich	Griechenland	Großbritannien
Irland	Island	Israel	Italien	Japan
Kanada	Lettland	Liechtenstein	Litauen	Luxemburg
Malta	Mexiko	Neuseeland	Niederlande	Norwegen
Österreich	Polen	Portugal	Rumänien	Schweden
Schweiz	Slowenien	Slowakei	Spanien	Südkorea
Territorium Triest	Tschechien	Türkei	Ungarn	USA
Zypern				

Systemrelevante Banken (Stand 20.03.2014)

Deutsche Bank (BRD)	BNP Paribas (F)	Group Crédit Agricole (F)
Group BPCE (F)	Société Générale (F)	Unicredit Group (I)
Mitsubishi UFJ FG (JAP)	Mizuho Financial Group (JAP)	Sumitomo Mitsui FG (JAP)
ING Bank (NL)	Nordea (SWE)	Credit Suisse (CH)
UBS (CH)	BBVA (E)	Santander (E)

Bank of America (USA)	Bank of New York Mellon (USA)	Citigroup (USA)
Goldman Sachs (USA)	JP Morgan Chase (USA)	Morgan Stanley (USA)
State Street (USA)	Wells Fargo (USA)	Barclays (GB)
HSBC (GB)	Royal Bank of Scotland (GB)	Standard Chartered (GB)

Anlagerichtlinien für die Stadt Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis	1
1. Präambel	2
2. Regelungsinhalte	2
3. Anlageziele	3
3.1 Sicherheit	3
3.2 Rentabilität	3
3.3 Liquidität	3
3.4 Nachhaltigkeit	4
3.5 Weitere Rahmenbedingungen	4
4. Risiken der Geldanlage	4
4.1 Marktrisiken	4
4.2 Kreditrisiken	5
4.3 Konzentrationsrisiken	5
4.4 Liquiditätsrisiken	5
4.5 Rechtsrisiken	5
5. Produktkatalog	5
5.1 Zulässige Anlageklassen	5
5.2 Derivate	6
5.3 Neue Produkte	6
6. Änderungen und Inkrafttreten	6
7. Glossar	8

1. Präambel

Aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der Hessischen Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), der Hessischen Gemeindekassenverordnung (GemKVO) sowie den Richtlinien des Landes Hessen zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzierungsinstrumenten vom 18.02.2009 ist bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit sowie einen angemessenen Ertrag zu achten. Darüber hinaus unterliegen die Anlagegeschäfte gemäß HGO keiner aufsichtsrechtlichen Genehmigung.

Zur Umsetzung dieser Anforderung sowie den Empfehlungen aus den Hinweisen zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der HGO folgend werden nachstehende Anlagerichtlinien für die Stadt Frankfurt am Main erlassen.

2. Regelungsinhalte

Die Anlagerichtlinien gelten für den Hoheitsbereich der Stadt Frankfurt am Main und die Eigenbetriebe und sollen die Geldanlage und die Art und Weise der Verwaltung der angelegten Mittel regeln.

Für die Anlagen der Zusatzversorgungskasse (ZVK) wurden satzungsgemäß durch den Kassenausschuss der ZVK eigene Anlagerichtlinien erlassen, da für diese andere gesetzliche Rahmenbedingungen (Versicherungsaufsichtsgesetz etc.) gelten.

Unter die Mittel des Hoheitsbereiches fallen derzeit u.a.:

- die Kassenmittel,
- die Versorgungsrücklage für Beamte gemäß Hessischem Versorgungsrücklagegesetz (HVersRückIG),
- die Geldanlagen zur Ausfinanzierung der Pensionsverpflichtungen aus Neuverbeamten seit 2010 sowie
- die Mittel der rechtlich unselbständigen Stiftungen der Stadt Frankfurt am Main.

Das Management der Geldanlagen für den Hoheitsbereich der Stadt Frankfurt am Main ist gemäß dem Aufgabengliederungsplan der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Frankfurt am Main – Besonderer Teil – (AGA II) dem Kassen- und Steueramt und der Stadtkämmerei zugeordnet.

Um die Einhaltung der Einlagensicherungsgrenzen zu gewährleisten, sind die Stadtkämmerei und die (Eigen-)Betriebe aufgefordert, beabsichtigte Geldanlagen vorab mit dem Kassen- und Steueramt abzustimmen.

Stadtkämmerei, Kassen- und Steueramt sowie ggf. die (Eigen-)Betriebe erarbeiten für die zu verwaltenden Mittel jeweils ein Anlagekonzept. Ergänzend zu diesen Anlagerichtlinien erlassen sie Dienstanweisungen in eigener Zuständigkeit, die wesentliche Aspekte des Risikomanagements (u.a. 4-Augen-Prinzip, hinreichende Dokumentation) beinhalten. Die Zustimmung der gemäß AGA I, Abschnitt 1.5, zu beteiligenden Ämter ist einzuholen.

Die mit der Geldanlage befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben über eine einschlägige Qualifikation für die betriebenen Geschäfte zu verfügen.

Gemäß EU-Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive – MiFID) ist die Stadt Frankfurt am Main als Privatanleger einzustufen, d.h. mit dem höchsten Schutzniveau.

Im Rahmen des Jahresabschlusses wird über die Veränderung des Anlagevermögens der Stadt Frankfurt am Main berichtet. Der Magistrat berichtet im Rahmen der Jahresrechnung einmal jährlich in zusammengefasster Form über die getätigten Geschäfte und über die Portfolioallokationen.

Die Anlagerichtlinien sind sinngemäß auch für Geldanlagen durch Eigen- und Mehrheitsgesellschaften anzuwenden.

3. Anlageziele

Die Geldanlagen orientieren sich an folgenden grundsätzlichen Zielsetzungen:

3.1 Sicherheit

Grundsätzlich sind die Gelder der Stadt sicher und Ertrag bringend anzulegen. Im Rahmen dieser Anlagerichtlinie wird dem Ziel der Sicherheit für alle Geldanlagen oberste Priorität eingeräumt.

3.2 Rentabilität

Die Vermögenswerte sind so anzulegen, dass sie unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Liquiditätserfordernisse sowie der Marktlage stetige Erträge erzielen. Zu den Erträgen gehören z.B. Zinszahlungen, Wertsteigerungen (z.B. realisierte Kursgewinne) oder Ausschüttungen bei Fonds.

Die Geldanlagen erfolgen somit mit dem Ziel einer sehr hohen Sicherheit verbunden mit einer möglichst hohen Rentabilität (Rendite) bei angemessener Risikobegrenzung.

3.3 Liquidität

Die benötigten Mittel müssen der Zielsetzung des jeweiligen Vermögensteiles (z.B. Kassenmittel, Stiftungen) entsprechend rechtzeitig verfügbar sein. Dies setzt eine sorgfältige Finanz- und Liquiditätsplanung voraus.

3.4 Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeit ist gemäß der Brundtland-Kommission definiert als Entwicklung, „die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensstil zu wählen“. Nachhaltige Investments fördern eine zukunftsfähige Entwicklung. Sie berücksichtigen bei der Anlageentscheidung neben „harten“ finanziellen Kriterien auch ökologische und soziale Aspekte sowie die Generationengerechtigkeit. Deshalb sollen bei Kapitalanlagen auch soziale, ökologische und ethische Nachhaltigkeitskriterien in die Entscheidungsfindung einfließen.

Die Anlagepolitik der Stadt Frankfurt am Main orientiert sich dabei an der Einhaltung ethischer, ökologischer, menschenrechtlicher und demokratischer Standards.

Bei Produkten mit Investitionen in die Energieerzeugung werden ausschließlich jene neu abgeschlossen, die erneuerbaren Charakter besitzen.

3.5 Weitere Rahmenbedingungen

Im Rahmen der Anlagepolitik wird dem jeweiligen Zweck der städtischen Anlagen Rechnung getragen und eine dem jeweiligen Erfordernis entsprechende Anlageart und ein entsprechender Anlagehorizont etc. ausgewählt. Um Klumpenrisiken bei den Anlagen zu vermeiden, ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der (längerfristigen) Geldanlagen zu achten.

Die Mischung soll die bei einzelnen Anlagearten anlagetypischen Risiken begrenzen und so die Sicherheit der gesamten Vermögensanlage mit sicherstellen. Unter Streuung ist die Verteilung der Anlagen auf verschiedene Aussteller (Schuldner) zu verstehen.

Des Weiteren ist auf eine angemessene Laufzeitverteilung - abhängig von der Zielsetzung des jeweiligen Bereichs - zu achten.

Speziell für die Verwaltung der Gelder der rechtlich unselbständigen Stiftungen der Stadt Frankfurt am Main wird festgelegt, dass die i.d.R. mit dem Stiftungsvermögen eingebrachten Aktienbestände unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gegebenheiten Interesse wahrend zu behandeln sind. Ein Neuerwerb von Aktien ist nach Landeserlass nicht zulässig (dies gilt z.B. auch für die Ausübung von Bezugsrechten, welche somit zu veräußern sind).

4. Risiken der Geldanlage

Bei der Geldanlage sind insbesondere folgende wesentliche Risiken zu bewerten:

4.1 Marktpreisrisiken

Das Marktpreisrisiko bezeichnet das Risiko, das sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe bzw. in der Volatilität der Marktpreise für die

Vermögenswerte und Finanzinstrumente ergibt (z.B. Zinsänderungsrisiko, Preisrisiken (Aktienkurse, Anleihekurse)).

4.2 Kreditrisiken

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko, das sich aufgrund eines Ausfalls oder aufgrund einer Veränderung der Bonität oder der Bewertung von Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldnern ergibt, gegenüber denen die Stadt Frankfurt am Main Forderungen hat.

4.3 Konzentrationsrisiken

Das Konzentrationsrisiko bezeichnet das Risiko, das sich dadurch ergibt, dass einzelne Risiken oder stark korrelierte Risiken eingegangen werden, die ein bedeutendes Schadens- oder Ausfallpotential haben können.

4.4 Liquiditätsrisiken

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko auf Grund mangelnder Handelbarkeit der jeweiligen Geldanlage nicht in der Lage zu sein, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

4.5 Rechtsrisiken

Rechtsrisiken sind Risiken, die sich bezogen auf die von der Stadt Frankfurt am Main zu erfüllenden Verpflichtungen und eine darauf ausgerichtete Kapitalanlage durch Veränderungen des rechtlichen Umfeldes (z.B. Änderung von Rechtsnormen) ergeben können.

5. Produktkatalog

5.1 Zulässige Anlageklassen

Es sind nur auf Euro lautende Anlagen zulässig. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass bei den Vertragspartnern aufgrund rechtlicher Gegebenheiten keine Zahlungsunfähigkeit in Betracht kommt bzw. eine ausreichende Einlagensicherung besteht.

Daraus ergeben sich folgende Anlagemöglichkeiten:

- Anlagen bei öffentlichen Emittenten (z.B. Bundesanleihen)
- Pfandbriefe
- Anlagen bei Kreditinstituten
- Investmentfonds

Im Rahmen dieser Anlagemöglichkeiten ist zum Beispiel auch der Erwerb von Anlagen mit einem einmaligen Kündigungsrecht, Anlagen mit einer Mindestverzinsung und Anlagen mit einer Zinsobergrenze zulässig, die allerdings langfristig nicht mehr als 25% des Gesamtbestandes ausmachen dürfen.

Investmentfonds werden nur für Anlagen zugelassen, deren Verwendungszweck einen langfristigen Anlagehorizont (mindestens zehn Jahre) zulässt. Die Auswahl ist auf Investmentfonds von Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB, ehemals: Investmentgesetzes) sowie auf ausländische Investmentanteile, die nach KAGB öffentlich vertrieben werden dürfen, zu beschränken.

Die einzelnen Investmentfonds dürfen nur von Kapitalverwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union verwaltet werden und dürfen

- a) nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile
- b) höchstens 35% Anlagen in Aktien (nur Standardwerte in angemessener Mischung und Streuung) oder entsprechende Aktienfonds enthalten.

Die Anlage in Investmentfonds erfolgt nur nach vorheriger Information der Stadtverordnetenversammlung. In diesem Zusammenhang erfolgt eine entsprechende Ergänzung dieser Anlagerichtlinie, in der die grundsätzlichen Parameter des Investmentfonds festgelegt werden (z.B. Anlageklassen, Risikosteuerung). Bis zu dieser Ergänzung erfolgt keine entsprechende Anlage in Investmentfonds.

5.2 Derivate

Investmentfonds, die im Übrigen den Regelungen nach Ziffer 5.1 unterliegen, dürfen gemäß KAGB im beschränkten Umfang Derivate halten.

Direkt gehaltene Derivate sind dagegen im Rahmen der Geldanlage nicht zulässig.

5.3 Neue Produkte

Bei Anlagen in neuen Produkten sind vorab explizit die Konformität mit diesen Anlagerichtlinien sowie die finanziellen und rechtlichen Risiken zu überprüfen.

6. Änderungen und Inkrafttreten

Bei wesentlichen gesetzlichen oder regulatorischen Änderungen, die die Geldanlagen des Hoheitsbereichs der Stadt Frankfurt am Main betreffen, sind die Anlagerichtlinien zu überarbeiten und weiterzuentwickeln. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten diese Richtlinien unter Beachtung des neuen rechtlichen Rahmens weiter.

Eine Vernachlässigung der in den Richtlinien des Landes Hessen zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzierungsinstrumenten vom 18.02.2009 vorgegebenen Grundsätze kann im Falle von Verlusten eine Haftung der Verantwortlichen wegen schuldhafter Schadensverursachung begründen.

Diese Anlagerichtlinien treten am Ersten des auf die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung folgenden Monats in Kraft.

7. Glossar

Anlageklasse

Unter Anlageklasse (z.B. Pfandbriefe, Aktien, Immobilien) wird die Einteilung des Kapitalmarktes in unterschiedliche Klassen bzw. Anlagesegmente verstanden.

Bonität

Bonität (Kreditwürdigkeit) ist in der Finanzwirtschaft die Eigenschaft einer natürlichen Person oder von Unternehmen oder Staaten, die aufgenommenen Schulden zurückzahlen zu können (wirtschaftliche Rückzahlungsfähigkeit) und zurückzahlen zu wollen (Zahlungswilligkeit). Bei Emittenten von Wertpapieren wird unter Bonität die Fähigkeit verstanden, die Emission nebst Zinsen zu bedienen und zu tilgen. Daraus ableitbar ist die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Kreditnehmer in der Lage und willens sein wird, die erforderlichen Rückzahlungen zu leisten.

Derivate

Derivate (gelegentlich auch als Termingeschäfte im weiteren Sinn bezeichnet) sind Finanzinstrumente, deren Preis oder Wert von den künftigen Kursen oder Preisen anderer Handelsgüter (zum Beispiel Rohstoffe oder Lebensmittel), Vermögensgegenstände (Wertpapiere wie zum Beispiel Aktien oder Anleihen) oder von marktbezogenen Referenzgrößen (Zinssätze, Indices) abhängen. Der Begriff lässt sich nicht scharf abgrenzen und wird überwiegend als Sammelbegriff für Finanztermingeschäfte verwendet. Ebenso kann der Wert von der Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Ereignisses wie zum Beispiel eines Staatsbankrotts oder der Insolvenz eines Unternehmens abhängen. Es handelt sich hierbei um Verträge, in denen die Vertragsparteien vereinbaren, einen oder mehrere Vertragsgegenstände zu festgelegten Bedingungen in der Zukunft zu kaufen, zu verkaufen oder zu tauschen, beziehungsweise alternativ Wertausgleichszahlungen zu leisten.

Vereinfacht ausgedrückt sind Derivate an die Entwicklung von Indices, Ereignissen oder bestimmten Preisen gekoppelte Verträge, die börslich oder außerbörslich abgeschlossen werden.

Emittenten

Emittenten sind Institutionen, die zum Zwecke der Kapitalbeschaffung Wertpapiere oder ähnliche Urkunden auf den Geld- oder Kapitalmärkten ausgeben oder mit Hilfe eines Bankenkonsortiums ausgeben lassen.

Inflationsindexierte Anlagen

Inflationsindexierte Anlagen sind Anlagen, deren Kupon und/oder Nominalwert an einen Verbraucherpreisindex gekoppelt sind. Sie bieten einem Investor Schutz gegenüber dem Inflationsrisiko. Typische Vertreter dieses Anlagentyps passen die Nominale und/oder die Kuponzahlungen an die jeweilige Entwicklung eines Inflationsindex im Zeitraum von der Anleihebegebung bis zur jeweiligen Zahlung von Kupon bzw. Nominale an.

Liquidität

Die Liquidität einer Geldanlage ist davon abhängig, wie schnell ein Betrag, der in einen bestimmten Wert investiert wurde, realisiert, also in Bankguthaben umgewandelt werden kann.

Portfolio

Die Finanzwelt versteht unter Portfolio ein Bündel von Investitionen, das im Besitz einer Institution oder eines Individuums ist. Dem Aufbau eines Portfolios geht in der Regel eine umfangreiche Analyse voraus. Ein breitgefächertes Portfolio zu besitzen ist in der Regel Teil einer Strategie, die Risiken finanzieller Investitionen durch Streuung zu senken.

Rating

Ein Rating ist eine qualitative Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, dass ein Schuldner seinen Verpflichtungen (Zins- und Tilgungsleistungen) wie vereinbart nachkommt. Es wird zwischen Kurzfrist-Ratings und Langfrist-Ratings unterschieden, je nachdem, für welchen Zeitraum in der Zukunft das Rückzahlungspotential betrachtet wird. Bewertet werden sowohl Emissionen (Schuldtitel wie Anleihen und Pfandbriefe) als auch Emittenten (Banken, Versicherungen, andere Emittenten, Länder).

Sicherheit

Die Sicherheit einer Investition beschreibt die Wahrscheinlichkeit das eingesetzte Kapital zum vereinbarten Zeitpunkt in voller Höhe zuzüglich der vereinbarten Erträge wie Zinsen und/oder Rückzahlungsgewinne zu erhalten.



**Richtlinie für Kapitalanlagen
der Stadt Fürth
einschließlich der von ihr verwalteten Stiftungen und Sondervermögen**

Inhaltsverzeichnis:

1. Präambel.....	3
2. Spektrum möglicher Anlageinstrumente	4
3. Anlagerestriktionen	4
3.1 Anlagerestriktionen Bankguthaben/Liquiditätsreserve	4
3.2 Anlagerestriktionen Rentenpapiere	5
3.3 Anlagerestriktionen Rentenfonds	5
3.4 Anlagerestriktionen Rentenähnliche Anlagen	5
3.5 Anlagerestriktionen Mischfonds	6
3.6 Anlagerestriktionen Aktienanlagen (bezogen auf das Gesamtvermögen).....	6
3.7 Anlagerestriktionen Zertifikate, Strukturierte Produkte.....	6
3.8 Anlagerestriktionen Derivate	7
3.9 Anlagerestriktionen Rohstoffe/Edelmetalle	7
4. Grundsatz der ausreichenden Sicherheit.....	7
5. Grundsatz der rechtzeitigen Verfügbarkeit (Fristigkeiten)	7
6. Grundsatz des angemessenen Ertrags	7
7. Zuständigkeiten.....	7
8. Gültigkeit der Richtlinie	8
Anlage: Ratingtabelle.....	9

1. Präambel

Für die Finanzanlagen der Stadt Fürth und ihrer kommunalen Stiftungen gelten die in nachfolgender Anlagenrichtlinie getroffenen Grundsätze. Die Anlagenrichtlinie verfolgt das Ziel, das Vermögen der Stadt Fürth sowie der kommunalen Stiftungen gemäß den kommunalen Vorgaben anzulegen und zu verwalten. Sofern anwendbar sind zudem die Vorgaben, die aus dem Bayerischen Stiftungsgesetz (BayStG) resultieren, zu beachten. Als Grundlage für die Erstellung dieser Richtlinie dient das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19. November 2001 an die Regierungen (Az: I B4-1514-5) zur Geldanlage von Kommunen sowie das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14.09.2009 zum Einsatz derivativer Finanzinstrumente (Az. I B4-1513.1-2). Demzufolge hat die Kommune die Sicherheit des Kapitalstocks, einen angemessenen Ertrag des Kapitals und die Sicherheit des erwirtschafteten Ertrags sicherzustellen. Hinsichtlich der mit der Anlagenrichtlinie verfolgten Anlagestrategie bedeutet dies, dass die Sicherheit der Geldanlagen für die Stadt Fürth oberste Priorität hat. Darüber hinaus ist aufgrund des fortlaufenden Liquiditätsbedarfs und zum Ausgleich von unvorhergesehenen Zahlungsschwankungen (z.B. aufgrund Schwankungen bei den Steuereinnahmen) die Verfügbarkeit von Finanzmitteln ausreichend sicher zu stellen. Als dritte Priorität sollen die Geldanlagen ausreichend Ertrag zur Aufrechterhaltung des realen Werts des städtischen Vermögens bzw. des Grundstockvermögens der kommunalen Stiftungen erwirtschaften.

Hinsichtlich der Strukturierung der kommunalen Anlagerichtlinie sieht oben genanntes Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums im Wesentlichen folgende inhaltliche Regelungen vor:

- Anlagebetrag und eventuelle Nachschusspflichten;
- Anlageform (z. B. Art und Struktur sowie Höhe des Anteils festverzinslicher Papiere und des Aktien-Anteils eines Fonds, mögliche bzw. zu erwartende Wertschwankungen);
- Kosten (z. B. laufende Kosten der Fondsverwaltung, Ausgabeaufschlag, Abschläge bei Verkauf des Fonds-(Anteils));
- Mindest- und Höchstlaufzeit;
- Möglichkeit einer kurzfristigen Veräußerung des Fonds-(Anteils);
- Ob und wie z. B. durch Derivate Kurssicherung betrieben wird und welche zusätzlichen Kosten damit verbunden sind.

Spekulationsgeschäfte sind mit der kommunalen Geldanlage nicht vereinbar. Grundlage für die Definition der absoluten Obergrenze für den Aktienanteil ist das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Demnach beträgt die maximale Obergrenze für den Aktienanteil 30%. Das Bayerische Staatsministerium des Innern empfiehlt Kommunen die Quote für den maximalen Aktienanteil deutlich unter 30% festzulegen.

2. Spektrum möglicher Anlageinstrumente

Der Stadt Fürth ist es erlaubt, bei der Bewirtschaftung der Geldanlagen folgende Anlageinstrumente bzw. -kategorien einzusetzen:

- a) Spareinlagen
- b) Tagesgeld
- c) Festgeld (z. B. bis zu einem Jahr)
- d) Staatsanleihen, Anleihen von Gebietskörperschaften, staatsgarantierte Anleihen
- e) Supranationals (überstaatliche Organisationen), Agencies (Behördenanleihen)
- f) Pfandbriefe/Schuldverschreibungen
- g) Unternehmensanleihen (ausgeschlossen Nachranganleihen)
- h) Einzelwerte auf Aktien
- i) Investmentfonds (Einzelfonds, Dachfonds)
 - Rentenfonds
 - Mischfonds (Aktien/aktienähnlich, Renten/rentenähnlich)

3. Anlagerestriktionen

Die Ratingangaben beziehen sich im Folgenden immer auf das Rating von S&P's (Standard & Poor's).¹

Mindestens 80% des Geldvermögens soll in Liquidität (Bankguthaben, Geldmarktanlagen), in Rentenpapiere, in Rentenfonds oder in Fonds, die zu mindestens 80% in Rentenpapiere investieren („Mischfonds“), angelegt werden.

Maximal 20% des Geldvermögens kann in rentenähnliche Anlagen (z.B. Unternehmensanleihen), in Aktien oder in Fonds, die weniger als 80% in Rentenpapiere investieren („Mischfonds“), angelegt werden. Der Anteil von Einzelaktien darf (insgesamt) nur 5% betragen.

Die vorgenannte Aufteilung gilt zum einen für die Kapitalanlagen der Stadt Fürth samt der von ihr verwalteten Sondervermögen sowie zum anderen gesondert für jede rechtsfähige, von der Stadt Fürth verwaltete Stiftung.

Bei der jeweiligen Anlage sind folgende Anlagerestriktionen zu beachten:

3.1 Anlagerestriktionen Bankguthaben/Liquiditätsreserve

- Bis zu 100% des Wertes des Vermögens dürfen in Bankguthaben/Liquidität gehalten werden.
- Es dürfen nur Anlagen bei Kreditinstituten getätigt werden, die Mitglieder in einem Einlagensicherungsfonds sind.
- Es soll fortlaufend eine Liquiditätsreserve in Höhe von 10% des Gesamtvermögens auf der Basis einer täglichen Verfügbarkeit gehalten werden (siehe auch 5.).

¹ Siehe die Übersicht über die Bedeutung der Ratings in der Anlage dieser Richtlinie.

3.2 Anlagerestriktionen Rentenpapiere

- Die Rentenpapiere definieren sich wie folgt:
 - Staatsanleihen, Anleihen von Gebietskörperschaften, Gebiete mit Gewährträgerhaftung, staatsgarantierte Anleihen (Deutschland, Europa)
 - Pfandbriefe (Deutschland), Covered Bonds (gemäß deutschem Pfandbriefgesetz)
- Rentenanlagen dürfen bis zu einem Mindestrating von AA- gehalten werden.
- Die Höchstgrenze für den Anteil einzelner Staatsanleihen bzw. Gebietskörperschaften am Gesamtvermögen darf nicht mehr als 15% betragen, ausgenommen Bundesrepublik Deutschland.
- Die Höchstgrenze für den Anteil einzelner Emittenten am Gesamtwertpapiervermögen im Bereich „Institute mit Gewährträgerhaftung, Staatsgarantierte Renten, Supranationals (überstaatliche Organisationen), Agencies (Behördenanleihen), Kommunalobligationen, Öffentliche Pfandbriefe, Hypothekendarfbriefe“ darf nicht mehr als 7,5% betragen.

Sämtliche Rentenanlagen müssen ausschließlich in Euro notieren. Währungsrisiken sind generell auszuschließen.

3.3 Anlagerestriktionen Rentenfonds

Bei den Rentenfonds müssen mindestens 70% der dort gehaltenen Anteile ein Rating von mindestens AA- aufweisen.

3.4 Anlagerestriktionen Rentenähnliche Anlagen

- Die Rentenähnlichen Anlagen definieren sich wie folgt:
 - Unternehmensanleihen (Einzelpapiere)
 - Unternehmensanleihefonds
- Unternehmensanleihen (Einzelpapiere) dürfen bis zu einem Mindestrating von A- gehalten werden.
- Unternehmensanleihefonds dürfen nur dann gekauft werden, wenn diese
 - a) mindestens 70% in Wertpapiere mit einem Rating zwischen AAA und A+ investieren und
 - b) maximal 30% in Wertpapieren mit einem Rating zwischen A- und BBB- investieren.
- Die Höchstgrenze für den Anteil einzelner Emittenten am Gesamtwertpapiervermögen im Bereich „Unternehmensanleihen“ darf nicht mehr als 5% betragen.

- Sämtliche Rentenähnlichen Anlagen müssen ausschließlich in Euro notieren.
- Währungsrisiken sind generell auszuschließen.

3.5 Anlagerestriktionen Mischfonds

- Konservative, für Kommunal- und Stiftungszwecke konzipierte oder andere Mischfonds (max. 30% Aktien oder aktienähnliche Instrumente; Deutschland, Europa, Welt zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung).
- Sämtliche Mischanlagen müssen ausschließlich in Euro notieren.
- Währungsrisiken sind generell auszuschließen.

3.6 Anlagerestriktionen Aktienanlagen (bezogen auf das Gesamtvermögen)

Die maximale Aktienquote ist auf 5% beschränkt.

- Die Aktienanlagen definieren sich wie folgt:
 - Einzelpapiere
 - Keine Aktienfonds
- Sämtlichen Aktienanlagen müssen große international anerkannter Blue-Chip-Indizes (Standardindizes), wie z. B. DAX, DJ EuroStoxx 50, DJ EuroStoxx 600 und MSCI World, als Benchmark zugrunde liegen. Einzelaktien aus o.g. Universum sind demnach erlaubt.
- Sämtliche Aktienanlagen müssen ausschließlich in Euro notieren.
- Währungsrisiken sind generell auszuschließen.

3.7 Anlagerestriktionen Zertifikate, Strukturierte Produkte

Einzelne Zertifikate bzw. strukturierte Produkte sowie spezielle Zertifikate-Dachfonds dürfen nicht eingesetzt werden.

3.8 Anlagerestriktionen Derivate

Derivate dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken bzw. zur Steuerung der Asset Allokation eingesetzt werden, in keinem Fall aber aus spekulativen Gründen.

3.9 Anlagerestriktionen Rohstoffe/Edelmetalle

Investitionen in Rohstoffe/Edelmetalle sind nicht erlaubt.

4. Grundsatz der ausreichenden Sicherheit

Die Mindestanforderungen an die Sicherheit der Geldanlagen werden durch das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19. November 2001 an die Regierungen (Az: I B4-1514-5) und diese Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Fürth einschließlich der von ihr verwalteten Stiftungen und Sondervermögen definiert. Sie sollen dem kommunalen Grundsatz der ausreichenden Sicherheit gerecht werden.

Ob dies fortlaufend realisiert werden kann, ist vor dem Erwerb und über den Zeitraum der Kapitalanlage fortwährend zu überprüfen (Kapitalanlagencontrolling).

5. Grundsatz der rechtzeitigen Verfügbarkeit (Fristigkeiten)

Das gesamte Geldvermögen ist so anzulegen, dass die stete Zahlungsfähigkeit gesichert ist. Durch eine vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf auch zur Verfügung stehen. Es soll fortlaufend eine Liquiditätsreserve in Höhe von 10% des Gesamtvermögens auf der Basis einer täglichen Verfügbarkeit vorgehalten werden.

6. Grundsatz des angemessenen Ertrags

Anlagen, die den definierten Grundsätzen ausreichender Sicherheit und rechtzeitiger Verfügbarkeit entsprechen, sind auf eine bestmögliche Ertragskraft auszurichten.

7. Zuständigkeiten

Die Geldanlage im Sinne dieser Richtlinie ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Zuständigkeit zur Geldanlage liegt

- a) bei einem Betrag in Höhe von bis zu 10.000,00 EUR bei der Abteilung Käm I (Haushalts-Abteilung),
- b) bei einem Betrag in Höhe von 10.000,00 EUR bis 25.000,00 EUR bei der Kämmerleitung und
- c) ab einem Betrag in Höhe von 25.000,00 EUR bei der Referat II-Leitung.

8. Gültigkeit der Richtlinie

- a) Die Richtlinie wird mit Unterzeichnung gültig.
- b) Die Richtlinie gilt für alle Neuanlagen, die ab der Geltung der Richtlinie für Kapitalanlagen erworben werden.
- c) Frühere Geldanlagen, die mit dieser Richtlinie für Kapitalanlagen nicht übereinstimmen, werden aufgrund der aktuellen Marktverwerfungen an den internationalen Finanzmärkten im Bestand toleriert. Es sind alle Möglichkeiten auszunutzen, um diese Geldanlagen nach dieser Richtlinie für Kapitalanlagen neu anzulegen. Sollte der Marktwert dieser Anlagen unter dem damaligen Kaufpreis (Anfangswert) liegen, können die Anlagen im Sinne einer Verbesserung der Rendite-/Risikostruktur dennoch veräußert werden. Es gilt der Grundsatz: „Kein Aussitzen von Buchverlusten“. Die Vermeidung von Kursverlusten im Sinne eines wirkungsvollen Risikomanagements steht im Vordergrund.
- d) Kommt es aufgrund von Änderungen in der Wertpapierqualität und/oder aufgrund von Änderungen der Buchwerte zu einer Nichteinhaltung der Richtlinie für Kapitalanlagen, dann sind diese Interessen wärend, jedoch zeitnah durch entsprechende Umschichtungen wieder einzuhalten.

Fürth, den _____ 2014

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Anlage: Ratingtabelle

Moody's	S&P's	Fitch	Risikokategorie	
Aaa	AAA	AAA	Höchste Bonität, geringstes Ausfallrisiko	Investment-grade
Aa1	AA+	AA+	Hohe Bonität, kaum höheres Risiko	
Aa2	AA	AA		
Aa3	AA-	AA-		
A1	A+	A+	Überdurchschnittliche Bonität, etwas höheres Risiko bei Veränderung der fundamentalen Daten	
A2	A	A		
A3	A-	A-		
Baa1	BBB+	BBB+	Mittlere Bonität, stärkere Anfälligkeit auf Veränderungen im Umfeld, spekulative Elemente	
Baa2	BBB	BBB		
Baa3	BBB-	BBB-		
Ba1	BB+	BB+	Spekulative Anlage	Speculative Grade
Ba2	BB	BB		
Ba3	BB-	BB-		
B1	B+	B+	Hochspekulative Anlage	
B2	B	B		
B3	B-	B-		
Caa1	CCC+	CCC	Erhebliche Risiken, Hochspekulative Anlage	
Caa2	CCC+		Extrem spekulative Anlage	
Caa3	CCC-		Moody's: in Zahlungsverzug; S&P's: hohe Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls oder Insolvenzverfahren beantragt, aber noch nicht in Zahlungsverzug	
Ca	CC	DDD	Zahlungsausfall, zahlungsunfähiger Schuldner	
	C			
C	D			
/		DD		
/		D		
				In default

Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Göttingen - Anlagenrichtlinie -

Präambel

Der Stadt Göttingen obliegt als Kommune eine besondere Verantwortung in der Verwaltung öffentlicher Gelder. Aus diesem Grund ist eine Anlagerichtlinie für Finanzanlagen der Stadt Göttingen und Stiftungen erstellt worden, die der Wahrung der haushaltsrechtlichen Grundlagen (Sicherheit, angemessener Ertrag, Sicherstellung der Liquidität) gilt. Diese Anlagerichtlinie dient der Transparenz und der Absicherung der Gremien der Stadt Göttingen. Sie stellt den vom Rat der Stadt Göttingen vorgegebenen Rahmen zum Umgang mit den städtischen Finanzanlagen dar, der bei der Umsetzung von der Verwaltung und den beauftragten Kreditinstituten sowie Finanzdienstleistern einzuhalten ist. Für Geschäfte, die nach den Grundsätzen dieser Richtlinie geführt werden, sind grundsätzlich keine separaten Beschlüsse der Gremien erforderlich.

Die wesentlichen Grundsätze und Ziele der Anlagenrichtlinie gelten in entsprechender Anwendung auch für die städtischen Gesellschaften. Über die Beteiligungsrichtlinie wird die Stadt Göttingen dort in geeigneter Weise Einfluss auf die Einhaltung der Grundsätze dieser Richtlinie im Rahmen ihrer gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten nehmen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anlagerichtlinie gilt ab Inkrafttreten für alle künftigen mittel- und längerfristigen Kapitalanlagen der Stadt Göttingen und Stiftungen. Mittel- und längerfristig im Sinne dieser Richtlinie sind alle Kapitalanlagen, deren Anlagehorizont voraussichtlich länger als ein Jahr beträgt. Die Richtlinie gilt auch für Anlagen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr, wenn es sich bei dem angelegten Kapital nicht um Mittel nach Absatz 2 handelt. Bereits bestehende Kapitalanlagen in laufenden Vertragsverhältnissen bleiben bis zu ihrer Wiederanlage von dieser Richtlinie unberücksichtigt, sofern nicht eine vorzeitige Neuanlage wirtschaftlich ist.

(2) Ausgenommen von dieser Richtlinie ist das vorübergehend angelegte Kapital mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr, das im laufenden Haushaltsjahr zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt wird. Hier gilt die „Dienstanweisung der Stadt Göttingen für das Liquiditätsmanagement der Stadtkasse“. Auch bei kurzfristigen Kapitalanlagen ist zur Begrenzung der Risiken eine Streuung der Anlagen und damit eine Begrenzung des Volumens auf ein und denselben Schuldner vorzusehen.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

(1) Es gelten die Grundsätze einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung. Die Anlagestrategie ist darauf ausgerichtet, die Finanzmittel, die nicht zur Sicherung der Liquidität oder Zahlungsabwicklung benötigt werden, ausreichend sicher, mit angemessener Rentabilität und notwendiger Verfügbarkeit

nachhaltig anzulegen (vgl. § 124 Abs. 2. S. 2 NKomVG). In der Abwägung zwischen den Aspekten Sicherheit und Ertrag wird der Sicherheit die höhere Priorität eingeräumt. Sicherheit bedeutet, dass die Geldanlage überwiegend nur in solchen Bereichen erfolgen darf, in denen eine Rückzahlung des gesamten nominalen Anlagekapitals gewährleistet werden kann.

(2) Bei der Auswahl der Anlageformen und der Anlagedauer muss die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität ausreichend berücksichtigt werden (vgl. § 110 Abs. 4 S. 3 NKomVG). Im Rahmen einer umfassenden Finanz- und Liquiditätsplanung müssen die Vermögensanlagen deshalb so strukturiert sein, dass zu jeder Zeit die Liquidität der Stadtkasse unter Berücksichtigung der Ermächtigungen für Liquiditätskredite gewährleistet ist. Eine Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer zu tätigen Anlage ist ausgeschlossen

(3) Die Anlageentscheidungen sind vom Fachbereich Finanzen/Fachdienst Betriebswirtschaft und Beteiligungen vorzubereiten, zu dokumentieren, sachgerecht zu kontrollieren und zu überwachen. Die Regelungen gem. § 13 dieser Richtlinie bleiben hiervon unberührt. Bei der Vermögensverwaltung ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

(4) Bei allen Anlageentscheidungen ist das Vier-Augen-Prinzip zu wahren.

(5) Kreditinstitute oder sonstige Finanzdienstleister dürfen unter Beachtung dieser Anlagengrundsätze mit der Betreuung von Anlagen beauftragt werden. Bei einer erstmaligen Beauftragung sollen diese Anlagengrundsätze als Vertragsbestandteil in die Vermögensverwaltungsverträge einbezogen werden. Dies gilt alternativ auch im Falle von vergebenen Spezialfondsmandaten. Bei bereits bestehenden Vermögensbetreuungsverhältnissen wirkt die Stadt Göttingen auf die Beachtung dieser Anlagerichtlinie hin.

(6) Grundsätzlich sind nur Geschäftsbeziehungen mit Kreditinstituten oder sonstigen Finanzdienstleistern zulässig, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und dem Einlagensicherungsfonds unterliegen.

§ 3

Ziele des Anlagemanagements

(1) Ziele des Anlagemanagements sind:

- a) Die Erwirtschaftung entsprechender Erträge zur Finanzierung städtischer Aufgaben
- b) Die Begrenzung der Risiken der Vermögensanlagen unter Abwägung der jeweiligen Ertragserwartungen und der Risikoneigung.
- c) Die Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Vermögensverwaltung.
- d) die Erhaltung des realen Kapitals ist anzustreben. Deshalb ist dem Gebot der möglichst großen Sicherheit Vorrang einzuräumen. Es gilt: Sicherheit vor Rentabilität.
- e) Portfoliosteuerung zur Minimierung der Klumpen- und Prolongationsrisiken.
- f) Fristgerechte Sicherstellung im Rahmen der Finanzbedarfe.

§ 4 Überwachung der Anlagerichtlinie

(1) Die Anlagerichtlinie der Stadt Göttingen unterliegt einer ständigen Überprüfung durch den Fachdienst Betriebswirtschaft und Beteiligungen zur Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten am Finanzmarkt.

(2) Die Überwachung zur Einhaltung der Anlagerichtlinie unterliegt dem Rechnungsprüfungsamt.

§ 5 Sicherheit und Anlageuniversum

(1) Sicherheit bedeutet, dass das Geld bei mittel- bis längerfristig angelegten Anlagen in einem Zeithorizont von bis einschließlich 20 Jahren ausschließlich nur in solchen Titeln angelegt werden darf, die eine Rückzahlung des ganzen nominalen Kapitals gewährleistet (Rückzahlungsgarantie). Das bedeutet, dass 100% des mittel- und längerfristig gebundenen Anlagevolumens in Sicherheitsanlagen (siehe § 7 Nr.1) angelegt werden müssen.

(2) Bei auf Dauer angelegten Kapitalanlagen mit einem Zeithorizont von über 20 Jahren (wie z.B. bei Pensionsrücklagen) ist darauf zu achten, dass mindestens 80% des Anlagevolumens in Sicherheitsanlagen (siehe § 7 Nr. 1) sowie in Immobilien und Grundstücke (siehe § 7 Nr. 3) anzulegen ist. Der restliche Teil des Anlagevolumens kann bis zu 20% in Renditeanlagen (siehe § 7 Nr. 2) investiert werden.

Sollte der Anteil in Renditeanlagen aufgrund einer positiven Kapitalmarktentwicklung überschritten werden, so ist ein (Teil-) Verkauf erst dann durchzuführen, wenn der maximal zulässige Wert aus dem Verhältnis zwischen Sicherheitsanlagen und Renditeanlagen gemäß Absatz 2 um mehr als 10% überschritten wird. Bei Anlagen im Sinne des §7 (1) S.2 c, d und f (ggfs. auch g) wird nur die Aktienquote dieser Fonds auf die Quote der Renditeanlagen angerechnet. Festverzinsliche Wertpapiere und Liquiditätsanlagen werden den Sicherheitsanlagen zugerechnet.

(3) Zum Sicherheitsaspekt gehört auch, dass das jeweilige Kreditinstitut bzw. der jeweilige Finanzdienstleister in der Lage sein muss, das Geld zurückzahlen zu können (wirtschaftliche Rückzahlungsfähigkeit, Bonität). Vor der Leistungserbringung ist deshalb eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Das Nähere hierzu regelt § 9 dieser Richtlinie.

(4) Eine Abtretung der Vertragspflichten/Anlage an Dritte durch das jeweilige Kreditinstitut bzw. den jeweiligen Finanzdienstleister ist nicht erlaubt.

§ 6 Anlagevolumen

(1) Das auf Dauer angelegte Anlagevolumen besteht aus den für Pensionsrückstellungen der Stadt Göttingen gebildeten Pensionsrücklagen, welche dauerhaft und nachhaltig mit einem Mindestbestand zu erhalten sind. Dieser Mindestbestand richtet sich nach der Gesamthöhe aller Pensionsrücklagen zum Stichtag 31.12.2016.

(2) Des Weiteren besteht das Anlagevolumen aus den Veräußerungsrücklagen, sonstigen Rücklagen, dem Stiftungsvermögen der städtischen Stiftungen sowie dem Sondervermögen der Stadt Göttingen.

(3) Darüber hinaus können bestehende Zahlungsüberschüsse und Mittel aus der Veräußerung städtischen Vermögens für weitere Anlagemöglichkeiten auf Beschluss des Rates der Stadt Göttingen genutzt werden.

§ 7 Anlageklassen/-formen

(1) Bei der Stadt Göttingen sind unter Beachtung der Vorgaben für die Anlageklassen gemäß § 9 dieser Richtlinie alle nachfolgend aufgeführten Anlageformen zugelassen. Dabei ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der unterschiedlichen Anlageformen zu achten. Hierbei ist in drei Bereiche zu unterscheiden:

1. Sicherheitsanlagen (ausschließlich bei deutschen Kreditinstituten)
 - a) Festgelder/Geldmarktfonds
 - b) Spareinlagen
 - c) Staatsanleihen
 - d) Pfandbriefe
 - e) Schuldtitel, die durch Einlagensicherung erfasst sind (z.B. Sparbriefe)
 - f) Bankschuldscheindarlehen die der Einlagensicherung unterliegen
 - g) Inhaberschuldverschreibungen mit Kapitalerhalt
 - h) Zertifikate, sofern es sich um einfach strukturierte Geschäfte mit Kapitalerhalt und mit nicht mehr als zwei Bedingungen handelt
 - i) Unternehmensanleihen
 - bei strukturierten Anleihen sind nur einfach strukturierte Geschäfte mit Kapitalerhalt und mit nicht mehr als zwei Bedingungen zulässig
 - j) Mikro-Finanzanlagen

2. Renditeanlagen (Ausschließlich Fonds, die von Gesellschaften mit Sitz in der Europäischen Union verwaltet werden. Sitz der Emittenten muss innerhalb eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sein.)
 - a) Aktienfonds
 - b) Rentenfonds
 - c) Mischfonds
 - d) Exchange Traded Funds (börsengehandelte Fonds)
 - e) Immobilienfonds
 - f) Spezialfonds für Kommunen (Investmentfonds nicht-öffentlicher Handel)
 - g) Dachfonds (Investmentfondsanteil-Sondervermögen)
 - h) Rohstofffonds

3. Immobilien und Grundstücke
 - a) Gewerbe- und Büroimmobilien
 - b) Gewerbeflächen
 - c) Wohnimmobilien
 - d) Kommunale ÖPP-Modelle

(2) Die Vermögensanlagen bei den in der Verwaltung der Stadt Göttingen bestehenden selbständigen und unselbständigen Stiftungen erfolgt vorrangig in Immobilien, Grundstücken, Pachtland, Forsten, und nur nachrangig in Sicherheitsanlagen.

§ 8

Verbot spekulativer Geschäfte

(1) Spekulative Geschäfte sind mit den Grundsätzen dieser Richtlinie nicht vereinbar und somit nicht zulässig. Unter Spekulationsgeschäften ist insbesondere der Einsatz von Finanzderivaten, wie z.B. Futures und Optionen, zur kurzfristigen Spekulation auf Marktentwicklungen zu verstehen.

(2) Der Einsatz solcher Instrumente aus Absicherungsgründen ist (z.B. zur Sicherung einer Mindestverzinsung) nach vorheriger Genehmigung durch den Oberbürgermeister der Stadt Göttingen gestattet, in keinem Fall aber aus spekulativen Gründen.

(3) Der Erwerb von Aktieneinzelwerten ist nicht zulässig.

§ 9

Vorgaben für die Anlageklassen

(1) Insgesamt soll ein angemessener Ertrag, d.h. eine Mindestrendite, erwirtschaftet werden. Dabei definiert bei kurzfristiger Verfügbarkeit der Geldmarktsatz (3-M-EURIBOR) in der Regel die Untergrenze. Für längerfristige Horizonte definiert sich die Untergrenze der Mindestrendite auf Basis des 12-M-EURIBOR. Grundsätzlich gilt jedoch eine nominale Untergrenze von 0%.

(2) Die Auswahl der Produkte erfolgt für jedes abzuschließende Geschäft in einem dokumentierten, nachvollziehbaren Prozess. Insbesondere ist zu beachten:

- a) Bei allen Geldanlagen sind von den üblichen und in Frage kommenden Kreditinstituten sowie Finanzdienstleistern mehrere Angebote fristgerecht einzuholen und zu dokumentieren.
- b) Es dürfen nur Anlagen bei Kreditinstituten getätigt werden, die der freiwilligen und gesetzlichen Einlagensicherung unterliegen. Im Vorfeld der Anlage ist die maximale Höhe der Haftung abzuklären und nur bis zu diesem Betrag anzulegen.
- c) Je nach Anlagestrategie verändert sich die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Cash-Vermögens. Mit dem kontoführenden Kreditinstitut ist eine genaue Verzinsung zu vereinbaren.
- d) Anlagen können grundsätzlich im Rahmen eines Cash-Poolings unter Einbezug der städtischen Beteiligungen getätigt werden. Sie werden als Sicherheitsanlagen berücksichtigt.
- e) Es dürfen nur Wertpapiere erworben werden, die an einem organisierten Markt (Börse) zugelassen sind oder im Rahmen der Einführung der Wertpapiere an einem organisierten Markt gehandelt werden.

- f) Die Bonität des Emittenten bzw. das Rating des Wertpapiers ist das bestmögliche Indiz für die Sicherheit der Anlage. Es dürfen nur Vermögenswerte bester Qualität (Investmentgrade – durchschnittlich Stufe A) erworben werden.
- g) Die Entwicklung und das Rating der Schuldner sowie der getätigten Anlagen sind regelmäßig zu prüfen.
- h) Bei einer Abstufung des Schuldners in den Ratingbereich für Unternehmen mit geringerer Bonität wird der Fachdienst Betriebswirtschaft und Beteiligungen eine weitere Vorgehensweise mit dem/der Stadtkämmerer/-in abstimmen.
- i) Zum Zeitpunkt des Erwerbs dürfen max. 10% der Renditeanlagen auf einen einzelnen Emittenten entfallen. Bei Staatsanleihen gilt eine Emittentengrenze von 30%.
- j) Veränderungen während der Anlagelaufzeit werden nicht berücksichtigt.
- k) Rohstoffe dürfen ausschließlich über Investmentfonds erworben werden.

§ 10 Anlagewährung

Anlagewährung ist der EURO, um direkte Fremdwährungsrisiken auszuschließen. Ein indirektes Währungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 11 Sonstige Grundsätze

(1) Für alle Kapitalanlagen gilt der Grundsatz der Nachhaltigkeit im Sinne der Definition der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen (sogenannte „Brundtland-Kommission“). In der konkreten Umsetzung bedeutet das die folgenden Mindeststandards für ein städtisches Engagement im Rahmen solcher Kapitalanlagen:

- a) keine Beteiligung an Unternehmen, die Kinderarbeit zulassen,
- b) keine Beteiligung an Unternehmen, die Militärwaffen herstellen oder vertreiben,
- c) keine Beteiligung an Unternehmen, die Atomenergie erzeugen oder auf nicht nachhaltige und klimaschädliche Energien setzen,
- d) keine Beteiligung an Unternehmen, die Schiefergasgewinnung (sogenanntes „Fracking“) betreiben.

(2) Weiterhin sind folgende weitergehende ethische Grundsätze anzustreben:

- a) keine Beteiligung an Unternehmen, die Pflanzen oder Saatgut gentechnisch verändern,
- b) keine Beteiligung an Unternehmen, die Tierversuche für die Herstellung von Kosmetika durchführen,
- c) keine Beteiligung an Unternehmen, denen eklatante Bestechungs- oder Korruptionsfälle nachgewiesen worden sind.

§ 12 Kontrolle und Überwachung der Anlagen

(1) Das Erreichen der Anlageziele, die Einhaltung der vorgegebenen Anlageformen sowie die Risikosituation der Kapitalanlage werden vom Fachbereich Finanzen/Fachdienst Betriebswirtschaft und Beteiligungen regelmäßig überwacht.

(2) Werden Dritte mit der längerfristigen Kapitalanlage beauftragt, ist sicherzustellen, dass die Stadt Göttingen mindestens vierteljährlich Berichte inklusive Prognosen zur weiteren Entwicklung erhält, die zur Ertrags- und Risikosituation sowie zu den Anlageformen Stellung nehmen. Mindestens einmal jährlich sollen die Berichte zudem sämtliche Detailpositionen der Kapitalanlage enthalten.

§ 13 Zuständigkeiten

(1) Zuständig für Anlage und Verwaltung von Kapital sowie für die Kontrolle und Überwachung nach dieser Richtlinie ist der Fachbereich Finanzen/Fachdienst Betriebswirtschaft und Beteiligungen.

(2) Das Berichtswesen für die Anlagestrategie der Stadt Göttingen wird durch den Finanzausschuss unterstützt, dem ebenfalls die Kontrolle der Einhaltung dieser Richtlinie obliegt.

(3) Anlageentscheidungen trifft der/die Stadtkämmerer/-in auf Vorschlag durch den Fachbereich Finanzen/Fachdienst Betriebswirtschaft und Beteiligungen.

(4) Abweichend von Absatz (3) kann das Finanzanlagevermögen ganz oder in Teilen in externe Verwaltung von Kreditinstituten oder sonstigen Finanzdienstleistern gegeben werden. Dies umfasst auch den Kapitalanlageprozess. Die Entscheidung über die Einbeziehung externer Verwalter obliegt dem Verwaltungsausschuss. Diese Anlagerichtlinie ist für die externe Verwaltung verbindlich. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verwaltungsausschuss.

§ 14 Risikomanagement / Berichtswesen

(1) Alle Geldanlagen, unabhängig davon, ob sie mittel- oder langfristig sind, sind laufend zu überwachen. Der Fachdienst Betriebswirtschaft und Beteiligungen der Stadt Göttingen führt und steuert das aktuelle Gesamtportfolio der Stadt.

(2) Eine Überwachung der Zinsmärkte findet ebenfalls laufend statt, so dass bei flexiblen oder variablen Anlagen zeitnah auf Zinsänderungen reagiert werden kann.

(3) Über die Kapitalanlage in Spezialfonds erfolgen monatlich Berichte durch die Fondsverwaltung. Sowohl die interne Kontrolle der Fondsverwaltung als auch die Depotbank haben kraft Gesetzes bzw. auf der Grundlage des Vertrages über die allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen die Transaktionen der Fondsverwaltung auf ihre Übereinstimmung mit den Fonds-Anlagerichtlinien zu prüfen. Zudem werden die Berichte vom Fachdienst Betriebswirtschaft und Beteiligungen insbesondere dahingehend geprüft, ob die Verteilung der Risikoanteile

regelkonform ist. Die Berichte der Fondsverwaltung werden dem/der Oberbürgermeister/-in und Stadtkämmerer/-in vorgelegt.

(4) Mindestens einmal im Quartal stimmen sich der/die Stadtkämmerer/-in und der Fachdienst Betriebswirtschaft und Beteiligungen über unterschiedliche Aspekte (z.B. Anlagestrategie) der städtischen Kapitalanlagen ab.

(5) Der/die Stadtkämmerer/-in kann auf Vorschlag des Fachbereichs Finanzen/Fachdienstes Betriebswirtschaft und Beteiligungen aus gegebenem Anlass, z.B. bei erheblichen Veränderungen der Lage an den Finanz- und Kapitalmärkten oder der gesamtwirtschaftlichen Lage, temporäre oder dauerhafte Einschränkungen zur Erhöhung der Sicherheit der Anlagen erlassen, wie z.B. eine Reduzierung der Quote für Renditeanlagen oder einen Ausschluss bestimmter Emittenten.

(6) Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt bestimmen sich nach der Rechnungsprüfungsordnung. Darüber hinaus fertigt der Fachdienst Betriebswirtschaft und Beteiligungen jährlich einen Finanzstatusbericht/Geldanlagenbericht für den Finanzausschuss, in dem rückblickend dargestellt wird, wie sich die städtischen Kapitalanlagen entwickelt haben. Die Darstellungen sollen mit Prognosen für den mittelfristigen Planungszeitraum ergänzt werden.

(7) Jährlich findet eine Überprüfung der Festsetzungen in dieser Anlagenrichtlinie statt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Anlagerichtlinie tritt zum 01.06.2017 in Kraft.

<p>Vorlage vom/der 20-Fachbereich Finanzen</p>	<p>Vorlage-Nr: FB20/1333/17 Status: öffentlich AZ: Datum: 24.01.2017</p>						
<p>Richtlinie für Kapitalanlagen (Anlagenrichtlinie)</p>							
<p>Beratungsfolge:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;"><i>Datum</i></th> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;"><i>Gremium</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>02.05.2017</td> <td>A.f. Finanzen, Wirtschaft, allg. Verwaltungsangelegenheiten u. Feuerwehr</td> </tr> <tr> <td>12.05.2017</td> <td>Rat</td> </tr> </tbody> </table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	02.05.2017	A.f. Finanzen, Wirtschaft, allg. Verwaltungsangelegenheiten u. Feuerwehr	12.05.2017	Rat
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>						
02.05.2017	A.f. Finanzen, Wirtschaft, allg. Verwaltungsangelegenheiten u. Feuerwehr						
12.05.2017	Rat						

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Göttingen (Anlagenrichtlinie).

Begründung:

Auf Grundlage der Zielrichtungen zweier Fraktionsanträge aus 2015 unter dem Stichwort „Divestment für Göttingen“ ist die beigefügte Anlagerichtlinie entwickelt worden, die einerseits Beschränkungen und andererseits Vorgaben für die Anlagestrategie der Stadt enthält. Als Muster dienten zahlreiche kommunale Richtlinien größerer Städte, die eine ähnliche Vermögensstruktur aufweisen. Die Anlagerichtlinie soll insbesondere für den städtischen Haushalt die erforderlichen Rahmenbedingungen schaffen, um sowohl die Kapital- als auch die Ertragssicherung des städtischen Kapitalvermögens zu gewährleisten. Gleichzeitig werden verschiedene Anlageformen und Beteiligungsmöglichkeiten ausgeschlossen. Die Richtlinie soll auch für Anlagestrategien der städtischen Gesellschaften (hier in entsprechender Anwendung) und für die Stiftungen Anwendung finden.

Die Anlagenrichtlinie gilt für Kapital, das unbegrenzt oder für eine bestimmte Dauer nicht zur Sicherung der Liquidität und zur absehbaren Zahlungsabwicklung benötigt wird. Unterschieden wird in der Anwendung der einzelnen Regelungen dabei zwischen Kapital, das auf Dauer erhalten bleiben soll (z.B. Pensionsrücklage, Stiftungsvermögen), und Kapital, das für einen mittel- bis längerfristigen Zeitraum angelegt werden soll, weil es beispielsweise künftigen Verwendungszwecken dient (z.B. Veräußerungsrücklage). Je nach Kapitalart können verschiedene Anlageformen zum Einsatz kommen. Dabei wird den rechtlichen Erfordernissen aus § 124 Abs. 2. S. 2 NKomVG Rechnung getragen, wonach bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten ist, während sie gleichzeitig einen angemessenen Ertrag bringen sollen.

In der Abwägung zwischen den Aspekten Sicherheit und Ertrag wird der Sicherheit die höhere Priorität eingeräumt. Sicherheit bedeutet, dass die Geldanlage überwiegend nur in solchen Bereichen erfolgen darf, in denen eine Rückzahlung des ganzen

nominalen Kapitals gewährleistet werden kann.

Das Geldvermögen der Stadt und ihrer Stiftungen sowie die geplante Zulassung der verschiedenen Anlageformen werden in nachfolgender Übersicht dargestellt:

Verwendungszweck der Finanzanlagen	Höhe	zulässige Anlageform
Veräußerungsrücklage für Investitionen	14.909.031 €	Sicherheitsanlagen
sonstige "ehemalige Rücklagen" und Ablösebeträge	82.385 €	Sicherheitsanlagen
Pensionsrücklage	57.336.402 €	Sicherheitsanlagen Renditeanlagen Immobilien und Grundstücke
Auguste-Ahlborn-Stiftung	29.146 €	Sicherheitsanlagen Immobilien und Grundstücke
Kulturstiftung	774.068 €	Sicherheitsanlagen Immobilien und Grundstücke
Göttinger milde Stiftung	6.071.985 €	Sicherheitsanlagen Immobilien und Grundstücke
von Hugo'sche Stiftung	0 €	Sicherheitsanlagen Immobilien und Grundstücke
Dr. Sillem-Stiftung	230.000 €	Sicherheitsanlagen Immobilien und Grundstücke
Gesamtbetrag	79.433.017 €	

Dabei wird deutlich, dass der Hauptanwendungszweck der Anlagenrichtlinie dem Kapitalerhalt und der Renditeerwartung bei der Pensionsrücklage dient. Diese Rücklage, in die noch bis einschließlich 2014 regelmäßig Zuflüsse erfolgten, soll auf Dauer in ihrem Bestand erhalten bleiben. Angesichts der geringen Renditeaussichten aufgrund des bestehenden Zinsniveaus ist die Kapitalzuführung ab 2015 ausgesetzt worden. Das Auslaufen verschiedener Finanzanlagen und der Entscheidungsbedarf zur Wiederanlage waren mit handlungsleitend dafür, eine möglichst nachhaltige Anlagestrategie zu entwickeln.

Auch die Gesamthöhe des Anlagekapitals bei der Pensionsrücklage verdeutlicht die Notwendigkeit, einheitliche Rahmenbedingungen und klare Vorgaben für sichere und gleichzeitig wirtschaftliche Kapitalanlagen in jeder Anlageperiode zu schaffen. Gegenwärtig wurden aus dieser Rücklage in 2016 immerhin noch rund 550.000 € an auszahlungswirksamen Zinsen erwirtschaftet, die im Haushalt zu einem gewissen Teil der Mitfinanzierung der Pensionszahlungen dienen. Weitere rund 760.000 € Zinserträge wurden den jeweiligen Finanzanlagen gutgeschrieben.

Die Finanzanlagen der Stadt sind sehr konservativ, überwiegend mit Festgeldanlagen, für ihren jeweiligen Zweck gesichert. In jüngster Zeit konnten hier nur noch Zinssätze < 1% und damit keine nennenswerten Renditen mehr erzielt werden. An diese Problematik knüpft die modifizierte Anlagestrategie der Stadt Göttingen an. Die konservative Ausrichtung soll dabei grundsätzlich fortgesetzt werden. Die Anlagemöglichkeiten sollen allerdings mindestens für den Bereich der Pensionsrücklage erweitert werden. Dabei stehen nach wie vor die Sicherung des Kapitals, eine Anlagen- und Risikostreuung im Vordergrund. Die vorgelegte Richtlinie

dient der Konkretisierung dieser Strategie sowie der Anpassung an die bestehende Finanzmarktlage.

Die Richtlinien geben allgemein die künftigen Anlagegrundsätze für den Bereich der Stadt Göttingen wider, fixieren Zuständigkeiten für Anlageentscheidungen und enthalten verbesserte Regelungen für Kontroll- und Prüfungspflichten. Eingeführt werden zudem zusätzliche Elemente für das Controlling und neue Berichtspflichten.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus der Anlage von Kapitalvermögen ergeben sich in Anwendung der Richtlinie entsprechende Zinserträge mit unterschiedlich hoher Rendite.

Anlagen:

Anlagenrichtlinie der Stadt Göttingen

AMTSINFORMATIONSSYSTEM

Vorlage - 2005/1109

Betreff:	Änderung der Grundsätze für Geldanlagen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren		Sachverhalt
Status:	nichtöffentlich (Vorlage abgeschlossen)	Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Beschlussvorschlag Anlage/n
Verfasser:	Günter Rudolf	Aktenzeichen: 9521/001	Anlagen:
Federführend:	3.0 Finanzverwaltung	Bearbeiter/-in: Rudolf, Günter	2005-08-24
Beratungsfolge:			Ratingklassen; Bond-Ratings
Haupt-, Umwelt- und Werkausschuss	Vorberatung		
20.09.2005 Sitzung des Hauptausschusses	ungeändert beschlossen		
Gemeinderat	Entscheidung		
27.09.2005 Sitzung des Gemeinderates	ungeändert beschlossen		

Sachverhalt:

Am 27.04.2004 hat der Gemeinderat die Grundsätze für Geldanlagen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren festgelegt. Es wurde beschlossen, dass die Geldanlagen gemäß den Vorschriften des § 74 GO getätigt werden, dass also auf ausreichende Sicherheit zu achten ist und die Geldanlagen einen angemessenen Ertrag bringen sollen. Ferner sieht der Beschluss vor, dass Geldanlagen für Rücklagen in der Regel längerfristig sein können, wobei darauf zu achten ist, dass Kassenmittel bei Bedarf verfügbar sind.

Weitere Maßgaben sind: Geldanlagen sind als Tagesgeld-, Termingeld-, Festgeldanlagen oder Geldmarktfonds zu tätigen. Zulässig ist auch der Abschluss von Spareinlagen und der Erwerb von Wertpapieren, wenn deren rechtzeitige Verfügbarkeit gesichert ist. Dabei sind Geldanlagen vorrangig bei der Kreissparkasse München-Starnberg, der Hypovereinsbank, der Münchner Bank, der Raiffeisenbank München-Land oder der Postbank München zu tätigen, zumal aufgrund der langjährigen Geschäftsbeziehungen ausreichende Sicherheit gewährleistet ist. Geldanlagen bei anderen Geldinstituten sind sorgfältig auf ihre Sicherheit hin zu überprüfen. Über die Bewirtschaftung des Kassenbestandes entscheidet der Kassenverwalter bzw. die Kassenverwalterin im Einzelfall, um die besten Angebote wahrnehmen zu können und Zinsverluste zu vermeiden.

Den Abschluss von Derivaten hat der Gemeinderat seinerzeit abgelehnt, zumal im „worst case“ nicht auszuschließen war, dass ein solches Geschäft einen negativen Zinsertrag bringt.

Aus Sicht der Verwaltung bietet sich eine Ergänzung dieses Beschlusses an, um die Zinserträge zu optimieren. In letzter Zeit bieten unsere Hausbanken vermehrt strukturierte Anlagen an. Bei diesen Anlagen ist ein negativer Zinsertrag ausgeschlossen, die Zinserträge können jedoch deutlich höher ausfallen, als bei herkömmlichen Geldanlagen. Diese Anlageform zeichnet sich durch hohe Sicherheit (100%ige Kapitalgarantie), Rentabilität und jederzeitige Liquidierbarkeit (vor Ablauf der Fälligkeit zum Börsenwert) aus. Kämmerer Günter Rudolf stellt in der Sitzung ein Beispiel für eine strukturierte Anlage vor.

Zumal diese Anlageform immer nur in einem recht kurzen Zeitraum angeboten wird, wird der Gemeinderat ersucht, die Verwaltung zum Abschluss solcher strukturierten Anlagen zu ermächtigen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

100%ige Kapitalgarantie zur Regelfälligkeit

Das Ausgabeinstitut verfügt über ein Bond-Rating von mindestens AA-, bei Rückstufung im laufenden Geschäft mindestens noch A-.

Die durchschnittliche Mindestverzinsung auf die Gesamtlaufzeit liegt höchstens 1,5% unter dem aktuellen 3-Monats-Euribor (Leitzinssatz für Geldgeschäfte unter Banken – derzeit bei 2,1%), mindestens aber bei 0,5% und die Maximalverzinsung liegt mindestens 1,5% über dem aktuellen 3-Monats-Euribor.

Laufzeit maximal 7 Jahre

Diese Anlageform wird z.B. von der Kreissparkasse München-Starnberg oder der Hypovereinsbank vertrieben und wird auch von anderen Kommunen bevorzugt. Von Seiten der Kommunalaufsicht oder des Finanzministeriums gibt es keine Bedenken gegen diese Anlageform.

In längerfristige Anlagen sollten insgesamt nicht mehr als 1,5 Mio. € angelegt werden, damit stets ausreichend Kassenmittel zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zu beschließen, dass die Geldanlagen gemäß den Vorschriften des § 74 GO getätigt werden, dass also auf ausreichende Sicherheit zu achten ist und die Geldanlagen einen angemessenen Ertrag bringen sollen. Geldanlagen für Rücklagen können in der Regel längerfristig sein. Es ist jedoch darauf zu achten, dass Kassenmittel bei Bedarf verfügbar sind, das heißt, in längerfristige Anlagen (länger als 4 Jahre) sollten insgesamt nicht mehr als 1,5 Mio. € angelegt werden, damit stets ausreichend Kassenmittel zur Verfügung stehen.

Geldanlagen sind als Tagesgeld-, Termingeld-, Festgeldanlagen, Geldmarktfonds oder strukturierte Anlagen zu tätigen. Zulässig ist auch der Abschluss von Spareinlagen und der Erwerb von Wertpapieren, wenn deren rechtzeitige Verfügbarkeit gesichert ist, sofern Währungsrisiken und Spekulationen in Aktien ausgeschlossen sind.

Für Wertpapiere und strukturierte Anlagen gilt dabei:

100%ige Kapitalgarantie zur Regelfälligkeit

Das Ausgabeinstitut verfügt über ein Bond-Rating von mindestens AA-, bei Rückstufung im laufenden Geschäft mindestens noch A-.

Die durchschnittliche Mindestverzinsung auf die Gesamtlaufzeit liegt höchstens 1,5% unter dem aktuellen 3-Monats-Euribor (Leitzinssatz für Geldgeschäfte unter Banken – derzeit bei 2,1%), mindestens aber bei 0,5% und die Maximalverzinsung liegt mindestens 1,5% über dem aktuellen 3-Monats-Euribor.

Laufzeit maximal 7 Jahre

Dabei sind Geldanlagen vorrangig bei der Kreissparkasse München-Starnberg, der HypoVereinsbank, der Münchner Bank, der Raiffeisenbank Feldkirchen oder der Postbank München zu tätigen, zumal aufgrund der langjährigen Geschäftsbeziehungen ausreichende Sicherheit gewährleistet ist. Geldanlagen bei anderen Geldinstituten sind sorgfältig auf ihre Sicherheit hin zu überprüfen.

Über die Bewirtschaftung des Kassenbestandes entscheidet der Kassenverwalter bzw. die Kassenverwalterin in Absprache mit dem Kämmerer im Einzelfall, um die wirtschaftlichsten Angebote wahrnehmen zu können und Zinsverluste zu vermeiden.

AMTSINFORMATIONSSYSTEM

Vorlage - 2004/0542

Betreff:	Festlegen von Grundsätzen für Geldanlagen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren		Sachverhalt Beschlussvorschlag Finanzielle Auswirkungen
Status:	nichtöffentlich (Vorlage abgeschlossen)	Vorlage-Art:	Beschlussvorlage
Verfasser:	Günter Rudolf	Aktenzeichen:	9521/001
Federführend:	3.0 Finanzverwaltung	Bearbeiter/-in:	Rudolf, Günter
Beratungsfolge:			
Gemeinderat		Entscheidung	
27.04.2004	Sitzung des Gemeinderates	geändert beschlossen	

Sachverhalt:**Sachverhalt:**

Nach der Änderung der Geschäftsordnung ist für die Festlegung von Grundsätzen für Geldanlagen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren der Hauptausschuss zuständig. Da im April keine Hauptausschusssitzung stattfindet, allerdings eine Entscheidung über ein Derivatgeschäft ansteht, befasst sich das Gesamtgremium mit dieser Angelegenheit.

Die Gemeinde ist laut § 74 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) angehalten, bei Geldanlagen auf ausreichende Sicherheit zu achten. Die Geldanlagen sollen einen angemessenen Ertrag bringen. Vorrangig ist nach den Erläuterungen zur Gemeindeordnung die Sicherheit der Geldanlage.

Dies betrifft zum Einen die Auswahl der Anlageinstitute, zum Anderen die Art der Geldanlage.

Was die Auswahl der Anlageinstitute betrifft, spielt neben der Gewährträgerschaft und der Strenge der Aufsicht bei den einzelnen Geldinstituten auch die langjährige Geschäftsbeziehung eine Rolle. Die Gemeinde Haar hat Geschäftsverbindungen mit der Kreissparkasse München-Starnberg, der Hypovereinsbank, der Münchner Bank, der Raiffeisenbank Feldkirchen sowie mit der Postbank München.

Ihr Geld hat die Gemeinde derzeit in Tagesgeld-, Termingeld-, Festgeldanlagen oder Geldmarktfonds angelegt. Darüber hinaus besteht eine Sparanlage mit wachsendem Zinssatz für einen Teil des Geldes, der über den Begriff der Kassenmittel hinaus geht und der Rücklage zugeordnet werden kann. Geldanlagen für Rücklagen können in der Regel längerfristig sein, wogegen Kassenmittel für Anlagezwecke nur kurzfristig zur Verfügung stehen. In Frage kommen auch Wertpapiere, deren rasche Verfügbarkeit gesichert ist.

Die Gemeinde steht aktuell vor der Entscheidung, ob sie ein Derivatgeschäft abschließt. Dieses Geschäft wird über einen festen Betrag getätigt, den die Gemeinde ohnehin bereits in einer bestehenden Geldanlage (Geldmarktfonds oder Festgeldanlage) angelegt hat. Das Zinsniveau für Geldmarktfonds und Festgeldanlagen liegt derzeit bei lediglich 2 – 2,3%.

Mit Hilfe eines Derivatgeschäftes kann die Rendite um voraussichtlich 1% gesteigert werden, indem das Zinsmanagement von der Anlage getrennt wird. Hierzu wird mit dem Geldinstitut ein Vertrag über eine bestimmte Summe abgeschlossen. Das Grundgeschäft (Geldmarktfonds, Festgeldanlage) besteht weiterhin. Aus diesem Grundgeschäft erhält die Gemeinde einen Zinsertrag, der sich am Euribor (ein Europäischer Leitzins) orientiert. Die Gemeinde vereinbart mit der Bank einen Zinstausch für z.B. 9 Monate mit dem Schweizer-Franken-Libor (CHF-Libor - ein Schweizer Leitzins). Im Gegenzug erhält die Gemeinde einen Festsatz, der das Zinsänderungsrisiko über die Laufzeit verkleinert.

Dieses Modell wurde von der Bank speziell für Kommunen entwickelt. Die Abrechnung erfolgt in Euro. Insofern besteht keinerlei Währungsrisiko. Euribor und CHF-Libor bewegen sich, wenn man die letzten 5 Jahre betrachtet, fast parallel, so dass die Risiken bei diesem Geschäft sehr gering sind. Bei einem Zinsderivat über 6,7 Mio. € und einer Laufzeit von 9 Monaten können neben dem normalen Zins in Höhe von ca. 100.000 € voraussichtlich weitere 50.000 € Zinserlöse erwirtschaftet werden.

Konstruktionen zwischen anderen Währungen bringen ggf. eine wesentlich höhere Rendite, sind aber nicht mehr mit § 74 GO vereinbar, wonach die Sicherheit der Geldanlage vorrangig ist. Denn hier müssten auch Zinsverluste kalkuliert werden.

Über die Bewirtschaftung des Kassenbestandes entscheidet der Kassenverwalter bzw. die Kassenverwalterin. Dies ist zweckmäßig, da allein der Kassenverwalter aufgrund der von ihm aufgestellten Liquiditätsplanung entscheiden kann, welche Mittel vorübergehend nicht benötigt werden und somit als Fest- oder Termingelder angelegt werden können. Diese Geldanlagen erfordern daneben sofortiges Handeln, wenn die besten Angebote wahrgenommen und Zinsverluste vermieden werden sollen.

Beschlussvorschlag:**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, dass die Geldanlagen gemäß den Vorschriften des § 74 GO getätigt werden, dass also auf ausreichende Sicherheit zu achten ist und die Geldanlagen einen angemessenen Ertrag bringen sollen. Geldanlagen für Rücklagen können in der Regel längerfristig sein. Es ist jedoch darauf zu achten, dass Kassenmittel bei Bedarf verfügbar sind.

Geldanlagen sind als Tagesgeld-, Termingeld-, Festgeldanlagen oder Geldmarktfonds zu tätigen. Zulässig ist auch der Abschluss von Spareinlagen und der Erwerb von Wertpapieren, wenn deren rechtzeitige Verfügbarkeit gesichert ist sowie der Abschluss von Derivaten, sofern Währungsrisiken und Spekulationen ausgeschlossen sind.

Dabei sind Geldanlagen vorrangig bei der Kreissparkasse München-Starnberg, der Hypovereinsbank, der Münchner Bank, der Raiffeisenbank Feldkirchen oder der Postbank München zu tätigen, zumal aufgrund der langjährigen Geschäftsbeziehungen ausreichende Sicherheit gewährleistet ist. Geldanlagen bei anderen Geldinstituten sind sorgfältig auf ihre Sicherheit hin zu überprüfen.

Über die Bewirtschaftung des Kassenbestandes entscheidet der Kassenverwalter bzw. die Kassenverwalterin im Einzelfall, um die besten Angebote wahrnehmen zu können und Zinsverluste zu vermeiden.

Die Anlage des Rücklagenbestandes nimmt der Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis. Dem Abschluss eines Zinsderivates über eine Anlagensumme von 6,7 Mio. € und 9 Monaten Laufzeit bei der Hypovereinsbank stimmt der Gemeinderat zu.

Online-Version dieser Seite: <http://192.168.14.17/ai/vo020.asp?VOLFDNR=519>



Richtlinie

für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften (Finanzrichtlinie)

gemäß § 120 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit Ziffer 1.2 des Runderlasses Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen des Ministeriums für Inneres und Sport vom 21.07.2014 (Niedersächsisches Ministerialblatt, S. 517) in der Fassung vom 29.07.2015 (Niedersächsisches Ministerialblatt, S. 1004)

Auszüge zum Thema "Geldanlage"

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Rechtlicher Hintergrund	3
1.2	Anwendungsbereich	4
1.3	Ziele	4
2	Organisation	4
2.1	Organisatorischer Rahmen	4
2.2	Zuständigkeiten	4
2.3	IT-Unterstützung	6
3	Verfahren	6
3.1	Marktbeobachtung	6
3.2	Entscheidungsfindung	6
3.3	Abschluss von Finanzgeschäften	7
3.3.1	Notwendigkeit der Ausschreibung	7
3.3.2	Angebotsabfrage	7
3.3.3	Angebotsübersicht	8
3.3.4	Zuschlag	8
3.3.5	Vorvertragliche Prüfung	9
3.3.6	Aktenführung	9
3.3.7	Kontrolle	10
4	Kredite für Investitionen (Investitionskredite)	10
4.1	Rahmenbedingungen der Kreditaufnahme	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.2	Umschuldung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.3	Vertragsgestaltung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5	Kredite zur Liquiditätssicherung (Liquiditätskredite)	10
5.1	Rahmenbedingungen der Kreditaufnahme	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.2	Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.3	Vertragsgestaltung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6	Geldanlagen	11
7	Derivate	11
7.1	Konnexität	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.2	Spekulationsverbot	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.3	Vertragsgestaltung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.4	Beachtung von Meldepflichten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8	Risikosteuerung	11
8.1	Verfahrens- und Produkteinführung	11
8.2	Geschäftspartner-Risiko	11
8.3	Belastungsgrenzen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8.4	Zinsänderungssensitivität	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8.5	Weitere Kennzahlen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8.6	Risikosteuerung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8.7	Berichtswesen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
9	Glossar	12
10	Inkraftsetzung	13
11	Anhang	14

1 Allgemeines

1.1 Rechtlicher Hintergrund

Diese Finanzrichtlinie trifft verbindliche Vorgaben für eine nachhaltige Risikosteuerung der Finanzgeschäfte (Vermögens- und Schuldenmanagement) der Stadt Königslutter am Elm.

Sie unterliegt der ausschließlichen Beschlussfassung der Vertretung (Rat) gem. § 58 Abs. 1 Nr. 15 NKomVG. Änderungen müssen von der Vertretung beschlossen werden und anschließend durch den Bürgermeister bzw. dessen Vertreter unterschrieben werden.

Die Finanzrichtlinie berücksichtigt die zum 01.12.2015 aktuellen Fassungen

- der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des europäischen Parlamentes und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR),
- der Richtlinie 2004/39/EG des europäischen Parlamentes und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (MIFID) – anwendbar bis Ende 2016,
- der Richtlinie 2014/65/EU des europäischen Parlamentes und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (MIFID II) – anwendbar ab Anfang 2017,
- des Gesetzes über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz - WpHG) in Verbindung mit der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV),
- des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG),
- des Runderlasses Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen des Ministeriums für Inneres und Sport - 33.1-10245/1,
- der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (GemHKVO),
- sowie der Dienstanweisung gemäß § 41 GemHKVO für die Finanzbuchhaltung der Stadt Königslutter am Elm.

Sie orientiert sich an

- „Best practice“-Beispielen anderer Kommunen,
- den Musterdienstanweisungen des Deutschen Städtetages,
- dem Bericht Management und Risikosteuerung kommunaler Schulden (7/2014) der KGSt
- und den Empfehlungen der Bundesbank und BaFin im Rahmen des Rundschreibens 10/2012 (BA) vom 14.12.2012 (Neufassung MaRisk).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

1.2 Anwendungsbereich

(...)

Für Geldanlagen der Kernverwaltung der Stadt Königslutter am Elm (Stadt) finden die Bestimmungen in den Punkten 1 - 3, 6 und 9 - 11 analog, sowie die in Punkt 8.2 geregelten Mindeststandards für Geldanlagen direkt Anwendung.

(...)

1.3 Ziele

Ziele des Vermögens- und Schuldenmanagement der Stadt sind

- die Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit,
- die langfristig sparsame und / oder wirtschaftliche Gestaltung der Schulden und Geldanlagen,
- die Begrenzung der Risiken auf die Risikotragfähigkeit der Stadt,
- die Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Flexibilität und Kontinuität und Planbarkeit
- sowie die Vereinfachung der Finanzsteuerung durch Standardisierung.

Soweit vor 2016 abgeschlossene Geschäfte den Anforderungen der Richtlinie nicht entsprechen, dürfen diese nicht oder nur entsprechend angepasst über ihr Umschuldungs- / Wandlungstermin o. ä. hinaus verlängert werden. Eine außerordentliche Kündigung ist jedoch nicht erforderlich.

Die Richtlinie wird laufend auf ihre Zweckdienlichkeit im Hinblick auf die vorgenannten Ziele sowie auf ihre Aktualität geprüft. Gleiches gilt für die auf ihrer Basis getroffenen Steuerungsentscheidungen.

2 Organisation

2.1 Organisatorischer Rahmen

Das Vermögens- und Schuldenmanagement ist Aufgabe des Fachbereichs Finanzwesen.

Die zu diesem Zweck haushaltsrechtlich notwendige Übertragung der Zuständigkeit der Vertretung auf den Bürgermeister und des Bürgermeisters auf den Fachbereichsleiter 2 erfolgt durch Beschluss der Vertretung über diese Richtlinie sowie durch ihre Unterzeichnung durch den Bürgermeister bzw. dessen Vertreter.

Eine wünschenswerte Trennung von Handel und Verwaltung ist aus Gründen der Fachbereichsgröße nicht verhältnismäßig. Vor dem gleichen Hintergrund erfolgt die Kontrolle der Finanzgeschäfte nach dem Vier-Augen-Prinzip.

2.2 Zuständigkeiten

Der Fachbereichsleiter 2 ist zuständig für die Aufgaben:

- Schriftliche Festlegung der Vorgaben für das Vermögens- und Schuldenmanagement, sowie deren laufende Überprüfung auf Aktualität und Fortschreibung im Bedarfsfall
- Marktbeobachtung, Marktanalyse sowie deren Dokumentation
- Benennung der mit Handel und Verwaltung der Finanzgeschäfte beauftragten Mitarbeiter
- Qualifikation der Mitarbeiter im Hinblick auf die ihnen nach dieser Richtlinie zugeordneten Zuständigkeiten
- Kontrolle der Derivatabschlüsse
- Entscheidung über die Zuschlagserteilung, abschließende Bewertung und Unterzeichnung von Geschäftsabschlüssen
- Entscheidung über einen Ausschreibungsverzicht
- Erstellung der entsprechend Punkt 5.2 zugewiesenen Liquiditätspläne
- Erstellung eines Konzepts zum Abbau der Liquiditätskredite soweit rechtlich erforderlich

Im Abwesenheitsfall / Verhinderungsfall des Fachbereichsleiters 2 kann die Entscheidung über die Zuschlagserteilung durch den Leiter der Buchhaltung erfolgen. Eine Vertretung bei derivativen Instrumenten ist grundsätzlich nicht möglich.

Die mit dem Handel und der Verwaltung der Finanzgeschäfte beauftragten Mitarbeiter sind insgesamt bzw. wie vom Fachbereichsleiter 2 im Einzelnen zugeordnet zuständig für die Aufgaben:

- Erstellung der entsprechend Punkt 5.2 zugewiesenen Liquiditätspläne
- Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit
- Unterstützung bei der Marktbeobachtung und Marktanalyse
- Vorbereitung der finanzwirtschaftlichen Sitzungen, inkl. Überprüfung der Geschäfte auf Einhaltung der Risikovorgaben (Risikosteuerung)
- Protokoll der finanzwirtschaftlichen Sitzungen
- Ausschreibung der Finanzgeschäfte
- Vorlage des Ausschreibungsergebnisses an den Fachbereichsleiter 2 zur Entscheidung
- Mitteilung der Zuschlagsentscheidung an die Geschäftspartner
- Überprüfung des Vertrages / der Zusage und Weiterleitung an den Fachbereichsleiter 2 zur Unterschrift
- Kontrolle der Geschäftsabschlüsse mit Ausnahme der Derivatabschlüsse
- Anlage und Führung der Geschäftsakten
- Überwachung der Termine; Führung der Umschuldungslisten

- Erfassung und Pflege der Finanzgeschäfte in der Software zur Kreditverwaltung; Erstellen von Zins- und Tilgungsplänen
- Unverzügliche Information des Fachbereichsleiter 2, wenn sich Sonderereignisse negativ auf Geldanlagen oder Schulden auswirken.
- Statistische Aufgaben im Vermögens- und Schuldenmanagement
- Erstellung des Vermögens- und Schuldenberichts

Im Abwesenheitsfall / Verhinderungsfall der mit dem Handel und der Verwaltung der Finanzgeschäfte beauftragten Mitarbeiter, stellt der Fachbereichsleiter 2 eine Durchführung der Aufgaben in seinem Organisationermessen sicher.

Inhalt und Umfang der Zuständigkeit begrenzen sich ggf. entsprechend der weiteren Bestimmungen dieser Finanzrichtlinie.

2.3 IT-Unterstützung

Zur Unterstützung des Vermögens- und Schuldenmanagements stehen den zuständigen Mitarbeitern mindestens folgende IT-Systeme zur Verfügung:

- Software zur Kreditverwaltung
- Leserechte im Finanzrechnungsverfahren

3 Verfahren

3.1 Marktbeobachtung

Vermögens- und Schuldenmanagement erfordert eine nachhaltige Beobachtung der Finanzmärkte. Die Stadt setzt hierzu die notwendigen Fachmedien ein, mindestens aber:

- Fachzeitungen, Fachzeitschriften
- Marktbewertungen externer Finanzdienstleister
- Teilnahme an Informationsveranstaltungen zum Vermögens- und Schuldenmanagement

Die hierbei ermittelten Informationen sollen gezielt zur Risikosteuerung eingesetzt werden.

3.2 Entscheidungsfindung

Die operativen und strategischen Entscheidungen im Vermögens- und Schuldenmanagement werden unter Beobachtung der Entwicklung der Finanzmärkte in regelmäßigen, d. h. mindestens aller zwei Monate zu terminierenden, finanzwirtschaftlichen Sitzungen im Fachbereich Finanzwesen getroffen.

Die Entscheidungen inklusive vereinbarter Termine (z. B. Ausschreibungstermine) werden in einem Protokoll festgehalten.

Die mit Handel und Verwaltung beauftragten Mitarbeiter stellen zu den Besprechungen bereit:

- eine aktuelle Übersicht des Schuldenportfolios
- eine Bewertung über die Einhaltung bestehender Risikokennzahlen

3.3 Abschluss von Finanzgeschäften

3.3.1 Notwendigkeit der Ausschreibung

Eine Angebotseinholung (im Folgenden vereinfachend als „Ausschreibung“ bezeichnet) unterstützt den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und trägt zur Erzielung von marktgerechten Konditionen, Transparenz und Wettbewerbsneutralität bei.

Es kann daher nur im Ausnahmefall auf eine Angebotseinholung verzichtet werden, wenn

- nachvollziehbar dokumentiert werden kann, auf welcher Basis der Abschluss des Finanzgeschäfts als wirtschaftlich und marktgerecht eingeschätzt werden kann und
- eine Ausschreibung voraussichtlich kein wirtschaftlicheres Angebot ergeben würde

oder wenn es sich bei dem Angebot um ein speziell auf die Anforderungen der Stadt angepasstes Finanzgeschäft handelt, dass nicht von mindestens zwei weiteren Bietern angeboten werden kann.

3.3.2 Angebotsabfrage

Es sind mindestens fünf Vergleichsangebote einzuholen. An der Ausschreibung für Derivate und Geldanlagen dürfen nur Bieter beteiligt werden, die den Mindeststandards (Punkt 8.2) genügen und einer Klassifizierung der Stadt als Privatkunde entsprechend MIFID zustimmen.

Die Versendung der Ausschreibungsunterlagen (Angebotsabfrage) erfolgt per Fax oder E-Mail. Diese ist durch Sendenachweise zu dokumentieren. Die Angebotsabfrage enthält alle für einen Wirtschaftlichkeitsvergleich relevanten und vom Bieter zur Abgabe eines Angebots benötigten Informationen, insbesondere:

- Betrag
- Datum der Valutierung
- Geschäftsart (z. B. variables Darlehen, Payer-Swap)
- Tilgungsregelungen
- Zinsbindung (Laufzeit etc.)
- vorgesehene Zinstermine
- Zinskonvention (z. B. act/360; 30/360)
- vorgesehene Tilgungstermine
- Zins- und Feiertagskalender
- Sondervereinbarungen (z. B. zu Kündigungsrechten)
- bei Kreditlinien /Kontokorrentkrediten: Zusagedauer des Zinsauf- oder -abschlags

Für die Angebotsabgabe ist den Bietern eine angemessene Frist einzuräumen. In der Angebotsabfrage wird der späteste Abgabezeitpunkt mit Datum und Uhrzeit festgelegt.

3.3.3 Angebotsübersicht

In einer Angebotsübersicht werden alle Angebote inklusive der nicht fristgerecht erfolgten aufgenommen. Die Angebotsübersicht enthält sämtliche Informationen, die zur Beurteilung der Abgabezeitpunkte, der Wirtschaftlichkeit und der Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Richtlinie im konkreten Sachverhalt erforderlich sind. Sie beinhaltet grundsätzlich

- das Kreditinstitut und ggf. den Makler,
- Datum, Uhrzeit und Medium der Angebotsabgabe,
- den angebotenen Gesamt- oder Teilbetrag,
- den angebotenen nominalen Zinssatz bzw. alternativ den Auf- / Abschlag auf den Referenzzins (z. B. 3M-Euribor, eonia),
- Bearbeitungs- und Geldbeschaffungskosten, Maklercourtage
- sowie die Kennzeichnung des wirtschaftlichsten Angebots der bewerteten Angebote.

3.3.4 Zuschlag

Bei der Zuschlagserteilung bleiben nicht fristgerecht eingegangene Angebote unberücksichtigt. Den Nachweis des fristgerechten Eingangs hat im Zweifelsfall der Bieter zu führen. Die nachstehenden Regelungen zum Zuschlag sind unter dieser grundsätzlichen Vorbedingung anzuwenden.

Nach Vergleich der Angebote ist dem unter Einbeziehung sämtlicher Kosten wirtschaftlichsten Gebot der Zuschlag zu erteilen. Lediglich soweit ein unmittelbarer oder nachhaltiger positiver Beitrag zur Risikostruktur der Finanzgeschäfte erwartbar ist (z. B. Begrenzung der „Vormachstellung“ einzelner Geschäftspartner, Erweiterung des Geschäftspartnerkreises, Erhalt bestehender Kreditlinien) darf im Ausnahmefall abweichend entschieden werden. Die Gründe für eine solche Entscheidung, insbesondere die Abwägung zwischen den Mehrkosten und dem Risikonutzen, sind sorgfältig und einzelfallbezogen zu dokumentieren.

Sofern es mehrere wirtschaftlich gleichwertige Angebote gibt und auch die Risikobewertung keine steuerungsrelevanten Unterschiede ergibt, erfolgt die Entscheidung zu Gunsten des hiervon am frühesten abgegebenen Angebots. Bei der Auswahl des Bestbieters bleiben wettbewerbsfremde Argumente (Hausbank, Regionalbezug etc.) außer Betracht.

Nachverhandlungen mit den Bietern sind für Kredite unzulässig. Bei Derivaten besteht keine Haltedauer. Somit werden hier nach Ausschreibungsende die drei wirtschaftlichsten Bieter unverzüglich zurückgerufen. Ihnen wird Gelegenheit gegeben das Angebot zu bestätigen oder ggf. anzupassen. Danach erfolgt der Zuschlag an den wirtschaftlichsten Bieter.

Die Zuschlagserteilung erfolgt fernmündlich, per Fax oder E-Mail. Dies ist durch Sendenachweise bzw. Gesprächsnotizen zu dokumentieren. Eine Information der übrigen Bieter über die vereinbarten Konditionen kann erfolgen, soweit hieraus keine Nachteile für

die Stadt erwartbar sind. Diese Mitteilung erfolgt ohne namentliche Nennung des Bieters, dem der Zuschlag erteilt wurde.

Sofern bei weniger als drei Bietern eine Zuschlagserteilung erfolgt, sind die Gründe für ein Festhalten an den Ergebnissen der Angebotseinholung zu dokumentieren. Hier ist insbesondere festzuhalten auf welcher Basis die Wirtschaftlichkeit und Marktgerechtigkeit des Abschlusses beurteilt werden kann und / oder inwiefern dieser zur Sicherstellung der Liquidität zwingend erforderlich ist.

3.3.5 Vorvertragliche Prüfung

Die für Handel und Verwaltung zuständigen Mitarbeiter überprüfen den Vertrag bzw. die Zusage vor Unterzeichnung durch den Fachbereichsleiter 2 auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem Zuschlag und den Ausschreibungsinhalten. Abweichungen, die nach Rücksprache mit dem Geschäftspartner nicht beseitigt werden können, sind dem Fachbereichsleiter 2 mitzuteilen.

Sie informieren im Rahmen ihrer Qualifikation den Fachbereichsleiter 2 daneben, sofern die Vereinbarungen aus rechtlicher, wirtschaftlicher oder Risikosicht untragbare Regelungen (z. B. Sonderkündigungsrecht bei Verschlechterung der Bonitätsbewertung) enthalten. Sofern sich Verträge / Zusagen auf Allgemeine Geschäfts- oder Kreditbedingungen beziehen, sind diese ebenso zu überprüfen. Die abschließende Bewertung obliegt dem Fachbereichsleiter 2.

3.3.6 Aktenführung

Die Geschäftsakten enthalten für jeden Geschäftsabschluss nach Einführung dieser Finanzrichtlinie nachstehende Unterlagen:

- Entscheidungstragende Überlegungen, die zum Geschäftsabschluss führten, z. B. zu Art, Volumen, Laufzeit und Zeitpunkt des Abschlusses und zur risikomindernden oder finanziell vorteilhaften Wirkung auf Basis der Entscheidungsfindung nach Punkt 3.2
- bei Neuaufnahmen von Finanzierungen: Nachweise über die in Anspruch genommene offene Kreditermächtigung, die Einhaltung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite sowie weiterer von der Kommunalaufsicht festgesetzter Finanzierungslimite
- Unterlagen zur Einholung und Auswertung der Angebote (insbesondere Ausschreibung, Angebote, Angebotsübersicht mit Entscheidungsvorschlag, Gesprächsnotiz über Zuschlagserteilung, Sendeprotokolle) oder zur Entscheidung gegen eine Ausschreibung entsprechend Punkt 3.3.1
- Vertrag / Zusage
- soweit gegeben: Unterlagen zur Kontoeröffnung, Bestätigung der Einzugsermächtigung
- bei Derivaten:
 - Angabe der zugehörigen Grundgeschäften mit Darstellung der Konnexität

- Bestätigung der Einstufung als Privatkunde entsprechend MIFID durch den Geschäftspartner
- Nachweis über Mitteilung des städtischen LEI-Nr. an den Geschäftspartner
- bei Krediten für den Schulzweckverband Hasenwinkel: Auftrag zur Kreditneuaufnahme durch die hierfür verantwortlichen Personen

3.3.7 Kontrolle

Die Geschäftsakte wird durch die für Handel und Verwaltung der Finanzgeschäfte zuständigen Mitarbeiter zeitnah nach dem Abschluss entsprechend des Vier-Augen-Prinzips geprüft.

Hierbei werden mindestens folgende Kriterien betrachtet:

- Vollständigkeit der Dokumentation und zeitnahe Vorlage der Geschäftsunterlagen zur Prüfung
- Übereinstimmung der Angaben der Mitarbeiter, die das Geschäft abgeschlossen haben mit den Angaben in den Verträgen / Kreditzusagen
- Einhaltung der Haushaltsermächtigung im Hinblick auf Art und Größenordnung der Geschäfte
- Vereinbarung marktgerechter Bedingungen.
- Einhaltung der Regelungen der Kapitel 1 - 6 und 9 -11 dieser Richtlinie, soweit diese entsprechend Punkt 1.2 anwendbar sind

Bei Abweichungen hiervon bzw. im Zweifelsfall ist dem geprüften Mitarbeiter die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben und der Fachbereichsleiter 2 unverzüglich zu informieren. Die Durchführung der Kontrolle ist mittels eines Kontrollbogens (Anlage 3) nachzuweisen, welcher dem Fachbereichsleiter 2 vorzulegen ist.

Soweit eine Beurteilbarkeit der Marktgerechtigkeit aufgrund der Regelungen in Punkt 3.3.1 (speziell angepasstes Geschäft) und 3.3.4 (Vorrang der Sicherstellung der Liquidität) eingeschränkt ist, gilt dies nicht als Abweichung, ist aber im Kontrollbogen zu kennzeichnen.

Abweichend von den vorstehenden Vorgaben erfolgt die Kontrolle von Derivatgeschäften unter zusätzlicher Berücksichtigung von Kapitel 7 und Punkt 8.2 direkt durch den Fachbereichsleiter 2.

Eine Überwachung der Geschäfte im Rahmen des Risikomanagements erfolgt entsprechend der hierfür getroffenen Regelungen zu Kennzahlen, Terminen und Zuständigkeiten (insb. Kapitel 8).

4 Kredite für Investitionen (Investitionskredite)

(...)

5 Kredite zur Liquiditätssicherung (Liquiditätskredite)

(...)

6 Geldanlagen

Kontenbestände, die vorübergehend nicht benötigt werden, sind sicher und ertragsorientiert so anzulegen, dass diese bei Bedarf verfügbar sind. Hierbei ist eine Anlage in Sparbriefen, Fest-, Termin- und Tagesgeldern zulässig. Es ist darauf zu achten, dass der Geschäftspartner dem Einlagensicherungsfonds deutscher Banken angehört und die Sicherungsgrenze den Betrag aller bei dem Institut getätigten Geldanlagen deckt. Der schriftliche Nachweis über die Einlagensicherung ist der Akte beizufügen.

Grundsätzlich wird als Gerichtsstand Deutschland vereinbart. Ausländische Gerichtsstände und Konten außerhalb des Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA) sind auszuschließen.

7 Derivate

(...)

8 Risikosteuerung

8.1 Verfahrens- und Produkteinführung

(...)

8.2 Geschäftspartner-Risiko

Die Stadt ist bestrebt eine „Vormachtstellung“ einzelner Geschäftspartner zu begrenzen und daher den Kreis ihrer Geschäftspartner auszuweiten. Vorgaben hinsichtlich des maximalen Kredit-/ Derivatanteils, der auf einen Geschäftspartner entfallen darf, sowie zur Mindestzahl der Finanzierungsgeber sollen jedoch erst nach Etablierung des aktiven Vermögens- und Schuldenmanagements aufgestellt werden.

Für Derivate und Geldanlagen gelten daneben die nachstehenden weiteren Qualitätsstandards:

Die Bonität der Geschäftspartner wird in einer mindestens jährlich zu aktualisierenden Übersicht (Anlage 2) von den für Handel und Verwaltung zuständigen Mitarbeitern festgehalten. Bei Marktkrisen entscheidet der Fachbereichsleiter 2 über die Notwendigkeit einer häufigeren Fortschreibung.

Zur Bewertung der Bonität der Geschäftspartner wird das langfristige Kreditrating (long term senior debt) bei den Geschäftspartner abgefragt. Abschlüsse werden nur getätigt mit Geschäftspartnern, die ein langfristiges Rating von mindestens „Baa2“ nach Moody's bzw. „BBB“ nach Standard & Poor's, Fitch oder DBRS nachweisen. Wenn die genannten Agenturen die Bank unterschiedlich bewerten, wird das niedrigste vorhandene Rating zur Einstufung herangezogen. Bewertungen, die von Ratingagenturen ohne Auftrag des Kreditinstitutes erstellt wurden („Unsolicited Ratings“) sind hierbei nicht auszuschließen.

Darüber hinaus werden in der Übersicht qualitative Aspekte mit berücksichtigt. Abschlüsse werden nur getätigt mit Geschäftspartnern

- die der gesetzlichen Banken- und Börsenaufsicht unterliegen,

- die generell einer Sicherungseinrichtung angehören
- und bei denen keine Interessenkollision zu befürchten ist.

(...)

9 Glossar

Derivate sind Finanzinstrumente, die aus anderen Finanzprodukten (Basiswerte) abgeleitet sind. Ihr Wert ergibt sich aus der Entwicklung dieses Basiswertes, z. B. eines Zinssatzes, einer Aktie oder eines Index.

- Soweit in dieser Richtlinie einzelne Derivate bezeichnet werden, entsprechen diese abschließend den Definitionen im KGSt-Bericht 7/2014.
- Ein Sicherungsgeschäft liegt vor, wenn Derivate genutzt werden, um bestehende oder geplante Finanzierungen für die Laufzeit des Derivats gegen Zinsänderungsrisiken abzusichern.
- Ein Optimierungsgeschäft liegt vor, wenn Derivate genutzt werden, um im Bestand an Krediten und Derivaten bewusst Chancen und Risiken aus Zins- und / oder Marktwertänderungen in Kauf zu nehmen.
- Konnexität bedeutet, dass ein Derivat mit einem oder mit mehreren Grundgeschäften in einem konkreten sachlichen und zeitlichen Zusammenhang steht.

Finanzgeschäfte sind Geldanlagen, Investitionskredite, Liquiditätskredite und Derivate.

Finanzierungen sind Investitionskredite und Liquiditätskredite. Bei Finanzierungen in inhaltlichem Zusammenhang mit Derivaten kann abweichend der Begriff Grundgeschäfte verwendet werden

Geldanlage ist eine andere Bezeichnung für eine Kapitalanlage. Hierunter versteht man die gezielte Investition von Kapital zum Zweck eines Wertzuwachses.

Kreditportfolio ist die Menge aller Investitions- und Liquiditätskredite. Diese bilden gemeinsam mit den Derivaten das Schuldenportfolio.

LEI-Nr. bezeichnet eine eindeutige Kundennummer („Legal Entity Identifier“ - LEI-Nr.) zur Meldung u. a. von Derivaten an die europäischen Transaktionsregister. Die LEI-Nr. wird von berechtigten Stellen vergeben.

Risikotragfähigkeit bedeutet die Belastungsfähigkeit im Hinblick auf bestehende oder drohende Risiken.

10 Inkraftsetzung

Die Vertretung hat in ihrer Sitzung am _____ diese Richtlinie beschlossen. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Königslutter am Elm für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom 07.07.2006 außer Kraft.

Königslutter am Elm, den _____

Bürgermeister

11 Anhang

(...)

Inhalt

Dienstanweisung zur Anlage von Kassenmitteln bei der Stadtverwaltung Mannheim	2
1. Allgemeines.....	2
1.1 Geltungsbereich.....	2
1.2 Ermächtigungsgrundlagen.....	2
1.3 Begriffsbestimmungen.....	2
2. Allgemeine Anforderungen an die Durchführung von Geldanlagen	3
2.1 Ziele.....	3
3. Spekulationsverbot.....	3
4. Grundsätze.....	4
4.1 Investmentfonds.....	4
4.2 Volumen.....	4
5. Kreditinstitut.....	4
5.1 Begrenzung des Kreises der Kontrahenten	4
5.2 Kontrahentenlimite.....	5
6. Dokumentationspflicht	5
7. Informationspflicht	5
8. Zuständigkeiten	6
9. Inkrafttreten	6

Dienstanweisung

zur Anlage von Kassenmitteln bei der Stadtverwaltung Mannheim

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung regelt die Durchführung und den Einsatz von Geldanlagen. Ergänzend ist hierzu die Geschäftsanweisung der Stadtkasse vom 31.07.2001 zu beachten.

Die Dienstanweisung findet Anwendung für das von der Stadtkasse verwaltete Anlageportfolio des Gesamthaushalts, der kommunalen Eigenbetriebe, der Stiftungen, Schenkungen, der Gesellschaften und der Sonderkassen.

1.2 Ermächtigungsgrundlagen

Der allgemeine Haushaltsgrundsatz gem. § 77 GemO sowie die Grundsätze der Einnahmebeschaffung gem. § 78 GemO gebieten die Durchführung der Anlage von Kassenmitteln. Die spezielle Bestimmung wird in § 22 GemHVO bzw. § 18 GemKVO geregelt. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus Ziffer 4.3.4 der Geschäftsanweisung für die Stadtkasse.

1.3 Begriffsbestimmungen

- **Termineinlagen** und **Festgeldeinlagen** sind Geldanlagen, die für einen befristeten Zeitraum angelegt werden.
- **Spareinlagen** sind unbefristet angenommene Einlagen, die nicht für den Zahlungsverkehr bestimmt sind und eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten aufweisen (vgl. § 21 RechKredV – Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung). Über das Guthaben muss eine Urkunde (z.B. ein Sparbuch) ausgestellt werden.
- Im **Investmentfonds** sammelt die Investmentgesellschaft das Geld der Anleger, bündelt es und investiert es in unterschiedlichen Anlagebereichen. Bei offenen Investmentfonds existiert keine Begrenzung des Fondsvermögens und der Zahl der Anteilscheine. Die Anteilscheine können in der Regel an jedem (Börsen-)Tag gehandelt werden. Durch die Streuung wird das Anlagerisiko reduziert. Das Geld wird nach vorher festgelegten Anlageprinzipien in Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, am Geldmarkt und / oder in Immobilien angelegt.
- **Anleihen** sind festverzinsliche Vermögenstitel mit einem schuldrechtlichen Anspruch auf
- Zahlung eines unabhängigen Entgelts (Zinszahlung): Der Käufer eines

verzinslichen Wertpapiers erhält als Gegenleistung für die Überlassung des Geldes während der Laufzeit den in der Urkunde verbrieften Zins.

- Rückzahlung des überlassenen Kapitalbetrags (Tilgung): Nach Ablauf der Laufzeit endet das Schuldverhältnis durch die Zahlung des Nennwerts.

- **Inhaberschuldverschreibung** ist eine Sonderform einer Schuldverschreibung, bei der der Inhaber auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt wird. D.h., wer die Schuldverschreibung besitzt, ist somit praktisch auch der Gläubiger.
- **Staatsanleihen** sind Anleihen, die von der öffentlichen Hand oder anderen Gebietskörperschaften ausgegeben werden, z.B. der Bundesrepublik Deutschland oder der einzelnen Bundesländer, und die durch das Vermögen dieser Institutionen und durch die Steuerhoheit des Ausstellers gesichert sind.
- Anlagen in **Aktien** besonders strukturierter **Aktienfonds**
- **Pfandbriefe** werden von privaten Hypothekenbanken oder öffentlich-rechtlichen Realkreditinstituten ausgegeben. Sie sind dinglich gesichert durch Grundpfandrechte.
- **Kontrahenten** sind die Geschäftspartner (Banken, Finanzinstitute, Finanzdienstleister), mit denen Geldanlagegeschäfte getätigt werden.
- **Anlageportfolio** ist die Menge aller Geldanlagemittel der Stadt, der Eigenbetriebe, der Schenkungen, Stiftungen und städtischen Gesellschaften.

2. Allgemeine Anforderungen an die Durchführung von Geldanlagen

2.1 Ziele

Die Mittel der Rücklage und liquide Mittel sind, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, sicher und Ertrag bringend anzulegen. Sie müssen für Ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein. Die Geldanlage soll einen angemessenen Ertrag bringen.

Bei der Anlage in strukturierte Aktienfonds muss es sich um eine langfristige Geldanlage handeln. Es muss bei der Geldanlage auf eine breite Streuung und Mischung der Werte geachtet werden.

3. Spekulationsverbot

Die Anlage liquider Mittel oder von Mitteln der Rücklage in derivativen Geschäften sind für Spekulationszwecke unzulässig.

Alle Geldanlagegeschäfte unterliegen dem Spekulationsverbot, dies bedeutet, dass die Anlagegeschäfte niemals zum reinen Zweck des Gewinnes durchgeführt werden dürfen.

4. Grundsätze

4.1 Investmentfonds

Liquide Mittel, die gem. § 22 Abs. 3 GemHVO innerhalb des fünfjährigen Finanzplanungszeitraums (§ 9 GemHVO) nicht zur Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushaltes benötigt werden, können in Anteilen an Investmentfonds im Sinne des Investmentmodernisierungsgesetzes sowie ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Investmentmodernisierungsgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen, angelegt werden.

Die Investmentfonds dürfen

1. nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden;
2. nur auf Euro lauten und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile enthalten;
3. nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung enthalten;
4. keine Wandel- und Optionsanleihen enthalten;
5. höchstens 30 vom Hundert Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds – bezogen auf den einzelnen Investmentfonds – enthalten.

Derzeit bestehen keine Anlagen in Investmentfonds. Sofern eine Anlage in Investmentfonds abgeschlossen werden soll, sind von der Stadt Mannheim Anlagerichtlinien gem. § 22 Abs. 3, letzter Satz GemHVO, zu erlassen.

4.2 Volumen

Der Anteil der Wertpapiere darf nie mehr als 30% des Gesamtvolumens des Geldanlageportfolios übersteigen

Das Volumen des aktuellen Anlageportfolios wird täglich festgestellt. Letztmals für das Haushaltsjahr am 31.12.

5. Kreditinstitut

Für die Geschäftsabwicklung sind grundsätzlich Bankinstitute mit erstklassiger Bonität auszusuchen. Vorzugsweise sind Banken mit mindestens AA (Standard & Poor's und Fitch IPCA) oder einem vergleichbaren Merkmal, z. B. Aa2 Moody's, in die Angebotsauswahl einzubeziehen. Die Stadtkasse kann nach gesonderter Prüfung auch in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

5.1 Begrenzung des Kreises der Kontrahenten

Die Stadtkasse beurteilt die in Frage kommenden Banken vor Angebotsabgabe nach Kontrahentenbonität. Mittels Telefon-, E-Mail- oder Faxanfrage sollen die Angebote beschleunigt abgegeben werden.

Zugelassen zur Angebotsabgabe

- sind bereits alle Banken mit einem langfristigen Rating einer international tätigen Rating-Agentur in einem Teil des oberen Investmentgrade AAA bis AA nach Standard & Poor's bzw. Fitch IBCA sowie Aaa bis Aa2 nach Moody's;
- werden alle Banken mit einem Rating im gesamte oberen Investmentgrade (AAA bis AA- sowie Aaa bis Aa3) und mit einem Rating im A-Bereich (A+ bis A- sowie A1 bis A3)

5.2 Kontrahentenlimite

Die Limite werden für die Banken wie folgt festgesetzt:

- Bei Banken wie Sparkassen, Volksbanken und Landesbanken, abhängig vom Rating wie oben, unbegrenzt;
- Bei Banken mit einem hohen Investmentgrade bis AA- bzw. Aa3 sowie mit einem Rating im A-Bereich nur max. 20 % des im Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken eingelegten Einlagensicherungssumme je Kunde;

6. Dokumentationspflicht

Alle aus den Angeboten festgestellten Marktzinssätze sind zu dokumentieren. Der Zuschlag für den besten Anbieter soll ersichtlich sein.

Für die Übersicht der Investments in Wertpapiere sind geeignete und separate Aufzeichnungen zu führen. Die Übersichten sind tagesaktuell zu halten.

Im Falle einer Ausschreibung mit freihändiger Vergabe sollen die Aufzeichnungen lückenlos den Ablauf dokumentieren.

Gehen der Anlageentscheidung Beratungsgespräche voraus, sind die Beratungsprotokolle der Finanzdienstleister aufzubewahren. Es sollte darauf hingewirkt werden, bei den anbietenden Finanzdienstleistern nach den Vorgaben der Finanzmarkttrichtlinie (MiFID) als „Privatkunde“ eingestuft zu werden, um mit der Einstufung als „Privatkunde“ neben der umfassenden Beratung auch die Aushändigung der Beratungsprotokolle zu erreichen.

7. Informationspflicht

Der Fachbeamte für das Finanzwesen ist wöchentlich über die Höhe der Geldanlagen zu unterrichten. Bei Geldanlagen in atypischer Weise ist der Gemeinderat zu informieren.

8. Zuständigkeiten

Für die Überwachung der Geldanlagen einschließlich der strukturierten Geldanlagen mit Wertpapieren sowie für den Abschluss von Geldanlagegeschäften ist die Stadtkasse zuständig.

Für alle weiterreichenden Entscheidungen ist der Fachbeamte für das Finanzwesen zuständig, § 116 Abs. 1 GemO. Er führt die Fachaufsicht und das Risikomanagement durch.

9. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.05.2014 in Kraft.



Dr. Peter Kurz

Oberbürgermeister

Datum: 01.04.2014
 Telefon: 0 233-92793
 Telefax: 0 233-989 92793
 Herr Reischl
 christian.reischl@muenchen.de

Stadtkämmerei
 Geschäftsleitung
 SKA-RL-GL

Dienstanweisung Geld- und Kapitalanlagen

Inhaltsverzeichnis		
1	Regelungsinhalte	2
2	Anlagegrundsätze	2
3	Grundsätzliche Zuständigkeiten der Fachbereiche	3
3.1	Bereich SKA-KaStA 1.1, langfristige Anlagen („Assetmanagement“)	3
3.2	Bereich SKA-KaStA 1.1, kurzfristige Anlagen („Cash Management“)	3
3.3	Bereich SKA-GL-Stab („Risikocontrolling“)	3
4	Kontrahenten- und Limitsystem	4
4.1	Maximale Anlagesummen pro Kontrahent für Geldanlagen, welche durch die Einlagensicherung oder den Staat geschützt sind	4
4.1.1	Definition der grundsätzlichen Grenze der Einlagensicherung	5
4.1.2	Bepunktung der Kontrahenten	5
4.2	Maximale Anlagesummen pro Kontrahent für Pfandbriefe	7
4.3	Berechnung und Ausweis der Limitauslastungen	8
5	Bereich Assetmanagement	8
5.1	Zulässige Wertpapiere und Geldanlagen unter Emittentenrisikogesichtspunkten	8
5.2	Abwicklung der Wertpapiergeschäfte und Geldanlagen des Assetmanagements	10
5.3	Unterschriftsbefugnisse	11
5.4	Behandlung von Nachlässen, Treuhandvermögen und Stiftungen mit unzulässigen Vermögensgegenständen	11
5.5	Verwaltung der Spezialfonds (Kommunal-/Stiftungsfonds)	12
6	Bereich Cash Management	14
6.1	Zulässige Wertpapiere und Geldanlagen unter Emittentenrisikogesichtspunkten	14
6.2	Abwicklung der Geldanlagen/ggf. Wertpapiergeschäfte des Cash Managements	16
6.3	Vier-Augen-Prinzip	16
7	Bereich Risikocontrolling	16
7.1	Operative Tätigkeiten	16
7.2	Strategische Tätigkeiten	17
8	Änderungskompetenzen der Dienstanweisung	17
9	In Kraft treten	17

1 Regelungsinhalte

Diese Dienstanweisung enthält als zentrales Dokument alle Festlegungen und Regelungen für die Anlage von Geldmitteln innerhalb der Stadtkämmerei. Innerhalb diesen Rahmens ist sie somit organisatorisch gültig für die Bereiche

- SKA-KaStA 1.1, langfristige Anlagen („Assetmanagement“)
- SKA-KaStA 1.1, kurzfristige Anlagen („Cash Management“)
- SKA-GL-Stab, Bereich Risikocontrolling

Inhaltlich regelt sie sowohl die Anlage von eigenen Geldern der Landeshauptstadt München als auch die Anlage von Stiftungsmitteln und Treuhandvermögen sowie ggf. sonstigen im Verfügungsbereich der Landeshauptstadt München vorhandenen Geldern. Wo an anderer Stelle bereits bindende Regelungen getroffen wurden (z.B. in Stadtratsbeschlüssen), verweist die Dienstanweisung auf diese Regelungen.

Für den Bereich SKA-KaStA 1 enthält sie grundlegende Regelungen und Rahmenbedingungen über die Bewirtschaftung des Kassenbestandes¹, welche die gesetzlich geregelte Befugnis des Kassenverwalters für Einzelentscheidungen² bei Geldanlagen³ berücksichtigen.

2 Anlagegrundsätze

Geld-/Kapitalanlagen der nachfolgend genannten Bereiche sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nach dem

1. Grundsatz der Sicherheit
2. Grundsatz der Verfügbarkeit
3. Grundsatz der Rentabilität (incl. Werterhalt)

anzulegen⁴. Die Prioritäten ergeben sich aus der o.g. Reihenfolge. Der Grundsatz der Sicherheit genießt hierbei stets die höchste Priorität⁵, ggf. auch zu Lasten der Rentabilität (incl. Werterhalt). Sichergestellt wird dies durch eine so weit als mögliche Minimierung der Ausfallrisiken der Geldanlagen.

1 § 53 KommHV-Doppik, Erläuterungen zu §53 KommHV-Doppik

2 Art. 100 Abs. 1 GO

3 § 38 Abs. 1 Nr. 2 KommHV-Doppik

4 Vgl. Art. 74 Abs. 2 GO, § 22 Abs. 2, § 53 Abs. 1 Satz 3 KommHV-Doppik

5 vgl. Stadtratsbeschluss vom 17.03.2009 und Finanzanlagenbericht 2009, S. 16

3 Grundsätzliche Zuständigkeiten der Fachbereiche

3.1 SKA-KaStA 1.1, Bereich Assetmanagement

Der Bereich Assetmanagement ist innerhalb der geltenden Festlegungen zuständig

- für die Anlage und Verwaltung der Gelder in den Bereichen Finanzreserven, Treuhandmittel und Stiftungsmittel
- für die Verwaltung vorhandener Finanzinstrumente, die keiner Finanzreserve zugeordnet sind und deren Gegenwert kurz- und mittelfristig nicht zur Gewährleistung der Kassenliquidität benötigt wird
- für die Begleitung und Überwachung der Fremdanlagen (Kommunal-/Stiftungsfonds)

3.2 SKA-KaStA 1.1, Bereich Cash Management

Als Teil der Gemeindekasse hat das Cash Management die Aufgabe, rechtzeitig die benötigte Liquidität der LHM sicherzustellen. Die nicht benötigte Liquidität ist entsprechend der Liquiditätsplanung anzulegen. Kurzfristige Liquiditätsunterbrechungen sind durch die Aufnahme von Kassenkrediten zu überbrücken.

3.3 Bereich SKA-GL-Stab („Risikocontrolling“)

Der Bereich Risikocontrolling ist als von den Fachbereichen unabhängige Instanz neben diesen übergreifend für die innerhalb der Stadtkämmerei bestehenden Geldanlagen zuständig bezüglich

- Risikoerkennung und -identifikation
- Risikoanalyse und -bewertung
- Risikomessung
- Risikoreporting an die Fachbereiche sowie die Leitungsebene
- Risikosteuerung (beratend für Fachbereiche und Leitungsebene)
- Risikokontrolle sowie
- Abgabe eigener Handlungsempfehlungen betreffend obiger Zuständigkeiten
- Prüfung der qualitativen Vergleichbarkeit von inländischen und ausländischen Absicherungen (z.B. in der Einlagensicherung, Pfandbriefrecht usw.). Sofern juristische Fragestellungen bei der Prüfung betroffen sind, erfolgt diese in Zusammenarbeit mit SKA-KaStA-L Stabsstelle Recht.

Die Verantwortung für das tatsächliche bewusste Eingehen oder Schließen von Risiken durch entsprechende Geschäfte obliegt den Fachbereichen Cash- und Assetmanagement.

4 Kontrahenten- und Limitsystem

Wertpapiergeschäfte und Geldanlagen in der Eigenanlage dürfen nur bei freigegebenen Kontrahenten/Schuldner abgeschlossen werden. Die Prüfung der Kontrahenten/Schuldner anhand der in dieser Dienstanweisung festgelegten Kriterien sowie deren Freigabe nach positiver Prüfung ist Aufgabe des Risikocontrollings. Die Freigabe von neuen Kontrahenten/Schuldner, mit denen spätestens nach 2 Wochen kein Geschäft abgeschlossen wurde, verfällt nach diesem Zeitraum.

Die zugelassenen Kontrahenten/Schuldner werden vom Risikocontrolling auf der Positivliste ausgewiesen. Mit den in der Positivliste aufgeführten Kontrahenten/Schuldner können die Fachbereiche innerhalb der geltenden Limite unter Beachtung gesetzlicher sowie stadttinterner Vorgaben Geschäfte tätigen.

Für Kontrahenten/Schuldner, welche auf der Beobachtungsliste stehen, dürfen Geld-/Kapitalanlagen nur innerhalb der durch die Referatsleitung vorgegebenen Beschränkungen getätigt werden. Diese Beschränkungen werden in der Beobachtungsliste beim jeweiligen Kontrahenten zur Information hinterlegt.

Für Kontrahenten/Schuldner, welche auf der Negativliste stehen, sind Geld-/Kapitalanlagen in der Eigenanlage unzulässig. Bestehende Altgeschäfte sind nach Möglichkeit interessewährend aufzulösen, sofern dem keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

Verschiebungen von Kontrahenten/Schuldner von der Positivliste auf die Beobachtungs- oder Negativliste bzw. umgekehrt erfolgen nur nach entsprechender Genehmigung durch die Referatsleitung. Der Fachbereich Risikocontrolling ist verantwortlich für die entsprechende Ausarbeitung eines Entscheidungsvorschlages.

Sofern Termingelder, Tagesgelder, Schuldscheindarlehen, Sparbriefe sowie ggf. Kontokorrentguthaben auf Zentrierungskonten in den Sicherungssektor „Einlagensicherung“ (siehe Punkte 5.1 und 6.1) fallen, dürfen diese nur bei Banken angelegt werden, welche einer freiwilligen Einlagensicherungseinrichtung bzw. Institutssicherung nach deutschem Recht angehören oder welche den deutschen Einlagensicherungssystemen gleichwertig sind. Die Prüfung dieser Gleichwertigkeit obliegt dem Fachbereich Risikocontrolling, die Genehmigung der Freigabe der gleichwertigen Einlagensicherungseinrichtung erfolgt durch die Referatsleitung.

4.1 Maximale Anlagesummen pro Kontrahent für Geldanlagen, welche durch die Einlagensicherung oder den Staat geschützt sind

Pro Kontrahent existieren Höchstanlagesummen auf zwei Ebenen:

- Pro Kontrahent dürfen max. 100 Mio. € (staatliche Kontrahenten: 200 Mio. €) angelegt werden
- Gehören mehrere Kontrahenten einem Konzern an, so gilt zusätzlich als Konzernlimit eine Grenze von 150 Mio. € (staatlicher „Konzern“: 200 Mio. €).
- Die definierte Grenze der Einlagensicherung darf nicht überschritten werden (für Geldanlagen, welche dem Sicherungssektor „inländische oder gleichwertige ausländische Einlagensicherungsfonds“ unterliegen)

4.1.1 Definition der grundsätzlichen Grenze der Einlagensicherung

- bei Privatbanken: 80% der maximalen Einlagensicherung der Privatbanken
- bei Sparkassen, Genossenschaftsbanken und öffentlichen Banken: 80% der maximalen Einlagensicherung wobei gilt: Einlagensicherungsgrenze = 60% des haftenden Eigenkapitals

Je nach Qualität eines Kontrahenten wird die max. Obergrenze der Einlagensicherung weiter nach einem Punktesystem abgegrenzt.

Hierbei werden die Kriterien

- Rating (soweit vorhanden)
- CDS-Spread (soweit vorhanden)
- Beteiligung des Staates am Kontrahenten (soweit vorhanden)
- Kern- bzw. Gesamtkapitalquote

gemessen und je nach Höhe bepunktet. Je mehr Punkte ein Kontrahent hierbei erreicht, umso mehr wird die grundsätzliche Grenze der Einlagensicherung ausgenutzt.

4.1.2 Bepunktung der Kontrahenten

Die Bepunktung der Kontrahenten sowie die Freigabe der max. Einlagensicherungsgrenze ist wie folgt:

A) Rating

Bezeichnung:	Punkte:	S&P:	Moody's:	Fitch:
Prime Rating	2	AAA	Aaa	AAA
High Grade Rating		AA+	Aa1	AA+
		AA	Aa2	AA
		AA-	Aa3	AA-
Upper Medium Grade	1	A+	A1	A+
		A	A2	A
		A-	A3	A-
Lower Medium Grade		BBB+	Baa1	BBB+
		BBB	Baa1	BBB
		BBB-	Baa3	BBB-
Darunter		0		

B) CDS-Spread

CDS-Spread:	Punkte:
0 – 75,00	5
75,01 – 100,00	4
100,01 – 125,00	3
125,01 – 150,00	2
150,01 – 175,00	1
175,01 - X	0

C) Staatsbeteiligung

Grad der Staatsbeteiligung:	Punkte:
über 50 %	2
bis einschließlich 50%	1
Keine	0

D) Kern-/Gesamtkapital

Kernkapitalquote:	oder Gesamtkapitalquote:	Punkte:
über 12% bis X%	über 16,5% bis X%	4
über 10% bis 12%	über 14,5% bis 16,5%	3
über 8% bis 10%	über 12,5% bis 14,5%	2
über 6% bis 8%	über 10,5% bis 12,5%	1
bis 6%	bis 10,5%	0

Die erreichten Punkte pro Kontrahent werden prozentual ins Verhältnis gesetzt zu den maximal erreichbaren Gesamtpunkten.

Da nicht jeder Kontrahent über alle Kriterien verfügt (z.B. Rating, CDS-Spread), werden zur Vermeidung von Verzerrungen Gruppen gebildet mit jeweils eigener max. Gesamtpunktzahl.

Gruppe:	verfügbare Kriterien:	max. Gesamtpunktzahl:
große Banken	alle	13
mittlere Banken	Rating, Staatsbeteiligung, Kern-/Gesamtkapitalquote	8
kleine Banken	Kern-/Gesamtkapitalquote	4

Je nachdem, wieviel Prozent der maximalen Punkte erreicht werden, wird das maximale Limit für die Einlagensicherung (siehe Punkt 4.1.1) wie folgt freigegeben:

Max. Punkte in %:	Max. Limitauslastung in %:
bis 10	10
bis 20	20
bis 30	40
bis 40	50
bis 50	70
bis 60	75
bis 70	80
bis 80	90
bis 90	95
bis 100	100

Die Einlagensicherungshöchstgrenze gilt nur für Geldanlagen, welche durch die Einlagensicherung abgesichert werden (z.B. Tagesgelder, Termingelder, Schuldscheindarlehen, Sparbriefe usw). Fällt eine Geldanlage unter eine der beiden unter 4.1 genannten Limitgrenzen (z.B. Termingelder), so gilt immer das niedrigere Limit.

4.2 Maximale Anlagesummen pro Emittent für Pfandbriefe

Für Geldanlagen in Pfandbriefe gelten auf Kontrahentenebene Höchstlimite wie folgt:

- Pfandbriefe: Max. 100 Mio. pro Kontrahent
- Öffentliche Pfandbriefe: Max. 100 Mio. € pro Kontrahent

Diese tatsächliche Höhe der eingeräumten Limite ist abhängig vom Pfandbriefrating des Emittenten. Bei mehreren vorhandenen Ratings verschiedener Ratingagenturen gilt immer das schlechteste Rating. Die Unterteilung ist wie folgt:

Rating:	Freigegebenes Limit der Pfandbriefe:
Prime-Rating	100% des max. Pfandbrieflimits
High-Grade Rating	75% des max. Pfandbrieflimits
Upper-Medium-Grade Rating	50% des max. Pfandbrieflimits
niedriger als Upper-Medium-Grade-Rating	0% des max. Pfandbrieflimits
(noch) kein Rating:	1. Analoge Heranziehung des Ratings einer gleichwertigen Emission gleicher Emittent 2. Analoge Heranziehung des Emittenten-Ratings 3. Falls kein Rating vorhanden, 25% des max. Pfandbrieflimits

Pfandbriefe werden auf das allg. Höchstlimit pro Kontrahent (100 Mio. € bzw. 200 Mio. € bei staatlichen Emittenten) nicht angerechnet, da sie durch das sog. Sicherungsvermögen (Deckungsstock) bei einer evtl. Insolvenz des Emittenten abgesichert sind.

4.3 Berechnung und Ausweis der Limitauslastungen

Die absolute Höhe der Limite, die aktuelle Ausnutzung, sowie die noch freie Spitze werden tagesaktuell durch das Risikocontrolling in der Gesamtliste Geldanlagen ausgewiesen. Somit können die Fachbereiche täglich einen aktuellen Überblick über die Limitausnutzungen gewinnen und die Auswirkungen von (neuen) Geldanlagen auf die Limitauslastung simulieren. Die Fachbereiche Assetmanagement und Cash Management klären nach Möglichkeit Neugeschäfte vor Abschluss mit dem Bereich Risikocontrolling ab, um die parallele Auslastung von Limiten durch verschiedene Fachbereiche zu vermeiden.

Die laufende Überwachung, Kontrolle und Pflege der Limite ist Aufgabe des Risikocontrollings.

5 Bereich Assetmanagement

5.1 Zulässige Wertpapiere und Geldanlagen unter Emittentenrisikogesichtspunkten

Zulässig sind in der Eigenanlage grundsätzlich nur durch folgende Sektoren abgesicherte Wertpapierklassen bzw. Geldanlagen:

- Staat (incl. staatlicher Banken, d.h. Verpflichtung des Staates zur Sicherung der Verbindlichkeiten durch Gesetz, Satzung o.ä.)
- deutsche oder der deutschen gleichwertige Einlagensicherung
- deutsche oder gleichwertige Pfandbriefe (Deckungsstock)
- sonst. Sicherungen (z.B. ausländische Sicherungssysteme, Patronatserklärungen, Pfandbriefe nach ausländischem Recht)

Insbesondere fallen hierunter

A) Im Sicherungssektor Staat:

- Staatliche Anleihen (z.B. Bund, Länder, Kommunen)
- Staatshaftungswertpapiere
- Wertpapiere bzw. Geldanlagen bei (staatlichen) Banken, bei denen eine Haftung durch den Staat gegeben ist (z.B. durch Gesetz, Satzung o.ä.)
- andere Wertpapiere mit Solva-Null-Einstufung

B) Im Sicherungssektor deutsche oder der deutschen gleichwertig angesehenen Einlagensicherung:

- Termingelder
- Tagesgelder
- Schuldscheindarlehen
- Sparbriefe
- Kontoguthaben auf Giro-/Sparkonten
- Inhaberschuldverschreibungen von Sparkassen- und Genossenschaftsbanken

C) Im Sicherungssektor Pfandbriefe

- Öffentliche Pfandbriefe nach deutschem Pfandbriefrecht
- Pfandbriefe nach deutschem oder dem deutschen gleichwertigen Pfandbriefrecht

D) Im Sicherungssektor sonstige Sicherungen:

- Geldanlagen in der deutschen Einlagensicherung nicht gleichwertigen Systeme
- Geldanlagen bei durch harte Patronatserklärungen abgesicherten Banken

Geld-/Kapitalanlagen, welche nicht zweifelsfrei unter einen der oben genannten Sicherungssektoren subsumiert werden können, dürfen erst nach positiver Prüfung durch den Bereich Risikocontrolling abgeschlossen werden.

Innerhalb der Sicherungssektoren sind die vorgegebenen Limite einzuhalten. Dem Risikocontrolling obliegt die Überwachung der Vorgaben. Derzeit bestehen folgende Limite⁶ :

Sicherungssektor 1. Ebene	Erläuterung:	Sicherungssektor 2. Ebene	Max. Anteil Sicherungssektor 1. Ebene:	Max. Anteil Sicherungssektor 2. Ebene:
Staat	Wertpapiere von Bund, Ländern, EU-Staaten, Einlagen bei Sparkassen und Landesbanken, welche noch der Gewährträgerhaftung unterliegen sowie sonstige Titel mit Solva-Null-Einstufung	-	100%	-
Einlagensicherung	Durch inländische oder mindestens gleichwertige ausländische Einlagensicherungsfonds der Bankengruppen abgesicherte Anlagen	Einlagensicherung Privatbanken	50%	60%
		Einlagensicherung Sparkassen und Landebanken		30%
		Einlagensicherung Genossenschaftsbanken		30%
		Einlagensicherung öffentliche Banken		30%
		gleichwertige ausländische Einlagensicherung		15%
Pfandbriefe	Pfandbriefe nach deutschem oder gleichwertigem Recht	Öffentl. Pfandbriefe	50%	-
		dinglich abges. Pfandbriefe		-
Sonstige Sicherungen	Absicherung durch andere Mittel, z.B. harte Patronatserklärungen, nicht gleichwertige ausländische Einlagensicherungen,	-	5%	-

6 Siehe Beschluss Nr. 08-14 / V 01780 vom 18.03.2009, Punkt 3.3.4

Diese Limite sowie deren aktuelle Auslastung werden durch das Risikocontrolling in der Gesamtliste Geldanlagen täglich aktuell nachgewiesen.

Geld-/Kapitalanlagen, die aufgrund von Stadtratsbeschlüssen gekauft bzw. eingegangen werden, werden nicht auf die Limite angerechnet und in der Übersichtsliste Geld- und Kapitalanlagen in einer eigenen Spalte ausgewiesen.

5.2 Abwicklung der Wertpapiergeschäfte und Geldanlagen des Assetmanagements

A) SKA-KaStA 1.1, Bereich Assetmanagement

Vor Abschluss des Geschäftes (Wertpapierkauf/Neuanlage) hat der Fachbereich anhand der Kontrahentenliste zu prüfen, ob der Kontrahent/Schuldner für Geldanlagen freigegeben ist. Ist dies der Fall, ist in einem zweiten Schritt anhand der Gesamtliste Geldanlagen zu prüfen, ob für das geplante Geschäft ausreichend freie Limite für den Kontrahenten/Schuldner sowie den Sicherungssektor zur Verfügung stehen. Hierbei wird der Fachbereich Assetmanagement durch das Risikocontrolling unterstützt.

Nach Abschluss der Angebotseinholungen erfolgt die Vergabe grundsätzlich an den Bestbieter. Weicht das Angebot des Bestbieters deutlich von denen seiner Mitbewerber ab, hat der Fachbereich Zweifel an der Sicherheit/Zuverlässigkeit des Angebots bzw. der Geldanlage oder anderer Faktoren, die in die Entscheidung mit einzubeziehen sind (z.B. Vermeidung von Klumpenbildung), kann das Angebot des zweitbesten Bieters angenommen werden. Bestehen wiederum Zweifel am Angebot gilt dies für die in der Reihung nachrangigen Bieter entsprechend. Die Entscheidung sowie deren Gründe sind auf geeignete Weise (z.B. im Händlerzettel) zu dokumentieren.

Ist eine Entscheidung (betreffend Kauf/Verkauf) zugunsten eines Bieters unter Beachtung der Vorgaben unter Punkt 5.3 getroffen worden, wird wie folgt weiter verfahren:

- Der Bereich tätigt die Geldanlagegeschäfte über Telefon. Kursveränderungen von bis zu +/- 5 Renditestellen (0,05 Prozentpunkten), welche zwischen Eingang des Angebots und dem notwendigen Abschluss durch den Zeitverzug zur Einholung der notwendigen Unterschriften aufgrund von Marktveränderungen erfolgen, sind unschädlich. Das Geschäft kann ohne Rückfrage und neuerliche Unterschrifteneinholung abgeschlossen werden, die Kursveränderung ist entsprechend auf dem Händlerzettel zu dokumentieren.
- Grundsätzlich sind die im Wollmux als Formular hinterlegten Händlerzettel zu verwenden. Die Pflege erfolgt durch den Fachbereich.
- Das Geschäft ist grundsätzlich taggleich im WP-System zu erfassen
- Die für das Geschäft maßgeblichen Informationen werden unmittelbar nach der Erfassung an SKA-KaStA 1.2 übergeben
- Die an SKA-KaStA 1.2 übergebenen Unterlagen haben alle Informationen (z.B. Zusatzinformationen) zu enthalten, die für eine lückenlose Überprüfung des Geschäfts erforderlich sind.
- Der Geschäftspartner wird gebeten, das abgeschlossene Geschäft per Fax an den Bereich zu bestätigen.

B) Bereich SKA-KaStA 1.2

- Die von SKA-KaStA 1.1 gelieferten Unterlagen/Informationen werden unverzüglich nach Erhalt der Fax-Bestätigung des Geschäftspartners mit dem im WP-System erfassten Geschäftsvorfall abgeglichen.
- Der jeweilige Geschäftsabschluss ist auf Einhaltung der Unterschriftsbefugnisse (siehe Punkt 5.3) zu prüfen.
- Unstimmigkeiten zwischen der Geschäftserfassung im WP-System und der Fax-Bestätigung sind sofort mit SKA-KaStA 1.1 abzuklären.
- Die Kauf- bzw. Verkaufsabrechnung des Geschäftspartners wird mit dem Geschäftsvorfall im WP-System und der Fax-Bestätigung abgeprobt .
- Die Depoteinlieferung (bei Fremdbank) ist ggf. zu überwachen.
- Die vom Geschäftspartner übersandte Geschäftsbestätigung wird von SKA-KaStA 1.2 ausgefertigt , evtl. Unterschriftsleistungen des Bereichs SKA-KaStA 1.1 eingeholt und versandt.
- Für Geldanlagegeschäfte, die nicht im WP-System abgebildet werden, gelten obige Festlegungen analog.

5.3 Unterschriftsbefugnisse

Beim Handel (Kauf oder Verkauf) mit Wertpapieren bzw. bei Abschluss von Geldanlagen ist generell das 4-Augen-Prinzip zu beachten. Hierbei gilt unter Beachtung der aufgeführten Wertgrenzen (Nominalwerte):

- Handeln Sachbearbeitung oder Sachgebietsleitung bis zu 5 Mio. €, zeichnen jeweils Sachbearbeitung und Sachgebietsleitung wechselseitig gegen
- Beim Handel bis 10 Mio. € zeichnet die Unterabteilungsleitung gegen
- Beim Handel bis 15 Mio. € zeichnet die Abteilungsleitung gegen
- Beim Handel bis 25 Mio. € zeichnet die Leitung des KaStA gegen
- Beim Handel über 25 Mio. € zeichnet die Referatsleitung gegen

5.4 Behandlung von Nachlässen, Treuhandvermögen und Stiftungen mit unzulässigen Vermögensgegenständen

Soweit aus gesetzlichen Gründen oder durch stadtinterne Festlegungen die Anlage in bestimmte Assetklassen nicht zulässig ist, gilt für Geldanlagen bei Nachlässen, Treuhandvermögen und Stiftungen folgendes:

Enthält ein Nachlass, eine neu errichtete Stiftung, Zustiftung oder ein Treuhandvermögen unzulässige Anlagegegenstände, so ist der Vorgang zusammen mit den relevanten Unterlagen (z.B. Auszug aus dem WP-System, Satzung, Verfügungen des Referats, des Stifters, eines Kuratoriums, evtl. der Rechtsaufsicht) der Abteilungsleitung SKA-KaStA 1 vorzulegen. Die Vorlage erfolgt spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem SKA-KaStA 1 die Verfügungsgewalt über die Geldanlage erhält. Ist die Leitung des KaStA nach den unter Punkt 5.3 dargelegten Betragsgrenzen entscheidungsbefugt, erfolgt Vorlage an diese, bei entsprechender Zuständigkeit an die Referatsleitung.

Soweit bereits im Vorfeld der Stiftungserrichtung Entscheidungen über die unzulässigen Assets getroffen und mit dem Kuratorium etc. abgestimmt sind, werden diese vor der Stiftungsübernahme durch S-R-3, Stiftungsverwaltung, in Abstimmung mit der Stadtkämmerei noch in der Nachlassverwaltung vollzogen. Sind vorab keine Entscheidungen getroffen, gilt folgendes:

- Falls unzulässige Vermögensgegenstände aus einem Nachlass in die zu errichtende Stiftung übernommen werden mussten, sind diese so bald als möglich interessewährend zu verkaufen. Das gilt insbesondere für Genussscheine und sonstige eigenkapitalähnliche Instrumente, thesaurierende Wertpapiere, ungesicherte Fremdwährungspapiere oder Wertpapiere mit einem Rating (der Emission) im „Speculative Grade“. Im Zweifelsfall, insbesondere dann, wenn die Satzung oder eine Willenserklärung des Stiftungsreferats, des (noch lebenden) Stifters oder eines Kuratoriums dies untersagt, ist eine Abstimmung mit der Amts-/Abteilungsleitung notwendig.
- Rechtlich zulässige, aber volatile Vermögensgegenstände (z.B. Aktien oder von ihnen abgeleitete bzw. sie enthaltende Wertpapiere) werden ebenfalls grundsätzlich veräußert. Ausnahmen sind möglich, wenn z.B. eine entsprechende Willenserklärung des die Stiftung verwaltenden Referats, des (noch lebenden) Stifters oder eines Kuratoriums in schriftlicher Form vorliegt. Eine Ausnahme ist ferner möglich, wenn die Wertpapiere sich in einem Aufwärtstrend befinden. In allen Ausnahmefällen muss eine regelmäßige Beobachtung der Märkte erfolgen. Beruht der Behalt des Vermögensgegenstandes auf einer Entscheidung der Stadtkämmerei, sind Sicherungsmaßnahmen (z.B. Stopp-Loss) vorzubereiten und bei Bedarf im Benehmen mit der entscheidungsbefugten Stelle einzusetzen.

Für Nachlässe, Treuhandvermögen und vergleichbare Fälle gelten obige Ausführungen analog.

Der Erwerb rechtlich zulässiger, aber volatiler Wertpapiere ohne Zustimmung der Amts-/Abteilungsleitung ist auch dann untersagt, wenn dies vom verwaltenden Referat, vom (noch lebenden) Stifter oder einem Kuratorium gewünscht wird.

5.5 Verwaltung der Spezialfonds (Kommunal-/Stiftungsfonds)

A) Entscheidungsbefugnisse

Soweit Angelegenheiten der Spezialfonds nicht von der Referatsleitung entschieden werden, sind sämtliche Unterschrifts- und Entscheidungsbefugnisse mit Ausnahme von Routinevorgängen der Amtsleitung, im Vertretungsfall der Abteilungsleitung, vorbehalten.

B) Monatsreporting der Fonds

Das Reporting wird monatlich sowohl von den zuständigen Sachbearbeiter/-innen der Rücklage des Fonds als auch des Risikocontrolling auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, Beschlüssen des Stadtrates, der Referatsleitung bzw. des Anlageausschusses geprüft. Insbesondere ist zu prüfen ob die im Fonds enthaltenen Wertpapiere:

- im Rahmen des Anlageuniversums gemäß des jeweiligen Vertrages und unter Beachtung der durch den Stadtrat vorgegebenen Anlagebeschränkungen zulässig sind
- hinsichtlich ihrer Bonität den vertraglichen Anforderungen entsprechen
- ausschließlich unter zugelassenen Indizes geführt werden
- den regionalen Vorgaben entsprechen (auch z.B. Prüfung ob ungesicherte Währungspositionen enthalten sind) und
- ob die Verfügbarkeit zum Ende des Anlagezeitraumes gewährleistet ist (Laufzeit der einzelnen Wertpapiere, Liquidität und Duration der Anlage)

C) Anlageausschuss-Sitzungen

Nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen findet i.d.R. zweimal im Jahr eine Sitzung des Anlageausschusses statt. Er kontrolliert die Geschäftstätigkeit des Spezialfonds.

Die Sachbearbeitung des Fonds

- überwacht den rechtzeitigen Eingang der Unterlagen
- überprüft die von der KAG übermittelten Unterlagen auf Stimmigkeit
- bereitet die Sitzung fachlich auf, aktualisiert die Kennzahlen der parallel laufenden Fonds der jeweiligen Staffel und stellt die rechtzeitige Vorlage an die städtischen Mitglieder des Anlageausschusses sicher
- informiert die städtischen Mitglieder im Anlageausschuss über evtl. zu ergreifende Maßnahmen
- führt bei Teilnahme Protokollnotizen über wesentliche Ergebnisse der Sitzung und überwacht den Eingang und die inhaltliche Vollständigkeit des Protokolls.

Das Risikocontrolling ist zur Teilnahme an der Anlageausschusssitzung berechtigt. Die dazu notwendigen Unterlagen sind von der Fachabteilung auf Anforderung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

D) Rechenschaftsberichte der KAG's

Der Rechenschaftsbericht wird durch einen Abschlussprüfer geprüft. Die Stadtkämmerei erhält regelmäßig ein Original des Prüfungsberichts, auf dem der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers durch Stempel/Siegel, Unterschrift und Datum festgehalten wird. Der Einlauf erfolgt bei SKA-KaStA 1.1 und wird dort überwacht. Dem Risikocontrolling wird ebenfalls eine Kopie des Berichts (wenn möglich elektronisch) zugeleitet.

Die Einhaltung der Anlagegrundsätze, der Asset-Allokation usw. wird bereits in den Monatsberichten der KAG's überprüft (siehe Punkt B – Monatsreporting). Die Behandlung der Abschlussberichte beschränkt sich daher

- auf die (stichprobenartige) Prüfung etwaiger kritischer Feststellungen der Prüfer, z.B. Beanstandungen/Prüfungsvermerke
- die Erfassung der Kosten des Sondervermögens, den Abgleich mit den Kostenvereinbarungen des Vertrages sowie Übertrag in die Liste „Jahresbericht Kommunalfonds“
- die Erfassung der angefallenen Steuern und deren Prüfung durch SKA-HA I/4 sowie Übertrag in die Liste „Jahresbericht Kommunalfonds“.

6 Bereich Cash Management

Da das Cash Management zur Sicherstellung der städtischen Liquidität taggenaue Geldanlagen abschließt, werden Geldanlagen in diesem Bereich hauptsächlich im Sicherungssektor „deutsche oder der deutschen mindestens gleichwertige Einlagensicherung“ stattfinden. Gleichwohl sind Geldanlagen im Sicherungssektor Staat (z.B. Restläufer, Termineinlagen bei staatlichen Banken usw.) bzw. sonstige Sicherungen innerhalb der geltenden Limite zulässig.

6.1 Zulässige Wertpapiere und Geldanlagen unter Emittentenrisikogesichtspunkten

Zulässig sind in der Eigenanlage grundsätzlich nur durch die Sektoren

- Staat (incl. staatlicher Banken, d.h. Verpflichtung des Staates zur Sicherung der Verbindlichkeiten durch Gesetz, Satzung o.ä.)
- deutsche oder der deutschen gleichwertigen Einlagensicherung
- sonst. Sicherungen (z.B. ausländische Sicherungssysteme, Patronatserklärungen, deutsche Pfandbriefe)
- andere Wertpapiere mit Solva-Null-Einstufung

abgesicherte Wertpapierklassen bzw. Geldanlagen mit einer Wiederverfügbarkeit von höchstens zwölf Monaten. Insbesondere fallen hierunter

A) Im Sicherungssektor Staat:

- Staatliche Anleihen (z.B. Bund, Länder, Kommunen)
- Staatshaftungswertpapiere
- Wertpapiere bzw. Geldanlagen bei (staatlichen) Banken, bei denen eine Haftung durch den Staat gegeben ist (z.B. durch Gesetz, Satzung o.ä.)
- andere Wertpapiere mit Solva-Null-Einstufung

B) Im Sicherungssektor deutsche oder der deutschen mindestens gleichwertig angesehenen Einlagensicherung:

- Termingelder
- Tagesgelder
- Schuldscheindarlehen
- Sparbriefe
- Inhaberschuldverschreibungen von Sparkassen- und Genossenschaftsbanken

C) Im Sicherungssektor sonstige Sicherungen:

- Geldanlagen in der deutschen Einlagensicherung nicht gleichwertigen Systeme
- Geldanlagen bei durch harte Patronatserklärungen abgesicherten Banken
- Pfandbriefe nach deutschem oder ausländischem Recht (i.d.R. Restläufer)

Geld-/Kapitalanlagen, welche nicht zweifelsfrei unter einen der oben genannten Sicherungssektoren subsumiert werden können, dürfen erst nach positiver Prüfung durch den Bereich Risikocontrolling abgeschlossen werden.

Innerhalb der Sicherungssektoren sind die vorgegebenen Limite einzuhalten. Dem Risikocontrolling obliegt die Überwachung der Vorgaben. Derzeit bestehen folgende Limite⁷ :

Sicherungssektor 1. Ebene	Erläuterung:	Sicherungssektor 2. Ebene	Max. Anteil Sicherungssektor 1 Ebene:	Max. Anteil Sicherungssektor 2 Ebene:
Staat	Wertpapiere von Bund, Ländern, EU-Staaten, Einlagen bei Sparkassen und Landesbanken, welche noch der Gewährträgerhaftung unterliegen sowie sonstige Titel mit Solva-Null-Einstufung	-	100%	-
Einlagensicherung	Durch inländische oder mindestens gleichwertige ausländische Einlagensicherungsfonds der Bankengruppen abgesicherte Anlagen	Einlagensicherung Privatbanken	100%	72%
		Einlagensicherung Sparkassen und Landebanken		36%
		Einlagensicherung Genossenschaftsbanken		36%
		Einlagensicherung öffentliche Banken		36%
		mindestens gleichwertige ausländische Einlagensicherung		18%
Sonstige Sicherungen	Absicherung durch andere Mittel z.B. nicht gleichwertige ausländische Einlagensicherungssysteme, harte Patronatserklärungen, Pfandbriefe (deutscher Deckungsstock)	-	5%	-

Diese Limite sowie deren aktuelle Auslastung werden durch das Risikocontrolling in der Gesamtliste Geldanlagen täglich überwacht.

⁷ Siehe Beschluss Nr. 08-14 / V 01780 vom 18.03.2009, Punkt 3.3.3

6.2 Abwicklung der Geldanlagen/ggf. Wertpapiergeschäfte des Cash Managements

Der Bereich Cash Management ermittelt im Rahmen der täglichen Liquiditätssteuerung sowohl das Volumen als auch den Zeitraum der Geldanlagen der überschüssigen Liquidität. Die vollständigen Arbeitsabläufe der Abwicklung sind in einer Arbeitsablaufbeschreibung im Fachbereich dargestellt.

Die Einzelentscheidungen bei Geldanlagen fallen in die originäre Entscheidungsbefugnis des Kassenverwalters⁸. Die Rahmenbedingungen dieser Dienstanweisung sind dabei einzuhalten und werden vom Risikocontrolling überwacht.⁹

Getroffene Anlageentscheidungen sind für spätere Prüfungszwecke zu dokumentieren.

6.3 Vier-Augen-Prinzip

Bei der Anlage von Kassenmitteln ist das Vier-Augen-Prinzip zu beachten, grundsätzlich sichergestellt durch Unterschrift der jeweiligen Sachbearbeitung sowie der Kassenleitung bzw. deren jeweiligen Vertreter. Sofern lediglich Veränderungen bei bestehenden Tagesgeldanlagen vorgenommen werden, ist das 4-Augen-Prinzip durch zwei Sachbearbeiter/-innen sicherzustellen. Bei gleichzeitiger Abwesenheit des Kassenverwalters sowie dessen Vertreters wird die Amtsleitung tätig. Die Geldbewegungen des Cash Managements werden revisionssicher in einem Cash Management-Fachverfahren sowie SAP/ERP durch die - organisatorisch voneinander getrennten – Fachbereiche SKA-KaStA 1.1 und SKA-KaStA1.2 erfasst und verbucht. Sowohl bei Geldanlagen als auch bei Überweisungen wird das Vier-Augen-Prinzip stets beachtet. Eine tagesaktuelle Übersicht der Geldanlagen des Bereichs Cash Management ist im systemseitig verfügbaren Kassen-Tagesbericht abrufbar.

7 Bereich Risikocontrolling

Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt das Risikocontrolling über ein Auskunftsrecht gegenüber den jeweiligen Fachbereichen sowie die entsprechenden Systemzugänge (Leseberechtigung).

7.1 Operative Tätigkeiten

Das Risikocontrolling gibt die Kontrahenten für Geldanlagen und Wertpapiergeschäfte nach Überprüfung frei, überwacht diese, und führt die Gesamtliste Geldanlagen zum Ausweis der Limite. Insofern arbeitet das Risikocontrolling entscheidungsvorbereitend für die Fachbereiche Asset- und Cash Management.

Daneben überwacht das Risikocontrolling unabhängig und parallel zu den Fachbereichen als von den handelnden Fachbereichen unabhängige Ebene laufend die Geldanlagen (Eigen- und Fremdanlagen). Es stellt stets aktuelle aggregierte Informationen und Daten für die Referatsleitung zur Verfügung und gibt eigene Handlungsempfehlungen ab. Das Risikocontrolling trägt insofern neben den Fachbereichen die Verantwortung für die jederzeitige Information der Referatsleitung bezüglich bedeutsamer Angelegenheiten.

⁸ vgl. Art. 100 Abs. 2 GO, § 38 Abs. 1 KommHV-Doppik

⁹ Siehe Beschluss Nr. 08-14 / V 01780 vom 18.03.2009, Punkt 3.3.1 und 3.3.3

7.2 Strategische Tätigkeiten

Bezüglich der verwendeten Parameter zur Einschätzung von Kontrahenten bzw. der Limite verfügt das Risikocontrolling über keine eigenen Entscheidungskompetenzen. Es bereitet Entscheidungen bzw. Vorschläge an die Referatsleitung vor, informiert die Fachbereiche darüber und führt ggf. notwendige Abstimmungen vorab mit diesen herbei.

Das Risikocontrolling unterstützt die Leitungsebene bei den (mittel- bis langfristigen) strategischen Ausrichtungen zum Umgang mit den identifizierten Risiken. Hierzu erarbeitet das Risikocontrolling Vorschläge und Handlungsempfehlungen für die Referatsleitung.

8 Änderungskompetenzen der Dienstanweisung

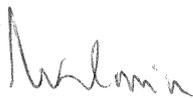
Änderungen der Dienstanweisung sind grundsätzlich nur durch die Referatsleitung zulässig. Dies gilt nicht für die Nummern

- 5.2 Abwicklung der Wertpapiergeschäfte und Geldanlagen des Assetmanagements
- 5.4 Behandlung von Nachlässen, Treuhandvermögen und Stiftungen mit unzulässigen Vermögensgegenständen
- 5.5 Verwaltung der Spezialfonds (Kommunal-/Stiftungsfonds)

Diese können eigenverantwortlich durch die Amtsleitung des KaStA geändert werden. Pflege und Dokumentation der Dienstanweisung obliegen dem Risikocontrolling. Änderungswünsche zur Dienstanweisung sind von den Fachbereichen zu begründen und an das Risikocontrolling zu leiten.

9 In Kraft treten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig verlieren ab diesen Zeitpunkt alle erlassenen Dienstanweisungen betreffend der Geld-/Kapitalanlage im Cash- und Assetmanagement ihre Gültigkeit.



Dr. Ernst Wolowicz
Stadtkämmerer

Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Münster vom 04.11.2015 – Anlagerichtlinie

Präambel

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) hat mit Runderlass vom 11.12.2012 (MBI. NRW. Nr. 33 vom 28.12.2012, Seite 741 ff) die Gemeinden und Gemeindeverbände ermächtigt, für die Anlage von längerfristigem Kapital sachgerechte und vertretbare Rahmenbedingungen in eigener Verantwortung und unter Beteiligung ihrer Vertretungskörperschaft zu schaffen.

Daraufhin hat der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften, dem nach der seinerzeitigen Geschäftsordnung des Rates die Entscheidungszuständigkeit über finanzpolitische Grundsatzfragen zustand, am 11.06.2013 (Vorlage V/0350/2013) verschiedene Anlagegrundsätze beschlossen und den Stadtkämmerer beauftragt, Details wie Anlagegrundsätze, Verfahren und Kontrolle generell oder im Einzelfall zu regeln.

Diesem Auftrag ist der Stadtkämmerer mit Erlass einer „Dienstanweisung für Kapitalanlagen der Stadt Münster“ vom 25.06.2013 nachgekommen.

Im Zusammenhang mit einem Haushaltsbegleitantrag hat der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Münster am 03.12.2014 beschlossen: „Das Amt für Finanzen und Beteiligungen wird beauftragt, dem Haupt- und Finanzausschuss den Erlass einer örtlichen Anlagerichtlinie für kommunale Finanzrücklagen zur Entscheidung vorzulegen.“

Die hier vorliegende Anlagerichtlinie setzt den politischen Beschluss um.

1) Geltungsbereich

Diese Anlagerichtlinie gilt für angelegtes Kapital der Stadt Münster und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, das nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt wird. Die Stadt Münster unterscheidet folgende Arten der Anlage:

- Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr (kurzfristige Kapitalanlagen)
- Anlagen mit einer Laufzeit über einem Jahr (mittel- bis langfristige Kapitalanlagen).

2) Anlagegrundsätze

Bei der Kapitalanlage ist gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NW auf eine ausreichende Sicherheit und einen angemessenen Ertrag zu achten. In der Abwägung zwischen den Aspekten Sicherheit und Ertrag wird der Sicherheit die höhere Priorität eingeräumt. Sicherheit bedeutet, dass die Geldanlage überwiegend nur in solchen Bereichen erfolgen darf, in denen eine Rückzahlung des ganzen nominalen Kapitals gewährleistet werden kann.

Bei der Auswahl der Anlageformen und der Anlagedauer muss die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität ausreichend berücksichtigt werden (vgl. § 75 Abs. 6 GO NRW).

Darüber hinaus ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Vermögensverwaltung zu beachten.

Eine Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer zu tätigenen Anlage ist ausgeschlossen.

Für alle Kapitalanlagen, bei denen die Stadt Münster direkt oder indirekt eine (Mit-)Eigentümerposition an Unternehmen aufbaut (z. B. durch Erwerb von Aktien), gilt der Grundsatz der Nachhaltigkeit im Sinne der Definition der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen (sogenannte „Brundtland-Kommission“). In der konkreten Umsetzung

bedeutet das die folgenden Mindeststandards für ein städtisches Engagement im Rahmen solcher Kapitalanlagen:

- keine Beteiligung an Unternehmen, die Kinderarbeit zulassen,
- keine Beteiligung an Unternehmen, die Militärwaffen herstellen oder vertreiben,
- keine Beteiligung an Unternehmen, die Atomenergie erzeugen oder auf nicht nachhaltige und klimaschädliche Energien setzen,
- keine Beteiligung an Unternehmen, die Schiefergasgewinnung (sogenanntes „Fracking“) betreiben.

Mittelfristig sind folgende weitergehende ethische Grundsätze anzustreben:

- keine Beteiligung an Unternehmen, die Pflanzen oder Saatgut gentechnisch verändern,
- keine Beteiligung an Unternehmen, die Tierversuche für die Herstellung von Kosmetika durchführen,
- keine Beteiligung an Unternehmen, denen eklatante Bestechungs- oder Korruptionsfälle nachgewiesen worden sind.

3) Anlageziele

Mit der kurzfristigen Kapitalanlage wird das Ziel verfolgt, Kapitalerträge zu erwirtschaften und so zur Finanzierung städtischer Aufgaben beizutragen.

Mit der mittel- bis langfristigen Kapitalanlage ist neben der Erwirtschaftung von Erträgen das Ziel verbunden, rechtzeitig für bereits eingegangene Verpflichtungen, die erst künftig liquiditätswirksam werden, Vorsorge zu treffen. Damit soll eine Verstetigung der Haushaltsbelastungen im Zeitablauf erreicht und ein Beitrag zu mehr Generationengerechtigkeit geleistet werden.

4) Anlageformen

Dem in der Präambel erwähnten Runderlass entsprechend, können die städtischen Anlagen grundsätzlich in den Anlageformen aufgenommen werden, die von den kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen bei solchen Geschäften nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) genutzt werden dürfen. Danach sind alle Anlageformen zugelassen, die auch den Versicherungsunternehmen nach § 54 Abs. 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der Anlageverordnung gestattet sind. Dabei ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der unterschiedlichen Anlageformen zu achten.

Bei den grundsätzlich möglichen Anlageformen beschränkt sich die Stadt Münster auf:

- Geldanlagen bei Banken in Form von Tagesgeldern, Festgeldern oder Spareinlagen
- Geldmarktfonds
- Geldanlage in Spezialfonds.

Gemäß EU-Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive – MiFID) ist die Stadt Münster bei eigenen Geldanlagen als Privatanleger einzustufen, das heißt mit dem höchsten Schutzniveau.

5) Entscheidungskompetenzen / Verfahren / Zuständigkeiten

Bei Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr, die über Kontoeröffnungs- und Kontoführungsgebühren hinaus nicht mit Kosten verbunden sind, trifft das Amt für Finanzen und Beteiligungen eigenverantwortliche Anlageentscheidungen.

Bei allen kurzfristigen Geldanlagen sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Von dieser Regelung kann nur abgewichen werden, wenn mit dieser Regelung ein hoher Verwaltungsaufwand verbunden ist, der nicht im Verhältnis zum erzielbaren Nutzen steht.

Entscheidungen über die Wiederanlage von Kapital bei Banken, die kurzfristige Anlage in Geldmarktfonds und die Thesaurierung von Erträgen bei Fonds erfolgen als laufendes Geschäft der Verwaltung.

Die Auflage eines neuen, längerfristig ausgerichteten Fonds bzw. ein Wechsel der Fondsgesellschaft wird im Haupt- und Finanzausschuss beraten und durch das nach der Gemeindeordnung und der Zuständigkeitsordnung des Rates zuständige Organ beschlossen.

Anlageentscheidungen bei mittel- bis längerfristigen Kapitalanlagen trifft der Stadtkämmerer / die Stadtkämmerin auf Vorschlag durch das Amt für Finanzen und Beteiligungen. Gleiches gilt für eine Kapitalentnahme / Kapitalverringerung.

Für die längerfristige Geldanlage in Spezialfonds sind grundsätzlich sogenannte Anlageausschüsse bestehend aus den Fondsverwaltungen und Vertretern der Stadt Münster einzurichten. Mitglied des Anlageausschusses der Spezialfonds ist der Stadtkämmerer / die Stadtkämmerin. Er / Sie kann weitere Mitglieder bestimmen bzw. die Mitgliedschaft auf geeignete Personen innerhalb der Stadtverwaltung übertragen.

6) Risikomanagement / Berichtswesen

Alle Geldanlagen, unabhängig davon, ob sie kurz-, mittel- oder langfristig sind, sind laufend zu überwachen. Das Amt für Finanzen und Beteiligungen der Stadt Münster führt kontinuierlich Listen, aus denen das aktuelle Gesamtportfolio der Stadt ersichtlich ist.

Eine Überwachung der Zinsmärkte findet ebenfalls laufend statt, so dass bei flexiblen oder variablen Anlagen im kurzfristigen Bereich zeitnah auf Zinsänderungen reagiert werden kann.

Über die Kapitalanlage in Spezialfonds erfolgen monatlich Berichte durch die Fondsverwaltung. Sowohl die interne Kontrolle der Fondsverwaltung als auch die Depotbank haben kraft Gesetzes bzw. auf der Grundlage des Vertrages über die allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen die Transaktionen der Fondsverwaltung auf ihre Übereinstimmung mit den Fonds-Anlagerichtlinien zu prüfen. Zudem werden die Berichte vom Amt für Finanzen und Beteiligungen insbesondere dahingehend geprüft, ob die Verteilung der Risikoanteile regelkonform ist. Die Berichte der Fondsverwaltung werden dem Stadtkämmerer vorgelegt.

Soweit Anlageausschüsse für Spezialfonds existieren, nimmt die Stadt regelmäßig teil. Über die Sitzungsergebnisse erstellt die Fondsverwaltung ein Protokoll.

Mindestens einmal im Quartal stimmen sich der Stadtkämmerer / die Stadtkämmerin und das Amt für Finanzen und Beteiligungen über unterschiedliche Aspekte der städtischen Kapitalanlagen ab.

Prüfungen durch das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision bestimmen sich nach der Rechnungsprüfungsordnung.

Darüber hinaus fertigt das Amt für Finanzen und Beteiligungen jährlich einen Bericht für den Haupt- und Finanzausschuss, in dem rückblickend dargestellt wird, wie sich die städtischen Kapitalanlagen entwickelt haben.

7) Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr (kurzfristige Kapitalanlagen)

Da Risiken bei Geldanlagen grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen sind, ist eine Streuung der Geldanlagen und damit eine Begrenzung des Volumens auf ein und denselben Schuldner vorzusehen.

In Abhängigkeit von den Marktgegebenheiten legt der Stadtkämmerer / die Stadtkämmerin auf Vorschlag durch das Amt für Finanzen und Beteiligungen Obergrenzen für kurzfristige Geldanlagen fest, konkret für Anlagen bei Banken und für den Erwerb von Anteilen an Geldmarktfonds. Unabhängig von den festgelegten Obergrenzen darf die Geldanlage bei einer Bank nie höher sein als die dort garantierte Einlagensicherungsgrenze.

Für die kurzfristige Anlage bei der Sparkasse Münsterland Ost gelten abweichend davon keine Obergrenzen. Die in der Höhe unbegrenzte Anlagemöglichkeit ergibt sich aus der Sonderfunktion der Sparkasse Münsterland Ost als „Hausbank“ und aus der Sonderrolle der Stadt Münster als größter Trägerkommune der Sparkasse Münsterland Ost. Die Anlage von Kapital bei der Sparkasse Münsterland Ost kann auch Auswirkungen haben auf die sonstigen Geschäftsbeziehungen mit der Stadt Münster (z. B. Transaktionskosten; Reaktion und Hilfe bei Problemfällen etc.). Insofern darf der gewährte Zins nicht allein ausschlaggebend für die Kapitalanlage sein, soweit er nicht wesentlich von dem anderer Banken abweicht. Entscheidend ist hier die fachlich-politische Auffassung des Stadtkämmerers / der Stadtkämmerin.

Der Erwerb von Anteilen in Geldmarktfonds ist nur dann möglich, wenn das Fondsprofil sicherheitsorientiert ist (z. B. reiner Rentenfonds) und die Fondsverwaltungsgesellschaft über eine Patronatserklärung abgesichert ist.

Wenn der Fonds eine geringfügige Beimischung von Aktien / Unternehmensanleihen enthalten sollte, gelten für die Aktien / Unternehmensanleihen die unter Punkt 8 genannten Bedingungen.

8) Anlagen mit einer Laufzeit über einem Jahr (mittel- bis langfristige Kapitalanlagen)

Werden mittel- bis langfristige Kapitalanlagen über Spezialfonds getätigt, kann die Stadt Münster allein, zusammen mit städtischen Einrichtungen / Beteiligungen oder mit weiteren kommunalen oder staatlichen Organisationen Anleger in einem solchen Spezialfonds sein.

Bei mittel- bis langfristigen Kapitalanlagen über Spezialfonds sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Alle Anlagen müssen in EURO notiert sein. Andere Währungen sind ebenso wie Devisengeschäfte ausgeschlossen.
- Aktien und Unternehmensanleihen dürfen maximal 35 % des Fondsvermögens ausmachen. Aktien und Unternehmensanleihen von ein und demselben Schuldner dürfen zusammen 5 % des Fondsvolumens nicht übersteigen.
- Das Mindestrating für Unternehmensanleihen und Schuldscheindarlehen liegt bei BBB- bzw. Baa3 (sogenannter Investment Grade). Anleihen ohne Rating sind nur zugelassen für Anleihen von Bundesländern, öffentlichen Körperschaften und Pfandbriefe.
- Der Erwerb von Aktien ist auf Europa beschränkt, Emerging Markets in der Definition des Internationalen Währungsfonds sind ausgeschlossen.
- Ausschlusskriterien beim Erwerb von Aktien oder Unternehmensanleihen sind:
 - o Unternehmen, die Kinderarbeit zulassen,
 - o Unternehmen, die Militärwaffen herstellen oder vertreiben,
 - o Unternehmen, die Atomenergie erzeugen oder auf nicht nachhaltige und klimaschädliche Energien setzen,
 - o Unternehmen, die Schiefergasgewinnung (sogenanntes „Fracking“) betreiben.
- Unternehmensanleihen, die als sogenannte ‚Green Bonds‘ klassifiziert sind, sind generell zugelassen.

9) Inkrafttreten

Diese Anlagerichtlinie tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

Anlagerichtlinie für die Verwaltung der liquiden Finanzmittel der Stadt Nürnberg

Präambel

Die „Verwaltung der Kassenmittel“ gehört gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 2 der Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik) als Kassengeschäft zu den originären Aufgaben der Stadtkasse.

Bei der Auswahl der Finanzanlagen gelten die vom Ältestenrat und Finanzausschuss beschlossenen Kriterien zur Nachhaltigkeit.

§ 1 Anlageziele und –vorgaben

- (1) Die Kasse hat darauf zu achten, dass die für die Auszahlungen erforderlichen Kassenmittel rechtzeitig verfügbar sind (Liquiditätsplanung). Der Bestand an Bargeld und die Guthaben auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten sind auf den für Zahlungen notwendigen Umfang zu beschränken. Vorübergehend nicht benötigte Kassenmittel sind so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind (vgl. hierzu § 53 Abs. 1 KommHV-Doppik).
- (2) Liquide Mittel, die für Auszahlungen im Finanzhaushalt nicht benötigt werden, sind sicher und ertragbringend anzulegen (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 GO, § 22 Abs. 2 KommHV-Doppik).
- (3) Der Beschluss des Ältestenrates und Finanzausschusses zur Nachhaltigkeit bei Finanzanlagen in der jeweils gültigen Fassung (Grundsatzbeschluss vom 22.03.2017) ist zu beachten.

§ 2 Anlageinstrumente

- (1) Liquide Kassenmittel sind ausschließlich in auf Euro lautende Finanzanlagen anzulegen.
- (2) Zulässige Anlageinstrumente sind
 - Einlagen (Sicht- und Termineinlagen) bei Kreditinstituten, deren Sitz in Deutschland ist,
 - Schuldscheindarlehen, die der Einlagensicherung unterliegen.
- (3) Bei der Anlage der Kassenmittel ist auf eine ausreichende Diversifikation hinsichtlich der Anlagenarten und Laufzeiten zu achten.

§ 3 Risikobeschränkung

- (1) Zum Kaufzeitpunkt ist bei der Wahl des Emittenten darauf zu achten, dass sich die Bonität, ausgedrückt in Ratingnoten der Ratingagenturen Moody`s, Standard & Poor`s, Fitch, Scope oder weiterer renommierter Bewertungsunternehmen innerhalb des sogenannten „Investment Grade“ befindet.
- (2) Spekulative Finanzanlagen sind ausgeschlossen.

§ 4 Anlageentscheidung

- (1) Die Anlageentscheidung wird durch die Kassenverwalterin / den Kassenverwalter im Rahmen der Zuständigkeit vorbereitet und mit dem Cash-Management innerhalb der Stadtkasse abgestimmt und vollzogen.
- (2) Die Auswahl der Angebote, die Anlageentscheidung und deren Umsetzung sind schriftlich zu dokumentieren.

§ 5 Berichterstattung und Controlling

- (1) Die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer erhält von der Kassenverwalterin/dem Kassenverwalter wöchentliche Informationen über die aktuelle Liquidität der Stadt Nürnberg und eine Übersicht über die Finanzanlagen.
- (2) Im Rahmen des Jahresabschlusses sind die Finanzmittel auf den städtischen Konten mittels Saldenbestätigung der jeweiligen Bank zu belegen. Die Anlage der liquiden Mittel bei den Banken (z.B. als Tagesgeld, Festgeld oder Guthaben auf Cash-Konten) sind im Einzelnen zu dokumentieren.

§ 6 Gültigkeit der Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie tritt für Neuanlagen und künftige Anlageentscheidungen am Ersten des auf die Beschlussfassung im Ältestenrat und Finanzausschuss folgenden Monats in Kraft; sie ist für unbestimmte Dauer gültig.

Anlagerichtlinien

für die Verwaltung des Kapitalvermögens der von der Stadt Nürnberg verwalteten nichtrechtsfähigen Stiftungen

Präambel

Gemäß den Satzungen der einzelnen Stiftungen ist das jeweilige Vermögen der Stiftung in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten (vgl. auch Art. 6 Abs. 2 BayStG).

Für die nichtrechtsfähigen Stiftungen (gem. Art. 84 GO) gelten bezüglich Geldanlagen die kommunalrechtlichen Vorschriften.

Demnach ist bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten und es soll ein angemessener Ertrag erwirtschaftet werden (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 GO, § 22 Abs. 2 KommHV-Doppik).

Besondere Vorgaben zur Vermögensanlage in den Stiftungssatzungen (Wille des Stifters oder der Stifterin) sind zu beachten.

Bei der Wahl der Investments gelten die vom Ältestenrat und Finanzausschuss beschlossenen Kriterien zur Nachhaltigkeit.

§ 1 Anlageziele- und -vorgaben

- (1) Ziel der Vermögensanlage ist es, das vorhandene Kapital dauerhaft real zu erhalten und daneben kontinuierliche Erträge zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu erwirtschaften.
- (2) Besondere Vorgaben zur Vermögensanlage in den Stiftungssatzungen (z.B. Wille des Stifters oder der Stifterin) sind zu beachten.
- (3) Der Beschluss des Ältestenrates und Finanzausschusses zur Nachhaltigkeit bei Finanzanlagen in der jeweils gültigen Fassung (Grundsatzbeschluss vom 22.03.2017) ist zu beachten.

§ 2 Anlageinstrumente

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in auf Euro lautende Vermögenswerte anzulegen.
- (2) Zulässige Anlageinstrumente sind
 - Einlagen (Sicht-, Termin-, Spareinlagen) bei Kreditinstituten, deren Sitz in Deutschland ist,
 - festverzinsliche Wertpapiere (Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand; Bankschuldverschreibungen, Unternehmensanleihen),
 - Schuldscheindarlehen von Kreditinstituten, die einer Sicherungseinrichtung unterliegen.

- (3) Nicht zulässig sind Aktien, Aktienfonds, ETFs oder thesaurierende Wertpapiere. Desweiteren sind geschlossene und offene Immobilienfonds sowie Hedgefonds oder Derivatgeschäfte von der Investition ausgenommen.
- (4) Sind nach Abs. 3 unzulässige Wertpapiere bereits durch die Stiftungsgründung oder aufgrund einer Zustiftung im Grundstockvermögen enthalten, wird mittelfristig auf eine Reduzierung des Anlagerisikos hingewirkt, wobei hierbei der Stifterwille zu beachten ist.

§ 3 Risikobeschränkung

- (1) Zum Kaufzeitpunkt ist bei der Wahl des Emittenten darauf zu achten, dass sich die Bonität, ausgedrückt in Ratingnoten der Ratingagenturen Moody`s, Standard & Poor`s, Fitch oder Scope, innerhalb des sogenannten „Investment Grade“ befindet.
- (2) Spekulative Anlagen, das heißt Anlagen, die sich zum Kaufzeitpunkt außerhalb des sogenannten „Investment Grade“ befinden, sind ausgeschlossen.
- (3) Die Anlage von Vermögen in Werte ohne Rating ist nur nach Einwilligung des Anlageausschusses (§ 5) gestattet und schriftlich zu dokumentieren.
- (4) Bereits im Stiftungsvermögen vorhandene Anlagen im spekulativen Bereich dürfen nach Abwägung der Risiken maximal bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden. Gleiches gilt bei einer Herabstufung durch die Ratingagenturen. Nach Möglichkeit sind die Anlagen schon früher zu veräußern, sofern dies nicht grob unwirtschaftlich ist.
- (5) Bei jeder Wertpapieranlage ist das Einlagensicherungssystem der entsprechenden Bank abzufragen und zu dokumentieren.
- (6) Bei der Wahl der Finanzprodukte ist auf eine ausreichende Diversifikation hinsichtlich Anlagenart und Laufzeit zu achten.

§ 4 Vermögensverwaltung durch Dritte

- (1) Die Übertragung der Vermögensverwaltung an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Besteht bei Stiftungsgründung ein Vermögensverwaltervertrag mit einem Dritten, kann ein Vermögensverwaltungsmandat nach Festlegung der diesen Richtlinien in etwa entsprechenden Anlagerichtlinien übernommen werden, sofern dies ausdrücklicher Stifterwille ist.

§ 5 Anlageausschuss und Anlageentscheidung

- (1) Der Anlageausschuss besteht aus der Leitung der Stadtkämmerei oder deren Vertretung, dem Kassenverwalter oder dessen Vertretung und der Leitung der Stiftungsverwaltung oder deren Vertretung.
- (2) Die Anlageentscheidung wird durch die Stiftungsverwaltung vorbereitet und im Anlageausschuss beraten und einstimmig getroffen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer.
- (3) Die Anlageentscheidung ist schriftlich zu dokumentieren.

§ 6 Berichterstattung und Controlling

- (1) Der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer ist einmal jährlich eine Übersicht über die getätigten Wertpapierkäufe zur Information vorzulegen.
- (2) Im Rahmen des Jahresabschlusses sind die Wertentwicklung und der Anteil der jeweiligen Anlagekategorie bei den Stiftungen zu überprüfen und dem Ältestenrat und Finanzausschuss vorzulegen.

§ 7 Überarbeitung der Richtlinien

Die Anlagerichtlinien sind jährlich durch die Stiftungsverwaltung auf Aktualität hin zu überprüfen; die Überprüfung ist aktenkundig zu machen.

§ 8 Gültigkeit der Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie tritt für Neuanlagen und künftige Anlageentscheidungen am Ersten des auf die Beschlussfassung im Ältestenrat und Finanzausschuss folgenden Monats in Kraft; sie ist für unbestimmte Dauer gültig.

Anlagerichtlinien

für die Verwaltung des Kapitalvermögens der von der Stadt Nürnberg verwalteten rechtsfähigen kommunalen und allgemeinen Stiftungen sowie anderen kommunalen Stiftungen, die nicht kommunal verwaltet sind

Präambel

Gemäß den Satzungen der einzelnen Stiftungen ist das jeweilige Vermögen der Stiftung in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten (vgl. Art. 6 Abs. 2 BayStG).

Das Vermögen ist zudem gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStG und Art. 20 Abs. 3 BayStG sicher und wirtschaftlich zu verwalten.

Besondere Vorgaben zur Vermögensanlage in den Stiftungssatzungen (Wille des Stifters oder der Stifterin) sind zu beachten.

Bei der Wahl der Investments gelten die vom Ältestenrat und Finanzausschuss beschlossenen Kriterien zur Nachhaltigkeit.

§ 1 Anlageziele und -vorgaben

- (1) Ziel der Vermögensanlage ist es, das vorhandene Kapital dauerhaft real zu erhalten und daneben kontinuierliche Erträge zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu erwirtschaften.
- (2) Besondere Vorgaben zur Vermögensanlage in den Stiftungssatzungen (Wille des Stifters oder der Stifterin) sind zu beachten.
- (3) Der Beschluss des Ältestenrates und Finanzausschusses zur Nachhaltigkeit bei Finanzanlagen in der jeweils gültigen Fassung (Grundsatzbeschluss vom 22.03.2017) ist zu beachten.

§ 2 Anlageinstrumente

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in auf Euro lautende Vermögenswerte anzulegen.
- (2) Zulässige Anlageinstrumente sind
 - Einlagen (Sicht-, Termin-, Spareinlagen) bei Kreditinstituten,
 - festverzinsliche Wertpapiere (Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand; Bankschuldverschreibungen, Unternehmensanleihen),
 - Schuldscheindarlehen von Kreditinstituten, die einer Sicherungseinrichtung unterliegen,
 - Aktien-, Renten- und Immobilienfonds,
 - Aktien und Aktienanleihen
- (3) Nicht zulässig sind Hedgefonds und thesaurierende Wertpapiere. Derivatgeschäfte sind mit Ausnahme von Aktienanleihen nicht erlaubt.

- (4) Sind nach Abs. 3 unzulässige Wertpapiere bereits durch die Stiftungsgründung oder aufgrund einer Zustiftung im Grundstockvermögen enthalten, wird mittelfristig auf eine Reduzierung des Anlagerisikos hingewirkt, wobei hierbei der Stifterwille zu beachten ist.

§ 3 Risikobeschränkung

- (1) Zum Kaufzeitpunkt ist bei der Wahl des Emittenten darauf zu achten, dass sich die Bonität, ausgedrückt in Ratingnoten der Ratingagenturen Moody`s, Standard & Poor`s, Fitch oder Scope, innerhalb des sogenannten „Investment Grade“ befindet.
- (2) Spekulative Anlagen, das heißt Anlagen, die sich zum Kaufzeitpunkt außerhalb des sogenannten „Investment Grade“ befinden, sind ausgeschlossen.
- (3) Die Anlage von Vermögen in Werte ohne Rating ist nur nach Einwilligung des Anlageausschusses (§ 5) gestattet und schriftlich zu dokumentieren.
- (4) Bereits im Stiftungsvermögen vorhandene Anlagen im spekulativen Bereich dürfen nach Abwägung der Risiken maximal bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden. Gleiches gilt bei einer Herabstufung durch die Ratingagenturen. Nach Möglichkeit sind die Anlagen schon früher zu veräußern, sofern dies nicht grob unwirtschaftlich ist.
- (5) Bei jeder Wertpapieranlage ist das Einlagensicherungssystem der entsprechenden Bank abzufragen und zu dokumentieren.
- (6) Bei der Wahl der Finanzprodukte ist auf eine ausreichende Diversifikation hinsichtlich Anlagenart und Laufzeit zu achten.
- (7) Der Anteil an Aktien, Aktienfonds und Aktienanleihen darf 30 Prozent des Anlagevermögens zum Zeitpunkt des Wertpapierkaufes nicht überschreiten.

§ 4 Vermögensverwaltung durch Dritte

- (1) Die Übertragung der Vermögensverwaltung an Dritte ist grundsätzlich zulässig. Den Anlagerichtlinien ist jedoch Geltung zu verschaffen.
- (2) Besteht bei Stiftungsgründung ein Vermögensverwaltervertrag mit einem Dritten, kann ein Vermögensverwaltungsmandat nach Festlegung der diesen Richtlinien in etwa entsprechenden Anlagerichtlinien übernommen werden, sofern dies ausdrücklicher Stifterwille ist.

§ 5 Anlageausschuss und Anlageentscheidung

- (1) Der Anlageausschuss besteht aus der Leitung der Stadtkämmerei oder deren Vertretung, dem Kassenverwalter oder dessen Vertretung und der Leitung der Stiftungsverwaltung oder deren Vertretung.
- (2) Die Anlageentscheidung wird durch die Stiftungsverwaltung vorbereitet und im Anlageausschuss beraten und einstimmig getroffen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer.
- (3) Die Anlageentscheidung ist schriftlich zu dokumentieren.

§ 6 Berichterstattung und Controlling

- (1) Der Stadtkämmerin/Dem Stadtkämmerer ist einmal jährlich eine Übersicht über die getätigten Wertpapierkäufe zur Information vorzulegen.
- (2) Im Rahmen des Jahresabschlusses sind die Wertentwicklung und der Anteil der jeweiligen Anlagekategorie bei den Stiftungen zu überprüfen und dem Ältestenrat der Stadt Nürnberg vorzulegen.

§ 7 Überarbeitung der Richtlinien

Die Anlagerichtlinien sind jährlich durch die Stiftungsverwaltung auf Aktualität hin zu überprüfen; die Überprüfung aktenkundig zu machen.

§ 8 Gültigkeit der Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie tritt für Neuanlagen und künftige Anlageentscheidungen am Ersten des auf die Beschlussfassung im Ältestenrat und Finanzausschuss folgenden Monats in Kraft; sie ist für unbestimmte Dauer gültig.

Entscheidungen zu Geldanlagen der Stadt Pforzheim

Künftige Handhabung von Geldanlagen:

Bisher: Vollständige Abdeckung des Anlagekapitals durch Einlagen-/Institutssicherung

1. Geldanlagen müssen eine vollständige Abdeckung des Anlagekapitals durch Einlagen-/Institutssicherung gewährleisten.
Hinweis: Durch den Wegfall des freiwilligen Einlagenschutzes ab dem 01.10.2017 der Privatbanken werden Geldanlagen nur noch bei Genossenschaftsbanken und Sparkassen möglich sein.

Bisher: Anlagen nur bei regional vertretenen Banken (+ Ethik-Banken Vorlage Q 0131)

2. Unter Beachtung einer 100%igen Einlagen-/Institutssicherung (Punkt 1) sind auch Geldanlagen bei überregionalen Banken möglich, die ihren Hauptsitz in Deutschland haben.

Bisher: Keine Begrenzung der Anlagesumme pro Kreditinstitut – jedoch soll eine gleichmäßige Verteilung erfolgen.

3. Der beste Bieter wird grundsätzlich für die Anlage ausgewählt. Eine gleichmäßige Verteilung ist nicht erforderlich.

Bisher: Sofern möglich, Prüfung der Bonität, Rating bzw. Einholung aktueller Informationen.

4. Sofern möglich, Prüfung der Bonität, Rating bzw. Einholung aktueller Informationen. Allgemein bekannte und veröffentlichte Informationen über die Anlagepartner werden in der Anlageentscheidung berücksichtigt. Darüber hinausgehende Prüfungen, wie z.B. in welcher Situation sich eine Bank bei Abschluss befindet, können von der Kämmerei nicht geleistet werden.

Anlage B 27**Dienstanweisung für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften
(DA Finanzgeschäfte)****1. Allgemeines und Geltungsbereich**

Die Stadt unterhält zur Abwicklung ihrer Finanzgeschäfte eine Vielzahl an Bankbeziehungen. Kontinuität, Vertrauen und gegenseitiger Respekt sind die Grundlage des Handelns und sichern die finanzielle Unabhängigkeit der Stadt. Einzelheiten für den Abschluss von Geld-, Kapital- und Derivatgeschäften regelt diese Dienstanweisung.

Diese Dienstanweisung gilt für die Neuaufnahme und Prolongation/Umschuldung von Krediten für Investitionen sowie von Krediten zur Liquiditätssicherung, für die Geldanlage und für den Abschluss von Zins- und Währungsderivaten der Stadt Regensburg. Die Emission von Anleihen und Schuldscheinen am Kapitalmarkt ist ausgenommen.

Für alle Finanzgeschäfte gelten vorrangig die gesetzlichen Vorgaben (GO, KommHV-Kameralistik) und höherrangige Vorschriften (z.B. Empfehlungen und Bekanntmachungen Ministerium/Rechtsaufsicht).

Finanzdienstleister im Sinne dieser Dienstanweisung sind im weitesten Sinn alle Unternehmen (Kreditinstitute, Makler etc.), die Leistungen im Bereich Kredite, Derivate und Geldanlagen anbieten.

2. Ermächtigungsgrundlagen und Geschäftsverteilung

Der Stadtrat entscheidet in seinem Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan über die Höhe der Aufnahme und Umschuldung von Krediten (Art. 65 und 68 GO, § 2 Nr. 18 GeschO Stadtrat) und ermächtigt in diesem Beschluss jährlich das Wirtschafts-, Wissenschafts- und Finanzreferat, Kreditverträge der Stadt abzuschließen zu dürfen und dem Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Beteiligungen nachträglich zur Kenntnisnahme vorzulegen und legt die Stellvertretung fest.

Die Anlage von Geld gehört nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe j der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters. Als laufende Angelegenheit ist die Aufgabe auf das Referat für Wirtschaft, Wissenschaft und Finanzen zuständig (Nr. 3.3 AGA, Nr. 17.5 DAFink-A) übertragen. Die Anlage von Rücklagemitteln ist kein genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft.

Die Festlegung der strategischen Eckpunkte des Vermögens- und Schuldenmanagements und die Entscheidung über die Geschäftsabschlüsse obliegen dem Referat für Wirtschaft, Wissenschaft und Finanzen.

Das Vermögens- und Schuldenmanagement der Stadt ist nach der Geschäftsverteilung Aufgabe der Abteilung Vermögens- und Schuldenmanagement der Stadtkämmerei und umfasst unter anderem die Aufnahme und Prolongation/Umschuldung von Krediten für Investitionen, die Anlage von Geldmitteln sowie den in diesem Zusammenhang durchzuführenden Abschluss von Derivaten zur Zinssicherung und Zinsoptimierung einschließlich der weiteren Bearbeitung mit Vorbereitung schriftlicher Vertragsabschlüsse, Erfassung und Überwachung der Termine und fristgerechter Anordnung der Zahlungsströme. Die Kämmereileitung ist für die ordnungsgemäße Organisation und Überwachung der Handelsgeschäfte verantwortlich.

Anlage B 27

Über Anlagen der Stadtkasse entscheidet die Leitung der Stadtkasse oder deren Vertretung. Als weitere Aufgabe gem. § 42 Abs. 3 KommHV-Kameralistik (Nr. 17.5 DAFink) ist der Leitung der Stadtkasse oder deren Stellvertretung die Aufnahme von Kassenkrediten zur Sicherung der Liquidität übertragen.

Auf der Ebene des einzelnen Abschlusses ist entsprechend der Empfehlung der KGSt (KGSt-Bericht Nr. 7/2014; S. 44) eine Funktionstrennung zwischen Geschäftsabschluss und Abwicklung sicherzustellen (Vier-Augen-Prinzip).

3. Kredite

3.1 Allgemeines

Kredite sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Kapital. Zu unterscheiden sind Kredite zur Finanzierung von Investitionen (Art. 71 GO, § 87 Nr. 24 KommHV) und Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite, Art. 73 GO).

Die Regelungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über das Kreditwesen der Kommunen vom 5. Mai 1983 Az.: IB4-3036-28/4, in der jeweils geltenden Fassung (Teil I, Nr. 4 – 6) sind bei Aufnahme und Umschuldung von Kommunalkrediten zu beachten.

3.2 Zeitpunkt und Höhe der Kreditaufnahme

Die Neuaufnahme von Kommunalkrediten und Kassenkrediten ist nur im Rahmen der vom Stadtrat beschlossenen und von der Regierung der Oberpfalz genehmigten Haushaltssatzung des jeweiligen Haushaltsjahres zulässig.

Der Umfang und der Zeitpunkt einer tatsächlichen Kreditaufnahme werden insbesondere durch die Kapitalmarktsituation, die Portfoliostruktur, die jeweilige Haushaltssituation und bei Kassenkrediten durch den jeweiligen Liquiditätsbedarf bestimmt. Die Entscheidungsfindung einschließlich der Feststellung über die ausreichende offene Kreditemächtigung ist schriftlich zu dokumentieren.

Zinsanpassungen (Prolongationen oder Umschuldungen) von Krediten dürfen in Höhe der Prolongationen des jeweiligen Haushaltsjahres vorgenommen werden. Es ist eine permanent zu aktualisierende Liste aller zukünftigen Zinsanpassungen zu führen, die der vorausschauenden Arbeitsplanung dient. Die jeweilige Zinsanpassung kann zum Umschuldungszeitpunkt oder in Abhängigkeit von der Kapitalmarktsituation zu abweichenden Zeitpunkten erfolgen. Dabei dürfen mehrere Zinsanpassungen zu einem neuen Gesamtkredit zusammengefasst werden.

Forward-Vereinbarungen, also vertragliche Vereinbarungen über Kredite oder Derivate, mit denen in der Gegenwart die Konditionen für einen in der Zukunft beginnenden Zeitraum festgeschrieben werden, dürfen für Zinsanpassung kommender Haushaltsjahre abgeschlossen werden.

4. Geldanlagen

4.1 Allgemeines

Nach § 87 Nr. 16 KommHV-Kameralistik ist eine Geldanlage der Erwerb von Wertpapieren und Forderungen aus Mitteln des Kassenbestandes oder aus den den Rücklagen zugewiesenen Mitteln.

Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten, sie sollen einen angemessenen Ertrag erzielen (Art. 74 Abs. 2 GO). Die Sicherheit der Geldanlage ist vorrangig. Die Sicherheit ist nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen, die Auswahl der Geldinstitute liegt in der Verantwortung der Stadt (VV Nr. 2 und 3 zu § 57 KommHV-Kameralistik).

Kassenmittel sind sicher und wirtschaftlich zu verwalten (§ 42 Abs. 1 Nr. 2, § 43 Abs. 1 Nr. 1 und 4 KommHV-Kameralistik).

Ausreichende Sicherheit bedeutet, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden kann, dass kein Kapitalverlust eintritt, d.h. das angelegte Kapital nach Ablauf der Anlagefrist ungeschmälert, mit Ausnahme negativer Zinszahlungen, verfügbar sein wird. Das Kapital darf nicht durch Kursverluste oder Währungsverluste vermindert werden. Zudem muss sichergestellt sein, dass das Geldinstitut in der Lage ist, den Betrag zurückzuzahlen (siehe 6.3). Rücklagen müssen rechtzeitig für ihren Zweck verfügbar sein.

4.2 Anlagedauer

Die Anlagedauer der Rücklagemittel wird in Abstimmung mit den für die Verwendung der Rücklagen zuständigen Fachdienststellen unter Berücksichtigung der Marktsituation bestimmt. Die Fälligkeit der Anlagen soll dabei wegen der Verfügbarkeit der Mittel und des Zinsrisikos möglichst breit gestreut werden.

Vorübergehend nicht benötigte Kassenmittel sind so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind.

4.3 Anlageformen

Es werden nur Anlageformen ausgewählt, bei denen 100 % Kapitalgarantie besteht und die durch die Einlagensicherung (s. Nr. 6.3) geschützt sind.

Eine Anlage in Aktien bzw. Aktienfonds scheidet aus, weil mögliche Kursverluste der sicheren Anlage zuwiderlaufen.

Für eng begrenzte Spezialfälle, wie der Ansparung der Versorgungsrücklage nach dem Bayerischen Versorgungsrücklagegesetz, ist eine Anlage in Spezialfonds mit Aktienanteil (bis 30 %) möglich.

Auf das IMS vom 19.11.2001 – Geldanlagen von Kommunen in Aktien und Aktienfonds, wird hingewiesen.

5. Derivate und strukturierte Produkte

Derivate sind üblicherweise Finanzinstrumente, die aus anderen Finanzprodukten (Basiswerten) abgeleitet werden. Derivate sind losgelöst von einer Liquiditätsbeschaffung. Sie können zur Vereinbarung von Zins- und Zahlungsmodalitäten eingesetzt werden. Die wichtigsten Derivate sind Swaps und Optionen.

Die Berechtigung zum Einsatz von derivativen Instrumenten basiert auf der in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz enthaltenen kommunalen Selbstverwaltungsgarantie.

Zum Einsatz von Derivaten hat sich das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr mit Schreiben vom 8. November 1995 und 14. September 2009 sowie unter Nummer 6.2 der Bekanntmachung vom 10. März 2010 und unter Nummer 3 der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 geäußert (Derivateerlass). Die Vorgaben der Erlasse des StMI in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten.

Der Stadtrat hat am 24.11.1994 dem Einsatz von Derivaten für Kreditgeschäfte bei der Stadt Regensburg zugestimmt. Die Umsetzung nimmt die Verwaltung als Geschäft der laufenden Verwaltung vor.

Derivat- und Optionsgeschäfte dürfen nur zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken und zur Optimierung der Kreditkonditionen bestehender bzw. zeitgleich abzuschließender Kredite abgeschlossen werden. Derivate müssen immer in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang (Konnexität) mit einem Grundgeschäft (Kredit) stehen.

Strukturierte Produkte, d.h. Kredite bzw. Geldanlagen, die aus Basisgeschäften und derivativen spekulativen Komponenten bestehen und deren Wert sowie Art und Höhe der Rückzahlung von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängen, scheiden grundsätzlich aus.

6. Verfahren

6.1 Bieterkreis und Fristen

Für die Angebotseinholung wird eine Liste der Finanzdienstleister (Bieterliste) erstellt. Gesichtspunkte für die Erstellung der Bieterliste sind neben den bestehenden Geschäftsbeziehungen insbesondere die Marktpräsenz und die Initiative in Form von Angeboten und Marktinformationen, bei Options- und Derivatgeschäften auch Bonitätsanforderungen.

Es müssen mindestens drei Anbieter kontaktiert werden.

Für die Bearbeitung eines Angebots soll dem Bieterkreis eine angemessene Frist eingeräumt werden, die sich insbesondere am erforderlichen Valutierungszeitpunkt, der Marktlage und der bankintern erforderlichen Bearbeitungszeit orientiert. In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots wird der Abgabezeitpunkt (Zeitpunkt des spätesten Eingangs bei der Stadt) für das Angebot mit Datum und Uhrzeit sowie die erforderliche Bindungsfrist nach Abgabezeitpunkt benannt.

6.2 Angebotseinholung

Zur Realisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität erfolgt eine schriftlich dokumentierte Angebotseinholung bei Finanzdienstleistern. Die Angebotseinholung erfolgt per Fax, soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, per E-Mail. Die Angebotseinholung ist Bestandteil der Dokumentation und entsprechend aufzubewahren. Fachliche Nachfragen zu den abgegebenen Angeboten und ihre Beantwortung durch die Bieter sind Bestandteil der Auswertung der abgegebenen Angebote und zu dokumentieren.

Anlage B 27

Die Angebotseinholung muss folgende Daten enthalten (Verhandlungsblatt):

- Art des Kredites, der Anlage oder des Derivats
- Betrag
- Datum der Valutierung
- Tilgungsart und -höhe bei Krediten
- Laufzeit, Rückzahlungstermin
- Zinsbindung
- Zahlungstermine für Zins und Tilgung
- Zins- und Zahlungskonventionen
- Abgabezeitpunkt (Datum und Uhrzeit)
- Art und Höhe der Einlagensicherung

Weitere Daten sind nach der Art des jeweiligen Geschäfts zu ergänzen.

Aufgrund der terminlichen Gebundenheit (Kassenschluss der Banken um 13.00 Uhr) erfolgt die Einholung der Angebote für Anlage und Aufnahme von Kassenmitteln durch die Stadtkasse fernmündlich. Die Angebotseinholung wird dabei schriftlich dokumentiert.

6.3 Entscheidungskriterien

Bei der Wahl des Geldinstituts ist neben der Art der Gewährträgerschaft auch die Strenge der Aufsicht und die langjährige Geschäftsbeziehung zu beachten.

Vertragspartner bei Geldanlagen können somit nur Banken werden, die einer Sicherungseinrichtung wie z.B. dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., dem Haftungsverbund der Sparkassen Finanzgruppe oder der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Volksbanken und Raiffeisenbanken angeschlossen sind. Die Anlage darf die nachgewiesene Sicherungsgrenze des Einlagensicherungsinstruments nicht überschreiten.

Ein Abschluss über Geldvermittlungsfirmen ist möglich, soweit keine gesonderten Entgelte (Provisionen, Maklergebühren etc.) hierfür von der Stadt Regensburg erhoben werden.

Die Entscheidung über Finanzgeschäfte kann nicht insgesamt Dritten übertragen werden.

Soweit Angebote aus ethischen, ökologischen oder sonstigen Gründe nicht berücksichtigt werden, sind die Entscheidungsgründe schriftlich festzuhalten

Im Sinne der Sicherheit ist eine möglichst breite Streuung der einzelnen Krediten, Anlagen und Derivaten unter verschiedenen Vertragspartnern und verschiedenen Laufzeiten anzustreben.

Soweit Angebote von den Ausschreibungskriterien nach Nr. 5.3 abweichen, können diese nur berücksichtigt werden, wenn eine Vergleichbarkeit sichergestellt ist.

Nachverhandlungen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Gründe für die Nachverhandlungen und das Verhandlungsergebnis sind schriftlich festzuhalten.

Eine Abtretung von Krediten durch den Gläubiger ist grundsätzlich auszuschließen.

6.4 Angebotsauswertung

In die Angebotsauswertung werden alle eingegangenen Angebote einbezogen. Die Angebotsauswertung wird schriftlich dokumentiert. Verspätet eingegangene Angebote werden nur in begründeten Ausnahmefällen, soweit die Gleichbehandlung der Anbieter gewährleistet ist, berücksichtigt.

Die Dokumentation der Angebotsauswertung enthält für jedes Angebot mindestens

- das Kreditinstitut und ggf. den Makler
- den angebotenen bzw. nachverhandelten nominellen Zinssatz bzw. die Marge auf den Referenzzins
- die Kennzeichnung der drei Bestbieter unter Bezug auf alle bewerteten Angebote, soweit zusätzliche Kriterien neben dem Zinssatz in die Entscheidung eingeflossen sind, sind diese zu erläutern
- alle nicht bewerteten Angebote mit dem Grund des Ausschlusses
- sonstige relevante Daten

6.5 Vergabe

Nach Auswertung der Angebote entscheidet das Referat für Wirtschafts-, Wissenschafts- und Finanzen oder eine benannte Vertretung, welches Angebot unter Berücksichtigung der Entscheidungsgrundsätze angenommen wird.

Bei Kassengeschäften entscheidet die Leitung der Stadtkasse oder deren Vertretung.

Die Entscheidungsgründe sind schriftlich festzuhalten.

Der Bieter, der den Zuschlag erhält, wird unmittelbar nach der Entscheidung informiert und eine schriftliche Bestätigung des Geschäfts angefordert. Danach können die nicht berücksichtigten Bieter über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden. Die namentliche Weitergabe des Bieters, der den Zuschlag erhalten hat, ist nicht zulässig.

6.6 Aktenführung und weitere Bearbeitung

Die Dokumentation und Aktenführung, die Eingabe in die Datenbank/Schuldenmanagementprogramm und die Bestätigung der Übereinstimmung von angenommenem Angebot mit dem Vertrag, der Schuldurkunde und dem Schuldschein etc. erfolgen innerhalb der Stadtkämmerei bei Abteilung 20.1, bzw. bei Kassengeschäften bei der Stadtkasse.

Die Dokumentation der Geschäfte wird in Form einer Akte geführt und umfasst sämtliche mit dem Geschäftsabschluss angefallene Unterlagen, insbesondere

- Entscheidungsfindung über den Geschäftsabschluss
- Ausschreibung, Angebotsauswertung und Vergabe
- Geschäftsvertrag bzw. Anlagebestätigung, Schriftverkehr, Zahlungs- und Wertermittlungen der Bank, Saldenmitteilungen
- Schuldurkunde, Schriftverkehr, Zahlungs- und Saldenmitteilungen der Bank
- Darstellung und Nachweis der Konnexität bei Derivaten
- Nachweis der Einlagensicherung
- Buchungs- und sonstige Unterlagen

Anlage B 27

Die Stadtkämmerei (Abt. 20.1) und die Stadtkasse führen zur vorausschauenden Arbeitsplanung permanent zu aktualisierende Nachweise über Rücklagen, Geldanlagen, Kredite und Derivate und stimmen diese ab.

6.7 Sonstiges

Soweit im Einzelfall eine Ausnahme von den Verfahrensgrundsätzen nach Nr. 6.1 – 6.6 dieser Dienstanweisung erfolgt, ist diese schriftlich zu begründen.

7. Berichterstattung

Dem Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Beteiligungen wird jährlich über die Kreditaufnahmen und die getätigten Anlagen der Stadtkämmerei im Nachhinein berichtet.

Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin wird über die getätigten Anlagen der Rücklagemittel im Nachhinein jährlich informiert (§ 21 KommHV).

8. In-Kraft-Treten

Die Dienstanweisung tritt am **01.08.2016** in Kraft.

Anlagerichtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart für die Geldanlage in Investmentfonds gemäß § 22 der Gemeindehaushalts- verordnung (GemHVO).

Sie gelten auch für die fondsgebundenen Geldanlagen

- der Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (SVV),
- der Eigenbetriebe der Stadt,
- des Stiftungs- und Fondsvermögens der Stadt.

I. Vorbemerkung

Die Landeshauptstadt Stuttgart hat im Jahr 2000 verschiedene Spezialfonds als Mischfonds mit Aktien- und Rentenanteilen aufgelegt. Der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats (VA) hat diesen Fonds am 31.01.2001 (GRDrs. 18/2001) zugestimmt.

Weitere Spezialfonds wurden im Jahr 2002 von der SVV aus dem Veräußerungserlös der Energiebeteiligungen der Stadt aufgelegt, siehe Beschluss des Gemeinderats vom 21.03.2002 (GRDrs. 238/2002). Drei dieser Fonds sind im Wege der Kapitalherabsetzung der SVV zum 01.12.2003 auf die Stadt übergegangen. Diese Fonds sind im Jahr 2009 aufgelöst worden.

Am 06.03.2002 (GRDrs. 79/2002) hat der VA von der Entwicklung der Spezialfonds Kenntnis genommen und den auf Grund von § 21 GemHVO (jetzt § 22) erforderlichen Anlagerichtlinien für die Landeshauptstadt Stuttgart zugestimmt.

Am 25.10.2012 wurden die bestehenden Anlagerichtlinien aktualisiert und zum 01.12.2012 vom Ersten Bürgermeister in Kraft gesetzt. Die Fortschreibung der Anlagerichtlinien diente lediglich der Anpassung an den (inhaltlich wenig geänderten) § 22 GemHVO und der Präzisierung im Hinblick auf die Sicherheit der Anlagen.

Die jetzige Überarbeitung dient der weiteren Konkretisierung sowie der Anpassung an die veränderte Finanzmarktlage.

II. Rechtsgrundlage

Die Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S.770) bietet die rechtliche Grundlage für entsprechende Geldanlagen. Die Vorschrift lautet:

§ 22 Liquidität

- (1) Die liquiden Mittel müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein.*
- (2) Die Verwendung liquider Mittel als innere Darlehen zur Finanzierung von Investitionen ist im Anhang zum Jahresabschluss darzustellen und zu erläutern (§ 53 Abs. 2 Nr. 5).*
- (3) Liquide Mittel, die innerhalb des fünfjährigen Finanzplanungszeitraums (§ 9) zur Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts nicht benötigt werden, können in Anteilen an Investmentfonds im Sinne des Investmentmodernisierungsgesetzes sowie in ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Investmentmodernisierungsgesetz öffentlich vertrieben werden dürfen, angelegt werden. Die Investmentfonds dürfen*
 - 1. nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union verwaltet werden,*
 - 2. nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,*
 - 3. nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,*
 - 4. keine Wandel- und Optionsanleihen und*
 - 5. höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.**Die Gemeinde erlässt für die Geldanlage in Investmentfonds Anlagerichtlinien, die die Sicherheitsanforderungen, die Verwaltung der Geldanlagen durch die Gemeinde und regelmäßige Berichtspflichten regeln.*

III. Anlagerichtlinien

1. Auflegung von Investmentfonds

- Spezialfonds können mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses des Gemeinderats aufgelegt werden. Diese Spezialfonds gelten als Investmentfonds im Sinne von § 22 GemHVO.
- Zuständig für Grundsatzfragen ist das Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen. Das interne Finanzmanagement der Fonds und die laufende Überwachung/Betreuung der Fonds sollen durch mindestens zwei Mitarbeiter/innen der Stadtkämmerei und bei den Fonds der SVV zusätzlich durch mindestens zwei Mitarbeiter/innen der Gesellschaft wahrgenommen werden.
- Die Bestimmungen von § 22 GemHVO sind zu beachten.

2. Anlageziele

- Die Sicherheit steht bei den Anlageüberlegungen im Vordergrund. Durch die Präzisierung des zulässigen Anlageuniversums sollen mögliche Risiken reduziert bzw. minimiert werden. Dadurch werden der vorrangige Sicherheitsaspekt sowie der Grundsatz Kapitalerhalt vor Rendite zusätzlich hervorgehoben.

- Die Fonds sollen einen angemessenen Ertrag bringen. Sie sollen eine bessere Rendite erbringen als eine reine Rentenanlage. Daher sollte deren mittelfristige Wertentwicklung eine Vergleichsrendite übertreffen, die dem Durchschnitt der Umlaufrendite entspricht. Die Umlaufrendite wird täglich von der Deutschen Bundesbank ermittelt und veröffentlicht.
- Die Investmentgesellschaft soll bei der Auswahl der Investments den Grundsatz der Nachhaltigkeit beachten. Insbesondere sollen Nachhaltigkeitskriterien in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigt werden.
- Die indikative Benchmark für die Performance (Entwicklung) der Fonds ist am Beispiel marktgängiger Indizes auszurichten. Sofern mehrere Fonds mit ähnlichen Rahmenbedingungen aufgelegt sind, konkurrieren diese hinsichtlich der Performance untereinander.

3. Anlageuniversum

- Für alle im Folgenden angegebenen maximalen Erwerbsquoten gilt, dass sie zum Zeitpunkt des Erwerbs der Papiere einzuhalten sind. Sollten sie dagegen aufgrund positiver Kapitalmarktentwicklung überschritten werden, so ist ein (Teil-) Verkauf erst dann durchzuführen, wenn die Überschreitung die nachstehend genannten Quoten übersteigt.
- Der Gesamtanteil von Aktien und Unternehmensanleihen darf einschließlich der zulässigen Überschreitungen höchstens 30% des gesamten Fondsvolumens betragen.
- Fremdwährungsrisiken dürfen grundsätzlich nicht eingegangen werden. Sämtliche offenen Währungspositionen in Anlageinstrumenten, welche nicht auf Euro lauten, sind durch geeignete Instrumente abzusichern. Aktien, die an einer Börse in Euro gehandelt werden, sind in diesem Sinne keine Fremdwährungsposition.

3.1 Aktien:

- Der maximale Aktienanteil beträgt 20%.
- Es dürfen nur Aktien von Unternehmen erworben werden, die im Stoxx-Europe-600-Index (europäische Standardwerte) enthalten sind.
- Sollte der Aktienanteil auf Grund der Kapitalmarktentwicklung überschritten werden, so ist ein (Teil-) Verkauf erst dann durchzuführen, wenn die Überschreitung der Erwerbsgrenze mehr als 10% (entspricht 2,0% des Fondsvermögens) beträgt.

3.2 Renten

- Der maximale Rentenanteil beträgt 100%.
- Die Rentenposition darf nur bestehen aus
 1. Staatsanleihen (einschließlich Quasi-Staatsanleihen, „Agencies“ wie z.B. EFSF und ESM, staatsgarantierte Anleihen, Länder- und Kommunalanleihen, Anleihen mit einer expliziten Garantie des Bundes, eines Bundeslandes oder einer Kommune, Anleihen mit deutscher Gewährträgerhaftung), die von europäischen Emittenten ausgegeben werden und auf Euro lauten,
 2. Pfandbriefen, die dem deutschen Pfandbriefgesetz unterliegen und
 3. Unternehmensanleihen (Corporate Bonds), die von europäischen Emittenten ausgegeben werden und auf Euro lauten.
- Nicht notierte Wertpapiere, Schuldscheindarlehen sowie Schiffs- und Flugzeugpfandbriefe dürfen nicht erworben werden.
- Bei den Ratingvorgaben gilt das Rating der Mehrzahl der Ratingagenturen. Im Falle einer gleich hohen Anzahl unterschiedlicher Ratings ist das schlechteste Rating maßgebend.

Es gelten folgende Einschränkungen:

3.2.1 Staatsanleihen:

- Bei Erwerb ist ein Mindestrating von AA einzuhalten.
- Als Bestandsrating muss mindestens A vorliegen.
- Bei Anleihen mit einer expliziten Garantie sowie bei Anleihen mit deutscher Gewährträgerhaftung gilt das Rating des Garantiegebers.
- Ab einem Rating von A+ ist dies dem Anleger zu melden. Sofern das Rating A oder schlechter erreicht und der Anleger bei einer Restlaufzeit von über 2 Jahren keine andere Weisung erteilt, erfolgt der Verkauf Interesse während innerhalb von 2 Monaten. Dabei entscheidet der Fondsmanager vor jeder Veräußerung in Ausübung seines Ermessensspielraums, ob diese Veräußerung tatsächlich den Anlegerinteressen entspricht.

3.2.2 Pfandbriefe:

- Der maximale Pfandbriefanteil beträgt 30% des Fondsvolumens.
- Das Mindestrating sollte A betragen. Begründete Ausnahmen sind im Einzelfall mit Zustimmung des Anlegers möglich.

3.2.3 Unternehmensanleihen:

- Der maximale Anteil beträgt 20%.
- Sollte dieser Wert auf Grund positiver Kapitalmarktentwicklung überschritten werden, so ist ein (Teil-) Verkauf erst dann durchzuführen, wenn die Erwerbshgrenze um mehr als 10% überschritten wird (entspricht 2,0% des Fondsvermögens).
- Das Mindestrating muss A- betragen.
- Wird dieses Rating von einem Papier unterschritten, so ist dies dem Anleger zu melden. Sofern der Anleger bei einer Restlaufzeit über 2 Jahren keine andere Weisung erteilt, erfolgt der Verkauf Interesse während innerhalb von 2 Monaten. Dabei entscheidet der Fondsmanager vor jeder Veräußerung in Ausübung seines Ermessensspielraums, ob diese Veräußerung tatsächlich den Anlegerinteressen entspricht.

3.3 weitere Vorschriften

- Der Erwerb von **offenen Immobilienfonds** ist nicht zulässig.
- **Wertpapierleihe** ist nicht zulässig.
- **Bankguthaben** und Geldmarktpapiere in Fremdwährung sind ebenfalls grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, sie dienen der Absicherung.
- **Derivate** sind ausschließlich zu Absicherungszwecken erlaubt. Die Abwicklung von Kurssicherungsgeschäften ist auch in der Währung zulässig, auf welche eine abzusichernde Aktie lautet.
- Eine **Kreditaufnahme** innerhalb des Spezialfonds ist nur gestattet bei Anlageumschichtungen zum Ausgleich kurzfristiger Valutadifferenzen.

3.4 Veränderung des Anlageuniversums

Das Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen der Landeshauptstadt Stuttgart kann aus gegebenem Anlass, z.B. bei erheblichen Veränderungen der Lage an den Finanz- und Kapitalmärkten oder der gesamtwirtschaftlichen Lage, temporäre oder dauerhafte Einschränkungen zur Erhöhung der Sicherheit der Anlagen erlassen, wie z. B. eine Reduzierung der Aktienquote oder einen Ausschluss bestimmter Kontrahenten. Diese Vorgaben sind dann zeitnah Interesse während umzusetzen.

4. Anlageausschuss

- Es ist für jeden Spezialfonds ein Anlageausschuss einzurichten.
- Ihm gehören mindestens 4 Personen an, davon mindestens 2 von der Stadt bestimmte. Den Vorsitz hat der Anleger.
- Der Anlageausschuss tagt ein- bis zweimal jährlich.
- Die Teilnehmer der Stadt werden vom Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen der Landeshauptstadt Stuttgart bestimmt. Gäste können teilnehmen.

5. Berichtspflichten

5.1 Extern

- Den Mitgliedern des Anlageausschusses ist ein monatliches Reporting zu übersenden.
- Die wesentlichen Fondsgebühren sind dem Anleger jährlich durch das Fondsmanagement nachzuweisen. Die Gebührenstruktur ist schriftlich zu fixieren.
- Über alle bedeutsamen, anlagerelevanten Entwicklungen und Veränderungen wird dem Anleger unverzüglich berichtet. Darüber hinaus finden bei Bedarf regelmäßige Kontakte statt.

5.2 Intern

- Die Stadtkämmerei und die SVV berichten dem Referat für Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen regelmäßig über die Entwicklung der jeweiligen Spezialfonds.
- Die Verwaltung berichtet dem Gemeinderat einmal jährlich im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses über die Entwicklung der Spezialfonds (z.B. Fondsvermögen sowie dessen Verteilung auf die Anlageklassen, Verzinsung). Dabei ist auch die Einhaltung der in § 22 Abs. 3 S. 2 GemHVO genannten Punkte zu bestätigen. Über die Entwicklung der Spezialfonds der SVV wird im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses der SVV entsprechend berichtet.

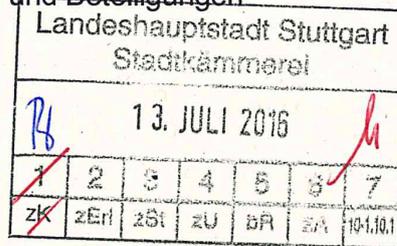
6. Beschlussfassung und Inkrafttreten

Die Anlagerichtlinien in der vorstehenden Fassung sind vom Gemeinderat am 16. Juli 2015 beschlossen worden und gelten ab 01. August 2015.

Konkretisierung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit gem. Ziffer III. 2 der Anlagerichtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart vom 1. August 2015

Aus der Vermögensanlage werden Unternehmen ausgeschlossen,

- die in den Rohstoffabbau von Kohle, Öl und unkonventionellem Erdgas (Fracking) investieren
- deren Geschäftsfeld (auch) die Energieerzeugung mit Kohle und Öl ist
- die Atomenergie erzeugen
- die Kinder- oder Zwangsarbeit zulassen
- die Produkte herstellen, die die Menschenwürde durch verunglimpfende und erniedrigende Darstellungen von Personen verletzen
- die Militärwaffen und/oder Militärmunition herstellen oder vertreiben (im Sinne der Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz)
- die Pflanzen oder Saatgut gentechnisch verändern
- die gesetzlich nicht vorgeschriebene Tierversuche für die Herstellung von Kosmetika durchführen
- die einen unangemessenen Umgang mit Korruptions- und Bestechungsvorfällen pflegen.



Stuttgart, 11.07.2016

Anlagerichtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart und der Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH Umsetzung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	Vorberatung Beschlussfassung	öffentlich öffentlich	20.07.2016 27.07.2016

Beschlussantrag

1. Der in Ziffer III.2 der Anlagerichtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart und der Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH als Anlageziel genannte Grundsatz der Nachhaltigkeit wird wie in der Anlage aufgeführt konkretisiert.
2. Die Kriterien sind ab dem 1. September 2016 beim Erwerb neuer Papiere zu beachten. Im Portfolio enthaltene Papiere, die die Nachhaltigkeitskriterien nicht erfüllen, sind interessewährend zu veräußern.

Begründung

Anlass

Der Gemeinderat hat mit GR Drs 496/2015 am 16.07.2015 die derzeit geltenden Anlagerichtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart für die Geldanlage in Investmentfonds gemäß § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) beschlossen. Als zusätzliches Anlageziel wurde dabei der Grundsatz der Nachhaltigkeit mit aufgenommen, wonach insbesondere in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt werden sollen. Die Verwaltung hat zugesagt, dem Gemeinderat über die konkrete Ausgestaltung und die praktische Umsetzung der Nachhaltigkeit zu berichten.

Umsetzung

Die Verwaltung hat sich in zahlreichen Gesprächen mit den Investmentgesellschaften und mit spezialisierten Research-/Ratingagenturen für Nachhaltigkeit informiert, wie die allgemeinen Vorgaben sinnvoll und praktikabel umgesetzt werden können. Als zweckmäßig erweist sich dabei, in einem ersten Schritt aus den verschiedenen Bereichen konkrete und geeignete Ausschlusskriterien zu formulieren, die einerseits für die Landeshauptstadt Stuttgart im Sinne einer glaubhaften Nachhaltigkeit zielführend und ausgewogen, andererseits jedoch die Performance nicht unangemessen beeinträchtigen.

Unter Berücksichtigung des Antrags und der Anfrage der SPD-Gemeinderatsfraktion vom 18.04.2016 (Nr. 120/2016) und des gemeinsamen Antrags von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion und der Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-Plus vom 26.04.2016 (Nr. 133/2016) hat sich die Verwaltung mit den Anlagerichtlinien der Stadt Münster, mit den Forderungen von „Divest Stuttgart“, mit dem Norwegischen Pensionsfonds sowie mit der Orientierungshilfe der Katholischen Kirche und dem Leitfaden der Evangelischen Kirche zur Nachhaltigkeit auseinandergesetzt.

Als Ergebnis empfiehlt die Verwaltung, den Grundsatz der Nachhaltigkeit mittels der nachstehenden, gut umsetzbaren Ausschlusskriterien zu konkretisieren; aus Gründen der Transparenz soll dabei auf Geringfügigkeitsgrenzen verzichtet werden:

Aus der Vermögensanlage werden Unternehmen ausgeschlossen,

- die in den Rohstoffabbau von Kohle und Öl investieren,
- deren Geschäftsfeld (auch) die Energieerzeugung mit Kohle und Öl ist,
- die Atomenergie erzeugen,
- die Kinder- oder Zwangsarbeit zulassen,
- die Produkte herstellen, die die Menschenwürde durch verunglimpfende und erniedrigende Darstellungen von Personen verletzen,
- die Militärwaffen und/oder Militärmunition herstellen oder vertreiben (im Sinne der Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz),
- die Pflanzen oder Saatgut gentechnisch verändern,
- die gesetzlich nicht vorgeschriebene Tierversuche für die Herstellung von Kosmetika durchführen,
- die einen unangemessenen Umgang mit Korruptions- und Bestechungsvorfällen pflegen.

Die Stadt Münster hat in ihren aktuellen Anlagerichtlinien die folgenden Ausschlusskriterien für Unternehmen festgelegt: Kinderarbeit, Herstellung/Vertrieb von Militärwaffen, Erzeugung Atomenergie, Betreiben von „Fracking“. Die für die Landeshauptstadt Stuttgart vorgeschlagenen Kriterien gehen über diesen Vorschlag hinaus. Ergänzend ist anzumerken, dass die Anlagerichtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart „strenger“ sind im Hinblick auf das erforderliche Rating für Unternehmensanleihen (A-; Münster: BBB-), den zulässigen Anteil von Aktien und Unternehmensanleihen (max. 30%; Münster: max. 35%) sowie die zum Erwerb zugelassenen Aktien (Stoxx-Europe-600-Index; Münster: Europa/auf EUR lautend).

Die vom Norwegischen Pensionsfonds ausgeschlossenen Investments betreffen Unternehmen, die Anti-Personen-Minen, nukleare Waffen oder Tabakprodukte verkaufen, die Mitarbeiterrechte nicht beachten sowie Bergbaukonzerne, die die Umwelt zerstören. Seit Anfang dieses Jahres soll nicht mehr in Unternehmen investiert werden, die mehr als 30% ihrer Geschäfte oder Einnahmen mit Kohle machen. Hier ist anzumerken, dass

sich das Anlageuniversum des Norwegischen Pensionsfonds ebenfalls deutlich von demjenigen der Stadt unterscheidet (Aktienanteil 60%, vorwiegend in Aktien in Europa, USA und Asien).

Nach Einschätzung der Verwaltung decken die für die Landeshauptstadt Stuttgart vorgeschlagenen Ausschlusskriterien ein sehr breites Spektrum von Nachhaltigkeitskriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung ab.

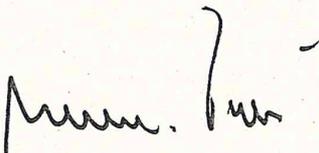
Auswirkungen

Bei Umsetzung der genannten Ausschlusskriterien verkleinert sich im Bereich der Aktien die Zahl der künftig aus dem Stoxx-Europe-600-Index (Anlageuniversum entsprechend III. Nr. 3.1 Anlagerichtlinien) investierbaren Titel nach aktuellem Stand um bis zu 20%. Im Bereich der Unternehmensanleihen ist die Anzahl der investierbaren Titel aufgrund des geforderten Ratings von A- (s. III. Nr. 3.2.3 Anlagerichtlinien) sehr beschränkt. Bei Umsetzung der Ausschlusskriterien würden im Bereich der Unternehmensanleihen von rd. 190 möglichen Titeln (Rating A- und besser) rd. 30 Titel bei Umsetzung der Ausschlusskriterien entfallen.

Investierte Papiere, welche die Nachhaltigkeitskriterien nicht erfüllen, sollen interessewährend veräußert werden. Welchen konkreten Einfluss die Ausrichtung der Portfolios unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten auf die Performance hat, kann nicht genau beziffert werden.

Zusammenarbeit mit einer Research-/Ratingagentur für Nachhaltigkeit

Die Manager der Spezialfonds und der Vermögensverwaltungen können auf Basis der vom Anleger vorgegebenen Kriterien eine entsprechende Negativliste, die alle nicht investierbaren Unternehmen enthält, nicht selbst erstellen. Hinzu kommt, dass auch sicher gestellt werden muss, dass die Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien für alle unter die Anlagerichtlinien der Stadt fallenden Investments gleichermaßen und einheitlich erfolgt. Daher soll mit einer Research-/Ratingagentur für Nachhaltigkeit zusammengearbeitet werden. Diese wird aufgrund der vorgegebenen Ausschlusskriterien eine Negativliste erstellen, die dann allen Spezialfonds/Vermögensverwaltungen gleichermaßen zur Verfügung gestellt und vierteljährlich aktualisiert wird. Für diese Leistung fallen zusätzliche jährliche Kosten im unteren fünfstelligen Bereich an.



Michael Föll
Erster Bürgermeister

**Konkretisierung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit gem. Ziffer III. 2 der
Anlagerichtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart vom 1. August 2015**

Aus der Vermögensanlage werden Unternehmen ausgeschlossen,

- die in den Rohstoffabbau von Kohle und Öl investieren
- deren Geschäftsfeld (auch) die Energieerzeugung mit Kohle und Öl ist
- die Atomenergie erzeugen
- die Kinder- oder Zwangsarbeit zulassen
- die Produkte herstellen, die die Menschenwürde durch verunglimpfende und erniedrigende Darstellungen von Personen verletzen
- die Militärwaffen und/oder Militärmunition herstellen oder vertreiben (im Sinne der Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz)
- die Pflanzen oder Saatgut gentechnisch verändern
- die gesetzlich nicht vorgeschriebene Tierversuche für die Herstellung von Kosmetika durchführen
- die einen unangemessenen Umgang mit Korruptions- und Bestechungsvorfällen pflegen.

Stuttgart, 04.07.2017

Geldanlagen der Stadt nach Wegfall der Einlagensicherung für Kommunen bei Privatbanken ab 01.10.2017

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	Beschlussfassung	öffentlich	19.07.2017

Beschlussantrag

Für neue Geldanlagen der Landeshauptstadt Stuttgart müssen ab dem 01.10.2017 folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Die Bank muss in Deutschland geschäftsansässig sein.
2. Die Bank muss unter der Aufsicht der Bundesbank/EZB stehen.
3. Die Bank muss dem Haftungsverbund der Sparkassen/Genossenschaften angehören
oder
die Geldanlage muss mit mindestens A- geratet sein.

Begründung

Nach § 91 Absatz 2 Satz 2 der GemO BW ist bei Geldanlagen der Gemeinde auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen. „Ausreichende Sicherheit“ heißt, dass bei einer Geldanlage ein Kapitalverlust mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sein muss. Darüber hinaus haben die Kommunen einen Beurteilungsspielraum, was „ausreichende Sicherheit“ bedeutet.

Um dem Sicherheitsaspekt Rechnung zu tragen, ist für die Landeshauptstadt Stuttgart bislang wesentlich, dass Geldanlagen nur bei Instituten erfolgen, die über eine Instituts- oder Einlagensicherung verfügen. Geldanlagen der Stadt bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und Genossenschaftsbanken sind aufgrund der Institutssicherung des jeweiligen Haftungsverbundes in vollem Umfang abgesichert. Städtische Geldanlagen bei privaten Banken sind bislang über den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands

deutscher Banken aktuell bis 20 % des maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank pro Einleger abgesichert, wobei die Stadt diesen Betrag jeweils nur bis maximal 50 % ausschöpft.

Am 5. April 2017 hat die Delegiertenversammlung des Bundesverbands deutscher Banken eine Reform des Einlagensicherungsfonds beschlossen. Die Reform sieht u.a. vor, dass neben den Einlagen bankähnlicher Kunden ab dem 1. Oktober 2017 auch die Einlagen von Gebietskörperschaften, also Bund, Ländern und Kommunen, nicht mehr durch den Einlagensicherungsfonds geschützt sind.

Deshalb müssen nach Wegfall der Einlagensicherung Ersatzkriterien für die Sicherheit von Geldanlagen bei privaten Banken definiert werden.

Die im Beschlussantrag genannten Kriterien sind dazu geeignet, eine ausreichende Sicherheit zu erreichen bzw. zu gewährleisten. Die Ratingvorgabe A- entspricht dem Rating, das in den Anlagerichtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart für Unternehmensanleihen als Mindestrating vorgegeben ist.

Eine Umschichtung sämtlicher Geldanlagen hin zu Instituten mit Institutssicherung ist aufgrund der gegenwärtigen Marktbedingungen nicht möglich und auch im Sinne einer ausreichenden Risikostreuung nicht wünschenswert.

Michael Föll
Erster Bürgermeister

**Allgemeine Anlagerichtlinien
für die Verwaltung von Anlagen
des Sondervermögens „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“
durch das Finanzministerium**

RdErl. d. Finanzministeriums v.

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erlässt gemäß § 6 Abs. 6 des Gesetzes zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen (Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen – PFoG) vom 2. Februar 2016 (GV. NRW. S. 92) nach Anhörung des Beirats (§ 11 Abs. 1 Satz 3 PFoG) folgende Anlagerichtlinien:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Anlagerichtlinien gelten für sämtliche Anlagen im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Sondervermögen Pensionsfonds) durch das Finanzministerium gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 PFoG sowie bei Übertragung auf Kreditinstitute oder Kapitalanlagegesellschaften gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 PFoG.

**§ 2
Anlagegrundsätze**

- (1) Die Anlage der Mittel orientiert sich im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie an den Zielen Sicherheit und Rentabilität (§ 6 Abs. 3 PFoG). Die Sicherheit der Anlagen erfordert es, diese sowohl im Zeitpunkt ihrer Vornahme als auch während der Laufzeit zu prüfen.
- (2) Die dem Sondervermögen Pensionsfonds zufließenden Mittel sind unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung anzulegen.
- (3) Als Ausfluss der Ziele Sicherheit und Rentabilität ist auch die Nachhaltigkeit der Kapitalanlage angemessen zu berücksichtigen (§ 3).

**§ 3
Nachhaltige Kapitalanlage**

- (1) Wertpapiere (§ 6 Abs. 4 PFoG) von Emittenten mit ethisch oder ökologisch besonders problematischen Geschäftspraktiken dürfen nicht erworben werden. Als Mindeststandard gilt die Beachtung der in § 4 genannten Ausschlusskriterien.
- (2) Bei der Beurteilung von Sicherheit und Rentabilität einer Kapitalanlage sind relevante Nachhaltigkeitsaspekte, das heißt ökologische und soziale Aspekte sowie die Qualität der Unternehmens- bzw. Geschäftsführung des Emittenten des betrachteten Wertpapiers, zu berücksichtigen (ESG-Integration).
- (3) Die Anforderungen der Absätze 1 und 2 gelten auch bei Erwerb von Fondsanteilen oder Anteilen an Fondsgesellschaften einschließlich börsengehandelter Investmentanteile an Sondervermögen (Exchange Traded Funds – ETF). Die Nachhaltigkeit dieser Anlageinstrumente kann auf der Grundlage von Darstellungen des Fondsanbieters bzw. der Fondsgesellschaft beurteilt werden.

**§ 4
Ausschlusskriterien**

- (1) Wertpapiere sind vom Erwerb ausgeschlossen, wenn deutliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass für den Emittenten einer oder mehrere der nachfolgenden Tatbestände vorliegen:

- (a) Eindeutige Verstöße gegen die in den Prinzipien des UN Global Compact niedergelegten Grundsätze verantwortungsvoller Unternehmensführung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung,
 - (b) Herstellung kontroverser Waffen (Streubomben, Landminen, ABC-Waffen),
 - (c) Herstellung konventioneller Waffen, falls der Umsatz aus diesen Geschäften 5% vom Gesamtumsatz des Emittenten überschreitet,
 - (d) Betrieb von Kernkraftwerken oder Herstellung wesentlicher Komponenten, falls der Umsatz aus diesen Geschäften 5% vom Gesamtumsatz des Emittenten überschreitet.
- (2) Sollte sich nach Erwerb eines Wertpapiers herausstellen, dass eines der Ausschlusskriterien nach Absatz 1 vorliegt, ist das Wertpapier grundsätzlich zu veräußern. Die Veräußerung erfolgt unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls wertschonend zu einem geeigneten Zeitpunkt. Bei Wertpapieren, die vor dem 1.1.2017 erworben wurden, trifft in den Fällen des Satzes 1 der Anlageausschuss die Entscheidung über eine mögliche Veräußerung. Bei der Entscheidung ist auch die Restlaufzeit bis zur Fälligkeit des Wertpapiers zu berücksichtigen.

§ 5

ESG-Integration

- (1) Bei der Ermittlung der Leistungen eines Emittenten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG-Performance) können branchenspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden. Soweit die erforderlichen Informationen im Finanzministerium nicht vorliegen, kann auf Darstellungen sachverständiger Dritter Bezug genommen werden.
- (2) Je größer die negativen Auswirkungen einer Branche im Umwelt- und Sozialbereich sind, desto höhere Anforderungen sind regelmäßig an das Nachhaltigkeitsmanagement zu stellen.
- (3) Bei der Entscheidung über die Kapitalanlage in Unternehmensanleihen und Aktien sind innerhalb derselben Branche Unternehmen mit der relativ besten ESG-Performance zu bevorzugen bzw. stärker zu gewichten (Best in Class).

§ 6

Überprüfung der Anlagestrategie

Die Anlagestrategie im Sondervermögen Pensionsfonds ist in regelmäßigen Abständen, mindestens alle drei Jahre, zu überprüfen. Die Überprüfung erstreckt sich auch auf den gewählten Ansatz zur Beurteilung der Nachhaltigkeit der Kapitalanlage.

§ 7

Bericht an den Beirat

Dem Beirat zum Pensionsfonds (§ 11 PFoG) und dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags (§ 6 Abs. 2 Satz 2 PFoG) ist einmal im Jahr über die Nachhaltigkeit der Kapitalanlage im Sondervermögen Pensionsfonds zu berichten.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 01.06.2017 in Kraft.

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

Mehrfertigung

BAKred, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Vorab per Telefax

Telefon : (0228) 207 - 0
Telefax : (0228) 207 - 15 50

Innenministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 24 43

70020 Stuttgart

Innenministerium NRW
Abt. 34-61.10.16-1339102(1)

Vorgang beigelegt am 12. MRZ. 2002

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) VII 6 - 71.30 (5976) - Er
Bearbeiterin/Bearbeiter: Herr Erting

(0228) 207 - 2388 Bonn, den 7. März 2002

Handwritten notes:
13/3
6 24/3

Geldanlagen von Kommunen bei anderen Kommunen

Bisherige Korrespondenz und Ferngespräche, zuletzt Ihr Schreiben vom 19. Februar 2002
Ihr Zeichen: 2-2251/19

Auf Ihr obengenanntes Schreiben hat mich der Präsident des Bundesaufsichtsamtes gebeten, Ihnen eine sofortige Antwort zukommen zu lassen. Eine bankaufsichtliche Beurteilung der in Ihrem Schreiben vom 28. November 2000 aufgeführten Fallgruppen ist mir nach wie vor nur in allgemeiner Form möglich, da mir Musterverträge zu den in Rede stehenden Geschäften der Gemeinden, soweit sie nicht unmittelbar auf gemeinderechtlichen Vorschriften beruhen, nicht vorliegen. Anhand der übersandten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

- Geldanlagen zwischen Gemeinden und ihren (rechtlich selbständigen) Eigengesellschaften und (rechtlich unselbständigen) Eigenbetrieben: Baden-Württemberg.

Das Konzernprivileg (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG) ist anwendbar. Der Begriff des „Unternehmens“ im Sinne des KWG ist rein funktional zu verstehen, d. h. es kommt auf die Rechtsform nicht an, in der Bankgeschäfte betrieben werden. Gemeinde und Eigengesellschaft/-betrieb sind als Mutter- und Tochterunternehmen im Sinne der Vorschrift anzusehen, wenn die weiteren Voraussetzungen nach § 1 Abs. 6 und Abs. 7 Satz 1 KWG erfüllt sind. Mutterunternehmen sind danach Unternehmen, die als Mutterunternehmen im Sinne des § 290 HGB gelten oder die einen beherrschenden Einfluß ausüben können. Ob nach den Grundsätzen des Konzernbilanzrechts Mutter-/Tochterunternehmen vorliegen oder ein beherrschender Einfluß ausgeübt wird, ist im Einzelfall anhand der gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen zu

prüfen. In der Regel kann von der Anwendung des Konzernprivilegs ausgegangen werden bei einer Allein- oder Mehrheitsgesellschafterstellung der Gemeinde bei der Eigengesellschaft, mit der Kreditgeschäfte betrieben werden, sowie stets im Verhältnis der Gemeinde zu den rechtlich unselbständigen Eigenbetrieben, die grundsätzlich ihrem beherrschenden Einfluß unterliegen.

- Geldanlagen innerhalb eines kommunalen Zusammenschlusses (z. B. Verwaltungsgemeinschaft, Zweckverband, Kommunaler Versorgungsverband, Verbandsgemeinden): Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz.

Anhand der mir vorgelegten Unterlagen kann ich nicht feststellen, daß im Rahmen der Führung von Einheitskassen nach § 68 Abs. 4 GemO Rheinland-Pfalz bei Kassenbestandsverstärkungen der Verbands- und ihrer Ortsgemeinden untereinander durch die Gewährung von Gelddarlehen oder Akzeptkrediten das Kreditgeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG betrieben würde. Bei dem Ausgleich von Fehlbeträgen bei einzelnen Ortsgemeinden aus der Einheitskasse handelt es sich um Kassenanordnungen, die von der Verbandsgemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Einstandsverpflichtung der Ortsgemeinden untereinander vorzunehmen sind. Die Rechtsbeziehungen sind öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Eine zugrundeliegende zivilrechtliche Darlehensvereinbarung, die Voraussetzung für das Betreiben des Kreditgeschäfts wäre, ist nicht ersichtlich.

Gleiches gilt nach den mir vorliegenden Unterlagen im Rahmen der „Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte“, die die baden-württembergischen Verwaltungsgemeinschaften im Namen ihrer Mitgliedsgemeinden führen (vgl. § 61 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg). Der Überlassung von Geldern zwischen den Mitgliedsgemeinden aufgrund von Kassenanordnungen der Verwaltungsgemeinschaft liegt unmittelbar öffentliches Recht zugrunde. Darlehensvereinbarungen sind mir nicht vorgelegt worden.

Der Finanzbedarf von Zweckverbänden, zu denen sich baden-württembergische Gemeinden zur Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben zusammenschließen (Freiverband) oder zur Erfüllung von Pflichtaufgaben zusammengeschlossen werden (Pflichtverband), ist durch Umlagen zu decken, soweit deren sonstige Einnahmen nicht ausreichen (vgl. §§ 2 Abs. 1, 19 des baden-württembergischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit - GKZ). Über die Umlagepflicht hinaus sind keine öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landesgesetzgebers über die Verwendung von Geldern der Mitgliedsgemeinden im Rahmen des Zweckverbandes ersichtlich. Insbesondere ist nicht erkennbar, daß die Wirtschaftsführung nach § 18 GKZ (einschließlich der Kassenführung) durch den Zweckverband zu einem

anderen Zweck erfolgt, als der Verwaltung eigener Gelder zur Erfüllung der eigenen (übertragenen) Aufgaben. Die beteiligten Körperschaften sind auch nicht als Mutter-/Tochterunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG anzusehen. Ob durch die Überlassung von Geldern aus Liquiditätsüberschüssen zwischen den Mitgliedsgemeinden und/oder dem Zweckverband das Kreditgeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG gewerbsmäßig oder im erlaubnispflichtigen Umfang betrieben würde, hätte ich bei Kenntnis der zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarungen zu prüfen.

Die Versorgung der öffentlich Bediensteten der baden-württembergischen Gemeinden ist durch das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) selbigem als Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen. Der Verband ist nach § 27 Abs. 2 Satz 2 GKV befugt und nach § 27 Abs. 3 GKV verpflichtet, Rücklagen zur Finanzierung zukünftiger Versorgungsleistungen zu bilden. Überschüsse werden angabegemäß in Form von Liquiditäts- und Investitionskrediten an die beteiligten Kommunen ausgereicht. Den als Versorgungsanstalt der Kommunen tätigen Versorgungsverband sehe ich als öffentlich-rechtliches Versicherungsunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 KWG an. Da die Anlage von Rücklagen u. a. in Kommunalkrediten zu den eigentümlichen Geschäften der Versicherungsunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 3 KWG zählt, ist für das Betreiben der Geschäfte meine Erlaubnis nach § 32 KWG nicht erforderlich. Die Zulässigkeit der Kreditgeschäfte nach landesrechtlichen Vorschriften entnehme ich § 27 Abs. 4 GKV in Verbindung mit § 54a Abs. 2 Nr. 8 Versicherungsaufsichtsgesetz.

- Wohnungsbaudarlehen der Gemeinden an einkommensschwache Bauherren zu ermäßigten Zinsen im Rahmen der Wohnungsbauförderung: Bayern.

Diesbezüglich wurde mir vom Bayerischen Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 11. Januar 2001 ein Vertragsmuster über die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen an städtische Bedienstete vorgelegt. Mit Schreiben vom 29. Januar 2001 habe ich hierzu mitgeteilt, daß ich die Gewährung zweckgebundener Arbeitgeberdarlehen, die vereinbarungsgemäß zur Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum der Arbeitnehmer/Bediensteten dienen, regelmäßig nicht als das erlaubnispflichtige Betreiben des Kreditgeschäfts im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG ansehe. Soweit Gemeinden Wohnungsbaudarlehen gewähren, bei denen es sich nicht um Arbeitgeberdarlehen handelt, würde ich in diesen Fällen ein Betreiben des Kreditgeschäfts im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG grundsätzlich bejahen.

Hinsichtlich Ihrer Frage, auf welcher Rechtsgrundlage die Verwaltungspraxis des Bundesaufsichtsamtes beruht, wonach die Geldgeschäfte des Bundes und der Länder nicht überprüft werden und, falls es eine solche Rechtsgrundlage nicht gibt, weshalb die Kommunen, die verfassungsrechtlich den Ländern zuzuordnen seien, von mir nicht entsprechend behandelt werden, teile ich Ihnen folgendes mit:

Nach meiner Einschätzung, die nach meiner Kenntnis vom Bundesministerium der Finanzen geteilt wird, wurde - auch von früheren KWG-Gesetzgebern - als selbstverständlich unterstellt, daß der Bund selbst, seine ihm unmittelbar nachgeordneten Behörden, seine Sondervermögen mit Ausnahme der vormaligen Deutschen Bundespost in Teilbereichen und die Länder dem KWG insgesamt nicht unterfallen. Hieran hat es auch in der Aufsichtspraxis bisher keine Zweifel gegeben. Der Schutzzweck des KWG gebietet die Einbeziehung in das KWG nicht; zudem passen die Vorschriften des KWG nicht auf die genannten Einrichtungen. Beim Bund kommt hinzu, das Bundesaufsichtsamt kann den ihm gegenüber weisungsbefugten Bund nicht beaufsichtigen. Gleiches gilt für die Bundesländer und ihre Regierungen; die Bundesländer haben nach der föderalen Ordnung von Verfassungen wegen wie der Bund eine eigene Staatlichkeit. Vor diesem Hintergrund wurde vom Gesetzgeber bislang das Bedürfnis nach einer Ausnahmeregelung im KWG offenbar nicht gesehen. Diese hätte ohnehin deklaratorischen Charakter.

Diese Erwägungen erstrecken sich nicht auf die gemeindliche Tätigkeit. Die Gemeinden sind als Selbstverwaltungskörperschaften nicht Teil des Staates. Die den Gemeinden eingeräumte Selbstverwaltung ist nur institutionell garantiert und besteht nur im Rahmen der geltenden Gesetze. Da es angesichts des rein funktional zu verstehenden Unternehmensbegriffs im Sinne des KWG auf die Rechtsform nicht ankommt, in der Bankgeschäfte betrieben werden, sind die Gemeinden de lege lata aus dem Geltungsbereich des KWG nicht ausgenommen. Das Betreiben von Bankgeschäften - hierunter fallen die Darlehensvergaben auf zivilrechtlicher Grundlage außerhalb des Konzerns - ist den Kommunen auch aufgrund der Gemeindeordnungen der Länder untersagt.

Eine Mehrfertigung dieses Schreibens erhalten Ihrem Wunsch entsprechend die im übersandten Verteiler genannten Stellen.

Im Auftrag
E r t i n g



Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

POSTANSCHRIFT BAFin, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Vorab per Telefax

Innenministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 24 43

70020 Stuttgart

HAUSANSCHRIFT 53117 Bonn, Graurheindorfer Str. 108

REFERAT Q 36

BEARBEITET VON Herr Erting

TELEFON 0228 4108-2388 (oder 4108-0)

FAX 0228 4108-1550

E-MAIL poststelle@bafin.de

INTERNET www.bafin.de

IVBB 01888 436-0

DATUM 14. Juni 2002

GESCHÄFTSZEICHEN **Q 36 (VII 6) - 71.30 (5976) - Er** (BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

Geldanlagen von Kommunen bei anderen Kommunen
Geldanlagen innerhalb eines kommunalen Zusammenschlusses (Zweckverband)
Wohnungsbaudarlehen der Gemeinden an einkommensschwache Bauherren

Schreiben des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 7. März 2002
Ihr Zeichen: 2-2251/19

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem oben genannten Schreiben hatte ich in allgemeiner Form unter anderem zu den Kreditgewährungen der Gemeinden an ihre Zweckverbände und zu den Wohnungsbaudarlehen der Gemeinden an einkommensschwache Bauherren aus der Sicht meines Zuständigkeitsbereichs Stellung genommen. Zwischenzeitlich sind mir weitere Anfragen und Unterlagen übersandt worden, die mir eine abschließende Beurteilung dieser Fallgruppen ermöglichen. Ich ergänze daher meine Ausführungen wie folgt:

Werden Finanzierungshilfen aufgrund der den Kommunen öffentlich-rechtlich zugewiesenen Verpflichtung gewährt, dem Zweckverband die für den Betriebszweck notwendigen wirtschaftlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, sehe ich den Tatbestand des Kreditgeschäfts im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG grundsätzlich nicht als erfüllt an. Hierbei gehe ich davon aus, dass die zugrunde liegenden landes- und gemeinderechtlichen Vorschriften der Gewährung von Gelddarlehen neben der Finanzierung der Zweckverbände durch Umlagen nicht entgegenstehen.

Dienstszitz: 53117 Bonn, Graurheindorfer Straße 108; 53003 Bonn; Postfach 13 08
60439 Frankfurt am Main, Lurgiallee 12; 60391 Frankfurt am Main; Postfach 50 01 54

D

u

p

i

i

k

a

t

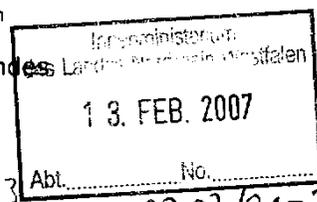
Werden Finanzierungshilfen aufgrund der den Gemeinden öffentlich-rechtlich (z. B. durch § 3 Abs. 4 Wohnraumförderungsgesetz) übertragenen Aufgabe gewährt, einkommensschwache Haushalte bei der Versorgung mit Mietwohnraum und bei der Bildung von selbst genutztem Wohneigentum zu unterstützen, sehe ich den Tatbestand des Kreditgeschäfts im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG ebenfalls nicht als erfüllt an. Hierbei gehe ich davon aus, dass landes- und kommunalrechtliche Vorschriften der Gewährung von Gelddarlehen zur Erreichung des Förderzwecks nicht entgegenstehen.

Eine Mehrfertigung dieses Schreibens erhalten die in dem mit Ihrem Schreiben vom 15. Dezember 2000 übersandten Verteiler aufgeführten Stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Erting

BaFin | Postfach 13 08 | 53003 Bonn

Innenministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen
z. H. Herrn RD Tiedtke
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf



Vorgang beigelegt am 13. FEB. 2007 Bren

*BR zum weiteren
Verfahren!*
gr 13/2
gr.

09.02.2007
GZ: Q 33 - 71.30 (28662) gr (Bitte stets angeben)
Liquiditätsmanagement bzw. Cashpooling bei Kommunen

Abteilung
Integrität des
Finanzsystems

Ihr Schreiben vom 21.12.2006
34-48.02.02/01 - 2376/06

Aktenzeichen

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

Sehr geehrter Herr Tiedtke,

entsprechend meinem Schreiben vom 07.03.2002 - Az.: VII 6-71.30 (5976) - halte ich das Konzernprivileg im Rahmen des Liquiditätsmanagements der Kommunen für anwendbar, soweit es sich um Kommunen und deren jeweilige unmittelbare Eigengesellschaften handelt und ansonsten der Tatbestand des Kreditgeschäfts gegeben wäre. Voraussetzung für das Konzernprivileg ist das Bestehen einer Allein- oder Mehrheitsgesellschafterstellung der Kommune bei der Eigengesellschaft.

Kontakt:
Herr Gruber
Referat Q 33
Fon +49 (0)2 28 41 08-1404
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Gruber

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108
Georg-von-Boeselager-Str. 25
Friedrich-Wöhler-Str. 2
Friedrich-Wöhler-Str. 69

60439 Frankfurt
Lurgiallee 12



Beglaubigt

Hortian
Verwaltungsangestellte



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf
Bezirksregierung
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

11. Juni 2008
Seite 1 von 4

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
34-48.02.02/01

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 18 79
44608 Herne

RD Tiedtke
Telefon 0211 871-2472
Fax 0211 871-
markus.tiedtke@im.nrw.de

nachrichtlich:

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 39 52
40030 Düsseldorf

Städtetag
Nordrhein-Westfalen
Postfach 51 06 20
50942 Köln

Landkreistag
Nordrhein-Westfalen
Postfach 33 03 30
40438 Düsseldorf

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Kommunales Haushaltsrecht

Liquiditätsverbund (Cashpooling) im kommunalen Bereich

Aufgrund von Anfragen zur Zulässigkeit und zu den Rahmenbedingungen eines Liquiditätsverbundes zwischen den Kommunen und ihren privatrechtlichen Beteiligungen sowie ihren Sondervermögen nach § 97 Abs.1 Nr. 3 GO NRW und gemeindlichen Anstalten nach § 114 a GO NRW (nachfolgend „Beteiligungen“) gebe ich folgende Hinweise für den Rahmen, der von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Beteiligten im Einzelnen auszugestaltet ist.

1. Haushaltsrechtlicher Ausgangspunkt

Liquiditätsverbund (Cashpooling) bedeutet, dass Kommunen und ihre Beteiligungen die jeweils zur Verfügung stehende Liquidität auf einem gemeinsamen Konto zusammenführen. Dadurch können die notwendigen Kreditaufnahmen insgesamt minimiert und für die verfügbare Liquidität gegebenenfalls günstigere Konditionen erzielt werden. Die Einrichtung eines Liquiditätsverbundes steht unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit nach § 75 Abs. 1 GO NRW, die nach den Gesamtumständen gegeben sein muss.

Nach § 30 Abs. 6 GemHVO NRW muss die Gemeinde unter Berücksichtigung des Haushaltsgrundsatzes in § 75 Abs. 6 GO NRW und der Regelung in § 89 GO NRW ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung unter Einbeziehung der im Finanzplan ausgewiesenen Einzahlungen und Auszahlungen gewährleisten. Die Liquiditätsplanung für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde verpflichtet die Gemeinde, sich selbst täglich Kenntnisse über Zahlungsmittelzuflüsse und Zahlungsmittelabflüsse sowie über Sicherheiten, Risiken und die Rentabilität von Anlagemöglichkeiten zu verschaffen.

2. Vereinbarkeit mit dem Kreditwesengesetz

Die Tätigkeit von Bankgeschäften ist den Kommunen bankenrechtlich untersagt. Ein Liquiditätsverbund bei den Kommunen ist allerdings nicht als Bankgeschäft zu bewerten. Nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist dieses im Rahmen des Konzernprivilegs nach § 2 Abs.1 Nr. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) bei Kommunen weiterhin zulässig. Voraussetzung für die Einbeziehung in einen Liquiditätsverbund ist dementsprechend das Bestehen einer Allein- oder Mehrheitsgesellschafterstellung der Kommune bei der Muttergesellschaft oder die Verpflichtung zur



Vollkonsolidierung in den kommunalen Gesamtabschluss nach § 116 Abs. 2 und 3 GO NRW i.V.m. § 50 GemHVO NRW.

Seite 3 von 4

3. Organisatorische Vorkehrungen

Richtet eine Gemeinde einen Liquiditätsverbund zwischen der Kernverwaltung und ihren Beteiligungen ein, bedarf es einer Abstimmung über die Abwicklung der Geldgeschäfte und der Übernahme von Verantwortlichkeiten zwischen den Beteiligten einschließlich der ggf. für die Abwicklung beauftragten Bank. Die jeweiligen Verbindlichkeiten bzw. Forderungen müssen eindeutig zuzuordnen sein. Die Führung eines eigenen Verrechnungskontos durch die Gemeinde oder einer Beteiligung ist deshalb unabdingbar.

Wenn rechtlich selbständige gemeindliche Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde in einen Liquiditätsverbund einbezogen werden, kann die finanzwirtschaftliche Verantwortung für den Verbund nicht alleine von der Gemeinde (Kernverwaltung) getragen werden. Eine Risikoverlagerung zu Lasten der Gemeinde (Kernverwaltung) darf deshalb nicht stattfinden. Die Risiken, die mit der Einrichtung eines Liquiditätsverbundes verbunden sind, müssen im Einzelnen benannt, zugeordnet, bewertet und mit den wirtschaftlichen Chancen sorgfältig abgewogen werden. Die organisatorischen Verantwortlichkeiten sind von Gemeinde eigenverantwortlich festzulegen und zu dokumentieren.

Werden Dritte beauftragt, die Gemeinde bei der Verwaltung dieser Finanzmittel fachlich zu beraten oder zu unterstützen, ist die Gemeinde verpflichtet, eine wirksame Kontrolle gegenüber den Dritten sicherzustellen. Sie hat in jedem Fall zu gewährleisten, dass insbesondere die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in ihrer Verfügungs- und Entscheidungsbefugnis verbleiben.

4. Haushaltsrechtliche Beschränkungen für einen Liquiditätsverbund (§ 89 GO NRW)

Die Einrichtung eines Liquiditätsverbundes darf nicht dazu führen, dass die Gemeinde den haushaltrechtlich zulässigen Höchstbetrag an Krediten zur Liquiditätssicherung überschreitet, obwohl sie zur Ausführung des Haushalts nicht benötigt werden. Der kurzfristige Abfluss von Liquiditätsmitteln von der Gemeinde an Beteiligungen im Rahmen des Liquiditätsverbundes ist nur dann zulässig, wenn vorhandene liquide Mittel im Rahmen der unterjährigen Finanzplanung zeitweise absehbar von der Gemeinde nicht gebraucht werden. Dabei ist der rechtliche Rahmen, den § 89 GO NRW vorgibt, zu beachten. Für den in der Haushaltssatzung festzusetzenden Höchstbetrag an Krediten zur Liquiditätssicherung gilt der Grundsatz realistischer Planung.



5. EU Beihilferecht

Bei der Ausgestaltung eines Liquiditätsverbundes sind die Vorgaben des Europäischen Rechts der staatlichen Beihilfen zu beachten. Es ist auch unter beihilferechtlichen Erwägungen insbesondere die eindeutige Zuordnung der finanziellen Mittel zu den jeweiligen Beteiligten im Liquiditätsverbund sicherzustellen.

Durch die Inanspruchnahme des Liquiditätsverbundes darf kein beihilferechtlich unzulässiger Liquiditätszuwachs erfolgen. Beihilferechtlich zulässig wären die finanziellen Vorteile aus dem Liquiditätsverbund z.B. bei Beteiligungen im Rahmen von Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Bei anderen Beteiligungen ist zu vermeiden, dass finanzielle Vorteile aus dem Liquiditätszuwachs zur Subventionierung wirtschaftlicher Tätigkeit verwandt werden. Deswegen können diese Beteiligungen die finanziellen Vorteile des Liquiditätsverbundes grundsätzlich nur zu marktgerechten Konditionen oder im Rahmen der Freistellungsverordnung für „De-minimis“ - Beihilfen in Anspruch nehmen.

6. Steuerrechtliche Fragestellungen

Steuerrechtliche Fragestellungen bleiben von diesem Erlass unberührt und bedürfen bei der beabsichtigten Einrichtung eines Liquiditätsverbundes einer gesonderten Prüfung.

7. Einbringung von Liquidität durch Beteiligungen

Die Einbringung von Liquidität durch die Beteiligungen ist nach Maßgabe der jeweils geltenden gesellschaftsrechtlichen bzw. satzungsrechtlichen Bestimmungen und Vereinbarungen zulässig.

Im Auftrag

(Winkel)

Bearbeitet von: Frau OARin
Silke Würger
Geschäftszeichen: II 320-174-50000-2012/047-009
Telefon: +49 385 588 2322

Schwerin, den 02.08.2017

1. Vermerk

Anlage von liquiden Mitteln

1. Rechtsgrundlagen

§ 43 KV M-V

Abs. 1 Satz 1: Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist.

Abs. 2 Satz 1: Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen.

Abs. 4: Der Haushaltsplan ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen.

§ 56 Abs. 2 Satz 2 KV M-V

Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erwirtschaften.

§ 57 KV M-V

Abs. 2: Die Gemeinde darf Darlehen nur gewähren, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und verwertbare Sicherheiten gegeben werden. Darlehen für Baumaßnahmen sind dinglich zu sichern. Darlehen an eine andere Gemeinde sind abweichend von Satz 1 und 2 im Einzelfall zulässig, wenn dies der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient und die Liquidität des eigenen Haushaltes nicht gefährdet ist.

Abs. 3 Satz 1: Rechtsgeschäfte nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 32 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über das Kreditwesen (KWG)

Wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen will, bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Aufsichtsbehörde; die Bundesanstalt hat § 37 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

§ 19 GemKVO-Doppik

Abs. 1 Satz 3: Vorübergehend nicht benötigte Finanzmittel sind so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind.

Anlage 4 zur GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V

Erstellung von Dienstabweisungen zur Organisation des Rechnungswesens

Teil A Nr. 2.4.4 Verwaltung der Finanzmittel

Nicht benötigte Finanzmittel sind sicher und mit möglichst hohem Ertrag anzulegen. Näheres regelt die entsprechende Arbeitsanweisung (siehe B.23).

Teil B Nummer 23: Anlage nicht benötigter Mittel

Auf der Grundlage der Dienstabweisung zur Organisation des Rechnungswesens vom XX.XX.XXXX erlässt der Verantwortliche für die Anlage nicht benötigter Mittel eine Arbeitsanweisung.

Die Arbeitsanweisung sollte Regelungen enthalten über:

- Verantwortliche für die Buchung der Mittel,
- die unterschiedliche Verwendung der nicht benötigten Mittel,
- die Art der möglichen Anlagen,
- die Dauer der Anlagen,
- die Höhe des Risikogrades,
- XXX.

2. Würdigung

Aus den rechtlichen Vorgaben lassen sich für eine Anlage liquider Mittel folgende Grundsätze ableiten:

1. Die Gemeinde bewirtschaftet die Mittel in eigener Verantwortung.
2. **Sicherheit geht vor Ertrag.**
Damit scheiden spekulative Geschäfte, wie die Anlage in Aktien, aus.
Auch eine Anlage in Fonds mit Ausnahme von Geldmarktfonds kommt nicht in Betracht.
Ebenfalls scheiden Anlagen in Fremdwährungen aufgrund des Währungsrisikos aus.
Der Einsatz von derivativen Finanzgeschäften bei der Geldanlage setzt stets ein Grundgeschäft voraus. Entsprechende Grundgeschäfte im Anlagesektor scheiden für die Kommunen wegen ihres spekulativen Charakters aus.
3. Die angelegten Mittel müssen bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.
4. Eine ausschließliche Begrenzung auf mündelsichere Anlagen ist nicht Gegenstand.

Mithin sind folgende Anlagen zulässig:

- **Guthaben bei Kreditinstituten (z.B. Festgeld, Tagesgeld, Termingelder)**
Hier ist zu beachten, dass durch den Wegfall der Einlagensicherung für Kommunen neue Einlagen der Kommunen bei Geschäftsbanken ab dem 01.10.2017 nicht mehr gesichert sind. Für vor dem 01.10.2017 getätigte Einlagen von Kommunen, die über den 01.10.2017 hinaus laufen, gilt ein Bestandsschutz.

Unter dem Begriff der Institutssicherung garantieren Sparkassen und Volks- und Raiffeisenbanken weiterhin sämtliche Einlagen der Kunden vollumfänglich. Jedoch reagieren gerade diese Institute derzeit mit Limitierungen und/oder Verwahrentgelten.

Insoweit sind Anlagen bei deutschen Kreditinstituten, die durch ein Einlagensicherungssystem oder durch ein institutsbezogenes Sicherungssystem geschützt sind, auf jeden Fall zulässig. Bei Anlagen bei Kreditinstituten, die nicht durch ein Einlagensicherungssystem oder institutsbezogenes Sicherungssystem geschützt sind, hat sich die Gemeinde besonders sorgfältig zu unterrichten. Anhaltspunkte können z.B. das Rating des Kreditinstitutes sein.

Bei höheren Beträgen an anzulegenden liquiden Mitteln empfiehlt sich eine Streuung auf mehrere Kreditinstitute.

- **Anlage in festverzinslichen Wertpapieren**

Zu festverzinslichen Wertpapieren zählen u.a. Staatsanleihen (Bundesanleihen und Anleihen von ausländischen Staaten), Unternehmensanleihen, Banken-Inhaberschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Länderanleihen von Bundesländern, Inflationsgedeckte Anleihen, Hybrid-Anleihen, Zertifikate und Anleihefonds.

Bei dieser Anlageform ist die Bonität des Herausgebers besonders sorgfältig zu prüfen.

Eine Anlage in festverzinsliche Wertpapiere kommt in Betracht, wenn Kursverluste nicht zu befürchten sind und die rechtzeitige Verfügbarkeit gewährleistet ist (d.h. die Laufzeit des Wertpapiers muss mit dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Verwendung der liquiden Mittel übereinstimmen).

Wegen des nicht garantierten Werterhalts kommen inflationsgedeckte Anleihen, Hybrid-Anleihen, Zertifikate und Anleihefonds als kommunale Anlage nicht in Betracht.

Aber auch Inhaberschuldverschreibungen, die zum Zweck der Kapitalbeschaffung von Unternehmen eingesetzt werden, dürften regelmäßig die Voraussetzungen an die Sicherheit nicht erfüllen, da schlimmstenfalls im Falle einer Insolvenz des Unternehmens ein Totalverlust der Geldanlage im Raum steht.

- **Anlage in Geldmarktfonds**

Bei Geldmarktfonds handelt es sich um Investmentfonds, die ausschließlich oder überwiegend in Geldmarkttitel und liquide Wertpapiere mit kurzer Restlaufzeit investieren. Hierzu zählen Termingelder, Schuldscheindarlehen und Anleihen mit einer Laufzeit von unter 12 Monaten.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass auch Geldmarktfonds ein gewisses Zinsänderungsrisiko tragen.

Bei Geldmarktfonds fallen u. U. weitere Kosten an, wie Ausgabeaufschläge, Verwaltungskosten oder Depotgebühren.

Daher wird eine Anlage in Geldmarktfonds nur für zulässig erachtet, wenn die Anteile ohne Ausgabeaufschlag in Euro und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU herausgegeben werden.

- **Investition in Infrastruktur**

Wenn eine Gemeinde seit mehreren Jahren einen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausweist und dieser Saldo bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht zur liquiditätsmäßigen Absicherung von Rückstellungen oder für den Ausgleich des Finanzhaushaltes in Haushaltsfolgejahren benötigt wird, kann - **und sollte** - dieser Saldo zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen oder zur außerplanmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eingesetzt werden. Insbesondere Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen sollte in Niedrigzinszeiten der Vorzug gegeben werden.

- **Anlage liquider Mittel bei anderen Gemeinden**

Die Anlage liquider Mittel bei anderen Gemeinden entspricht einer Darlehensgewährung und unterfällt damit § 57 Abs. 2 Satz 3 KV M-V. Danach sind Darlehensgewährungen einer Gemeinde an eine andere im Einzelfall zulässig, wenn dies der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient und die Liquidität des eigenen Haushaltes nicht gefährdet ist. Das Rechtsgeschäft ist genehmigungspflichtig, § 57 Abs. 3 Satz 1 KV M-V.

Da für Gemeinden keine gesetzliche Ausnahme vom Anwendungsbereich des Kreditwesengesetzes (KWG) besteht, ist zudem zu prüfen, ob es sich um ein erlaubnispflichtiges Bankgeschäft (Kreditgeschäft, Einlagengeschäft, Garantiegeschäft) nach § 32 KWG handelt.

Nicht den Tatbestand des Einlagen-, Kredit- oder Garantiegeschäfts erfüllen Geschäfte, die eine Gemeinde im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben wahrnimmt¹.

Hierzu zählen neben Darlehensgewährungen der Gemeinde gemäß § 57 Abs. 2 Satz 1, 2 KV M-V zur Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich Darlehen für Baumaßnahmen auch Bürgschaften gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 KV M-V.

Auch der Erfüllung öffentlicher Aufgaben – und damit nicht dem Erlaubnisvorbehalt des KWG unterfallend - diene z.B. ein Darlehen einer Gemeinde an eine andere Gemeinde gemäß § 57 Abs. 2 Satz 3 KV M-V zur Vorfinanzierung des Anteils der Nachbargemeinde an einer Baumaßnahme eines gemeinsam getragenen Zweckverbandes². Ebenfalls unterfällt die Einheitskasse beim Amt aufgrund der besonderen Regelungen für die Wahrnehmung der Kassengeschäfte der amtsangehörigen Gemeinden durch das Amt, § 127 Abs. 2 Satz 1 KV M-V, keiner Erlaubnispflicht nach dem KWG.

Zur Darlehensgewährung einer Gemeinde an eine andere Gemeinde aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (die anlegende/kassenkreditgewährende Gemeinde vermeidet Negativzinsen bzw. Verwarentgelte, die kassenkreditnehmende Gemeinde ggf. höhere Kassenkreditzinsen) teilte die BaFin auf entsprechende hiesige Nachfrage mit Schreiben vom 20.07.2017 mit, **dass auch die Vermeidung von sog. Negativzinsen bzw. Verwarentgelten grundsätzlich eine Gewinnerzielungsabsicht und bei gegebener Absicht der geschäftsmäßigen Wiederholung somit eine Erlaubnispflicht für das Betreiben eines Kreditgeschäftes begründen würde.**

Eine Gewinnerzielungsabsicht sei dann gegeben, wenn die Geldannahme/-vergabe dazu dienen soll, dem Betreiber einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen.

Sofern Ansinnen der kassenkreditnehmende Gemeinde die Vermeidung höherer Kassenkreditzinsen ist, würde die Gemeinde ein nach § 32 Abs. 1 KWG erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft betreiben.

Damit ist davon auszugehen, dass die Geldanlage einer Gemeinde bei einer anderen Gemeinde aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit grundsätzlich dem Erlaubnisvorbehalt des KWG unterliegt.

In Zweifelsfällen wären die Gemeinden gehalten, die BaFin um Entscheidung zu bitten. Vorsorglich ist anzumerken, dass das unerlaubte Betreiben von Bankgeschäften

¹ Ingo Erting „Bankaufsichtsrechtliche Grenzen kommunaler Darlehensgeschäfte“, NVwZ 21, 2009

² a.o.O.

nach § 54 KWG die Strafbarkeit der verantwortlich handelnden Personen nach sich zieht.

Statut des Einlagensicherungsfonds



Statut des Einlagensicherungsfonds*

Berlin, Oktober 2017

Bundesverband deutscher Banken e. V.

*Diese Fassung berücksichtigt redaktionelle Anpassungen die gegenwärtig umgesetzt werden.



§ 1 Einlagensicherungsfonds

Innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. – im Folgenden Bankenverband – besteht als unselbstständiges Sondervermögen ein Einlagensicherungsfonds deutscher Banken – im Folgenden Einlagensicherungsfonds genannt.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Einlagensicherungsfonds

1. Der Einlagensicherungsfonds hat die Aufgabe, bei drohenden oder bestehenden finanziellen Schwierigkeiten von Banken, insbesondere bei drohender Zahlungseinstellung, im Interesse der Einleger Hilfe zu leisten, um Beeinträchtigungen des Vertrauens in die privaten Kreditinstitute zu verhüten.
2. Zur Durchführung der in Absatz 1 umschriebenen Aufgabe sind alle zur Hilfeleistung geeigneten Maßnahmen zulässig, und zwar insbesondere Zahlungen an einzelne Gläubiger – vor allem gemäß § 6 dieses Statuts –, Leistungen an Banken, die Übernahme von Garantien oder die Übernahme von Verpflichtungen im Rahmen von Maßnahmen gemäß § 46 KWG.

§ 2a Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds

1. ¹Alle Kreditinstitute (einschließlich der inländischen Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute im Sinne von § 53 Absatz 1 KWG bzw. Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute im Sinne von § 53b Absatz 1 KWG), die Mitglied des Bankenverbandes sind – im Folgenden jeweils „Bank“ genannt –, sind verpflichtet, am Einlagensicherungsfonds mitzuwirken, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand gemäß Absatz 2 vorliegt. ²Für inländische Zweigstellen ausländischer Banken im Sinne von § 53 Absatz 1 KWG bzw. Zweigniederlassungen ausländischer Banken im Sinne von § 53b Absatz 1 KWG gelten ergänzend die besonderen Regelungen, die in der Anlage „Zusatzregelung für die Mitwirkung von Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen ausländischer Banken an der Einlagensicherung“ zu diesem Statut niedergelegt sind.

2. Auf Antrag können von der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds befreit werden:
 - Banken, die einer anderen inländischen Sicherungseinrichtung angehören; nicht als Sicherungseinrichtung in diesem Sinne gelten die Einlagensicherungssysteme gemäß dem Einlagensicherungsgesetz;
 - Zweigniederlassungen von ausländischen Banken.

§ 3 Voraussetzung für die Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds

1. Voraussetzung für die Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds ist, dass
 - (a) die Bank über die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel verfügt, die den Anforderungen entsprechen, die die zuständige Aufsichtsbehörde für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb eines Bankgeschäftes gemäß §§ 32 und 33 KWG zu Grunde legt, und
 - (b) die Bank mindestens zwei Geschäftsleiter hat, die die erforderliche persönliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen, wobei die erforderliche persönliche Eignung vor allem voraussetzt, dass die betreffenden Personen über umfangreiche Bankerfahrung verfügen und Gewähr für eine Geschäftspolitik bieten, die eine Gefährdung der Einlagen ausschließt und im Einklang mit den unter Buchstabe d) niedergelegten Grundsätzen steht, und
 - (c) keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung (§ 1 Absatz 9 KWG) oder sein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter oder persönlich haftender Gesellschafter nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung der Bank zu stellenden Ansprüchen genügt, und
 - (d) die Bank ein dauerhaft tragfähiges Geschäftsmodell nachweisen kann und
 - (e) die Bank ein insgesamt ausgeglichenes Ergebnis im laufenden Geschäft hat und die notwendige Liquidität gewährleistet sowie die Anforderungen erfüllt, die nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen an die ordnungsmäßige Durchführung von Bankgeschäften zu stellen sind, und
 - (f) die Bank Mitglied im Prüfungsverband deutscher Banken e.V. – im Folgenden Prüfungsverband – ist und

§§ 3 - 4

- (g) die Bank mindestens die Anforderungen erfüllt, die nach dem Klassifizierungsverfahren gemäß § 4a zu der Klasse BBB+ führen, und
 - (h) die Bank die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverband erfüllt, sie einen entsprechenden Aufnahmeantrag gestellt und der zuständige Verband erklärt hat, dass der Aufnahme nach Bestätigung der Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds Hindernisse nicht im Wege stehen.
2. Die Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds beginnt, sobald die neu aufgenommene Bank den Vorschuss auf die Jahresumlage für das Aufnahmejahr und die Einmalzahlung gemäß § 5a Absatz 7 entrichtet sowie die Erklärungen gemäß § 5 Absatz 2 und 10 beigebracht hat und der Bankenverband ihr daraufhin die Mitwirkung bestätigt hat.
 3. In Einzelfällen kann auf Antrag darauf verzichtet werden, dass eine Bank mehr als einen Geschäftsleiter im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b) hat, sofern dadurch eine Gefährdung der Belange des Einlagensicherungsfonds nicht zu befürchten ist.

§ 4 Beendigung der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds

1. Die Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds endet
 - (a) mit Beendigung der Mitgliedschaft der Bank im Bankenverband oder
 - (b) mit Beendigung der Mitgliedschaft der Bank im Prüfungsverband oder
 - (c) durch Ausschluss von der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds.
2. Eine Bank kann von der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds ausgeschlossen werden,
 - (a) wenn bei ihr die in § 3 Absatz 1 Buchstabe a) bis e) genannten Voraussetzungen für ihre Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds nicht oder nicht mehr gegeben sind oder wenn sie die Erklärung gemäß § 5 Absatz 10 Satz 3 auch auf Anforderung nicht vorlegt oder
 - (b) wenn sie aufgrund des Klassifizierungsverfahrens gemäß § 4a in die Klasse B- oder eine schlechtere Klasse eingestuft wurde und eine Verbesserung der Klassifizierung nicht zu erwarten ist.
3. ¹Eine Bank kann ferner von der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds ausgeschlossen werden,
 - (a) wenn sie wesentliche Pflichten gegenüber dem Bankenverband, insbesondere

aus oder im Zusammenhang mit diesem Statut, nicht nur unerheblich verletzt hat oder

- (b) wenn sie anderweitig erheblich und nachhaltig gegen eine Bestimmung der Satzung des Bankenverbandes, dieses Statuts oder einen Beschluss eines zuständigen Organs des Bankenverbandes verstoßen hat.

²Ein solcher Ausschluss erfolgt nicht, sofern die Bank gegenüber dem Bankenverband nachweist, dass sie den Eintritt des betreffenden Ereignisses nicht zu vertreten hat oder die Pflichtverletzung nicht erheblich ist.

- 3a. Eine erhebliche Verletzung von wesentlichen Pflichten gegenüber dem Bankenverband liegt in der Regel vor, wenn die Bank

- (a) im Hinblick auf den Einlagensicherungsfonds gegenüber dem Bankenverband oder dem Prüfungsverband unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder
- (b) mit der Vorlage der für die Risikoeinschätzung gemäß § 4a erforderlichen Informationen in Verzug gerät oder
- (c) die Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich des Ergebnisses der Risikoeinschätzung (insbesondere hinsichtlich des Klassifizierungsergebnisses) gemäß § 2 der Grundsätze für die Risikoeinschätzung nicht einhält oder
- (d) mit der Leistung von Umlagen nach einer schriftlichen Mahnung länger als zwei Monate in Verzug gerät oder
- (e) die in § 5 Absatz 1 vorgeschriebene Klausel nicht in ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Inlandsgeschäft aufnimmt bzw. nicht den Geschäftsbeziehungen mit ihren Kunden im Inland zu Grunde legt oder
- (f) die Erklärung gemäß § 5 Absatz 2 auf Anforderung nicht vorlegt oder
- (g) dem Bankenverband nicht unverzüglich die Informationen gemäß § 5 Absatz 3 zur Verfügung stellt oder
- (h) den Prüfungsverband nicht bei seiner Prüfungstätigkeit gemäß § 5 Absatz 4 unterstützt oder dessen Auflagen gemäß § 5 Absatz 5 nicht unverzüglich erfüllt oder
- (i) Auflagen des Bankenverbandes gemäß § 5 Absatz 7 nicht unverzüglich erfüllt oder
- (j) den Bankenverband nicht gemäß § 5 Absatz 10 Satz 1 von Verlusten freistellt oder

§ 4

- (k) die Erklärung gemäß § 5 Absatz 10 Satz 2 nicht abgibt oder
- (l) der Anzeigepflicht nach § 5 Absatz 10 Satz 5 nicht genügt oder
- (m) entgegen § 5b Absatz 2 mit der Sicherheit der Einlagen wirbt oder
- (n) gegenüber Kunden oder Interessenten unrichtige Angaben hinsichtlich der Sicherungsgrenze und der Art der gesicherten Einlagen macht.
4. ¹Der Ausschluss von der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds ist mit einer Frist von sechs Monaten vorher anzudrohen. ²Im Fall des Absatzes 2 Buchstabe b) kann die Androhung erst erfolgen, wenn die Bank mehr als zwei aufeinander folgende Jahre der Klasse B- oder einer schlechteren Klasse angehört.
 5. ¹Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand des Bankenverbandes nach Anhörung der Bank. ²Der Vorstand wird bei seiner Entscheidung berücksichtigen, ob gemessen an den Belangen des Einlagensicherungsfonds der Ausschluss für die Bank eine unbillige Härte bedeutet.
 6. ¹Eine Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss einer Bank ist dieser schriftlich mitzuteilen; die Entscheidung wird einen Monat nach Zugang bei der Bank wirksam. ²Die Bank kann eine Überprüfung der Entscheidung durch die Delegiertenversammlung des Bankenverbandes verlangen; die Anrufung der Delegiertenversammlung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Bankenverbandes erfolgen, die innerhalb der Frist nach Satz 1 Halbsatz 2 bei der Geschäftsstelle des Bankenverbandes eingehen muss. ³Die Anrufung der Delegiertenversammlung des Bankenverbandes hat aufschiebende Wirkung. ⁴Ein Ausschluss erfolgt nicht, wenn die Delegiertenversammlung dem Ausschluss mit einfacher Mehrheit widerspricht. ⁵Die Entscheidung der Delegiertenversammlung wird der Bank schriftlich bekanntgegeben und einen Monat nach Zugang bei der Bank wirksam.
 7. ¹Wird an einer Bank eine Beteiligung erworben, aufgrund derer der Beteiligung die Mehrheit der Stimmrechte oder des Kapitals hält oder in sonstiger Weise unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss im Sinne von § 5 Absatz 10 ausüben kann, so endet die Mitwirkung der Bank am Einlagensicherungsfonds ohne Ausschlussverfahren nach Ablauf von neun Monaten ab dem Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligung, unabhängig davon, ob eine solche Beteiligung innerhalb dieser Frist an eine andere Person oder ein anderes Unternehmen weiterveräußert wird. ²Eine Beendigung der Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds tritt nicht ein, wenn

- (a) dem Bankenverband zuvor Gelegenheit gegeben worden ist, festzustellen, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung (§ 1 Absatz 9 KWG) oder sein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter oder persönlich haftender Gesellschafter zuverlässig ist und auch sonst den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung einer Bank zu stellenden Ansprüchen genügen (Eignung), und
- (b) innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist alle Tatsachen offen gelegt werden, die den Schluss auf die Zuverlässigkeit und Eignung erlauben und etwaige Zweifel an ihr ausräumen und insoweit alle erforderlichen Prüfungsfeststellungen ermöglicht wurden.

³Der Bankenverband kann die Frist verlängern bzw. im Falle der bereits eingetretenen Beendigung der Mitwirkung eine vorläufige befristete Wiederaufnahme aussprechen.

8. ¹Bei Banken, deren Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds endet, bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Jahresumlage solange und soweit bestehen, wie Einlagen bei der Bank weiterhin vom Einlagensicherungsfonds gemäß § 6 (einschließlich gemäß § 6 Absatz 18) gesichert werden (§ 6 Absatz 14). ²Einlagen, die nach Beendigung der Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds getätigt werden und gemäß § 6 Absatz 14 nicht mehr geschützt sind, bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage im Sinne von § 5a Absatz 3 Satz 1 unberücksichtigt. ³Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Statuts einschließlich der sich aus ihnen ergebenden Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtung zur Freistellung des Bankenverbandes von Verlusten, zur Einreichung von Daten, Duldung von Prüfungen und zur Erteilung und Beachtung von Auflagen, für die Bank, deren Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds beendet ist, Anwendung, solange Einlagen dieser Bank gesichert sind (§ 6 Absatz 14). ⁴Der Bankenverband kann die Durchführung dieser Prüfungen für den Zeitraum von der Beendigung der Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds bis zur Beendigung der Sicherung der Einlagen auf den Prüfungsverband oder einen anderen geeigneten Dritten übertragen; eine solche Übertragung ist der betreffenden Bank schriftlich mitzuteilen. ⁵Im Falle einer Übertragung der Aufgaben einer Prüfungseinrichtung für den Zeitraum von der Beendigung der Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds bis zur Beendigung der Sicherung der Einlagen auf einen anderen geeigneten Dritten gelten alle Bezugnahmen in diesem Statut auf den Prüfungsverband sinngemäß für einen etwaigen vom Bankenverband benannten an-

§§ 4 - 4a

deren geeigneten Dritten. ⁶Die Bank, deren Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds beendet ist, hat auf Anforderung Informationen und Nachweise zu den nach dem Statut noch gesicherten Einlagen zu übermitteln; die Informationen und Nachweise können nach Maßgabe der in diesem Statut und in der Satzung des Prüfungsverbandes enthaltenen Bestimmungen über Auskunftserteilung, Vorlage von Dokumenten und Nachweisen sowie die Vornahme örtlicher Prüfungen überprüft werden.

§ 4a Risikoeinschätzung

1. ¹Die Banken werden jährlich einer Risikoeinschätzung unterzogen. ²Die Risikoeinschätzung beruht auf einer durch den Prüfungsverband durchzuführenden Klassifizierung, dem Eigenkapitalfaktor und der Verlustpufferquote. ³Das Nähere regeln die „Grundsätze für die Risikoeinschätzung“, die Bestandteil dieses Statuts sind. ⁴Die Klassifizierung kann abweichend von Satz 1 auch dann durchgeführt werden, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass sich die Verhältnisse der Bank seit der letzten Klassifizierung erheblich verändert haben.
2. ¹Die Banken sind verpflichtet, die für die Klassifizierung erforderlichen Daten innerhalb der vom Prüfungsverband gesetzten Fristen vorgabengemäß im Sinne von § 5 Absatz 12 zur Verfügung zu stellen. ²Unabhängig von weiteren möglichen Konsequenzen insbesondere aus § 4 Absätze 2 und 3 wird eine Bank im Falle fehlender, oder auf Grund ihres beschränkten Aussagegehaltes unzureichender Klassifizierungsunterlagen nach Ablauf einer angemessenen Nachreichungsfrist der Klasse C gemäß den „Grundsätzen für die Risikoeinschätzung“ zugeordnet.
3. ¹Die für Zwecke der Ermittlung des Eigenkapitalfaktors und der Verlustpufferquote erforderlichen Daten sind per Stichtag 31. März und 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres zu ermitteln und dem Prüfungsverband spätestens bis zum 15. Kalendertag nach Ende des jeweiligen Folgemonats vorgabengemäß im Sinne von § 5 Absatz 12 zu übermitteln. ²Die Rechtsfolgen einer Nichteinreichung oder nicht ordnungsgemäßen Einreichung der erforderlichen Unterlagen richten sich – unbeschadet möglicher weiterer Konsequenzen insbesondere aus § 4 Absatz 3 – nach den Regelungen des § 5a Absatz 12.

§ 5 Pflichten und Rechte der an dem Einlagensicherungsfonds mitwirkenden Banken

1. ¹Jede Bank ist verpflichtet, in ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende Klausel aufzunehmen und sie der Geschäftsbeziehung mit ihren Kunden zu Grunde zu legen:

„Nummer 20“: Einlagensicherungsfonds

(1) *Schutzumfang:*

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

- (i) es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und*
- (ii) die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.*

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald

die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

(2) *Sicherungsgrenzen:*

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

(3) *Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds:*

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(4) *Forderungsübergang:*

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) *Auskunfterteilung:*

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

²Die Klausel ist nach Maßgabe der folgenden Ziffern ggf. abweichend zu formulieren:

1. Banken, für die gemäß § 6 Absatz 8 (c) eine abweichende Sicherungsgrenze festgelegt worden ist, haben die Klausel unter (2) entsprechend anzupassen.

2. Neu aufgenommene Institute mit einer Sicherungsgrenze von 250.000 € verwenden unter (2) an Stelle der Sätze 1, 2 und 3 folgende Formulierung: „Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 250.000 €“.
2. ¹Die Banken haben dem Bankenverband je eine Erklärung einzureichen, mit der sie die zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden sowie den Prüfungsverband ermächtigen, den Bankenverband über alles zu unterrichten, was die bei der jeweiligen Bank unterhaltenen Einlagen als möglicherweise gefährdet erscheinen lässt. ²Gleichzeitig ist der Bankenverband ermächtigt, bei diesen Stellen alle hierfür erforderlichen Auskünfte einzuholen und sie über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden. ³Der Wortlaut der entsprechenden Ermächtigungserklärung ist als Anlage im Anhang zu diesem Statut wiedergegeben.
3. Die Banken sind verpflichtet, den Bankenverband unverzüglich über das Entstehen, die Änderung und die Beendigung einer bedeutenden Beteiligung zu unterrichten und alle Informationen zur Verfügung zu stellen, damit beurteilt werden kann, ob die betroffenen Gesellschafter zuverlässig sind und den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstituts zu stellenden Ansprüchen genügen.
4. Die Banken sind verpflichtet, den Prüfungsverband bei seiner Prüfungstätigkeit zu unterstützen.
5. ¹Der Prüfungsverband kann einer Bank unter den in § 11 der Satzung des Prüfungsverbandes in der Fassung vom 13. Oktober 2016 genannten Voraussetzungen Auflagen erteilen, welche von der Bank unverzüglich zu erfüllen sind. ²§ 11 der Satzung des Prüfungsverbandes in der Fassung vom 13. Oktober 2016 ist diesem Statut als Anlage beigefügt.
6. Jede Bank ist verpflichtet, dem Bankenverband unverzüglich anzuzeigen, wenn die Eröffnung einer Zweigstelle oder Zweigniederlassung im Ausland beabsichtigt ist.
7. ¹Jede Bank ist verpflichtet, die Auflagen zu erfüllen, die der Bankenverband im Zusammenhang mit einer für die Bank erfolgenden Maßnahme gemäß § 2 Absatz 2 vorschreibt; diese Auflagen können sachlicher und personeller Art sein. ²Soweit es im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 notwendig ist, kann der Bankenverband von der jeweiligen Bank und deren Organen außerdem Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten sowie die Vorlage von Büchern und Schriften verlangen. ³Bei der Ausführung von Tätigkeiten aufgrund des § 2 Absatz 2 haftet der

Bankenverband oder ein von ihm Beauftragter gegenüber den Banken nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8. Führt der Bankenverband im Zusammenhang mit einer Maßnahme gemäß § 2 Absatz 2 von der Bank abgeschlossene Wertpapiergeschäfte aus, an deren Erfüllung diese infolge eines Zahlungs- oder Veräußerungsverbot es gemäß § 46 KWG gehindert ist, so gilt die Zustimmung der Bank zu allen Handlungen des Bankenverbandes als erteilt, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung dieser Geschäfte erforderlich sind.
9. ¹Aufwendungen für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 hat die Bank dem Bankenverband zu ersetzen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. ²Die Geltendmachung sonstiger Ansprüche bleibt unberührt.
10. ¹Jede Bank ist verpflichtet, den Bankenverband von Verlusten freizustellen, die diesem durch eine Hilfeleistung zu Gunsten einer anderen Bank entstanden sind, an der der jeweiligen Bank die Mehrheit der Anteile gehört oder über die sie unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. ²Unbeschadet der sich aus Satz 1 ergebenden Verpflichtung haben die in Betracht kommenden Banken entsprechende ausdrückliche Erklärungen abzugeben. ³Außerdem haben Banken in entsprechender Anwendung der Sätze 1 und 2 eine Erklärung
 - von einer nicht an dem Einlagensicherungsfonds mitwirkenden natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft, der die Mehrheit der Anteile an der Bank gehört oder die unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Bank ausüben kann, oder
 - von mehreren Banken oder nicht an dem Einlagensicherungsfonds mitwirkenden natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, die gemeinsam unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Bank ausüben können, beizubringen. ⁴Für die Beurteilung der Frage, ob in diesen Fällen jemandem die Mehrheit der Anteile gehört oder ein beherrschender Einfluss vorliegt, finden die §§ 16 ff. AktG unabhängig von der Rechtsform der Bank oder der beteiligten Banken, Kreditinstitute, natürlichen oder juristischen Personen und Personengesellschaften entsprechende Anwendung. ⁵Zur Durchführung der in den Sätzen 1 bis 4 enthaltenen Verpflichtungen haben die Banken dem Bankenverband jeweils unverzüglich anzuzeigen, an welchen Banken ihnen die Mehrheit der Anteile gehört und über welche Banken sie unmittelbar oder mittelbar einen beherr-

schen Einfluss ausüben können; in entsprechender Weise haben die Banken den Bankenverband zu unterrichten, wenn bei ihnen die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind. ⁶Der Wortlaut der entsprechenden Verpflichtungserklärung ist als Anlage im Anhang des Statuts wiedergegeben.

11. ¹Jede Bank ist verpflichtet, dem Bankenverband unverzüglich anzuzeigen, wenn eine Abwicklung des bankgeschäftlichen Betriebes eingeleitet wird. ²Sofern nicht auszuschließen ist, dass während der Abwicklung Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 notwendig werden, kann der Bankenverband Auflagen nach Absatz 7 vorschreiben.
12. Die Banken stellen dem Bankenverband sowie dem Prüfungsverband alle nach diesem Statut oder sonst zur Erfüllung der Aufgaben des Einlagensicherungsfonds erforderlichen Daten innerhalb der vorgesehenen Fristen oder nach Aufforderung entsprechend den Vorgaben des Bankenverbands bzw. des Prüfungsverbandes in maschinell bearbeitbarer Form auf dem vorgegebenen Übertragungsweg fristgerecht zur Verfügung.

§ 5a Finanzierung und Zielausstattung

1. ¹Die Finanzmittel des Einlagensicherungsfonds werden von den Banken durch Jahresumlagen und Sonderumlagen aufgebracht. ²Der Bankenverband strebt eine Zielausstattung des Einlagensicherungsfonds mit einem Vermögen in Höhe von mindestens 0,8% der durch den Einlagensicherungsfonds gemäß § 6 gesicherten Einlagen aller an ihm mitwirkenden Banken an. ³Die Banken zahlen ferner einen Verwaltungskostenzuschuss.
2. ¹Die Banken sind verpflichtet, jährlich bis spätestens zum 31. März eine Umlage in Höhe von 0,6 ‰ (Bemessungsfaktor) der bei ihnen durch den Einlagensicherungsfonds oder die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) gesicherten Verbindlichkeiten an den Bankenverband zu entrichten (Jahresumlage). ²Die von den Banken zu leistende Jahresumlage ist vom Vorstand jeweils in dem vorhergehenden Jahr festzulegen und der jeweiligen Bank bekanntzugeben. ³Der Ausschuss für die Einlagensicherung prüft jährlich die Angemessenheit des Bemessungsfaktors nach Satz 1 unter Berücksichtigung der angestrebten Zielausstattung gemäß Absatz 1, des Mittelbedarfs für geleistete oder möglicherweise bevorstehende Hilfsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2, der Risikoeinschätzungen nach § 4a, sowie der aktuellen Marktentwicklungen. ⁴Über eine etwaige Anpassung des Bemessungsfaktors beschließt

der Vorstand des Bankenverbandes auf Vorschlag des Ausschusses für die Einlagensicherung. ⁵Der angepasste Bemessungsfaktor darf 1,2 ‰ nicht überschreiten; eine rückwirkende Anpassung des Bemessungsfaktors ist ausgeschlossen.

3. ¹Die Jahresumlage ist auf Basis des Durchschnitts der zum 31. März und 30. Juni des Vorjahres und der zum 30. September und 31. Dezember dem Vorjahr vorhergehenden Jahres gemäß § 6 sowie der durch die EdB gesicherten Verbindlichkeiten der Bank zu bestimmen (Bemessungsgrundlage). ²Verbindlichkeiten werden hierbei zu 35% angerechnet, soweit sie durch die EdB geschützt werden. ³Soweit die Verbindlichkeiten nicht durch die EdB geschützt werden, aber als Einlagen gemäß § 6 gesichert sind, werden sie wie folgt angerechnet:

Einlagen bis zu 5 Mrd. €	zu 100%
Einlagen über 5 Mrd. € bis zu 10 Mrd. €	zu 90%
Einlagen über 10 Mrd. € bis zu 25 Mrd. €	zu 80%
Einlagen über 25 Mrd. € bis zu 50 Mrd. €	zu 60%
Einlagen über 50 Mrd. € bis zu 100 Mrd. €	zu 40%
Einlagen über 100 Mrd. €	zu 20%

⁴Für die Bestimmung der Jahresumlage sind auch solche Verbindlichkeiten zu berücksichtigen, die aufgrund von Übergangsregelungen (insbesondere § 6 Absatz 18 dieses Statuts) gesichert werden. ⁵In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand des Bankenverbandes auf Vorschlag des Ausschusses für die Einlagensicherung für einzelne Banken eine abweichende Bemessungsgrundlage festsetzen.

4. Die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß Absatz 3 erforderlichen Daten sind zu den Stichtagen 31. März und 30. Juni, 30. September und 31. Dezember zu ermitteln und dem Prüfungsverband nach dessen Vorgaben (Spezifikation für die Bereitstellung eines Datenbestands) zusammenzustellen (Einreicherdatei Erweitert) und an ihn spätestens bis zum 15. Kalendertag nach den genannten Stichtagen zu übermitteln (Meldedatei Erweitert).
5. ¹Liegen bei Festlegung der Jahresumlage die gemäß § 5 Absatz 10 beizubringenden Freistellungserklärungen vor, erhält die Bank einen Rabatt von 10% auf die Jahresumlage (nach Hinzurechnung bzw. Abzug der Zu- und Abschläge nach Absatz 6), wenn die Bank vor Festlegung der Jahresumlage eine noch gültige Bestätigung des Prüfungsverbandes einreicht, dass mindestens eine der abgegebenen Freistellungserklärungen nach Einschätzung des Prüfungsverbandes werthaltig ist. ²Bei der Ein-

schätzung der Werthaltigkeit ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit
(a) die Freistellungserklärungen mit angemessenem Aufwand rechtlich und tatsächlich durchsetzbar wären und

(b) die Bonität und das frei verfügbare Vermögen der die Freistellungserklärungen Abgebenden ausreichend wären, um einen hypothetischen Verlust des Einlagensicherungsfonds für eine Entschädigung der Einleger voll abzudecken.

³Die für die Einschätzung erforderlichen Daten und Nachweise sind von der Bank dem Prüfungsverband zur Verfügung zu stellen; die Kosten der Einschätzung durch den Prüfungsverband sind von der Bank zu tragen. ⁴Für Freistellungserklärungen, die von Banken abgegeben werden, wird kein Rabatt gewährt.

6. ¹Abhängig von den Ergebnissen der Risikoeinschätzung des Prüfungsverbandes gemäß § 4a kann sich die Jahresumlage erhöhen (Zuschlag) oder ermäßigen (Abschlag). ²Maßgeblich ist die bei Feststellung der Jahresumlage aktuell vorliegende Risikoeinschätzung (einschließlich einer solchen, die auf § 4a Absatz 2 Satz 2 oder § 5a Absatz 12 Satz 2 beruht). ³Für die Klassifizierung, den Eigenkapitalfaktor und die Verlustpufferquote werden zu diesem Zweck jeweils gesonderte Zu- bzw. Abschläge berechnet. ⁴Die Einzelzuschläge bzw. -abschläge sind zu addieren, wobei etwaige Zu- bzw. Abschläge für die Klassifizierung zu 50% und etwaige Zu- bzw. Abschläge für den Eigenkapitalfaktor sowie die Verlustpufferquote zu je 25% angerechnet werden. ⁵Die Höhe der Zu- bzw. Abschläge für die Klassifizierung, den Eigenkapitalfaktor und die Verlustpufferquote werden vom Ausschuss für die Einlagensicherung nach Maßgabe der folgenden Vorgaben beschlossen:

(a) Die Zuschläge dürfen insgesamt das 10-fache der Jahresumlage (ohne Berücksichtigung etwaiger Rabatte nach Absatz 5) nicht überschreiten, wobei auch die ungewichteten Einzelzuschläge für die Klassifizierung, den Eigenkapitalfaktor und die Verlustpufferquote (ohne Berücksichtigung der Gewichtung gemäß Satz 4) jeweils das 10-fache der Jahresumlage nicht überschreiten dürfen. Der Abschlag auf die Jahresumlage darf insgesamt 7,5% nicht überschreiten.

(b) Zuschläge können vorgesehen werden bei einer Klassifizierung von A- oder schlechter, einem Eigenkapitalfaktor von 20 oder schlechter bzw. einer Verlustpufferquote von 20% oder schlechter.

- (c) Ein Abschlag kann vorgesehen werden bei einer Klassifizierung von AA+ oder AAA bzw. einer Verlustpufferquote von 150% oder besser. Für den Eigenkapitalfaktor wird kein Abschlag vorgesehen.
7. ¹Neuaufgenommene Banken werden im Jahr der Aufnahme neben der Jahresumlage zu einer einmaligen Zahlung in Höhe von 1,8 ‰ der Bemessungsgrundlage für die Jahresumlage herangezogen. ²Für die Jahresumlage der neuaufgenommenen Bank im Jahr der Aufnahme und die folgenden drei Jahre sowie für die einmalige Zahlung in Höhe von 1,8 ‰ ist die Bemessungsgrundlage nach Absatz 3 maßgeblich, wie sie der Jahresumlage für das vierte Folgejahr zugrunde gelegt wird. ³Die einmalige Zahlung beträgt mindestens 60.000 €. ⁴Im Jahr der Aufnahme wird ein Vorschuss auf die Jahresumlage und die Einmalzahlung in Höhe von insgesamt 2,4 ‰ bezogen auf die maßgeblichen Eigenmittel gemäß § 6 Absatz 8 (a) erhoben, mindestens jedoch ein Betrag von 60.000 €, in den drei Folgejahren beträgt der Vorschuss auf die jeweilige Jahresumlage 0,6 ‰ bezogen auf die maßgeblichen Eigenmittel gemäß § 6 Absatz 8 (a), mindestens jedoch 15.000 €. ⁵Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Vorlage der für die Erhebung der Jahresumlage für das vierte Folgejahr erforderlichen Unterlagen gemeinsam mit der Erhebung dieser Jahresumlage. ⁶Abweichend davon leisten neu gegründete Banken für das Jahr ihrer Aufnahme lediglich einen Beitrag in Höhe von 25.000 € als Vorschuss auf die Jahresumlage und die Einmalzahlung.
8. ¹Der Vorstand des Bankenverbandes kann bei Erreichen der angestrebten Zielausstattung auf Vorschlag des Ausschusses für die Einlagensicherung beschließen, dass die Anforderung der Jahresumlage für solche Banken ausgesetzt wird, die (i) seit mehr als 20 Jahren an der Einlagensicherung mitwirken, (ii) gemäß der Klassifizierung nach § 4a der Klasse BBB+ oder einer besseren Klasse zugewiesen sind und (iii) nicht aufgrund des Eigenkapitalfaktors und/oder der Verlustpufferquote zu einer erhöhten Jahresumlage herangezogen werden. ²Die Aussetzung nach Satz 1 gilt auch für die Tochterbanken, für die eine solche Bank eine Erklärung gemäß § 5 Absatz 10 abgegeben hat.
9. ¹Reichen die Mittel des Einlagensicherungsfonds für Maßnahmen zur Hilfeleistung im Sinne des § 2 Absatz 2 nicht aus oder ist es sonst zur Durchführung der Aufgaben des Einlagensicherungsfonds erforderlich, so kann der Vorstand des Bankenverbandes auf Vorschlag des Ausschusses für die Einlagensicherung in jedem Geschäftsjahr die Erhebung einer oder mehrerer Sonderumlagen beschließen. ²Die Summe aller

Sonderumlagen eines Geschäftsjahres darf insgesamt 100% der Jahresumlage (ohne Berücksichtigung etwaiger Rabatte gemäß Absatz 5 oder Zu- und Abschläge gemäß Absatz 6) für das jeweilige Geschäftsjahr nicht übersteigen.

10. ¹Die Banken können bis zu 30% der Jahresumlage durch Übernahme einer besicherten vertraglichen Zahlungsverpflichtung erbringen. ²Banken, welche von der Möglichkeit zur Übernahme von Zahlungsverpflichtungen Gebrauch gemacht haben, sollen im Übrigen, insbesondere bei zahlungswirksamen Maßnahmen nach § 2 Absatz 2, wirtschaftlich nicht bessergestellt werden, als wenn sie die Jahresumlagen vollständig durch Zahlung erbracht hätten. ³Die nähere Ausgestaltung der Zahlungsverpflichtungen sowie des Verbots der wirtschaftlichen Besserstellung gemäß Satz 2 regeln die „Grundsätze für die Erbringung der Umlage durch Zahlungsverpflichtungen“, die Bestandteil dieses Statuts sind.
11. ¹Darüber hinaus zahlen alle Banken als Verwaltungskostenzuschuss einen jährlichen Grundbeitrag. ²Dieser beträgt grundsätzlich 35.000 €. ³Er ist jedoch der Höhe nach begrenzt auf die von dem Institut in dem jeweiligen Jahr zu zahlende Umlage und beläuft sich auf mindestens 10.000 €. ⁴Für Konzerne wird der Grundbeitrag für alle am Einlagensicherungsfonds mitwirkenden Institute auf Antrag auf 150.000 € begrenzt. ⁵Der Antrag ist von der Konzernobergesellschaft oder – falls diese keine Bank ist – von einer beauftragten, am Einlagensicherungsfonds mitwirkenden Bank zu stellen.
12. ¹Liegen die für die Bemessungsgrundlage, den Eigenkapitalfaktor und die Verlustpufferquote erforderlichen Daten dem Prüfungsverband am 15. August des jeweiligen Abrechnungsjahres nicht, nicht vollständig oder nicht in der vorgegebenen Form vor, ist von dem betroffenen Institut ein Verspätungszuschlag in Höhe von 10% der Jahresumlage zu zahlen. ²Werden die entsprechenden Daten nicht vor Ablauf des 31. August ordnungsgemäß nachgereicht, gilt anstelle des Verspätungszuschlags folgendes:
 - (a) Liegen die Einreicherdatei Erweitert und die Meldedatei Erweitert nicht oder nicht vollständig vor, wird das Volumen der gedeckten Einlagen durch den Prüfungsverband unter Berücksichtigung des Umfangs und der Struktur der Geschäfte der Bank und einer Gruppe vergleichbarer Banken nach billigem Ermessen geschätzt und der Bemessung der Jahresumlage das 1,35-fache des Schätzbetrages zugrunde gelegt. Für die Schätzung gilt § 319 Absatz 1 BGB entsprechend.

(b) Liegen die für die Bestimmung des Eigenkapitalfaktors bzw. die Verlustpufferquote erforderlichen Daten nicht vor, erhält die Bank für den Eigenkapitalfaktor bzw. die Verlustpufferquote die schlechteste Einstufung.

³Nach dem 31. August eingereichte Daten werden nicht mehr zugunsten der Bank berücksichtigt, es sei denn die Bank weist nach, dass die Verzögerung der Bank nicht zuzurechnen ist; ein etwaiger Verspätungszuschlag bleibt hiervon unberührt.

13. ¹Stellt sich nach der Entrichtung einer Jahres- bzw. Sonderumlage (durch vom Prüfungsverband durchgeführte Prüfungen oder anderweitig) heraus, dass die von der Bank nach § 4a und § 5a Absatz 4 zu übermittelnden Daten unvollständig oder unrichtig waren und haben die unvollständig oder unrichtig übermittelten Daten zu einer niedrigeren Festsetzung der Jahres- bzw. Sonderumlage geführt, gilt die entsprechende entrichtete Jahres- bzw. Sonderumlage als Vorschuss und eine endgültige Abrechnung erfolgt auf Basis der vollständigen und richtigen Daten. ²Soweit nachträgliche Anpassungen der entrichteten Jahres- bzw. Sonderumlage zu einer Nachzahlungspflicht der Bank führen, ist der Nachzahlungsbetrag für den Zeitraum ab der Fälligkeit der ursprünglichen Jahres- bzw. Sonderumlage bis zum Zeitpunkt der Leistung der Nachzahlung mit dem in § 288 Absatz 2 BGB bestimmten Zinssatz, mindestens jedoch 5% zu verzinsen.
14. ¹Die Regelungen dieses § 5a gelten erstmalig für die im Jahr 2018 zu leistende Jahresumlage. ²Für die im Jahr 2018 und 2019 zu leistende Jahresumlage gelten sie mit der Maßgabe, dass abweichend von Absatz 3 Satz 1 für die Bemessungsgrundlage nur auf die Stichtage 31. März 2018 und 30. Juni 2018 abzustellen ist und dass die Jahresumlage für das Jahr 2018 spätestens zum 31. Dezember 2018 festzulegen und zu entrichten ist. ³Für neuaufgenommene Institute gilt Satz 2 entsprechend, sofern das vierte volle Geschäftsjahr in das Jahr 2018 oder 2019 fällt; im Übrigen bleibt Absatz 7 unberührt. ⁴Für frühere Zeiträume gelten die jeweiligen Regelungen für Umlagen und Verwaltungskostenzuschüsse der am 13. Oktober 2016 eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds, das insoweit Bestandteil dieses Statuts ist. ⁵Die Pflicht zur Lieferung von Daten gemäß Absatz 4 bleibt hiervon unberührt und ist erstmalig für den Stichtag 30. September 2017 zu erfüllen.

§ 5b Informationen zur Einlagensicherung und Werbung

1. ¹Die Information über die Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds ist zulässig; die Banken sind berechtigt, die Tatsache ihrer Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds und dessen generelle Funktionsweise durch Aushang in der Schalterhalle, im Impressum und/oder unter allgemeinen Informationen auf ihren Internetseiten, durch Schreiben (auch in elektronischer Form) an bestimmte Personen und bei der Beantwortung von Anfragen bekannt zu geben und sachlich zu beschreiben. ²Informationen zur Sicherung individueller Produkte sowie zu den individuellen Sicherungsgrenzen werden von den Banken ausschließlich auf konkrete Anfrage erteilt. ³Die Banken sind dafür verantwortlich, dass die Informationen und Beschreibungen sachlich richtig sind; der Bankenverband haftet für diese Beschreibungen und Informationen nicht.
2. ¹Nicht zulässig ist die Werbung mit der Sicherheit der Einlagen oder der Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds in Presse, Rundfunk, Fernsehen oder elektronischen Medien, durch Postwurfsendungen, Emails oder ähnliche Publikumswerbung. ²Die Banken sind verpflichtet, gegen eine unzulässige Werbung mit der Sicherheit ihrer Einlagen durch Dritte einzuschreiten.
3. ¹Für Banken, die Mitglied des Bankenverbandes sind, ist ein einheitliches Signum geschaffen worden. ²Alle an der Einlagensicherung mitwirkenden Banken sind berechtigt, dieses Signum in ihren Schalterhallen, Schaufenstern oder Schaukästen sowie an den Eingangstüren aller Niederlassungen anzubringen und es auf ihren Internetseiten sowie im Schriftverkehr (auch im elektronischen Schriftverkehr) zu verwenden. ³Die Einzelheiten über die zulässigen Verwendungsformen, insbesondere über die Größe und Gestaltung des Signums, setzt die Delegiertenversammlung des Bankenverbandes fest. ⁴Für die Benutzung des Signums finden im Übrigen Absatz 1 und 2 Anwendung.

§ 6 Umfang der Einlagensicherung

1. ¹Gesichert werden bei den Banken nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Guthaben, einschließlich Festgeld und Spareinlagen, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und von der Bank nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen zurückzuzahlen sind (Einlagen).

2. Einlagen von
 - natürlichen Personen (auch soweit sie in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln) sowie
 - rechtsfähigen Stiftungen deutschen Rechts oder Stiftungen ausländischen Rechts, die rechtsfähigen Stiftungen deutschen Rechts vergleichbar sind, werden gesichert, sofern die Einlage nicht
 - (a) zu den Eigenmitteln der Bank im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) zählt (dies gilt unabhängig davon, in welcher Höhe die Eigenmittel aufsichtsrechtlich anrechenbar sind; die Einlage darf auch keine nachrangige Verbindlichkeit und keine Verbindlichkeit aus Genussrechtskapital der Bank sein) oder
 - (b) eine Verbindlichkeit des Kreditinstituts aus einem eigenen Akzept oder Solawechsel ist oder
 - (c) eine Verbindlichkeit der Bank aus einem Wertpapierpensions- bzw. Repogeschäft oder einem Wertpapierleihgeschäft ist oder
 - (d) eine Verbindlichkeit aus einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung, einer Orderschuldverschreibung oder einem diesen Schuldtiteln vergleichbaren Recht, das seiner Art nach auf den Kapitalmärkten handelbar ist, oder einem vergleichbaren Schuldtitel ausländischen Rechts ist oder
 - (e) im Zusammenhang mit Transaktionen entstanden ist, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäsche im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 2005/60/EG verurteilt worden sind, oder
 - (f) im Zusammenhang mit Rechtshandlungen entstanden ist, die in einem Insolvenzverfahren gemäß §§ 129 ff. InsO in Verbindung mit § 46 c KWG angeftchtbar wären, wobei es auf das Vorliegen einer Masseschmälerung nicht ankommt.
3. ¹Einlagen von anderen Gläubigern werden nur dann gesichert, wenn
 - (a) die Einlage nicht von Absatz 2 Unterabsatz (a) bis (f) erfasst wird und
 - (b) die Einlage keine Verbindlichkeit aus einem Schuldscheindarlehen oder einer Namensschuldverschreibung oder aus einem vergleichbaren Schuldtitel ausländischen Rechts ist und
 - (c) die Einlage eine Laufzeit von maximal 18 Monaten hat. ²Maßgeblich ist die aktuell vereinbarte Laufzeit der Einlage im Zeitpunkt der Feststellung des Entschädigungs-

falls gemäß § 10 Absatz 1 EinSiG. ³Etwaige vorzeitige Kündigungs- oder anderweitige Rückforderungsrechte des Gläubigers oder der Bank bleiben hierbei außer Betracht. ⁴Ist die Einlage prolongiert worden, werden die abgelaufenen Laufzeiten vor der Prolongation bei der Laufzeitbestimmung nicht mit eingerechnet. ⁵Einlagen, für die keine Laufzeiten vereinbart worden sind, werden nur dann gesichert, wenn der Gläubiger die Einlage nach den im Zeitpunkt der Feststellung des Entschädigungsfalls gemäß § 10 Absatz 1 EinSiG maßgeblichen Bedingungen innerhalb einer Frist von maximal 18 Monaten kündigen oder anderweitig zurückfordern kann. ⁶Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. ⁷Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz 6, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

4. Einlagen der folgenden Gläubiger, auch wenn es sich um solche im Sinne von Absatz 2 und 3 handelt, sind nicht von der Einlagensicherung umfasst:
- (a) Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 CRR einschließlich vergleichbarer Unternehmen mit Sitz im Ausland;
 - (b) Finanzinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 26 CRR einschließlich vergleichbare Unternehmen mit Sitz im Ausland. Nicht als Finanzinstitut gilt eine vermögensverwaltende Gesellschaft, die Finanzinstrumente ausschließlich zu Zwecken der Anlage eigenen Vermögens erwirbt, veräußert oder hält und hierbei nach der Verkehrsanschauung und dem Gesamtbild der Verhältnisse nicht wie ein Händler am Markt tätig wird;
 - (c) Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1) einschließlich vergleichbarer Unternehmen mit Sitz im Ausland;
 - (d) der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder eine andere Gebietskörperschaft, ein anderer Staat oder eine Regionalregierung oder eine örtliche Gebietskörperschaft eines anderen Staates;

- (e) Geschäftsleiter der Bank;
 - (f) persönlich haftende Gesellschafter der Bank. Dies gilt auch dann, wenn der Gläubiger nicht Geschäftsleiter ist;
 - (g) natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, denen die Mehrheit der Anteile an der Bank gehört oder die alleine oder gemeinsam mit anderen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Bank ausüben können; für die Beurteilung der Frage, ob jemandem die Mehrheit der Anteile gehört oder ein beherrschender Einfluss vorliegt, finden die §§ 16 ff. AktG unabhängig von der Rechtsform der Bank oder der beteiligten natürlichen oder juristischen Personen und Personengesellschaften entsprechende Anwendung. Dieser Unterabsatz (g) gilt nicht, wenn die Einlage zum Sicherungsvermögen im Sinne von § 125 VAG gehört;
 - (h) Mitglieder eines zur Überwachung der Geschäftsführung bestellten Organs der Bank, dessen Überwachungsbefugnisse durch Gesetz geregelt sind (Aufsichtsorgan);
 - (i) Ehegatten oder minderjährige Kinder von in Unterabsatz (e) bis (h) genannten Personen, es sei denn, dass die Gelder aus dem eigenen Vermögen der Ehegatten bzw. der minderjährigen Kinder stammen.
5. Nicht gesichert werden Einlagen von Gläubigern, die für Rechnung eines Dritten handeln, wenn die Einlage in dem Fall, dass der Dritte Gläubiger der Einlage wäre, nicht gesichert wäre.
 6. Bei Einlagen von Kapitalverwaltungsgesellschaften und deren Depotbanken gilt jedes in- und ausländische Sondervermögen als ein selbstständiger Gläubiger und nicht als mit der es verwaltenden Kapitalverwaltungsgesellschaft verbunden.
 7. ¹Wird eine nicht gesicherte Einlage durch einen Gläubigerwechsel (aufgrund Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge) zu einer gesicherten Einlage oder wird eine nicht gesicherte Verbindlichkeit anderweitig zu einer gesicherten Einlage, so ist die Einlage nicht gesichert, wenn innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 beschlossen wurden, ein Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz eingeleitet wurde, die Anordnung von Maßnahmen gemäß §§ 45 bis 46 KWG bzw. §§ 36 bis 38 SAG, die Stellung eines Insolvenzantrags, die Feststellung des Schadensfalles gemäß § 10 EinSiG, oder vergleichbare Maßnahmen zuständiger Aufsichts- bzw. Ab-

wicklungsbehörden erfolgt sind. ²Maßgeblich ist hierbei die früheste Maßnahme bzw. das früheste Ergebnis. ³Abweichend von Satz 1 besteht eine Sicherung jedoch dann, wenn ein nicht gesicherter Gläubiger im Sinne von Absatz 4 Unterabsatz (a) die Einlage innerhalb von fünf Bankarbeitstagen sowohl erworben als auch an eine nicht in Absatz 4 aufgeführte Person weiterveräußert hat, sofern

- die Einlage bei Erwerb durch den nicht gesicherten Gläubiger im Sinne von Absatz 4 Unterabsatz (a) gesichert war oder
- der nicht gesicherte Gläubiger im Sinne von Absatz 4 Unterabsatz (a) die Einlage unmittelbar vom Schuldner (Emittenten) erworben hat.

⁴Bei der Fünf-Tage-Frist ist auf die zugrunde liegenden Verpflichtungsgeschäfte und nicht auf etwaige zeitlich nachgelagerte Erfüllungsgeschäfte abzustellen.

8. Für Entschädigungen gelten die folgenden Sicherungsgrenzen:

- (a) ¹Eine Entschädigung erfolgt je Gläubiger maximal bis zu einer Sicherungsgrenze in Höhe von 20% der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR. ²Die Eigenmittel setzen sich zusammen aus dem harten Kernkapital gemäß Artikel 50 CRR, dem zusätzlichen Kernkapital gemäß Artikel 61 CRR und dem Ergänzungskapital gemäß Artikel 71 CRR, wobei für die Bemessung der Sicherungsgrenze das Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25% des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. ³Maßgeblich sind die vom Prüfungsverband auf der Grundlage des letzten Prüfungsberichts des Jahresabschlussprüfers der Bank festgestellten Verhältnisse; darüber hinaus können Kapitalerhöhungen, die nach diesem Zeitpunkt von einem Wirtschaftsprüfer testiert worden sind, auf Antrag der Bank berücksichtigt werden. ⁴Setzt die zuständige Aufsichtsbehörde auf die Eigenmittel einen Korrekturposten fest, so ist der Bankenverband befugt, die Sicherungsgrenze entsprechend zu verringern. ⁵Einlagen, die die Sicherungsgrenze überschreiten, werden bis zur jeweiligen Höhe der Sicherungsgrenze gesichert. ⁶Ab dem 1. Januar 2020 beträgt die Sicherungsgrenze 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Satz 1. ⁷Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, abweichend von Unterabsatz (d) Satz 5, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

(b) ¹Abweichend von Unterabsatz (a) beträgt die Sicherungsgrenze für neu aufgenommene Institute bis zum Ende des dritten vollen Kalenderjahres ihrer Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds zunächst 250.000 €. ²Zum Ende des dritten vollen Kalenderjahres erfolgt eine Überprüfung. ³Sodann gilt für die Sicherungsgrenze Unterabsatz (a), sofern nicht die Voraussetzungen von Unterabsatz (c) vorliegen.

⁴Die Sicherungsgrenze für neu aufgenommene Institute kann im Einzelfall auf Antrag der Bank vom Prüfungsverband bis zur Höhe der Sicherungsgrenze gemäß Unterabsatz (a) angehoben werden, wenn nach Einschätzung des Prüfungsverbandes das Risiko einer Inanspruchnahme des Bankenverbandes im Wesentlichen ausgeschlossen erscheint. ⁵Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn für die Bank eine Freistellungserklärung gemäß § 5 Absatz 10 abgegeben worden ist, die werthaltig im Sinne von § 5a Absatz 5 ist (unabhängig davon, ob die Freistellungserklärung von einer Bank oder einem Dritten abgegeben wurde).

⁶Ist die Bank durch Umwandlung im Sinne von § 1 Absatz 1 Umwandlungsgesetz entstanden oder liegt eine wirtschaftlich vergleichbare Umwandlung oder Umstrukturierung vor, kann die Sicherungsgrenze entsprechend dem vorstehenden Absatz angehoben werden, wenn

- der übertragende Rechtsträger zuvor am Einlagensicherungsfonds mitgewirkt hat und
- dessen Sicherungsgrenze auf der Grundlage von Unterabsatz (a) Satz 1 ermittelt wurde und
- der übertragende Rechtsträger (i) gemäß der Klassifizierung nach § 4a der Klasse BBB+ oder einer besseren Klasse zugewiesen ist und (ii) nicht aufgrund des Eigenkapitalfaktors und/oder der Verlustpufferquote zu einer erhöhten Jahresumlage herangezogen wird und
- das übertragene Geschäft im Wesentlichen das Geschäft des aufnehmenden Rechtsträgers prägt und das Risikoprofil des neu aufgenommenen Instituts nach Einschätzung des Prüfungsverbandes im Vergleich zu dem bisherigen des übertragenden Rechtsträgers zumindest als im Wesentlichen gleichwertig zu beurteilen ist.

- (c) ¹Bei Vorliegen eines besonderen Risikoprofils kann der Prüfungsverband die Sicherungsgrenze einer Bank bis auf 250.000 € absenken. ²Dies kann insbesondere dann geschehen, wenn
- der Prüfungsverband negative Prüfungsfeststellungen gemacht hat, die die Gefahr einer Inanspruchnahme des Einlagensicherungsfonds begründen oder
 - die Bank im Rahmen des Klassifizierungsverfahrens in Klasse „B-“ oder eine schlechtere Klasse eingestuft wurde oder
 - sonstige wesentliche Risikoerhöhungen eingetreten sind.
- (d) ¹Maßgebend für die Entschädigung der Gläubiger ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. ²Eine Herabsetzung der Sicherungsgrenze wird mit Einstellung in das Internet wirksam. ³Die Bekanntgabe der neuen Sicherungsgrenze im Bundesanzeiger und in einer Tageszeitung am Sitz der Bank kann der Bankenverband für Rechnung der Bank vornehmen. ⁴Die Bank ist verpflichtet, die Gläubiger, die durch ein Herabsinken der Sicherungsgrenze betroffen werden, hierüber unverzüglich zu unterrichten. ⁵Diese Einlagen sind bis zur Fälligkeit oder bis zur nächstmöglichen Kündigung nach der Information über die Herabsetzung bis zur alten Sicherungsgrenze gesichert.
9. ¹Bei der Berechnung der gesicherten Einlagen werden alle Einlagen eines Gläubigers zusammengerechnet; etwaige Gegenforderungen der Bank werden abgezogen, auch wenn diese noch nicht fällig sind. ²Ferner werden zu Gunsten des Bankenverbandes die für einen Bürgen geltenden Vorschriften der §§ 768, 770, 776 BGB entsprechend angewandt.
10. ¹Bei Anderkonten wird auf die Person des Treugebers abgestellt. ²Gleiches gilt für sonstige offene Treuhandkonten, sofern in der Kontobezeichnung das Treuhandverhältnis sowie die Treugeber eindeutig gekennzeichnet sind und das Bestehen des Treuhandverhältnisses dem Einlagensicherungsfonds nachgewiesen wird. ³Im Übrigen werden Treuhandkonten, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5, wie Konten des Treuhänders behandelt.
11. ¹Bei Gemeinschaftskonten werden die Guthaben und Forderungen den Kontoinhabern – unabhängig von der Form des Kontos und von dem der Gemeinschaft zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis – für die Sicherung zu gleichen Anteilen zuge-

rechnet. ²Sodann werden zunächst die gegenüber den einzelnen Kontomitinhabern aus ihrer persönlichen Geschäftsverbindung mit der Bank bestehenden Einlagen gesichert. ³Soweit diese Einlagen die Sicherungsgrenze nicht ausschöpfen, wird der dem einzelnen Kontomitinhaber zustehende Anteil an dem Gemeinschaftsguthaben für die Sicherung des Gemeinschaftsguthabens verwendet. ⁴Diese Vorschriften gelten entsprechend für Konten, welche auf den Namen einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern geführt werden.

12. ¹Die Zahlungen umfassen im Rahmen der Sicherungsgrenze auch etwaige Zinsansprüche für den Zeitraum bis zur Feststellung des Entschädigungsfalls gemäß § 10 Absatz 1 EinSiG. ²Der Einlagensicherungsfonds leistet Zahlungen jedoch nur für Zinsen in marktüblicher Höhe. ³Der Einlagensicherungsfonds kann seine sämtlichen Zahlungen an den einzelnen Gläubiger davon abhängig machen, dass dieser darauf verzichtet, die gemäß Satz 2 nicht gesicherten Zinsansprüche gegenüber der Bank geltend zu machen.
13. ¹Einlagen in ausländischer Währung können in Euro entschädigt werden. ²Zugrunde gelegt wird der Referenzkurs der Europäischen Zentralbank des Tages, an dem der Entschädigungsfall gemäß § 10 Absatz 1 EinSiG festgestellt wurde. ³Sollte ein solcher nicht verfügbar sein, gilt der Umrechnungskurs, der am Tag der Feststellung des Entschädigungsfalles für den Zahlungsort maßgeblich war.
14. ¹Endet die Mitwirkung einer Bank an dem Einlagensicherungsfonds, so hat sie ihre Gläubiger, die Einlagen bei ihr haben, hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und sie auf die Folgen hinzuweisen, die sich hieraus ergeben. ²Der Bankenverband gibt das Ausscheiden im Bundesanzeiger und in einer Tageszeitung am Sitz der Bank für deren Rechnung bekannt. ³Einlagen, die später als einen Monat nach der Bekanntgabe im Bundesanzeiger getätigt oder prolongiert werden oder im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übertragen werden oder die der Gläubiger nach diesem Zeitpunkt nicht zum nächstmöglichen Termin kündigt bzw. zurückfordert, sind nicht gesichert.
15. ¹Nicht der Sicherung unterliegen Verbindlichkeiten der Banken, die aufgrund missbräuchlicher Rechtshandlungen in den Schutzzumfang des Einlagensicherungsfonds einbezogen werden sollen. ²Eine missbräuchliche Rechtshandlung liegt insbesondere vor, wenn eine Gestaltung gewählt wird, die beim Gläubiger im Vergleich zum vorhergesehenen Schutzzumfang des Einlagensicherungsfonds zu einem statuarisch nicht

vorgesehenen Vorteil im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach § 2 führt.

16. ¹Der Einlagensicherungsfonds wird Entschädigungsleistungen nach dem Statut nur erbringen, wenn und soweit die Gläubiger nicht durch eine andere Sicherungseinrichtung oder durch eine Entschädigungseinrichtung gemäß dem Einlagensicherungs- oder dem Anlegerentschädigungsgesetz entschädigt werden. ²Der Bankenverband kann – auch nach Entschädigung – die Einreichung von Informationen und Nachweisen in Bezug auf die angemeldeten bzw. entschädigten Einlagen und deren Gläubiger verlangen, insbesondere im Hinblick auf die Entschädigungsfähigkeit nach diesem Statut und den Rang der Einlage im Sinne von § 46f Abs. 4 KWG. ³Eine Entschädigung erfolgt nur, soweit die geforderten Informationen und Nachweise innerhalb der gesetzten Fristen beigebracht werden.
17. Etwaig bereits erbrachte Entschädigungsleistungen sind zurückzuerstatten, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Entschädigung nicht vorlagen, oder nach diesem Statut angeforderte Informationen und Nachweise nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beigebracht werden.
18. ¹Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen des § 6 in der am 13. Oktober 2016 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert, das insoweit Bestandteil dieses Statuts ist. ²Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach Satz 1, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.
19. Ein Rechtsanspruch auf ein Eingreifen oder auf Leistungen des Einlagensicherungsfonds besteht nicht.

§ 7 Ausschuss für die Einlagensicherung

1. ¹Beim Bankenverband wird ein Ausschuss für die Einlagensicherung gebildet. ²Er besteht aus
 - a) je einem der Vertreter der Großbanken,
 - b) drei Vertretern der Regionalbanken, der Auslandsbanken und der sonstigen Banken und
 - c) drei Vertretern der Privatbankiers.

³Die Mitglieder müssen aktive Inhaber oder Geschäftsleiter von an dem Einlagensicherungsfonds mitwirkenden Banken sein.

2. ¹Der Ausschuss wird von der Delegiertenversammlung des Bankenverbandes für die Dauer von drei Jahren gewählt; seine Mitglieder bleiben im Amt bis ein neuer Ausschuss gewählt wird, längstens jedoch für die Dauer der aktiven Tätigkeit in ihrer Bank oder für die Dauer der Mitwirkung ihrer Bank an dem Einlagensicherungsfonds. ²Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wählt die Delegiertenversammlung des Bankenverbandes für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied.
3. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzter und dessen Stellvertreter.
4. ¹Der Ausschuss wird durch seinen Vorsitzter und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. ²Er muss einberufen werden, wenn es alle Vertreter einer Institutsgruppe verlangen. ³In dringenden Fällen kann der Vorsitzter oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter schriftliche oder fernmündliche Abstimmung anordnen.
5. ¹Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen oder sich bei schriftlicher oder telefonischer Abstimmung äußern. ²Sind Mitglieder des Ausschusses verhindert, so können sie ein anderes Mitglied ermächtigen, ihr Stimmrecht auszuüben; in diesen Fällen gilt das verhinderte Mitglied als anwesend. ³Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von mindestens sechs Stimmen erforderlich.
6. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 - (a) Entscheidungen über Maßnahmen zur Hilfeleistung (§ 2 Absatz 2),
 - (b) Aufstellung von Richtlinien über die Anlage des Fondsvermögens,
 - (c) Vorlage der Jahresrechnung über das Fondsvermögen,
 - (d) Erledigung der ihm vom Vorstand des Bankenverbandes übertragenen Aufgaben; die Entscheidungen gemäß § 4 Absatz 5 können nicht übertragen werden,
 - (e) neben den in Buchstaben a) – d) geregelten Aufgaben noch die übrigen, ihm durch dieses Statut zugewiesenen Aufgaben.

²Der Vorstand des Bankenverbandes kann jederzeit die Aufgaben des Ausschusses übernehmen.

§ 8 Einschaltung des Prüfungsverbandes

1. ¹Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds vorliegen, ist der Prüfungsverband einzuschalten. ²Zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Buchstabe c) können Prüfungen auch bei folgenden Personen oder Unternehmen erfolgen:
 - (a) Personen oder Unternehmen, welche eine bedeutende Beteiligung im Sinne des § 1 Absatz 9 KWG an einer Bank zu erwerben beabsichtigen oder bereits erworben haben, oder
 - (b) Unternehmen, welche im Verhältnis zu einer Bank, oder einem Inhaber einer bedeutenden Beteiligung im Sinne des vorstehenden Buchstaben a) verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG oder des § 271 Absatz 2 HGB sind oder werden sollen.
2. Der Prüfungsverband ist ferner einzuschalten, um bei Banken die für die Ermittlung der Jahres- und Sonderumlage gemäß §§ 4a, 5a erforderlichen Daten zu prüfen.
3. Der Prüfungsverband kann im Übrigen durch den Vorstand des Bankenverbandes eingeschaltet werden, sofern und soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Einlagensicherungsfonds zweckdienlich ist.

§ 9 Bekanntgabe der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds

Der Bankenverband ist berechtigt, die Namen der an dem Einlagensicherungsfonds mitwirkenden Banken und diesbezügliche Veränderungen bekannt zu machen.

§ 10 Keine Ansprüche der Bank

¹Ein Rechtsanspruch der Banken auf Hilfeleistung oder auf das Vermögen des Einlagensicherungsfonds besteht nicht. ²Letzteres gilt insbesondere für Banken, deren Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds geendet hat.

§ 11 Geheimhaltungs- und Schweigepflicht

1. ¹Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse des Bankenverbandes und seiner Mitgliedsverbände sind verpflichtet, alles, was sie in dieser Eigenschaft über die Tätigkeit und die Arbeitsergebnisse des Einlagensicherungsfonds sowie über die Verhältnisse der angeschlossenen Banken und über deren Kunden erfahren, unter Wahrung strengster Verschwiegenheit nicht unbefugt zu offenbaren oder zu

verwerten, und zwar auch nicht nach Beendigung ihrer Zugehörigkeit zu den Organen und Ausschüssen. ²Diese Verpflichtung ist auch den Mitarbeitern des Bankenverbandes und den sonst von diesem eingeschalteten Personen aufzuerlegen.

2. ¹Absatz 1 gilt nicht für Mitteilungen, die den jeweils zuständigen Aufsichts- bzw. Abwicklungsbehörden oder dem Prüfungsverband von Organen des Bankenverbandes im Zusammenhang mit den Aufgaben des Einlagensicherungsfonds nach pflichtgemäßem Ermessen gemacht werden. ²Absatz 1 gilt ferner nicht für Mitteilungen an einen Mitgliedsverband des Bankenverbandes, die im Zusammenhang mit der Aufnahme oder dem Ausschluss einer Bank erfolgen.

§ 12 Auflösung des Einlagensicherungsfonds

Über die Auflösung des Einlagensicherungsfonds und die Verwendung des Fondsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Anlagen zum Statut des Einlagensicherungsfonds

Anlage zu § 2a Absatz 1 des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Zusatzregelung für die Mitwirkung von Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen ausländischer Banken an der Einlagensicherung

Für die an der Einlagensicherung mitwirkenden Zweigstellen ausländischer Banken im Sinne von § 53 Absatz 1 KWG bzw. Zweigniederlassungen im Sinne von § 53b Absatz 1 KWG gelten ergänzend nachfolgende besondere Regelungen.

§ 1 Behandlung von Zweigstellen ausländischer Banken gemäß § 53 Absatz 1 KWG

¹Vorbehaltlich der weiteren Regelungen und Klarstellungen im Statut und in dieser Anlage werden Zweigstellen ausländischer Banken in Bezug auf die Mitwirkung an der Einlagensicherung grundsätzlich behandelt, als wären sie selbständige Kreditinstitute. ²Soweit Zweigstellen von Banken aus Drittstaaten aufgrund von Verfügungen der zuständigen staatlichen deutschen Stellen gemäß § 53c KWG den Zweigniederlassungen gemäß § 53b Absatz 1 KWG bankaufsichtsrechtlich ganz oder teilweise gleichgestellt sind, können die besonderen nachstehenden Regelungen für Zweigniederlassungen gemäß § 53b Absatz 1 KWG auf Beschluss des Ausschusses für die Einlagensicherung ganz oder teilweise auch auf diese Zweigniederlassungen Anwendung finden.

§ 2 Voraussetzungen der Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds (§ 3 Absatz 1 des Statuts des Einlagensicherungsfonds)

Für Zwecke der Bestimmung der Einhaltung der Anforderung an die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel ist

- (a) für Zweigstellen von ausländischen Banken im Sinne von § 53 Absatz 1 KWG auf das Dotationskapital der Zweigstelle gemäß § 53 Absatz 2 Nr. 2 Satz 3 KWG und
- (b) für Zweigniederlassungen im Sinne von § 53b Absatz 1 KWG auf die Verhältnisse der Gesamtbank und die von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates der Bank für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb des Bankgeschäfts zugrunde gelegten Anforderungen an die Mittelausstattung abzustellen.

§ 3 Eigenkapitalfaktor und Verlustpufferquote (§ 4a des Statuts des Einlagensicherungsfonds)

¹Die Regeln für die Berechnung des Eigenkapitalfaktors und der Verlustpufferquote gemäß § 4a in Verbindung mit den „Grundsätzen für die Risikoeinschätzung“ sind auf Zweigstellen von ausländischen Banken im Sinne von § 53 Absatz 1 KWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Ermittlung die Verhältnisse der Zweigstelle maßgeblich sind.

²Bei Zweigniederlassungen im Sinne von § 53b Absatz 1 KWG ist auf die Verhältnisse der Gesamtbank einschließlich aller Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen abzustellen.

³Die Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen ausländischer Banken sind verpflichtet, dem Prüfungsverband die für die Ermittlung des Eigenkapitalfaktors und der Verlustpufferquote erforderlichen Informationen zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Allgemeine Geschäftsbedingungen (§ 5 Absatz 1 des Statuts des Einlagensicherungsfonds)

¹Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen einer ausländischen Bank im Sinne von § 53 Absatz 1 KWG bzw. § 53b Absatz 1 KWG haben § 5 Absatz 1 des Statuts des Einlagensicherungsfonds in der Form umzusetzen, dass sie in Nummer 20 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter (1) am Ende folgende Sätze hinzufügen:

„Der Einlagensicherungsfonds erbringt Entschädigungsleistungen nur, wenn und soweit die Einlagen die Sicherungsgrenze einer etwaigen Heimatland-Einlagensicherung übersteigen. Der Umfang der etwaigen Heimatland-Einlagensicherung kann im Internet auf der Webseite der jeweils zuständigen Sicherungseinrichtung abgefragt werden, deren Adresse auf Verlangen von der Bank mitgeteilt wird.“

²Zweigniederlassungen im Sinne von § 53b Absatz 1 KWG sind zudem verpflichtet § 5 Absatz 1 des Statuts des Einlagensicherungsfonds in der Form umzusetzen, dass in der Nummer 20 Absatz 2 erster Unterabsatz gestrichen wird.

§ 5 Ermächtigungserklärung (§ 5 Absatz 2 des Statuts des Einlagensicherungsfonds)

Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen einer ausländischen Bank im Sinne von § 53 Absatz 1 KWG bzw. § 53b Absatz 1 KWG haben die Ermächtigungserklärung im Sinne von § 5 Absatz 2 Satz 1 des Statuts des Einlagensicherungsfonds unter Ergänzung des folgenden Absatzes für jede zuständige Aufsichts- und Abwicklungsbehörde des Heimatstaates abzugeben:

Ich (Wir) ermächtige(n) hiermit die [Bankaufsichtsbehörde/Abwicklungsbehörde] unseres Herkunftslandes, [amtliche Bezeichnung der zuständigen Bankaufsichts- bzw. Abwicklungsbehörde], den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds – über alles zu unterrichten, was die bei mir (uns) unterhaltenen Einlagen als möglicherweise gefährdet erscheinen lässt. Gleichzeitig ermächtige(n) ich (wir) den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds –, bei der [amtliche Bezeichnung der zuständigen Bankaufsichts- bzw. Abwicklungsbehörde] alle hierfür erforderlichen Auskünfte einzuholen und diese über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden. Diese Erklärung ist für die Dauer meiner (unserer) Mitwirkung an dem innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds und – solange bei mir (uns) unterhaltene Einlagen von dem Statut des Einlagensicherungsfonds geschützt sind – während des in § 4 Absatz 8 des Statuts des Einlagensicherungsfonds bestimmten Zeitraums unwiderruflich.“

§ 6 Prüfung der Zweigstellen und Zweigniederlassungen (§ 5 Absatz 4 des Statuts des Einlagensicherungsfonds)

¹In Ergänzung zu § 5 Absatz 4 des Statuts des Einlagensicherungsfonds sind die Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen ausländischer Banken verpflichtet, dem Prüfungsverband die von diesem für erforderlich gehaltenen Auskünfte – auch soweit sie nur in der Zentrale der Bank beschafft werden können – zur Verfügung zu stellen, einer Einholung von Informationen bei den Aufsichts- und Abwicklungsbehörden des Heimatlandes zuzustimmen und sich durch den Prüfungsverband prüfen zu lassen.

²Der Prüfungsverband ist berechtigt, alle Prüfungshandlungen, die zur sicheren Beurteilung der Verhältnisse der Zweigniederlassung erforderlich erscheinen, ohne örtliche und sachliche Beschränkung bei der Gesamtbank durchzuführen.

§ 7 Bemessungsgrundlage für die Jahresumlage (§ 5a Absatz 2 und 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds)

¹Für die Bemessung der Jahresumlage gemäß § 5a Absatz 2 und Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds ist auf die gemäß § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesicherten Einlagen abzustellen, die von der Zweigstelle bzw. Zweigniederlassung in der Vermögensübersicht im Sinne von § 53 Absatz 2 Nr. 2 KWG bzw., soweit eine solche nicht zu erstellen ist, in der monatlichen Bilanzstatistik nach § 18 Bundesbankgesetz zu berücksichtigen sind. ²Wirkt das ausländische Kreditinstitut an einem Einlagensicherungssystem in seinem Heimatland mit, ist der die Sicherungsgrenze der Heimatland-Einlagensicherung nicht übersteigende Anteil der Einlage abzuziehen. ³Die Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen sind verpflichtet, das Volumen der nach Satz 1 und Satz 2 erfassten Einlagen zu erfassen und dem Bankenverband nachzuweisen. ⁴Auf Verlangen hat die Zweigstelle bzw. Zweigniederlassung eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers über die Richtigkeit der Angaben beizubringen, die den Anforderungen des Prüfungsstandards IDW 490 genügt.

§ 8 Sicherung von Einlagen (§ 6 Absatz 1 des Statuts des Einlagensicherungsfonds)

Einlagen bei Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen ausländischer Banken werden unter den Voraussetzungen des § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds nur insoweit gesichert, als sie von der Zweigstelle bzw. Zweigniederlassung in der Vermögensübersicht im Sinne von § 53 Absatz 2 Nr. 2 KWG zu berücksichtigen sind bzw. wären, wenn eine solche zu erstellen wäre.

§ 9 Sicherungsgrenze (§ 6 Absatz 8 des Statuts des Einlagensicherungsfonds)

¹Bei Zweigstellen ausländischer Banken im Sinne von § 53 Absatz 1 KWG ist die Sicherungsgrenze gemäß § 6 Absatz 8 (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds auf Basis der maßgeblichen Eigenmittel im Sinne von Art. 72 CRR zum Zeitpunkt des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses der Zweigstelle gesichert. ²§ 53 Absatz 2 Nr. 4 KWG findet keine Anwendung.

³Bei Zweigniederlassungen ausländischer Banken im Sinne des § 53b Absatz 1 KWG wird die Sicherungsgrenze im Sinne von § 6 Absatz 8 (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds auf Antrag der Bank wie folgt festgelegt:

Alternative 1:

Unterhält die Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland ein Dotationskapital im Sinne von § 53 Absatz 2 Nr. 4 KWG, so kann dieses entsprechend der Regelung in § 6 Absatz 8 (a) des Statuts als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Sicherungsgrenze herangezogen werden, sofern das Dotationskapital dauerhaft zur Verfügung steht, mindestens jedoch bis zum nächsten Bilanzstichtag der Zentrale.

Alternative 2:

¹Der Teil der bankaufsichtsrechtlich anerkannten Eigenmittel im Sinne von Art. 72 CRR der Gesamtbank wird der Zweigniederlassung als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Sicherungsgrenze zugewiesen, der dem Verhältnis der um alle Beziehungen zu den eigenen Häusern und zu verbundenen Unternehmen bereinigten Zweigniederlassungsbilanzsumme zu der entsprechend bereinigten Gesamtbilanzsumme der Bank zum Stichtag entspricht.

²Die Zweigniederlassung ist verpflichtet, die folgenden vom Abschlussprüfer der Gesamtbank testierten Angaben zur Verfügung zu stellen:

- die Bilanzsumme der Gesamtbank, bereinigt um alle Beziehungen zu eigenen Häusern und zu verbundenen Unternehmen,
- die Bilanzsumme für die Zweigniederlassung, bereinigt um alle Beziehungen zu eigenen Häusern und zu verbundenen Unternehmen,
- die Höhe der bankaufsichtsrechtlich anerkannten haftenden Eigenmittel der Gesamtbank, unterteilt nach Kern- und Ergänzungskapital.

³Für diese Angaben ist grundsätzlich der letzte Bilanzstichtag der Zentrale maßgeblich; die Daten können jedoch auch für einen weiteren, vom Prüfungsverband anzugebenden Stichtag oder auch für mehrere Stichtage verlangt werden, sofern die Daten des Bilanzstichtages nach Auffassung des Prüfungsverbandes der durchschnittlichen Geschäftssituation der Zweigniederlassung nicht entsprechen.

Anlage zu § 2a Absatz 1

Alternative 3:

¹Die Sicherungsgrenze wird ohne weiteren Nachweis auf 1,0 Mio € (ab dem 1. Januar 2020 750.000 € und ab dem 1. Januar 2025 450.000 €) pauschal festgelegt.

²Für neu aufgenommene Zweigniederlassungen von Banken gilt § 6 Absatz 8 (b) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.

§ 10 Verhältnis zur Heimatlandeinlagensicherung (§ 6 Absatz 16 des Statuts des Einlagensicherungsfonds)

Wirkt das ausländische Kreditinstitut an einem Einlagensicherungssystem in seinem Heimatland mit, wird der Einlagensicherungsfonds – vorbehaltlich der Regelungen in § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds – Entschädigungsleistungen entsprechend dem Statut des Einlagensicherungsfonds nur erbringen, wenn und soweit die Guthaben die Sicherungsgrenze der Heimatland-Einlagensicherung übersteigen.

Anlage zu § 4a des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Grundsätze für die Risikoeinschätzung

1. Allgemeine Grundsätze

§ 1 ¹Die Klassifizierung und die Ermittlung des Eigenkapitalfaktors und der Verlustpufferquote werden vom Prüfungsverband durchgeführt. ²Dieser kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, insbesondere die Arbeiten an eine Beteiligungsgesellschaft übertragen. ³Der Prüfungsverband ist ferner ermächtigt, Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Ausführung von unterstützenden Leistungen bei der Klassifizierung von ausländischen Banken zu beauftragen, soweit solche Leistungen im Hinblick auf die Rechnungslegungsvorschriften oder andere Rechtsnormen des betreffenden Heimatlandes zweckmäßig erscheinen.

§ 2 ¹Das Klassifizierungsergebnis, der Eigenkapitalfaktor und die Verlustpufferquote werden ausschließlich der Geschäftsleitung der betroffenen Bank, dem Vorstand des Prüfungsverbandes sowie dem für die Einlagensicherung zuständigen Mitglied der Hauptgeschäftsführung des Bankenverbandes und, soweit dies für die Ermittlung der Jahresumlage oder einer Sonderumlage erforderlich ist, den Mitarbeitern des Bankverbandes mitgeteilt.

²Das Klassifizierungsergebnis, der Eigenkapitalfaktor und die Verlustpufferquote sind von allen Beteiligten streng vertraulich zu behandeln. ³Die betroffenen Banken dürfen sie insbesondere weder im Geschäftsverkehr bekannt geben noch in der Werbung erwähnen, sie dürfen sie jedoch der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) zum Zwecke der Beitragsberechnung zugänglich machen. ⁴Der Prüfungsverband ist berechtigt, die Ergebnisse der Risikoeinschätzung, insbesondere das Klassifizierungsergebnis, den zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden sowie dem Aufsichtsorgan der betroffenen Bank bekannt zu geben. ⁵Der Prüfungsverband bzw. ein gemäß § 1 dieser Anlage beauftragter Dritter ist berechtigt, die Ergebnisse der Risikoeinschätzung den für sie zuständigen Aufsichtsbehörden zugänglich zu machen.

§ 3 ¹Für die Bank besteht die Möglichkeit, wegen der Ergebnisse der Risikoeinschätzung ein Schiedsgericht anzurufen, das darüber zu befinden hat, ob im konkreten Fall die Klassifizierung, der Eigenkapitalfaktor bzw. die Verlustpufferquote entsprechend

Anlage zu § 4a

der jeweils vorgegebenen Systembeschreibung vorgenommen bzw. ermittelt worden ist.

²Die betroffene Bank sowie der Prüfungsverband haben je einen Schiedsrichter zu benennen. ³Die Schiedsrichter verständigen sich auf einen Vorsitzenden, bei dem es sich um einen insbesondere mit der Prüfung von Banken befassten Wirtschaftsprüfer handeln soll.

⁴Die Anrufung des Schiedsgerichts hat für die Pflicht zur Zahlung einer erhöhten Umlage und für sonstige Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung. ⁵Sofern das Schiedsgericht zu dem Ergebnis kommt, dass die Klassifizierung bzw. der ermittelte Eigenkapitalfaktor oder die Verlustpufferquote unzutreffend ist, wird die erhöhte Umlage jedoch in der Höhe erstattet, in der sie von der korrekt berechneten Umlage abweicht.

⁶Eine Bank, die in einem Schiedsverfahren ganz oder teilweise unterliegt, hat die Kosten des Schiedsgerichts im Umfange ihres Unterliegens zu tragen.

2. Grundsätze für das Klassifizierungsverfahren

§ 4 ¹Die Klassifizierung erfolgt aufgrund der Bewertung wesentlicher quantitativer und qualitativer Aspekte des Finanz- und des Geschäftsprofils mittels eines Kennziffern- und Kriteriensystems. ²Maßgeblich ist insoweit die Systembeschreibung zum Klassifizierungsverfahren, die vom Prüfungsverband oder einem gemäß § 1 dieser Anlage beauftragten Dritten erstellt und dem Ausschuss für die Einlagensicherung zur Kenntnisnahme übermittelt wird. ³Das Klassifizierungsverfahren wird durch aufsichtsrechtlich erforderliche Kontrollgremien sowie durch die europäische Wertpapieraufsicht (ESMA) beaufsichtigt.

§ 5 ¹Eine Bank, für die eine andere am Einlagensicherungsfonds mitwirkende Bank eine Freistellungserklärung gemäß § 5 Absatz 10 des Statuts des Einlagensicherungsfonds abgegeben hat, erhält auf Antrag die Klassifizierung der beteiligten Bank, sofern deren Klassifizierung besser als die eigene ist. ²Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn die Freistellungserklärung von einem nicht an der Einlagensicherung mitwirkenden inländischen Kreditinstitut, einem solchen mit Sitz in einem anderen EWR- oder EFTA-Staat abgegeben worden ist, und das beteiligte Kreditinstitut sich der Klassifizierung nach Maßgabe dieser Grundsätze unterworfen hat. ³Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Festsetzung der Jahres-

umlage gemäß § 5a Absatz 2 Satz 2 des Statuts des Einlagensicherungsfonds.

§ 6 ¹Als Ergebnis der Klassifizierung wird eine Bank einer der 22 Klassen von AAA bis D zugewiesen.¹⁾

²Die Intensität der Einlagensicherungsprüfungen richtet sich auch nach der jeweiligen Einstufung der Bank.

§ 7 ¹Neu aufgenommene Banken, die noch keine Jahresabschlüsse für drei volle Geschäftsjahre als Einlagenkreditinstitut vorlegen können, werden bis einschließlich zur Vorlage des Jahresabschlusses für das dritte volle Geschäftsjahr der Eingangsstufe E (gemäß der Systembeschreibung) zugewiesen. ²Die Eingangsstufe E löst keine Zuschläge oder Abschläge für die Ermittlung der Jahresumlage aus. ³Banken, die sich in der Eingangsstufe E befinden, können vom Prüfungsverband häufiger und umfassender geprüft werden als sonstige an der Einlagensicherung mitwirkende Banken.

⁴Banken können bei entsprechendem späteren Klassifizierungsergebnis auch schon während ihrer Zugehörigkeit zur Eingangsstufe zugleich in die Klasse BBB oder eine schlechtere Klasse eingestuft werden; für die Ermittlung der Jahresumlage und etwaiger Sonderumlagen bleibt dabei die Eingangsstufe maßgeblich.

3. Grundsätze für die Ermittlung des Eigenkapitalfaktors

§ 8 ¹Der Eigenkapitalfaktor wird ermittelt als Verhältnis (i) der gesicherten Verbindlichkeiten gemäß der Bemessungsgrundlage für die Jahresumlage (§ 5a Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds), wobei für Zwecke des Eigenkapitalfaktors die gemäß § 6 (einschließlich § 6 Abs. 18) des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesicherten Verbindlichkeiten zu 100% berücksichtigt werden, zu (ii) den bankaufsichtsrechtlich anerkannten Eigenmitteln im Sinne von Art. 72 CRR, wobei diese auch Bestandteile enthalten können, auf deren aufsichtsrechtliche Anrechnung das Institut verzichtet, die jedoch dem Prüfungsverband nachgewiesen wurden. ²Dabei wird zur Festlegung der Jahresumlage für das Folgejahr aus den Werten zum 31. März und 30. Juni des laufenden Jahres und zum 30. September und 31. Dezember des Vorjahres der Durchschnittswert gebildet. ³Maßgeblich für die Ermittlung des Eigenkapitalfaktors ist die

1) Ratingklassen: AAA, AA+, AA, AA-, A+, A, A-;
BBB+, BBB, BBB-, BB+, BB, BB-, B+, B, B-;
CCC+, CCC, CCC-, CC, C;
D

Anlage zu § 4a

Systembeschreibung zur Ermittlung des Eigenkapitalfaktors, die vom Prüfungsverband oder einem gemäß § 1 dieser Anlage beauftragten Dritten erstellt und dem Ausschuss für die Einlagensicherung zur Kenntnisnahme übermittelt wird.

- § 9 Für neu aufgenommene Banken ist der Eigenkapitalfaktor bis einschließlich für das dritte Folgejahr nach dem Jahr der Aufnahme nachträglich zu ermitteln und entspricht dem für das vierte Folgejahr ermittelten Eigenkapitalfaktor.

4. Grundsätze für die Ermittlung der Verlustpufferquote

- § 10 ¹Die Verlustpufferquote ist der Quotient der (i) bankaufsichtsrechtlich anerkannten Eigenmittel im Sinne von Art. 72 CRR (wobei diese auch Bestandteile enthalten können, auf deren aufsichtsrechtliche Anrechnung das Institut verzichtet, die jedoch dem Prüfungsverband nachgewiesen wurden) und solcher Verbindlichkeiten der Bank, die bail-in fähig und gegenüber den gemäß § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesicherten Verbindlichkeiten nicht vorrangig sind, gegenüber (ii) den gemäß Teil 3 Titel II der CRR risikogewichteten Positionen der Bank. ²Dabei wird zur Festlegung der Jahresumlage für das Folgejahr aus den Werten zum 31. März und 30. Juni des laufenden Jahres und zum 30. September und 31. Dezember des Vorjahres der Durchschnittswert gebildet. ³Maßgeblich für die Ermittlung der Verlustpufferquote ist die Systembeschreibung zur Ermittlung der Verlustpufferquote, die vom Prüfungsverband oder einem gemäß § 1 dieser Anlage beauftragten Dritten erstellt und dem Ausschuss für die Einlagensicherung zur Kenntnisnahme übermittelt wird.
- § 11 Für neu aufgenommene Banken ist die Verlustpufferquote bis einschließlich für das dritte Folgejahr nach dem Jahr der Aufnahme nachträglich zu ermitteln und entspricht der für das vierte Folgejahr ermittelten Verlustpufferquote.

Anlage zu § 5 Absatz 2 des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wortlaut der Ermächtigungserklärungen

- Ich (Wir) ermächtige(n) hiermit die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,, den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds – über alles zu unterrichten, was die bei mir (uns) unterhaltenen Einlagen als möglicherweise gefährdet erscheinen lässt. Gleichzeitig ermächtige(n) ich (wir) den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds –, bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht alle hierfür erforderlichen Auskünfte einzuholen und diese über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden. Diese Erklärung ist für die Dauer meiner (unserer) Mitwirkung an dem innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds und – solange bei mir (uns) unterhaltene Einlagen von dem Statut des Einlagensicherungsfonds geschützt sind – während des in § 4 Absatz 8 des Statuts des Einlagensicherungsfonds bestimmten Zeitraums unwiderruflich.
- Ich (Wir) ermächtige(n) hiermit die Europäische Zentralbank, den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds – über alles zu unterrichten, was die bei mir (uns) unterhaltenen Einlagen als möglicherweise gefährdet erscheinen lässt. Gleichzeitig ermächtige(n) ich (wir) den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds –, bei der Europäischen Zentralbank alle hierfür erforderlichen Auskünfte einzuholen und diese über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden. Diese Erklärung ist für die Dauer meiner (unserer) Mitwirkung an dem innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds und – solange bei mir (uns) unterhaltene Einlagen von dem Statut des Einlagensicherungsfonds geschützt sind – während des in § 4 Absatz 8 des Statuts des Einlagensicherungsfonds bestimmten Zeitraums unwiderruflich.
- Ich (Wir) ermächtige(n) hiermit die Deutsche Bundesbank, den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds – über alles zu unterrichten, was die bei mir (uns) unterhaltenen Einlagen als möglicherweise gefährdet erscheinen lässt. Gleichzeitig ermächtige(n) ich (wir) den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds –, bei der Deutschen Bundesbank alle hierfür erforderlichen

Anlage zu § 5 Absatz 2

Auskünfte einzuholen und diese über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden. Diese Erklärung ist für die Dauer meiner (unserer) Mitwirkung an dem innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds und – solange bei mir (uns) unterhaltene Einlagen von dem Statut des Einlagensicherungsfonds geschützt sind – während des in § 4 Absatz 8 des Statuts des Einlagensicherungsfonds bestimmten Zeitraums unwiderruflich.

- Ich (Wir) ermächtige(n) hiermit den Prüfungsverband deutscher Banken e.V., den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds – über alles zu unterrichten, was die bei mir (uns) unterhaltenen Einlagen als möglicherweise gefährdet erscheinen lässt oder was die Verpflichtungen betrifft, die sich für mich (uns) aus dem Statut des Einlagensicherungsfonds ergeben. Gleichzeitig ermächtige(n) ich (wir) den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds –, bei dem Prüfungsverband deutscher Banken e.V. alle hierfür erforderlichen Auskünfte einzuholen und diesen über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden. Diese Erklärung ist für die Dauer meiner (unserer) Mitwirkung an dem innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds und – solange bei mir (uns) unterhaltene Einlagen von dem Statut des Einlagensicherungsfonds geschützt sind – während des in § 4 Absatz 8 des Statuts des Einlagensicherungsfonds bestimmten Zeitraums unwiderruflich.

- Ich (Wir) ermächtige(n) hiermit alle sonstigen zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden, den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds – über alles zu unterrichten, was die bei mir (uns) unterhaltenen Einlagen als möglicherweise gefährdet erscheinen lässt. Gleichzeitig ermächtige(n) ich (wir) den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds –, bei diesen jeweils zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden alle hierfür erforderlichen Auskünfte einzuholen und diese über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden. Diese Erklärung ist für die Dauer meiner (unserer) Mitwirkung an dem innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds und – solange bei mir (uns) unterhaltene Einlagen von dem Statut des Einlagensicherungsfonds geschützt sind – während des in § 4 Absatz 8 des Statuts des Einlagensicherungsfonds bestimmten Zeitraums unwiderruflich.

Anlage zu § 5 Absatz 5 des Statuts des Einlagensicherungsfonds

§ 11 *Satzung des Prüfungsverbandes deutscher Banken e.V.*

- (1) ¹Der Prüfungsverband kann einer Mitgliedsbank Auflagen erteilen,
1. wenn
 - (a) seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder
 - (b) durch den Prüfungsverband im Rahmen einer Prüfung oder als Ergebnis einer bei Erwerb der Mitgliedschaft durchgeführten Aufnahmeprüfung eine Beanstandung erfolgt ist, welche das KWG, andere gesetzliche Regelungen, Rechtsverordnungen, Anordnungen, Verwaltungsvorschriften, die Aufsichtspraxis der zuständigen Aufsichtsbehörden oder die Grundsätze des Innenbetriebs betrifft, oder
 2. wenn bei der Bank Entwicklungen oder Sachverhalte vorliegen, die nach § 45 KWG oder § 36 SAG Maßnahmen der Aufsichtsbehörde rechtfertigen würden, oder
 3. wenn das Ratingergebnis der Bank gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 schlechter ist als „BBB“, oder
 4. wenn ein „erhöht latentes Risiko“ im Sinne des Satzes 2 durch den Prüfungsverband festgestellt wird, oder
 5. wenn eine „überproportionale Inanspruchnahme“ im Sinne des Satzes 3 zulasten des Einlagensicherungsfonds im Rahmen einer Abwicklungsmaßnahme gemäß SAG oder einer Hilfeleistung gemäß § 2 Absatz 2 des Statuts des Einlagensicherungsfonds droht, oder
 6. wenn diese Auflagen geeignet sind, einen Missbrauch oder eine sonst drohende Gefahr einer Inanspruchnahme des Einlagensicherungsfonds abzuwenden.

²Ein erhöht latentes Risiko, welches auf die gegenwärtige oder künftige Finanz- Vermögens- und/oder Ertragslage einer Bank erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann und welches bei der betreffenden Bank zu einer „Bindung“ von Eigenkapital und/oder stillen Reserven führt, liegt insbesondere dann vor,

1. wenn im Rahmen einer Prüfung ein Vermögensgegenstand oder ein Schuldposten nicht abschließend beurteilt werden kann (z.B. wegen fehlender Nachweise zur Werthaltigkeit des Vermögenspostens oder mangelnder Beurteilbarkeit des Wertes einer Sicherheit) oder

Anlage zu § 5 Absatz 5

2. soweit eine Blanko-Kreditgewährung – gemessen an den wirtschaftlichen Verhältnissen der Bank oder des Kreditnehmers – zu hoch erscheint oder
3. soweit ein Kredit unabhängig von der aufsichtsrechtlichen Risikogewichtung mehr als 100 % der Eigenmittel ausmacht (dies gilt nicht für Kredite, die nach den beim Prüfungsverband üblichen Beurteilungsmaßstäben als vollständig besichert anzusehen sind, sowie für Kredite an Zentralbanken, Zentralregierungen und Regionalregierungen in Mitgliedsstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD) sowie internationale Organisationen, wenn der Schuldner über wenigstens ein Rating einer anerkannten Ratingagentur verfügt, das mindestens „BBB“ entspricht, oder eine vergleichbare Beurteilung des Prüfungsverbandes vorliegt; ausgenommen sind ferner Kredite, die von einer dieser Adressen ausdrücklich gewährleistet sind, sowie Kredite an zentrale Gegenparteien im Sinne des § 1 Abs. 31 KWG in Mitgliedstaaten der OECD).

³Die Gefahr einer überproportionalen Inanspruchnahme des Einlagensicherungsfonds liegt insbesondere dann vor, wenn das Rating des Instituts nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 schlechter als „A-“ ausfällt und

1. der Anteil der ungeschützten Verbindlichkeiten zuzüglich der Eigenmittel an den Gesamtverbindlichkeiten zuzüglich der Eigenmittel weniger als 10% beträgt (hierzu sind die Gesamtverbindlichkeiten um die Verbindlichkeiten aus Derivaten, soweit diese anerkannten Saldierungsvereinbarungen unterliegen, zu bereinigen; die ungeschützten Verbindlichkeiten sind die bereinigten Gesamtverbindlichkeiten nach Abzug der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Einlagen, der durch die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder andere anerkannte europäische Einlagensicherungssysteme gedeckten Einlagen sowie der durch Aktiva besicherten Verbindlichkeiten), oder
2. wesentliche Teile der Aktiva der Mitgliedsbank als Sicherheit für eigene Verbindlichkeiten dienen, oder
3. die Mitgliedsbank nicht über eine nach Laufzeiten und Quellen diversifizierte Refinanzierung verfügt, insbesondere wenn die durch den Einlagensicherungsfonds oder andere Einlagensicherungssysteme geschützten Einlagen mehr als das 30-fache der ungeschützten Verbindlichkeiten oder mehr als das 20-fache der Eigenmittel der Mitgliedsbank ausmachen.

- (2) ¹Außerdem kann der Prüfungsverband Auflagen erteilen, welche darauf abzielen, dass die bei Stellung des Aufnahmeantrages oder im Rahmen eines Inhaberkontrollverfahrens vorgetragenen wesentlichen Gegebenheiten und geschäftspolitischen Ziele, die als Grundlage für die Aufnahme der Mitgliedsbank oder den Gesellschafterwechsel dienen, eingehalten werden. ²Sofern das Institut insoweit eine wesentliche Änderung vornehmen will, hat vorher eine Beurteilung durch den Prüfungsverband zu erfolgen.
- (3) Der Prüfungsverband kann ebenfalls Auflagen erteilen, wenn eine Mitgliedsbank eine wesentliche Änderung ihres Geschäftsmodells oder eine sonstige Veränderung im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 beabsichtigt und die Auflage der Vermeidung einer Ausweitung der bestehenden Risiken oder der Begrenzung des Volumens der geschützten Kundeneinlagen des Mitgliedsinstitutes bis zum Abschluss einer Prüfung der beabsichtigten Änderung dient.
- (4) Der Prüfungsverband kann ferner Auflagen erteilen, wenn er außerhalb einer Einlagensicherungsprüfung Kenntnis über ein bedeutendes Risiko für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage bei einer Mitgliedsbank erhält und die Auflage der Vermeidung einer Ausweitung dieses Risikos bzw. der Begrenzung des Volumens der geschützten Kundeneinlagen des Mitgliedsinstitutes bis zum Abschluss der Beurteilung des Sachverhalts dient.
- (5) Wird eine bedeutende Beteiligung (§ 1 Abs. 9 KWG) an einer Mitgliedsbank erworben oder ein Verfahren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis Nr. 4 eingeleitet, bevor insoweit ein Inhaberkontrollverfahren nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 6 und § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 abgeschlossen ist, kann der Prüfungsverband der Mitgliedsbank auf der Grundlage des vorstehenden Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 eine oder mehrere Auflagen erteilen, welche zur Aufrechterhaltung der bestehenden Risikolage bis zum Abschluss des Inhaberkontrollverfahrens geeignet sind.
- (6) ¹Auf Verlangen des Prüfungsverbandes hat die Mitgliedsbank gegenüber dem Prüfungsverband schriftlich zu bestätigen, dass den Auflagen entsprochen wird. ²Der Prüfungsverband kann sich im Rahmen von Prüfungen von der Einhaltung der Auflage überzeugen. ³Hat der Prüfungsverband nach einer Überprüfung des Sachverhalts festgestellt, dass die

Anlage zu § 5 Absatz 5

Voraussetzungen für die Erteilung einer Auflage weggefallen sind, hat er die Auflage aufzuheben und dies der betroffenen Mitgliedsbank schriftlich mitzuteilen.

- (7) ¹Jede Mitgliedsbank ist berechtigt, Auflagen, welche ihr der Prüfungsverband durch den Vorstand erteilt hat, durch den Beirat überprüfen zu lassen. ²Eine solche Anrufung des Beirates, welche nach Maßgabe des nachfolgenden § 25 Abs. 2 zu erfolgen hat, hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet die Mitgliedsbank nicht von ihren aus den Auflagen resultierenden Verpflichtungen (einschließlich der Verpflichtung nach vorstehendem Abs. 6 Sätze 1 und 2, die Einhaltung von erteilten Auflagen – gegebenenfalls unter dem Vorbehalt einer anderweitigen Entscheidung des Beirates – als bindend anzuerkennen und deren Einhaltung vom Prüfungsverband überprüfen zu lassen). ³In diesem Fall sind dem Beirat alle Unterlagen und Informationen, welche die Grundlage der Erteilung der Auflage waren, zur Verfügung zu stellen; § 24 Abs. 3 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

Anlage zu § 5 Absatz 10 des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Verpflichtungserklärung gemäß § 5 Absatz 10 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds

Declaration of Undertaking pursuant to § 5 (10) of the By-laws of the Deposit Protection Fund within the Association of German Banks

Ich (Wir)
stehe(n) zu

I (We)
have a relationship with
.....

(im Folgenden „Bank“) in einer Verbindung, wie sie § 5 Absatz 10 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds umschreibt. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), den Bundesverband deutscher Banken e.V. von allen Verlusten freizustellen, die diesem durch Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 des Statuts des Einlagensicherungsfonds zu Gunsten der Bank entstehen.

(hereinafter referred to as „Bank“) as described in § 5 (10) of the By-laws of the Deposit Protection Fund within the Association of German Banks. I (We) undertake to indemnify the Association of German Banks against any losses which the Association may suffer from measures taken in favour of the Bank pursuant to § 2 (2) of the By-laws of the Deposit Protection Fund.

Diese Erklärung bleibt bis zum Widerruf wirksam, und zwar unabhängig davon, ob meine (unsere) Verbindung im Sinne des § 5 Absatz 10 des Statuts des Einlagensicherungsfonds zu der Bank in irgendeiner Weise fortbesteht. Sie ist unwiderruflich, solange eine solche Verbindung fortbesteht. Wird diese Erklärung in einem Zeitpunkt widerrufen, in dem bereits Tatsachen vorliegen, die zu Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 des Statuts des Einlagensicherungsfonds führen, so gilt meine (unsere) Verpflichtung gemäß

This declaration shall remain in effect until revocation, irrespective of whether or not my (our) relationship with the Bank within the meaning of § 5 (10) of the By-laws of the Deposit Protection Fund persists in any manner. This declaration shall be irrevocable for as long as such relationship persists. If this declaration shall be revoked at a time when facts have already arisen which lead to the taking of measures pursuant to § 2 (2) of the By-laws of the Deposit Protection Fund, my (our) obligation under the first

Anlage zu § 5 Absatz 10

Absatz 1 dieser Erklärung auch hinsichtlich dieser Maßnahmen. paragraph hereof shall also apply with respect to the taking of such measures.

Für Streitigkeiten aus dieser Erklärung ist ausschließlich das Landgericht Berlin zuständig. Any disputes arising in connection with this declaration shall fall within the exclusive jurisdiction of the Landgericht Berlin.

Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus dieser Erklärung ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. All legal relationships resulting from this declaration shall be subject to the law of the Federal Republic of Germany.

Ich (Wir)..... I (We).....

erkenne(n) und bevollmächtige(n) hiermit unwiderruflich hereby irrevocably appoint and authorise
.....

als Zustellungsbevollmächtigten für alle Schriftstücke, Erklärungen und jede andere Form von Mitteilungen aus oder im Zusammenhang mit möglichen oder bereits anhängigen Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Erklärung. Für den Fall, dass der ernannte Zustellungsbevollmächtigte diese Aufgabe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr ausüben kann, verpflichte(n) ich (wir) mich (uns), unverzüglich einen anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Zustellungsbevollmächtigten zu ernennen und diese Ernennung dem Einlagensicherungsfonds unverzüglich mitzuteilen.¹⁾ as process agent for all papers, declarations and any other form of communications resulting from or in connection with potential or already pending litigation resulting from or in connection with this declaration. If the appointed process agent can no longer perform this function for legal or factual reasons, I (we) shall be obliged to appoint without delay another process agent resident on the territory of the Federal Republic of Germany and to notify the Deposit Protection Fund promptly of such appointment.²⁾

1) Dieser Absatz ist zu streichen, wenn der Unterzeichner dieser Erklärung seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
2) This paragraph should be deleted if the signatory to this declaration is resident in the Federal Republic of Germany.

Anlage zu § 5 Absatz 10

Diese Erklärung wird in englischer und deutscher Sprache unterzeichnet. Im Falle von Abweichungen ist allein der deutsche Text maßgeblich.

This declaration is executed in English and German. In case of discrepancies, the German version shall prevail.

Ort und Datum / Place and Date

Unterschrift / Signature³⁾

Name / Name⁴⁾

Funktion / Function^{5,6)}

Ort und Datum / Place and Date

Unterschrift / Signature³⁾

Name / Name⁴⁾

Funktion / Function^{5,6)}

3) Die Unterschrift ist mit einem Firmenstempel zu versehen (soweit vorhanden), zu beglaubigen und ggf. mit Apostille zu versehen bzw. zu legalisieren, soweit der Bankenverband nicht hierauf verzichtet. / The signature has to be sealed with the company seal (if applicable), notarized and, as the case may be, apostilled or legalized, unless the Association of German Banks waives such requirement.

4) Name des Unterzeichnenden in Großbuchstaben / Name of signatory in capital letters

5) Funktion des Unterzeichnenden in Großbuchstaben / Function of signatory in capital letters

6) Soweit die Vertretungsberechtigung des Unterzeichners nicht aus öffentlich einsehbaren Registern ersichtlich ist, sind marktübliche Nachweise der Vertretungsberechtigung beizufügen. / To the extent the signing authority of the signatory is not evident from public registers, customary proof of signing authority has to be submitted.

Anlage zu § 5a Absatz 10 des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Grundsätze für die Erbringung der Umlage durch Zahlungsverpflichtungen

Für die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen gemäß § 5a Absatz 10 des Statuts des Einlagensicherungsfonds gelten die folgenden Vorschriften:

§ 1 Voraussetzungen für die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen

1. Die Übernahme einer Zahlungsverpflichtung in einem Abrechnungsjahr setzt voraus, dass die Bank
 - (a) mit dem Bankenverband einen Rahmenvertrag über Zahlungsverpflichtungen nach § 2 dieser Anlage und einen Rahmenvertrag über Finanzsicherheiten nach § 8 dieser Anlage abgeschlossen hat, die einmalig, spätestens aber bis zum 31. März des Abrechnungsjahres abzuschließen sind, und
 - (b) bis spätestens zum 31. März des Abrechnungsjahres mit dem Bankenverband für das Abrechnungsjahr die Übernahme einer Zahlungsverpflichtung nach § 3 dieser Anlage vereinbart und die Zahlungsverpflichtung durch Leistung von Finanzsicherheiten nach Maßgabe des § 7 dieser Anlage abgesichert hat.
2. Die in Absatz 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 2 Rahmenvertrag über Zahlungsverpflichtungen

1. ¹Der Rahmenvertrag bildet die Grundlage für den Abschluss von Verträgen über die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen nach § 3 dieser Anlage in den einzelnen Abrechnungsjahren. ²Im Rahmenvertrag sind der Inhalt der Verträge über die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen und das Verfahren zum Abschluss der Verträge sowie die weiteren Voraussetzungen der Inanspruchnahme zu regeln.
2. Der Bankenverband verwendet für den Rahmenvertrag ein einheitliches Vertragsmuster.

§ 3 Verträge über die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen

1. ¹Die Verträge zur Übernahme von Zahlungsverpflichtungen legen fest, in welchem Umfang die Bank Zahlungsverpflichtungen übernimmt. ²In den Verträgen ist darüber hinaus insbesondere zu regeln, dass

- (a) Zahlungsverpflichtungen unwiderruflich und unkündbar sind und
 - (b) die jeweilige Zahlungsverpflichtung durch bestimmte Finanzsicherheiten nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 dieser Anlage besichert wird und
 - (c) sich die Bank zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet und
 - (d) die Übertragung von Verträgen über Zahlungsverpflichtungen auf andere Banken nach Maßgabe des § 5 dieser Anlage zulässig ist.
2. Der Bankenverband verwendet für die Verträge über die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen ein einheitliches Vertragsmuster.

§ 4 Anforderung und Fälligkeit der Zahlung

1. ¹Der Bankenverband fordert die Zahlung aus der Zahlungsverpflichtung ganz oder in Teilbeträgen an, soweit dies für Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 des Statuts des Einlagensicherungsfonds aus Sicht des Bankenverbandes erforderlich ist. ²Dies gilt insbesondere auch, soweit das übrige vorhandene Vermögen des Einlagensicherungsfonds nicht hinreichend liquide ist. ³Die Höhe der Zahlungsanforderung gegenüber den einzelnen Banken bemisst sich dabei nach dem Verhältnis der Zahlungsverpflichtungen der einzelnen Bank zum Gesamtvolumen der bestehenden Zahlungsverpflichtungen.
2. Der Bankenverband fordert ferner die Zahlung von einer einzelnen Bank, die eine Zahlungsverpflichtung übernommen hat,
- (a) soweit die Bank Finanzsicherheiten nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig leistet bzw. ersetzt oder
 - (b) wenn gegenüber der Bank Sanierungsmaßnahmen angeordnet werden, nicht aber wenn Frühinterventionsmaßnahmen oder Krisenmanagementmaßnahmen im Sinne der Artikel 27 und 2 Absatz 1 Nummer 102 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL L 173 vom 12.6.2014, S. 190) angeordnet werden oder

Anlage zu § 5a Absatz 10

- (c) wenn über das Vermögen der Bank ein Liquidations- oder Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren ausländischen Rechts eröffnet wird oder
- (d) wenn die Mitwirkung der Bank am Einlagensicherungsfonds endet.
3. ¹Der Bankenverband kann darüber hinaus Zahlungen anfordern, sofern dies in Hinblick auf das Verbot der Besserstellung im Sinne von § 5a Absatz 10 Satz 2 des Statuts des Einlagensicherungsfonds (insbesondere in Hinblick auf vorausgegangene Maßnahmen der Einlagensicherung gemäß § 2 Absatz 2 des Statuts des Einlagensicherungsfonds) aus seiner Sicht geboten erscheint. ²Eine entsprechende Prüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. ³Die Höhe der Zahlungsanforderung gegenüber den einzelnen Banken bemisst sich dabei nach dem Verhältnis der Zahlungsverpflichtungen der einzelnen Bank zum Gesamtvolumen der bestehenden Zahlungsverpflichtungen.
4. ¹Die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgen schriftlich, elektronisch oder mündlich unter Benennung des Anlasses für die Anforderung gegen Empfangsbestätigung der Bank. ²Mit Zugang der Anforderung bei den Banken wird die Zahlung fällig.

§ 5 Übertragung von Zahlungsverpflichtungen

1. ¹Die Banken sind berechtigt, Verträge über die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen nach § 3 dieser Anlage mit Zustimmung des Bankenverbands auf andere Banken, die mit dem Bankenverband Rahmenverträge nach § 2 dieser Anlage abgeschlossen haben, zu übertragen. ²Die übernehmende Bank muss alle Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen uneingeschränkt übernehmen und sich insbesondere gegenüber dem Bankenverband zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichten. ³Die übernehmende Bank muss mit Übertragung in die Stellung der übertragenden Bank hinsichtlich der für die übertragenen Zahlungsverpflichtungen nach den §§ 7 und 8 dieser Anlage geleisteten Finanzsicherheiten eintreten, soweit die übernehmende Bank nicht eigene Finanzsicherheiten nach Maßgabe des § 8 dieser Anlage zum Übertragungszeitpunkt stellt.
2. ¹Der Bankenverband erteilt die Zustimmung zu einer Übertragung nach Absatz 1, wenn die übernehmende Bank zugleich alle oder einen wesentlichen Teil der gedeckten Einlagen der übertragenden Bank durch Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge übernimmt. ²Darüber hinaus erteilt der Bankenverband die Zustimmung nur dann,

wenn die Übertragung mit dem Verbot der Besserstellung im Sinne von § 5a Absatz 10 Satz 2 des Statuts des Einlagensicherungsfonds vereinbar ist und eine Gefährdung der finanziellen Stabilität des Einlagensicherungsfonds ausgeschlossen ist.

§ 6 Besicherung von Zahlungsverpflichtungen

1. Die Bank hat zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen Finanzsicherheiten zu leisten.
2. Der Marktwert der Finanzsicherheiten abzüglich eines Bewertungsabschlags nach § 11 dieser Anlage (Anrechnungswert) muss fortwährend der Summe der von der Bank übernommenen Zahlungsverpflichtungen entsprechen.

§ 7 Leistung von Finanzsicherheiten

1. Finanzsicherheiten dürfen ausschließlich risikoarme Schuldtitel oder Barsicherheiten sein, die in angemessener Zeit und mit angemessenen Kosten verfügbar gemacht werden können und realisierbar sind.
2. Die Leistung von Finanzsicherheiten kann durch Vollrechtsübertragung oder Verpfändung erfolgen.

§ 8 Rahmenvertrag über Finanzsicherheiten

1. ¹Grundlage für die Leistung von Finanzsicherheiten im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen über die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen in einzelnen Abrechnungsjahren nach § 7 dieser Anlage ist ein Rahmenvertrag über Finanzsicherheiten. ²Im Rahmenvertrag sind der Inhalt sowie das Verfahren zur Leistung von Finanzsicherheiten abschließend zu regeln.
2. Der Bankenverband verwendet für den Rahmenvertrag einheitliche Vertragsmuster.
3. Der Rahmenvertrag über Finanzsicherheiten muss insbesondere regeln,
 - (a) welche risikoarmen Schuldtitel oder Barsicherheiten Gegenstand der Finanzsicherheiten sein dürfen und
 - (b) dass der Anrechnungswert der Finanzsicherheit fortwährend insgesamt mindestens der Summe aller von einer Bank übernommenen Zahlungsverpflichtungen entsprechen muss und
 - (c) dass die Bank berechtigt ist, Finanzsicherheiten unbeschadet des Buchstaben e)

Anlage zu § 5a Absatz 10

auszutauschen, soweit die Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) fortwährend erfüllt sind, und

- (d) dass die Bank, wenn der Anrechnungswert der Summe aller geleisteten Finanzsicherheiten unter die Summe aller von einer Bank übernommenen Zahlungsverpflichtungen (Unterdeckung) fällt, verpflichtet ist, weitere Finanzsicherheiten mit einem Anrechnungswert zu übertragen, der den Betrag der Unterdeckung zumindest erreicht, oder die Bank die Verpflichtung abwenden kann, indem sie die Zahlungsverpflichtungen in Höhe der Unterdeckung durch Zahlung an den Einlagensicherungsfonds erfüllt, und
- (e) dass die Bank eine Finanzsicherheit durch andere geeignete Finanzsicherheiten ersetzt, sofern diese fällig geworden ist, die Anforderungen nach § 9 dieser Anlage nicht mehr erfüllt oder in anderen Fällen, über die sich die Bank und der Bankenverband verständigt haben, und
- (f) dass etwaige Erträge aus den Finanzsicherheiten der Bank zustehen und
- (g) dass die Bank verpflichtet ist, dem Bankenverband unverzüglich alle Umstände anzuzeigen, die die Fähigkeit der Bank beeinträchtigen könnten, der Zahlungsverpflichtung oder ihren Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag über Finanzsicherheiten nachzukommen.

§ 9 Zulässige Finanzsicherheiten

¹Der Bankenverband kann die als Finanzsicherheiten zulässigen risikoarmen Schuldtitel oder Barsicherheiten einschränken oder konkretisieren. ²Der Bankenverband veröffentlicht die zulässigen risikoarmen Schuldtitel oder Barsicherheiten auf seiner Internetseite.

§ 10 Verwaltung von Finanzsicherheiten

1. ¹Der Bankenverband kann einen Dritten mit der Verwaltung der Finanzsicherheiten beauftragen. ²Hierzu ist eine Vereinbarung zwischen dem Bankenverband, der Bank und dem Sicherheitenverwalter abzuschließen.
2. ¹Die Kosten der Sicherheitenverwaltung sind von der Bank zu tragen. ²Erfolgt die Sicherheitenverwaltung durch einen Dritten, ist die Kostentragungspflicht der Bank in der Vereinbarung zu regeln.

§ 11 Bewertungsabschläge, Bewertung

1. ¹Der Bankenverband legt Bewertungsabschläge für die gestellten Finanzsicherheiten fest und wendet diese zur Ermittlung des Anrechnungswertes der Finanzsicherheiten an.²Die Bewertungsabschläge berücksichtigen die Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiken der betreffenden Finanzsicherheiten, eine Einschätzung der erwarteten Verluste im Rahmen einer Verwertung und des erwarteten Zeitrahmens bis zum Abschluss der Verwertung der Finanzsicherheiten.
2. Der Bankenverband kann für die Ermittlung der Bewertungsabschläge den Prüfungsverband einschalten.

Impressum | Herausgeber: Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 040307, 10062 Berlin |
Verantwortlich: Michael Kemmer | Druck: PieReg Druckcenter Berlin |
Gestaltung: doppel:punkt redaktionsbüro janet eicher, Bonn |
Fotos: action press, Jochen Zick, istock, Eskemar | Stand: Oktober 2017

So erreichen Sie die Einlagensicherung:

Per Post:

Bundesverband deutscher Banken
Einlagensicherung
Postfach 040307, 10062 Berlin

Per Telefon:

+49 30 1663-0

Per Fax:

+49 30 1663-1399

Per E-Mail:

info.einlagensicherung@bdb.de

Im Internet:

einlagensicherungsfonds.de



Scannen Sie diesen QR-Code
für weitere Informationen zum
Einlagensicherungsfonds.

Social Media:



twitter.com/bankenverband



youtube.com/user/bankenverb



flickr.com/photos/bankenverband